Die
aeltere Geschichte
des vormaligen
Bisthumes Verden,

dargestellet

von

Ch. G. Pfannkuche.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Verden.

Druck und Verlag von Friedrich Bauer.

1830.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck und Papier
von Friedrich Bauer.

Vorrede.

Vorliegende Versuche sind Resultate meiner Bemühungen, mich mit der Geschichte meiner Vaterstadt und der von ihr benannten Provinz bekannt zu machen. Auf derselben ruhet bekanntlich eine Dunkelheit, welche bisher keinen Liebhaber der vaterländischen Geschichte gereitzt hat, ihr irgend eine vollständige Darstellung zu widmen und auch ich verzweifelte oft an der Möglichkeit, in ihr nur irgend einen erträglichen in sich abgeschlossenen Zusammenhang zu finden. Hiezu kam der Umstand, daß ich in einer beschränkten Lage nur allmählig und gelegentlich die unentbehrlichsten literarischen Hülfsmittel herbeyschaffen konnte, während ich bey Nachsuchung der handschriftlichen sehr oft der Ansicht begegnete, daß darin wohl nur eine unberufene zwecklose Neugierde liege und endlich mußte sich in mir der Zweifel regen, ob die Verfolgung des mir in meiner persönlichen Lage besonders wichtigen Hauptzweckes, die Verhältnisse der Gegenwart aus der Vergangenheit zu entwickeln, überall die Mühe verlohne, wenigstens ward er mir nur als müssige Speculation angerechnet.

Unter diesen und andern nach und nach hinzukommenden ungünstigen Umständen, welche mir die Gegenwart verleideten, behielt nur die aeltere bischöfliche Geschichte für mich Reiz genug zu dem Versuche, sie

aus den von mir gesammelten Materialien auszuarbeiten, wie er in diesem Werke vorliegt. Mein Plan dabey war, die allgemeine Geschichte nicht zu sehr mit Details zu überhäufen, die nicht für jedermann von Interesse sind, sondern diese in Noten, nachträgliche Bemerkungen und besondere vorzüglich topographische Erörterungen aufzunehmen, in denen ich die neuere Zeit nicht ganz unberücksichtigt lassen konnte, während ich bey manchen Details der aelteren Geschichte besondere hier noch nicht vorliegende Erörterungen vorbehielt.

Inzwischen glaube ich dennoch, daß meine Arbeit, die in der Einleitung erwähnten dürftigen und überdem seltenen Chroniken reichlich ersetzen werde, obgleich diese theilweise eine längere Zeitperiode umfassen. Ferneren Versuchen die Verdensche Geschichte zu vervollständigen und namentlich die neuere (von der ich eine Übersicht hinzugefügt habe) in gleicher Art ausführlich zu bearbeiten habe ich, unter den obenerwähnten Umständen, entsagt.

Gegenwärtiger Abdruck ist übrigens zunächst nur dazu bestimmet, für die hieselbst angelegte Druckerey als größerer Probedruck zu dienen, dessen Kosten der locale Absatz zu ersetzen verspricht. Deshalb glaube ich, manche andere Punkte in dieser Vorrede mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, über die ein größeres Publikum Auskunft erwarten würde.

Verden im September 1830.

Ch. G. Pfannkuche.

Einleitende Bemerkungen über die Chroniken des vormaligen Bisthumes Verden und über die zu deren Erläuterung dienenden Hülfsmittel 1).

Folgende Chroniken dienen zur Grundlage der Geschichte des vormaligen Bisthumes Verden:

1. Chronicon episcoporum Verdensium, abgedruckt 1710 in Leibnitz scriptores rerum Brunsvicensium t. 2. p. 211 bis 222, aus einem Manuscripte des damaligen Geheimen-Rathes von Alvensleben. Dasselbe ist nachher von dem ehemaligen Rector Roth in Stade mit dem Abdrucke verglichen und die von ihm dabey gemachten Bemerkungen und gefundenen Druckfehler sind im A. u. N. B. 1. S. 88 f. enthalten. Diese Chronik beginnet mit der Stiftung des Bisthumes und endigt in der Regierung des Bischofes Bartold mit dem J. 1480. Aus ihren Schlußworten, — hic Bartoldus hanc imaginem cum septem praecedentibus ad instar priorum ad dei et ecclesiae Verdensis honorem parari fecit, — erhellet, daß sie ein sogenanntes chronicon picturatum ist, in welchem die Abbildungen der Bischöfe, denen Leibnitz allen Kunstwerth abspricht, die Hauptsache ausmachten und daß die Chronik selbst als Commentar nur für Nebensache galt. Dem Verfasser derselben scheint ein bestimmter Raum bey der Abbildung eines jeden Bischofes angewiesen gewesen zu seyn, welchen er möglichst ausfüllen mußte, aber auch nicht überschreiten durfte, denn bey den vielen Bischöfen, von denen, besonders in der älteren Zeit oder bey der Kürze ihrer Regierungen, wenig oder nichts zu sagen war, sind viele fremdartige Nachrichten eingestreuet und bey den andern finden sich kurze mangelhafte Andeutungen mit der mehrmals hinzugefügten Bemerkung,

1) Vgl. „Historische Bibliothek des ehemaligen Stiftes, nunmehrigen Herzogthumes Verden" im Alten und Neuen aus den Herzogthümern Bremen und Verden B. 1. S. 81 bis 152 und die B. 10. S. 245 f. enthaltenen Zusätze.

daß der Raum größere Ausführlichkeit verbiete. Solchergestalt ist der Umfang der Chronik auf 47 Bischöfe, von denen sie handelt, gleichmäßig vertheilt und daher enthält sie auf den eilf Folio-Seiten des Abdruckes, welche einen Zeitraum von sieben Jahrhunderten umfassen, ein Gemisch überflüssiger Nachrichten und dürftiger Angaben.

Aus den angeführten Schlußworten erhellet ferner, daß diese Chronik von den Bischöfen selbst, angeblich zur Ehre Gottes und des Bisthumes Verden, veranlasset wurde und daß ihr Ursprung wenigstens in zwey verschiedene Zeiten fällt, indem Bischof Bartold seine Abbildung und die sieben vorhergehenden hinzufügen ließ, worunter die Abfassung des dazu gehörenden Commentars ohne Zweifel mit begriffen ist.

Auf die Abfassung desjenigen Theiles derselben, welchen Bartold vorfand, bezieht sich vielleicht folgende Nachricht des Klosters Corvey zum Jahre 1430: Gregorius Hyrte, Lector in vicino monasterio, omnium pontificum in Verden vitas ordine et prolixe descripsit, interiectis multis rarioribus rebus (Leibnitz l. c. p. 317.). Diese Beschreibung der Arbeit des Gregor Hyrte, welcher Lector eines Klosters in der Nähe von Corvey war, ist zutreffend, wenn man annimmt, daß ihr eine Ausführlichkeit nachgerühmt werde, weil es bis dahin überall an einer Verdenschen Chronik fehlte. Eine andere demselben beyzulegende Chronik ist auch bis jetzt noch nicht aufgefunden 2). Der angegebenen Zeit nach war es dann Bischof Johann 3., der Vorgänger von Bartold, welcher dieses Werk in den ersten Jahren seiner Regierung unternahm und sich dabey der Hülfe des Gregor Hyrte bediente. Die Frage: warum er dasselbe nicht bis auf seine Zeit habe fortsetzen lassen? kann keinen bedeutenden Zweifel an seiner Mitwirkung erregen, weil er fast keine seiner größtentheils bizarren Unternehmungen glücklich durchführte. Für diese späte Abfassung und die vielleicht plötzlich erfolgte Abbrechung spricht auch der Grund, daß der Verfasser nach Bischof Daniel die kurze Regierung des Bischofes Gerhard 2. ausließ und sein

2) Zu vergleichen ist, was Leibnitz über diese Chronik in der Introductio erwähnt. Derselbe hat sorgfältig sehr viele Stellen bemerkt, an denen im Manuscripte neue Handschriftszüge anfangen, aber darin, nach den Bemerkungen Roths a. a. O., mehrmals geirret und daraus ist um so weniger auf eine größere Zahl verschiedener Verfasser zu schließen, da, aller Vermuthung nach, Leibnitz nicht das einst in den Händen der Bischöfe befindliche Original-Manuscript, sondern nur eine der vielen Abschriften vor sich gehabt hat.

Werk mit Rudolph 2. beschloß, wie um so weniger würde geschehen seyn, je näher er den Zeiten dieser Bischöfe gelebt hätte.

Dem Verfasser, er mag nun Gregor Hyrte oder ein anderer gewesen seyn, standen, wie aus seinem Werke hervorgehet, die Archive der Bischöfe und des Dom-Capitels offen. Seinem durch den vorgeschriebenen Raum und durch den Zweck seiner Arbeit beschränkten Gesichtspuncte genügte es, aus den hier befindlichen Urkunden besonders diejenigen Nachrichten hervorzuheben, welche den Güterbesitz und die Schenkungen der Bischöfe betrafen. Über die Reihefolge derselben fand er nicht einmal sichere Notizen vor und die feststehenden Traditionen, welche bey kirchlichen Feyern abgelesen wurden 3), betrafen nur zum geringen Theile unmittelbar das Bisthum. Von den Geschichtschreibern des Mittelalters, welche der Dürftigkeit dieser ohnehin nur oberflächlich und daher oft falsch benutzten Hülfsmittel hätten abhelfen können, war ihm bloß Adam von Bremen oder dessen Abschreiber Albert von Stade bekannt geworden, wie aus einer bey dem Bischofe Adelward wörtlich beybehaltenen Stelle hervorgehet.

Bischof Bartold ließ seine Fortsetzung, deren Verfasser unbekannt ist, aus dem nemlichen beschränkten Gesichtspunkte bearbeiten und durch die Aufnahme des ausgelassenen Bischofes Gerhard 2 in dieselbe, erhielt dieser eine falsche Stelle nach Rudolph 2.

Diese dürftige Chronik ist für die Zeit, welche sie umfasset, mit allen ihren Unvollkommenheiten und Mängeln die Grundlage der Verdenschen Geschichte geworden und geblieben, namentlich besaßen die Bischöfe und das Dom-Capitel keine andere in ihren Archiven, wie sowohl aus ihrem Ursprunge als aus dem Gebrauche erhellet, welchen Krantz, Andreas von Mandelslo und Elard von der Hude von ihr allein machten.

Der berühmte 1517 in Hamburg verstorbene Albert Krantz, der fleißigste Sammler und Bearbeiter alter Chroniken und

---

3) Sie wurden, kurz nach Erfindung der Buchdrucker-Kunst, in Missalen u. s. w. abgedruckt, welche in und nach der Reformation in so hohem Grade untergingen, daß sie jetzt zu den größesten literarischen Seltenheiten gehören. Von den älteren s. A. u. N. B. 10. S. 252 f. Das bey gegenwärtigem Werke benutzte Breviar, gedruckt Basel 1516, enthält 484 Blätter in 8 und folgenden Titel: **Enchiridion seu Breviarium secundum morem insignis ecclesie Verdensis nec non totius diocesis novissime impressum emendatum ac plurimis luculentissimis additamentis congestum et absolutum feliciter incipit.** Ein unvollständiges Exemplar desselben ist im A. u. N. B. 1. S. 108 f. beschrieben.

einst mit Bischof Bartold persönlich befreundet, wiederholte zuerst den wesentlichen Inhalt dieser Chronik, meistentheils wörtlich, in seiner Metropolis sive historiae ecclesiasticae Saxoniae libri 12, welche mit dem Jahre 1504 endigt und durch welche zuerst im J. 1548, in welchem der erste Abdruck aus dem von ihm hinterlassenen Manuscripte erfolgte 4), eine fortlaufende Geschichte der Verdenschen Bischöfe allgemein bekannt wurde.

Von der solchergestalt zuerst durch Krantz benutzten Chronik sind zwey Manuscripte im Michaelis-Kloster und in der Raths-Bibliothek zu Lüneburg vorhanden, welche sich dadurch auszeichnen, daß sie seit den Zeiten des Bischofes Johann 1. die überflüssigen Nachrichten fast ganz auslassen und die Geschichte von der Regierung Johanns 2. bis tief in die Regierung Johanns 3. in eigenthümlicher Erzählung ausführlich behandeln. Dieser Theil derselben ist im A. u. N. B. 10. S. 179 bis 196 abgedruckt. Von dem Verfasser dieser Umarbeitung, welche den Mängeln der Vorarbeit in der angegebenen kurzen Zeitperiode einigermaßen abhilft, ist nichts bekannt.

Alles was die Bischöfe selbst bey der obenerwähnten Chronik für die Geschichte ihres Bisthumes thaten, beruhete also fast allein auf dem kleinlichen Gesichtspunkte, dieselbe in eine Reihe von Abbildungen der einzelnen Bischöfe einzuschließen, deren Ausdruck allein von der Phantasie des Malers abhing, wenn dieser nur nicht die Hinzufügung der bischöflichen Insignien versäumte. Eben so wenig wurde natürlich von den Verfassern der Chronik eine historische Genauigkeit und eine richtige Chronologie gefordert und die überall dabey herrschende Willkühr erhellet aus der Behandlung der Wappenkunde, welche zwey spätere Bischöfe noch in Zeiten erlaubten, in denen sich das historische Studium schon mannigfach zu heben anfing.

Bischof Eberhard ließ 1572 Carl den Großen und die einzelnen Bischöfe nach der Reihefolge der Chronik im Dome

---

4) Molleri Cimbria literata tom. 3. p. 389, welcher auch die späteren vielen in allen Formaten erschienenen Ausgaben anführt. Die zu vorliegender Geschichte benutzte erschien Cölln 1596 in 8. — Auf der metropolis allein beruhen die dürftigen Nachrichten von den Verdenschen Bischöfen, welche Bruschius und Bucelinus weiter verbreiteten. Sie sind aus deren seltenen Werken abgedruckt im A. u. N. B. 12. S. 1 bis 22. Eine Art Fortsetzung der metropolis ist bekanntlich das chronicon Saxoniae des 1600 verstorbenen David Chyträus, welcher, wie er in der Vorrede erwähnt, von dem Bischofe Eberhard in den Stand gesetzt wurde, die Verdensche Geschichte fortzusetzen.

auf der Wand, welche den Umgang vom hohen Chore trennete, auf Kalk malen 5). Nur sein eigenes Gemälde und das seines Vorgängers Georg erhielten einen Ausdruck, daß sie für wahre Abbildungen gelten konnten. In den übrigen zeigte sich im Ganzen die nemliche Gesichtsbildung, welche entweder dem Maler am geläufigsten war, oder sich auch schon in der obigen Chronik vorfand. Aus dieser ward neben den Namen die Abstammung und Zeitfolge dürftig angegeben und ausserdem ihr Wappen hinzugefügt.

Dem Bischofe Philipp Sigismund mochte diese Malerey zu vergänglich erscheinen und er ließ sie 1609 auf Leinen wiederholen 6), wobey er zugleich für die bey der nachfolgenden Chronik zu erwähnenden unbedeutenden Elardschen Denkverse Raum zu gewinnen suchte, von denen die deutschen jedem Gemälde unmittelbar hinzugefügt wurden und die lateinischen auf einem über ihnen angebrachten Getäfel Platz erhielten. Diese Gemälde wurden auf denen Eberhards befestigt und das Daseyn der letzteren war ganz unbekannt, bis die Mauern bey der jetzt (1829) angefangenen Restauration des Domes weggenommen wurden. Dabey zeigte sich die ältere Malerey mehrerentheils von vorzüglicherem Werthe und in einem besseren Farben-Glanze wie die neuere theils verblichene und angeschwärzte, nur war sie durch deren Befestigung aufs Äusserste verletzt worden. — Die durch Philipp Sigismund veranstalteten Gemälde sind sorgfältig abgenommen und werden ohne das Getäfel mit den lateinischen Versen fortwährend aufbewahrt werden 7). Sein eigenes Gemälde ließ er nicht hinzufügen, weil er sich auf seinem Grabmale hatte in Stein hauen lassen.

Die neben den Gemälden befindlichen Wappen würden großen historischen Werth haben, wenn sie, wie die Chronik behauptet, den damals noch vorhandenen bischöflichen Siegeln nachgebildet worden wären und die Insignien treu wiedergäben, deren sich die einzelnen Bischöfe in Beziehung auf ihre Abstammung und andere persönliche Verhältnisse bedient hatten. Aber die jetzt noch bekannten älteren bischöflichen

5) Chronik S. 226.

6) Jedes einzelne Gemälde kostetete 10 Thaler mithin das Ganze 500 Thaler. Chronik S. 229.

7) Eine Copie derselben wird sich in den Abbildungen der Verdenschen Bischöfe befinden, welche Philip Sigismund durch seinen Hofmaler Georg Berger verfertigen ließ und welche die königliche Bibliothek in Hannover aufbewahrt. Rotermund Gelehrtes Hannover B. 1. S. 150.

Siegel 8) gleichen diesen Wappen nicht im mindesten. Sie zeigen nur das allgemeine Wappen des Bisthumes, das schwarze Kreuz, und neben demselben bey einzelnen Bischöfen deren besondere Insignien. Auf die wahrhafte Genauigkeit der letzteren, wenn auch die Siegel immer dazu in den Stand gesetzt hätten, wurde jedoch gar kein Gewicht gelegt, denn die Wappen bey den Gemälden Eberhards waren größtentheils ganz verschieden von denen bey den Gemälden Philipp Sigismunds 9). Beide Bischöfe hatten es vermuthlich den Malern überlassen, dieselben nach dem Inhalte der Chroniken darzustellen, indem sie sich zum Theile nur auf Wohlthaten und Geschenke der Bischöfe während ihrer Regierung beziehen, für welche diese schwerlich sofort Änderungen in ihren Wappen vornahmen.

Dem zu folge gewähret alles, was die Bischöfe selbst zur Ehre Gottes und des Bisthumes für die Geschichte ihres Bisthumes thaten, keine sichere den Anforderungen an eine Geschichte entsprechende Grundlage.

2. **Elardi von der Hude Chronicon episcoporum Verdensium.** — Diese Chronik (welche bey Berücksichtigung der Zeitfolge der Verfasser zuletzt genannt werden müßte) fängt ebenfalls mit der Stiftung des Bisthumes an und endigt 1566 mit dem Tode des Bischofes Georg. Das Original befindet sich im Archive zu Hannover und eine genaue Abschrift im Archive zu Stade. Letztere rührt von dem ehemaligen Rector Roth in Stade her, welcher scriptores rerum Bremensium und in einenm Anhange scriptores rerum Verdensium, unter denen sie einen Platz finden sollte, herauszugeben beabsichtigte. Später wollte auch Scheid diese Chronik in den zweiten nicht erschienenen Band seiner Bibliotheca historica Goettingensis aus einem Manuscripte der Universitäts-Bibliothek aufnehmen.

Elard von der Hude der Verfasser dieser Chronik, 1541 geboren, war ein Sohn des Eyler von der Hude (gestorben 20 December 1590.) der die Oberhude an der Weser besaß. Bey einer großen Anzahl seiner Geschwister würde für die Ausbildung seiner sich früh entwickelnden Anlagen nichts haben geschehen können, er entlief aber seinem Vater (der

8) Mehrere sind im A. u. N. B. 10. S. 265 f. beschrieben und einige in verschiedenen Werken in Kupfer gestochen.

9) Die besonderen Insignien werden, ihrer Unzuverlässigkeit ohnerachtet, in nachfolgender Geschichte bis zum Bischofe Daniel angegeben werden.

im Bauernstande lebte und nicht zu der adelichen Familie gleichen Namens gehörte) vom Pfluge und wurde zum Stubenheizer der gräflichen Kinder in Hoya und ihres Hofmeisters, nach kurzer Zeit auch zum Mitschüler der ersteren angenommen. Mit den jungen Grafen studirte er darauf in Wittenberg, wo er 1562 als Magister promovirte. Nach seiner Rückkehr trat er bey dem Dom-Capitel in Verden in Dienst, heirathete eine Witwe des am 19 May 1559 gestorbenen Domherren Just von Münchhausen, Armgard geb. Meier, und starb 1606 am 18 April als Dechant des Collegiat-Stiftes 10).

Von ihm rühren zwey Bearbeitungen der Verdenschen Geschichte her:

a. Die obenerwähnte noch ungedruckte Chronik. Er legte ihr die nachher durch Leibnitz zum Druck beförderte Chronik und Krantz metropolis, auf welche er sich mehrmals bezieht, zum Grunde, gibt deren kurze Nachrichten in einem guten Latein etwas ausführlicher wieder und sucht sie einigermaßen, jedoch sehr unglücklich, aus allgemeinen Gesichtspunkten darzustellen. Dabey hat er nicht einmal die nahe verwandte Bremensche Geschichte, wie sie sich in der metropolis findet, verglichen. So weit jene Quellen reichen, verdienet daher seine Chronik wenige Rücksicht und es sind im Ganzen nur Nebenumstände, in denen er von ihnen abweicht oder Zusätze enthält. Über die dann folgende Regierung des Bischofes Christoph sind seine Nachrichten weniger ausführlich als in der gleich zu erwähnenden sogenannten Spangenbergschen Chronik und er offenbaret in denselben eine des Geschichtschreibers unwürdige Partheilichkeit, indem er Christophs Gewaltthaten theils mildert, theils ganz übergehet und mit einer Apologie desselben beschließet. Er hatte dabey ohne Zweifel die Absicht, sich bey Georg, dem Bruder und Nachfolger Christophs, in Gunst zu setzen. Von dessen Regierung konnte er dagegen mit Recht ein freudigeres Gemälde aufstellen und er hat es mit solcher Liebe gethan, daß auch daraus seine Absicht, demselben zu schmeicheln, hervorleuchtet. Dem zu folge ist diese Chronik für eine Jugendarbeit zu halten, welche der Verfasser, seines beschränkten Zweckes wegen, mit dem Tode Georgs 1566 abbrach und der Mangel eines Ab-

10) Diese Nachrichten enthält eine dem Manuscripte seiner Chronik in Stade beygefügte Genealogie seiner zahlreichen Nachkommenschaft. Seine Frau starb vor ihm 5 September 1601.

druckes derselben ist im Allgemeinen nicht sehr zu bedauern, wenn nur seine Nachrichten über Georg erhalten werden.

Elard fuhr nach dem Tode Georgs fort, Materialien zur Geschichte seiner Zeit zu sammeln, welche in seiner Familie vererbt und von seinem Nachkommen Just Johann Kelp 11) benutzt wurden, um seine Chronik bis zur Saecularisation des Bisthumes fortzusetzen. Diese Fortsetzung, welche dem Manuscripte in Stade beygefügt ist, enthält, so weit die Papiere Elards reichten, einige sehr ausführliche interessante Nachrichten. In den kürzeren Notizen stimmet sie mit der nachfolgenden Spangenbergschen Chronik bis zu deren Ende überein und endigt mit ganz unbedeutenden Anmerkungen über die beiden letzten Bischöfe.

b. Elard verfassete ausserdem eine Art Reimchronik, indem er zwanzig lateinische Verse über die Stiftung des Bisthumes und lateinische auch deutsch wiederholte vierzeilige Denkverse über die Regierung jedes einzelnen Bischofes verfertigte. Bischof Philipp Sigismund ließ sie, wie bereits oben erwähnt ist, den von ihm veranstalteten Abbildungen im Dome hinzufügen und sie sind in der Spangenbergschen Chronik nicht nur bey jedem betreffenden Bischofe abgedruckt, sondern am Ende derselben nochmals von S. 233 bis 245 zusammengestellet, auch findet man sie in Schlöpkens Chronik von Bardowik S. 411 bis 425. Der Abdruck am Ende der Chronik ist der vollständigste, weil er zugleich die in der Nebeninschrift angegebene freilich mehrerentheils irrige Chronologie und Abstammung der Bischöfe enthält. Nicht selten wird diesen unbedeutenden Versen ein höheres Alter und ein höherer Werth beygelegt, als ihnen gebührt.

Elards Poesie wurde auch in Anspruch genommen, um die Inschrift auf dem im Dome befindlichen Monumente der Bischöfe Christoph und Georg zu verfertigen. Sie ist in Spangenbergs Chronik S. 245, 246 abgedruckt. Muthmaßlich hat er ebenfalls die lateinischen Verse der im Dome befindlichen Denktafel des Johann von Münchhausen verfasset. Derselbe hatte das Bisthum Curland resignirt, sich nach Verden zurückgezogen, mit einer von Hermeling vermählt und starb 23 Jan. 1572. Der obengenannte Just von Münchhausen, dessen Witwe Elard heirathete, war sein einziger Sohn gewesen.

11) Über denselben s. Rotermunds Gelehrtes Hannover B. 2. S. 509 f. wo jedoch unter seinen ungedruckten Werken obige Fortsetzung nicht erwähnt wird.

3. Chronicon, oder Lebensbeschreibung und Thaten, aller Bischöfe des Stifts Verden, welche von den Zeiten des Kaysers Caroli Magni bis zum Münsterschen und Osnabrügischen Frieden daselbsten ihren Sitz gehabt und regieret. Von Anfang des Verdenschen Stifts Fundation des ersten Bischofs Anno Christi 776 bis anno Christi 1623 zum Absterben letztregierenden Bischofs Philippi Sigismundi, auch Bischofen zu Osnabrük, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg; sammt derer Bildnissen, in saubern Holzfiguren, diplomatis, monumentis episcoporum Verdensium; nebst einem vollkommenen Register sowohl derer Bischöfe, nach chronologischer Ordnung, als auch derer vornehmsten Sachen, aufs fleißigste zusammengetragen von Cyriaco Spangenberg. Anjetz durch dessen nahen Anverwandten completiret und zum Druck befördert. Hamburg bey denen Wieringschen Erben im güldenen A. B. C.

Diese Chronik führt ausser diesem weitläuftigen Haupttitel, in welchem die Angabe, daß sie mit dem Jahre 1623 endigt, die richtigere ist, auch noch die einfacheren Nebentitel, »Chronicon aller Bischöfe des Stifts Verden« und »Chronicon Verdense«.

Die Angabe des Verfassers (Spangenberg starb 1604 in Strasburg) und Herausgebers ist unbestritten falsch und nur aufgenommen, um Käufer anzulocken. Gebhardi will von seinem 1764 in Lüneburg als Professor verstorbenen Vater gehört haben: daß dessen vertrauter Freund, Secretair und Bibliothekar Bütner in Lüneburg, eine Verdensche Chronik dem J. G. Eccard im Manuscripte habe geliehen gehabt und daß dieser sie, nachdem er die hinzugeschriebenen Bütnerschen Excerpte in den Text gerücket, wider des Eigenthümers Willen herausgegeben habe, wodurch obige Chronik entstanden sey 12). Diese Sage verdient, schon ihrer Unbestimmtheit wegen, keine Rücksicht und wird, anderer Gründe (z. B. daß Büttner noch 25 Jahre nach dem Erscheinen der Chronik lebte und in dieser Zeit jenen Mißbrauch nicht vollständig aufgeklärt haben sollte, daß Eccards Name weit anlockender gewesen seyn würde) nicht zu gedenken, von der Chronik selbst widerlegt, nur sind die Spuren, welche sie zur Ausmittelung des Verfasser darbietet, nicht genau genug verfolgt worden.

Sie enthält 248 Folio-Seiten ohne das unvollständige Register. Fast ein Drittheil dieses Umfanges ist zu sehr unsaubern Holzschnitten Carls des Großen und der Bischöfe,

---

12) A. u. N. B. 10. S. 248. 249.

zu der Wiederholung der Elardschen Denkverse u. s. w. verwendet. Der ältere Theil, welcher S. 219 mit dem Tode des Bischofes Christoph i. J. 1558 endigt, rührt offenbar von einem andern Verfasser her als der spätere und ist keinem andern zuzuschreib[illegible] s dem Andreas von Mandelslo.

Andreas von Mandelslo, 1519 in Moringen geboren, war ein Sohn des mit Anna Haken 13) verehelichten Conrad von Mandelslo, Erbherren zu Mandelsen und Mandelsenborstel und Pfandinhabers der fürstlichen Häuser Moringen 13a), Schartzfeld, Poppenburg und Blumenau. Nach vollendeten Schulstudien begab er sich auf die Universität Wittenberg, wo er Luthers und Melanchthons Vorlesungen besuchte. Darauf machte er über Belgien eine längere Reise in Frankreich, erhielt während derselben 1539 ein Canonicat am Alexandri-Stifte in Einbek und ward bey seiner Rückkehr 1541 in das Dom-Capitel zu Verden aufgenommen. Er verehelichte sich 1556 mit Anna Grumpen aus Liebenau, ward 1579 zum Nachfolger des verstorbenen Domdechanten Hermeling erwählt und starb, nachdem er auch Senior und Archidiacon in Modestorf geworden war, 31 August 1585 an einem Schlagflusse 14). Ein Leichenstein im Dome bezeichnete die Stelle seines Grabmales.

13) Da A. v. Mandelslo folglich von mütterlicher Seite aus der Hakenschen Familie stammete und es ihm gewiß nicht unbekannt gewesen seyn würde, wenn Bischof Johann I. dazu gehörte, so folgt, ausser andern Gründe (s. unten S. 265.), auch aus seinem Stillschweigen darüber, daß dieses nicht der Fall gewesen seyn kann.

13a) Seit 1503. Später besaßen es nach und nach vier Brüder des Andreas bis 1557. Domeiers Gesch. der Stadt Moringen S. 146. 147.

14) Diese Nachrichten von ihm beruhen größtentheils auf folgendem abschriftlich im Archive zu Stade vorhandenen Werke: **Epitaphia duo, quorum primum reverendi, clarissimi, excellentissimique I. U. D. domini Hinrici Borcholdi, praepositi ad D. Johannem in inctyto Luneburgo, nec non reverendissimi Domini, Domini Eberharti Lubecensis ac Verdensis episcopi etc. Cancellarii fidelissimi: Alterum reverendi nobilissimique viri domini Andreae de Mandelslo cathedralis ecclesiae Verdensis decani et senioris pie defunctorum natales, genus, vitam, obitum et sepulturam continent. Scripta et piis eorundem manibus consecrata a M. Francisco Bredovio Luneburgensi. Bremae. Excudebat Arnoldus Wessel 1585.** Der Verfasser (Rotermund, welcher dieses sein Werk nicht kennet, nennet ihn M. Franz Bredikau, Gelehrtes Hannover B. 1. S. 257.) war in Verden Pastor an der Andreas-Kirche. Seine Angaben über Borcholt sind etwas genauer als diejenigen in Bütners Genealogien der Lüneburgschen Patriciengeschlechter auf der Stammtafel der Borcholte.

Von Andreas von Mandelslo ist es bekannt, daß er eine Verdensche Chronik handschriftlich hinterlassen habe, daß sie den angegebenen Theil der Spangenbergschen Chronik ausmache, scheint aus folgenden Gründen nicht bezweifelt werden zu können. Seit 1541 redet dessen Verfasser als Zeitgenosse, der an allen wichtigeren Angelegenheiten des Bisthumes unmittelbar Theil nahm 15) und seit diesem Jahre wird, mit Stillschweigen von allen übrigen Mitgliedern des Dom-Capitels, nur einigemale Andreas von Mandelslo, der auch in seinem übrigen handschriften Nachlasse bald von sich in erster und bald in dritter Person redet, erwähnt, auch gehen die Nachrichten über die Eröffnungen der Gräber früherer Bischöfe, denen er beywohnte, nicht über seine Lebenszeit hinaus und endlich kann nur ein Mitglied des Dom-Capitels, welches Zutritt zu dessen Archive hatte, diejenigen Nachrichten, durch welche die von den Bischöfen veranstaltete Chronik erweitert ist, geliefert haben.

Andreas von Mandelslo erweiterte diese Chronik, welche ihm zur Grundlage diente und neben welcher er Krantz metropolis 16) benutzte, dadurch, daß er Notizen, welche durch ihre Dunkelheit und Kürtze fast allen Werth verlieren, über die wichtigeren Urkunden des Dom-Capitels hinzufügte. Sie werden in den neueren Zeiten immer zahlreicher und sind in denselben mit einigen ausführlicheren Nachrichten untermischt, die ebenfalls nur aus dem Archive des Dom-Capitels zu beziehen waren, aber durchgehends ohne chronologische Ordnung zusammengestoppelt sind. Die Begebenheiten seiner Zeit erzählt er unerträglich weitschweifig. — Von den Geschichtschreibern des Mittelalters werden von ihm Radevicus bey Bischof Herrmann und Annalen des Klosters Pegau bey B. Ditmar 2. angezogen.

Für die Geschichte seiner Zeit, von 1558 bis zu seinem Tode, war Andreas von Mandelslo nicht weniger thätig

15) Daher urtheilte schon Losius, im Leben Herrn Christophs von Wrisberg S. 45, 48, 92: der Verfasser sey ein guter einfältiger dabey leichtgläubiger Geistlicher zu Verden gewesen, der des Ertzbischofs Christoph Reden mitanzuhören oftmalige Gelegenheit gehabt haben müsse. Nur ist der Vorwurf von Einfalt und Leichtgläubigkeit, der sich auf die wörtliche Mittheilung thörichter Redensarten des genannten Bischofes gründet, um so ungerechter, da der Verfasser sie mehrmals als solche bezeichnet.

16) Nicht aber auch die Chronik seines jüngeren Zeitgenossen Clarb, wie Kobbe irrig angibt.

und über alle Angelegenheiten des Bisthumes, in denen er wegen seiner Kenntnisse eine vorzügliche Rolle spielte, hinterließ er die ausführlichsten Nachrichten, die jedoch in das Gewand einer fortlaufenden Chronik nicht eingekleidet sind. Jene von ihm mit 1558 abgeschlossene Chronik betrachtete er vielleicht als Einleitung dazu und die in dieselbe aufgenommenen Notizen der älteren Urkunden sollten ihm wohl nur zu einer chronologischen Übersicht derselben dienen, indem die von ihm nachgelassenen Papiere es nicht zweifelhaft lassen, daß er auch die Urkunden selbst abschriftlich zusammengetragen gehabt habe.

Die Geschichte der nach 1558 folgenden Bischöfe bis zum Tode Philipp Sigismunds, 1623, bestehet in der Spangenbergschen Chronik aus kurzen Notizen, die von einem Zeitgenossen nicht herrühren können, indem sie die Hauptereignisse dieser Zeit mehrerentheils mit Stillschweigen übergehen. Ihre theilweise Übereinstimmung mit der Kelpschen Fortsetzung Elards führt auf die Frage: ob Kelp jene Notizen schon hinter einem Manuscripte der Arbeit des Andreas von Mandelslo vorfand und aus demselben in seine Arbeit aufnahm, oder ob sie aus seiner Arbeit übertragen sind? Allem Anscheine nach kann man letzteres annehmen und dann fragt sich ferner: welchen Antheil Kelp selbst an der Herausgabe dieser sogenannten Spangenbergschen Chronik genommen haben möge? — Sie kam im Jahre 1720, in welchem Just Johann Kelp am 30 July starb, in den Buchhandel und vielleicht ist ihm ihr Erscheinen zuzuschreiben, indem alle Umstände die Chronik als ein durch den Tod ihres Herausgebers in Stecken gerathenes Werk bezeichnen. Daraus würde sich wenigstens der Mangel einer Vorrede, die in dem ganzen Werke nicht enthaltene Angabe der Zeit der Erscheinung, die dem Buchhändler anheimgestellete Wahl eines lockenden aber unpassenden Titels u. s. w. erklären lassen.

Von diesen drey Chroniken circuliren, auch neben dem Abdrucke der ersten und dritten, so viele Abschriften, daß man in der Regel nur eine derselben anzutreffen erwarten darf wo im Allgemeinen handschriftliche Verdensche Chroniken angezeigt werden. Es ist daher überflüssig, die Nachrichten zusammenzustellen, wo sich solche einst gefunden haben und vielleicht noch finden. Es gibt jedoch folgende Spuren zweyer anderer handschriftlicher Chroniken.

1. Pfeffinger bezieht sich in seiner Braunschweig-Lüneburgschen Historie B. 2. S. 413 a. E. auf sogenannte uralte Verdensche Jahrbücher und extrahirt aus denselben S. 414 zwey merkwürdige Stellen, welche den Ursprung der Grafschaft Hoya betreffen und aus welchen erhellet, daß sie gegen das J. 1450 aus älteren Chroniken entworfen sind. Aus den nemlichen Jahrbüchern, ohne solche als Verdisch zu bezeichnen, gibt er S. 552 bis 554 fernere den nemlichen Gegenstand betreffende Auszüge. Insofern sie mit der Verdenschen Geschichte zusammenhängen, ist ihr Inhalt unten bey der Regierung des Bischofes Rudolph 1. angegeben. Ihr Verfasser behandelt diesen Zusammenhang aber nur als Nebensache und richtet sein Augenmerk hauptsächlich auf die Grafschaft Hoya und auf die jenseits und oberhalb der Weser stattgefundenen Landes-Verhältnisse. Ausserdem nennet Pfeffinger offenbar die nemlichen Jahrbücher S. 409, 410 ein auf Alt-Sächsisch geschriebenes Chronicon ohne dato und nomine. Jene Anführung uralter Verdenscher Jahrbücher beruhet daher wohl auf einem Irrthume, oder auf einer bey Pfeffinger nicht seltenen Übereilung. In seinem Nachlasse hat sich keine Nachricht gefunden, woher er jene Bruchstücke genommen habe, wie Rathlef bezeugt, welcher sie in seiner Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz B. 2. S. 96 f. u. 111 zum zweitenmale hat abdrucken lassen.

2. Die Origines guelficae beziehen sich einigemale mit Beyfall auf eine geschriebene Verdensche Chronik, aus welcher weitläuftige Urkunden vollständig abgedruckt werden konnten. Ihre Benutzung verspricht, allem Anscheine nach, eine reiche Ausbeute, besonders für die ältere Geschichte, obgleich die wörtlich aufgenommenen Urkunden einen Beweis ihres nicht sehr hohen Alters liefern. Vielleicht bestehet sie aus einer ausführlicheren Arbeit des Andreas von Mandelslo, oder sie kann auch eine von weiland dem Secretair und Bibliothekar Bütner in Lüneburg zusammengetragene historia Verdensis sigillis et diplomatibus illustrata enthalten.

Bey der Dürftigkeit der obenerwähnten Chroniken ist die Frage doppelt wichtig, ob und in wie weit das Schicksal der Landes-Archive Hoffnung gewährt, aus ihnen noch jetzt unmittelbar Belehrung zu schöpfen?

Andreas von Mandelslo fand das Archiv des Dom-Capitels, wie aus Obigem und aus seinen sonstigen Nachrichten hervorgehet, noch unverletzt vor, obgleich Bischof Christoph in den ersten Jahren seiner despotischen Regierung mehreremale die Beweise der Privilegien desselben zu vernichten gesucht hatte, denn oft flüchteten Mitglieder des Dom-Capitels in der Nacht mit ihren wichtigsten Urkunden. Ähnliche Maßregeln waren in den nachfolgenden Religions-Kriegen eben so nöthig gewesen 17). Das Archiv der Bischöfe in Rotenburg 18) war dagegen in diesen Kriegen mehrmals Preis gegeben und namentlich verstümmelten die Mansfeldischen Kriegsknechte eine große Anzahl der wichtigsten Urkunden desselben, auf deren Beweiskraft es in den nachfolgenden Verhandlungen zwischen Bischof Eberhard und dem Herzoge von Lüneburg so sehr ankam.

Später litten beide Archive im 30jährigen Kriege sehr viel durch feindliche Überzüge und Plünderungen, bey weitem mehr aber durch die kayserliche Restitutions-Commission, welche mit dem Katholicismus auch alle durch die Reformation aufgehobene geistliche Stiftungen herstellen wollte. Manche dazu nöthige Urkunden wurden durch jene Commission und durch den Bischof Franz Wilhelm, bey ihrer Vertreibung, entfernt 19) und manche mögen, nm sie nicht in deren Hände kommen zu lassen, ganz vernichtet worden seyn, wie wohl auch schon früher, um die auf ihnen beruhenden Stiftungen zu supprimiren, geschehen war 20). Aus den Archiven selbst würde sich nur beurtheilen lassen, welche

17) Während derselben brachte auch die Stadt Verden ihre wichtigsten Urkunden einigemale nach Bremen in Sicherheit und suchte die Beweise derselben durch beglaubte Abschriften zu vervielfältigen.

18) Kobbe Gesch. und Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden B. 2. S. XII behauptet: der wichtigste Theil desselben wäre 1416 bey dem Brande von Rotenburg untergegangen, aber bey der in diesem Jahre stattgefundenen Eroberung ist nirgends von einem Brande die Rede, welcher auch den fortdauernden Besitz der Eroberer verhindert haben würde.

19) Die Juraten der Johannis-Kirche bemerkten bey einem Verzeichnisse der an dieselben abgelieferten Urkunden: in demselben wären viele nicht angegeben, welche der Gebühr nach nicht hätten können verstanden oder eingenommen werden.

20) Daher rührt im Anfange des Verdenschen Synodus von 1630 die Klage, daß durch die seit vielen Jahren überhand genommene Ketzerey aus Nachlässigkeit oder Bosheit viele Urkunden untergegangen wären. A. u. N. 3. 226.

Verluste sie dadurch litten. Das des Dom-Capitels ward, nach Saecularisation des Bisthumes, nach Stade abgefordert und ohne Zweifel auch das bis dahin in Rotenburg befindliche der Bischöfe. Ein Theil derselben ward mit zum Transporte nach Stockholm bestimmt und bey der Gelegenheit soll ein Schiff mit vielen alten Schriften verunglückt seyn 21).

In dem Archive der den Herzogthümern Bremen und Verden vorgesetzten Regierung und jetzigen Landdrostey in Stade und in den Archiven zu Stockholm sind daher die Überbleibsel des Archives des Dom-Capitels und der Bischöfe zu suchen. — Daß sie in Stockholm ungenützt vermodern oder als unnütz über die Seite geschafft werden (wenn solches nicht schon geschehen ist) ist um desto mehr zu befürchten, da die deutschen Regierungen den vielfältigen Aufforderungen ausgezeichneter Geschichtsforscher, die Archive der ehemalichen deutschen Reichsgerichte (vor denen auch die Verdenschen Bischöfe manche für die Landesgeschichte bedeutende Processe z. B. über die krumme Grafschaft, die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Verden u. s. w. führten) vor ähnlichem Untergange zu bewahren, bisher kein Gehör geschenkt haben.

Das Archiv in Stade ist bis jetzt, seiner Nähe und Zugänglichkeit ohnerachtet nur sehr wenig benutzt worden. Aus demselben sind dem Verfasser des vorliegenden Werkes mitgetheilt worden:

1. Ein Band enthaltend die Chronik Elards von der Hude, mit der Fortsetzung von Kelp und einem Anhange von 23 Urkunden, die mehrerentheils die Wahl und päbstliche Bestätigung des Bischofes Georg betreffen. Er schließet mit einem appendix rerum memorabilium Verdensium, welcher folgende Stücke begreift.

a. die Abschrift eines von Andreas von Mandelslo verfertigten, theilweise aus Stellen des ehemaligen Lehnsregister bestehenden, Auszuges einer Darstellung des Dombechanten Heino oder Heineke von Mandelslo über die Verdenschen Vasallen, welche vermuthlich an den Bischof Christoph gerichtet war, denn mehreremale heißet es in ihr, sicut p. v. (paternitas vestra) intellexit. Genannter Heinrich von Mandelslo war der jüngste im Dom-Capitel, als er 1503 zum Dombechanten erwählt wurde. Er starb aus Herzeleid über die vielen Drangsale, welche er von Bischof Christoph erduldete, am 28 April 1539. Von ihm ist auch das wichtige

21) Herzogthümer Bremen und Verden. B. I. S. 274.

Verdensche Necrolog (abgedruckt im A. u. N. B. 9. S. 263 f.), auf welches sich folgendes Werk oft bezieht, im Jahre 1525 zusammengetragen. Es verzeichnet die im Dome zu feiernden Memorien, die dazu ausgesetzten Stiftungen u. s. w. und ward von ihm ursprünglich regula chori genannt.

b. Statuta et consuetudines ecclesiae Verdensis.

c. einige andere kurze Notizen.

2. Ein Band mit handschriftlichen Nachrichten des Andreas von Mandelslo, enthaltend ausser dem Originale des schon erwähnten Auszuges über die Vasallen:

a. unter dem Titel Registrum a tempore Nicolai quondam domini episcopi Verdensis, ein Verzeichniß der Besitzungen und Einkünfte der Bischöfe, des Dom-Capitels u. s. w. aus dem Anfange des 14 Jahrhunderts. Es wird unter dem Namen registrum bonorum in nachfolgender Geschichte oft angezogen. Leider ist diese Abschrift desselben nur stückweise und oft mit Unterbrechung des Zusammenhanges genommen, offenbar auch nicht ganz vollständig.

b. eine ausführliche Darstellung des Ganges der Verhandlungen und Erörterungen über die Landes-Gränzen und nachbarlige auch ehemalige Dioecesan-Verhältnisse, zwischen Bischof Eberhard und dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg auch dem Grafen Otto von Hoya, bis zu den darüber abgeschlossenen Vergleichen und deren Vollziehung.

c. Notizen über andere Ereignisse seiner Zeit, vermischt mit einigen älteren Nachrichten.

3. Mehrere starke Folio-Bände, in denen sämmtliche Actenstücke über die Gestaltung der Landesverhältnisse der Herzogthümer Bremen und Verden, nach Saecularisation des Bisthumes, zusammengetragen sind.

Das genannte Archiv enthält übrigens ausserdem noch eine bedeutende Masse von Materialien für die Verdensche Geschichte, wie manche Nachrichten um desto wahrscheinlicher machen, da zerstörende Unfälle dasselbe nie betroffen zu haben scheinen 22).

22) Allen Nachrichten nach blieb es wenigstens bey dem großen Stader Brande, 1659, unversehrt, wie hier gegen Kobbe a. a. O. bemerkt wird. Übrigens muß ich mit demselben dankbar anerkennen, daß Mittheilungen von Seiten der hohen königlichen Landdrostey nicht im mindesten erschwert wurden. Früher benutzte ich diesen günstigen Umstand nicht stärker, in der Hoffnung, einst an Ort und Stelle Nachforschungen anstellen zu können und nachher verlor sich mein Interesse, wie ich in der Vorrede angedeutet habe.

Bey Bearbeitung der allgemeinen Geschichte des vormaligen Bisthumes Verden sind hauptsächlich die Hülfsquellen der allgemeinen deutschen Geschichte und namentlich die Sammlungen der scriptores rerum Germanicarum herbeyzuziehen. Wie durch ihre Hülfe, aus zerstreueten Notizen und gelegentlichen Erwähnungen der einzelnen Bischöfe, deren wirkliche Reihefolge und die Dauer ihrer Reihefolge auszumitteln war, hat Wedekind in seiner Chronographie der Bischöfe zu Verden (Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters Th. 1. S. 92 bis 137), deren Resultate in nachfolgender Geschichte im Allgemeinen befolgt sind, glänzend dargethan 22b). In ihnen ist, in eben so karger Art, auch darüber Auskunft zu suchen, welche Rolle die Bischöfe in den ältesten Zeiten in den Angelegenheiten des deutschen Reiches spielten, wovon die Ausbildung ihrer weltlichen Macht hauptsächlich abhing. Darüber fanden die Verfasser der Chroniken in den Archiven keine unmittelbare Auskunft, wenn sie sich auch höhere Zwecke bey ihrer Arbeit vorgesetzt haben würden.

Zu den allgemeinen Quellen der Verdenschen Geschichte ist in mancher Hinsicht auch die Geschichte der angränzenden ehemaligen Reichsstaaten zu rechnen, doch herrschet in ihr mehrerentheils noch mehr Dunkel als in der ersteren.

Gleich dem Bisthume fallen die speciellen Quellen seiner Geschichte in zwey Theile, in die des ehemaligen Stiftes oder jetzigen Herzogthumes und in des ehemaligen bischöflichen Sprengels.

1. die des ehemaligen Stiftes oder jetzigen Herzogthumes.

Unter den Registraturen der Unterbehörden des Herzogthumes Verden möchte wohl die der Stadt Verden, obgleich hauptsächlich nur für deren besondere Geschichte, am wichtigsten seyn. Aus ihr sind deren wichtigste ältere Privilegien und Urkunden bereits in verschiedenen Werken abgedruckt. Sie zeichnet sich ausserdem durch eine ziemlich vollständige Sammlung von Landtagsverhandlungen seit den Zeiten des

---

22b) Was Kobbe in den zwey Theilen seiner Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden und Hüne in der Geschichte des Königreichs Hannover als Geschichte der Bischöfe von Verden geben, ist kaum ein dürftiger Auszug aus Wedekinds Chronographie zu nennen.

Bischofes Philipp Sigismund und seit 1620 durch fortlaufende Protocollbücher aus. Die Bruchstücke älterer Acten sind nicht bedeutend, doch finden sich leider manche Anzeigen, daß für deren Aufbewahrung und Erhaltung bis in die neuesten Zeiten hinein auch nicht die wünschenswerthe Sorge getragen ist. — Ein Versuch, die in dieser Registratur enthaltenen Nachrichten geschichtlich zu benutzen, ist nur allein von Christian Gustav Rehboom (welcher 31 May 1780 als Syndicus, Hofgerichts-Assessor und Landrath hochbejahrt starb) gemacht worden. Er stellete sie in drey Convoluten zusammen, von denen nur eines erhalten ist und nahm zu den in Handschrift noch vorhandenen Reden, welche er, nach Sitte der Zeit, jährlich am Echtdinge hielt, gewöhnlich einen Stoff aus der früheren Geschichte der Stadt. Einige nicht uninteressante Notizen sind dadurch erhalten worden 23).

Die Registratur der Structur des Domes in Verden ist dadurch interessant, daß sie über den von katholischer Seite 1629 und 1630 ausgemittelten Güterbestand des Dom-Capitels und verschiedener geistlicher Stiftungen mehrere Nachrichten enthält und auch über das endliche Schicksal desselben Auskunft gibt, da sie von 1651 bis 1685 durch eine quarta der Aufkünfte desselben dotirt war.

Die Registratur des Amtes Verden soll für die ältere Geschichte nicht bedeutend seyn. — In der des Amtes Roten-

23) Wörtlich lieferte Rehboom die Nachrichten, welche der General-Superintendent Pratje unter dem Titel „Verdensche Schulgeschichte" als eigenes Werk herausgab, wie der zwischen beiden geführte Briefwechsel beweiset. In der literarischen Welt wollte R. nnr als Dichter auftreten und und erheiterte sein höheres Lebensalter mit der Feile und Zusammenstellung einer Auswahl seiner Jugend-Gedichte, für welche er aber keinen Verleger fand, da sie dem Zeitgeist nicht mehr entsprachen. Voll Unwillen legte er daher in seinem Abschiede an die Poesie der Muse die Worte in den Mund: „liebt mich Hannover nicht, wie kann mich Verden lieben?" und es bestätigte sich ihm dabey zugleich eine auch in neueren Zeiten oft ausgesprochene Ansicht, welche er in einem gedruckten Gedichte zur Feyer der Anwesenheit des Königs Georg 2. in Verden am 12 August 1729 mit folgenden Worten ausdrükte:

Es wird in Deinem Lande hie
Die Wissenschaft der Poesie
Von vielen nur gar schlecht geachtet;
Die Musen sind nicht mehr in Brauch,
Das machet, daß die meine auch
Nicht sehr nach Pindus Höhen trachtet.

burg befindeu sich vielleicht manche Bruchstücke aus dem ehemaligen bischöflichen Archive. — Ebenfalls besitzt der Flecken Rotenburg, dem Vernehmen nach, noch manche wichtige ältere Urkunden, die des Fleckens Visselhövede sind dagegen bereits bekannt gemacht. — Vielleicht finden sich auch noch bemerkenswerthe Nachrichten und Urkunden bey einzelnen Pfarren, Kirchen (ungerechnet Inschriften auf Leichensteinen, Glasmalereyen u. s. w.) adelichen Familien 24) u. s. w.

Der Ursprung der landschaftlichen Registratur ist zu neu, als das sie für die ältere Geschichte von Wichtigkeit seyn könnte und dann hat sie im Besitze der adelichen Landräthe manche Einbuße erlitten, welche vermieden worden wäre, wenn die Stadt für dieselbe ein Local eingeräumt hätte, wie in Gemäßheit früherer Abreden geschehen seyn sollte.

Für die ältere und neuere Geschichte des Herzogthumes Verden hat sich erst einige literarische Thätigkeit entwickelt, seit es mit dem Herzogthume Bremen eine gemeinschaftliche Provincial-Verfassung erhielt. Daraus sind viele theils sehr bänderweise Werke (z. B. die Herzogthümer Bremen und Verden 6 Bände, Altes und Neues aus denselben 12 Bände, herausgegeben vom General-Superintendent Pratje), welche sich mit der älteren und neueren Geschichte beider Herzogthümer beschäftigen, entsprungen und so fern ist jene Verbindung für die Verdeusche Geschichte sehr nützlich geworden. Sie hat aber auch zu der sehr allgemeinen für die bischöfliche Geschichte besonders irrigen Ansicht Anlaß gegeben, daß die Verdensche Geschichte überall nur ein Anhang der Bremenschen Geschichte seyn könne und sich nicht selbstständig darstelle 25). Ausserdem beschränken sich jene Werke nur auf Mittheilung bisher ungedruckter Urkunden, Documente u. s. w. und auf unbedeutende mehrerentheils topographische Erörterungen, ohne höheren Zweck, als Materialien für eine künftige Bearbeitung der Geschichte anzuhäufen.

Ausschließlich mit der Verdenschen Geschichte beschäftigen sich nur wenige Gelegenheitsschriften und nur in Beziehung und Einzelheiten.

---

24) Wie Vogels Geschlechts-Geschichte des Hauses der Herren Behr. Celle 1815. unter andern erweiset.

25) Unbeachtet blieb dabey was schon Mevius in seinem Commentar von wucherlichen Contracten p. 1. c. 4. §. 11 sehr richtig über die fortdauernde Verschiedenheit beyder Herzogthümer sagte.

2. die des ehemaligen Sprengels.

So sehr auch die ganze bischöfliche Geschichte von dessen Verhältnissen abhängt, so sind diese dennoch gerade deshalb um desto dunkler geblieben. Die älteren Geschichtschreiber der hier in Betracht kommenden Provinzen, namentlich die Lüneburgschen, geben darüber zum Theile gar keine Auskunft und zum Theile nur mangelhafte oder entstellete Notizen. Sie folgten darin dem Beyspiele ihrer Landesherren, welche die geistliche Gewalt zu schwächen und zu unterdrücken suchten und auch neuere Geschichtschreiber ließen sich durch einen falschen Ehrgeiz verhindern, Thatsachen einzuräumen, welche dieses Resultat lange sehr zweifelhaft machten. Daher ist eine vollständige Aufklärung wohl nur unmittelbar in den localen Archiven zu suchen und die Möglichkeit derselben erhellet unter andere daraus, daß sich einst Bütner in der Lage befand, in Lüneburg eine vollständige Verdensche bischöfliche Geschichte zu entwerfen und mit Siegeln und Urkunden zu erläutern, in welcher er hauptsächlich nur die dortigen örtlichen Verhältnisse berücksichtigte 26).

26) Rotermund Gelehrtes Hannover B. 1. S. 317.

Die
aeltere Geschichte
des vormaligen
Bisthumes Verden.

Erstes Buch.

Vom Ursprunge bis zum Tode des Bischofes
Conrad I.

781 bis 1300.

Ursprung des Bisthumes Verden in den Kriegen Carls des Großen mit den Sachsen.

Es war im Jahre 772 als König Carl (nachher der Große genannt) die Kriegsmacht des von ihm sehr erweiterten fränkischen Reiches zusammenzog, auf einem Reichstage in Worms Sachsen seinem Reiche einzuverleiben beschloß und den Krieg begann. Er kannte aus vielfältigen Kriegen seiner Vorgänger den kräftigen kriegerischen Sinn der Landes-Einwohner, deren Besiegung ihm noch längst keine dauernde Eroberung verhieß. Zur Unterdrückung ihres unbändigen Freiheits-Sinnes sollte die gewaltsam einzuführende christliche Religion und Kirchen-Verfassung dienen. Dadurch erweckte er zugleich den Bekehrungs-Eifer der Geistlichkeit seines Reiches, welche das Seelenheil der waffenfähigen Franken von der Theilnahme an dem bevorstehenden hartnäckigen Kampfe abhängig erklärte.

Während des Krieges und in Folge desselben wurde Sachsen in neun bischöfliche Sprengel getheilt. Die Bischöfe von Münster, Osnabrück, Minden und Bremen (welchem jedoch auch friesische Gegenden beygelegt wurden) wurden Suffraganen des Erzbischofes von Cölln, die von

Paderborn, Halberstadt, Verden und Hildesheim Suffraganen des Ertzbischofes von Mainz und Hamburg der Sitz eines besondern Ertzbisthumes. Der aus diesen Sprengeln bestehende Länderumfang war bei den Sachsen eingetheilt in Nord=Albingen oder das überelbische Sachsen, in Ostphalen, welches die Elbgegenden vom Lande Hadeln bis an die Saale einnahm, in Engern, welches um Weser und Aller lag, und in Westphalen, welches sich von Engern bis zum Rheine erstreckte. Die hier keilförmig zusammenlaufenden Landes=Gränzen waren nördlich von friesischen Stämmen, die zum Theile die Herrschaft Carls schon anerkannten und südlich von dessen ostfränkischen Gebiete eingeschlossen. Von letzterem bis zur Elbe waren die Thüringer Gränz=Nachbaren, welche, von den Sachsen im fünften Jahrhundert bis dahin zurückgedrängt, sich jetzt aus alter Feindschaft mit Carl verbündeten. Jenseits der Elbe waren die benachbarten Dänen jedem Kriege abgeneigt, der ihnen keine sichere Beute verhieß und die Wenden durch Nationalhaß von den Sachsen entfremdet.

Ohnerachtet dieser ungünstigen Lage und der Ungleichheit der Streitkräfte dauerte der Krieg, mit wenigen Unterbrechungen, bis zum Jahre 804 und der Gang desselben bestimmete den Ursprung der mehrsten obengenannten Bisthümer, namentlich auch den desjenigen Bisthumes, welches von Verden den Namen erhielt, obgleich es ursprünglich ausschließlich für die Elbgegenden bestimmt war, wo es deshalb auch seinen größesten Umfang behielt.

Acht Kriegesjahre waren schon verflossen und noch immer konnte Carl nicht einmal auf die Sicherheit seiner Eroberungen in Westphalen rechnen, als er im Jahre 780, gestützt auf das Bündniß mit den Thüringern, an der Elbe vordrang und im Herbste Winter=Quartiere am Einflusse der Ohre in die Elbe bezog. Die Bewohner des ostphälischen Barden=Gaues und die Nordalbinger versprachen Unterwürfigkeit, gelobten

die Annahme der christlichen Religion und ließen sich sofort taufen. Daraus entsprang ein neues Bisthum 1) und Kuhfeld jetzigen märkischen Amts Dambek, in der Nähe der später erbauten Stadt Salzwedel, ward Sitz eines Bischofes und seiner Gehülfen 2). Dieses Bisthum und das ebenfalls im Laufe des Krieges entsprungene Bisthum Seligenstadt (nachher Halberstadt), welches durch die benachbarten Thüringer geschützt wurde, sollten, allem Anscheine nach, ganz Ostphalen, Kuhfeld auch Nord-Albingen umfassen. In Engern, welches Moore und unwegsame Haiden von Ostphalen schieden, theilten sich die Bisthümer Minden und Bremen.

Carl schloß zu gleicher Zeit mit den Wenden ein Bündniß und ließ ohne Zweifel Besatzungen zurück, allein diese Vorsichts-Maaßregeln konnten einen allgemeinen Aufstand der Sachsen nicht hindern, der gleich nach seinem Zurückzuge ausbrach.

Im Feldzuge vom Jahre 782 drang Carl bey Verden 3) über die Weser und Aller vor und ließ hier

---

1) Anno 781 Karolus rex Albiam fluvium transgreditur, ibique in eius gratiam Bardogavenses et Nordluitae baptizantur Abistis cepit episcopatus Verdensis. Chronicon Alberici p. 116. Der Chronographus Saxo legt die Territorial-Eintheilung aller Bisthümer, auch der späteren, in das nemliche Jahr 781. Andere Annalisten setzen die erste Taufe der Ostphalen, mit welcher die Bischöfe ohne Zweifel ihren Wirkungskreis antraten, in 780 und dadurch wird es zweifelhaft, ob der Ursprung des Bisthumes nicht schon in den Herbst dieses Jahres fällt.

2) Scheid Zusätze zu Mosers Br. L. Staatsrechte S. 375. — Pratje Religionsgesch. der Herzogth. Bremen und Verden 1. Absch. S. 20. — So verschieden auch die Chroniken den ersten Bischofssitz benennen, so haben die meisten doch Kovend (Cofeld). In Krantz Saxonia l. 2. c. 16. 23. heißet er Kunutude.

3) Der Nahme dieses Ortes litt im Laufe der Zeit mannigfache Veränderungen. Er hieß Ferdi, Fardi, Farti, Phardum, Verdae, Verda u. s. w. Anstatt Fardensis komt auch einigemal Tardensis vor. Die Schreibart „Vehrden" schon früher bey einigen Bischöfen gebräuchlich, ward von den schwedischen Behörden angenommen und erhielt sich bey den meisten oberen Landes-Behörden bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Sie hätte beybehalten und allgemein werden sollen, wenn man auf die Aussprache Rücksicht nehmen

4500 Eingeborne niedermetzeln 4), weil ihre Anführer, unter denen sich besonders Herzog Wittekind auszeichnete, seiner Rache entgangen waren. Er konnte sich hier aber noch nicht festsetzen, sondern die Sachsen lieferten ihm im nächsten Jahre noch erst blutige Schlachten bey Detmold und an der Haase, ehe sie sich unfähig fühlten, fernern Widerstand zu leisten. Hierauf verwüstete Carl ihr Land mit Feuer und Schwerdt. Der ungewöhnlich hohe Wasserstand der Weser beschränkte ihn darin während des Jahres 784. Er drang daher im Jahre 785 von Thüringen her zwischen dem Harze und der Elbe bis Bardowik vor, wo Wittekind sich ergab und die Sachsen sich abermals unterwarfen, auch die Annahme der christlichen Religion von neuem gelobten. Bey dieser Gelegenheit wurde der in Kuhfeld (Cofeld) zerstörte Bischofssitz nach Bardowik verlegt 5).

Auf diese Entkräftung der Sachsen folgte eine Ruhe mehrerer Jahre und erst 793 griffen sie abermals zu

---

wollte. Diese Ungewißheit der Schreibart veranlassete viele Verwechselungen mit ähnlich benannten Örtern, besonders mit Vörde (jetzt Bremervörde), Kaysersweerth, Kloster Werthen an der Ruhr (Scheid Anmerkung zu Moser S. 376 Note), Verdün (Menken script. rer. Germ. t. 3. p. 835. 836. not. 3.) u. s. w. Zu der Benennung gab unstreitig eine Furth oder Färthe durch die Aller Anlaß, welche die Benutzung der zwischen der Aller und Weser gelegenenen Marsch erleichterte. Diese Ableitung bestätigt insbesondre der ältere Nahme Thuliphurdium, welchen Ptolomäus dem Orte beylegt und welcher zuerst von den Bischöfen abgekürzt worden seyn mag, um den von ihnen angenommenen Patron Suibert (s. unten) auch dadurch zu ehren, daß sie den Nahmen seiner Stiftung übertrugen.

4) Gräber und Todten-Urnen sind nie in den losen zunächst um Verden gelegenen Sandhügeln gefunden, sondern erst in den festeren Haidhügeln bey Scharnhorst, Eitze u. s. w., doch allenthalben gleich zahlreich, so daß aus ihnen kein Schluß für die nähere Bezeichnung der Gegend des obigen traurigen Vorfalles gezogen werden kann. Mit demselben ist der Nahme der Hals-Mühle keinesweges in Verbindung zu bringen, wie von manchen geschieht, weil die Metzeley (in welcher nach einigen Nachrichten nur 2500 Sachsen umkamen) allenthalben als Decollation bezeichnet ist.

5) Vgl. Pfeffinger Br. Lün. Historie B. 1. S. 64 bis 66 in der Anmerkung.

den Waffen, um das ihnen auferlegte Joch abzuschütteln. Carl suchte sie 794 dadurch zu schwächen, daß er eine große Zahl derselben zwang, sich in andern Gegenden seines Reiches niederzulassen und befand sich mit seinem Heere 795 in Bardowik und der Umgegend, als dennoch die Sachsen die erwartete Hülfs = Armee des mit ihm verbündeten Königes der Obotriten bey dem Übergange der Elbe aufrieben. Dieses wird der Zeitpunkt seyn, in dem der Sitz des Bisthumes von Bardowik nach Verden zurück verlegt 6) und demselben der zu Engern gehörende Gau Sturmi vom Bisthume Bremen zugetheilt, dagegen dieses Bisthum mit auf Ostphalen, vielleicht auch mit auf Nord=Albingen ausgedehnt wurde, denn Bardowik gewährte den Bischöfen auch schon deshalb nicht mehr die erforderliche Sicherheit, weil Carl die Umgegend seinen wendischen Bundesgenossen einräumte, ohne sie zur Annahme der christlichen Religion zu verpflichten.

Diesesmal dauerten inzwischen die Anstrengungen der Sachsen ununterbrochen bis zum Jahre 804 fort. Carl (seit 800 Kayser) blieb zwar immer Sieger, doch konnte er keinen Punkt des allen Verwüstungen Preis gegebenen Landes länger, als sein Heer ihn besetzt hielt, sein nennen und auch da besaß er nur Gegenden verlassen von ihren Bewohnern, die die Hoffnung der Wiedereroberung zu den äußersten Kraftanstrengungen vermochte. Dadurch ward er endlich veranlasset, die Fortdauer der National = Freiheit der Sachsen anzuerkennen und mit ihnen einen förmlichen Frieden zu

6) Alberici chronicon p. 114 und andere deuten dahin. Ein autor incertus de fundatione quarundam Sax. eccles. bey Leibnitz script. rer. Brunsv. t. 1. p. 261 und das fragmentum chron-Bardev. daselbst t. 3 p. 216 setzen diese Verlegung erst in das Todesjahr Carls des Großen. Sie muß indessen vor 804 erfolgt seyn, denn die gleichzeitigen fränkischen Annalisten nennen unter den Bisthümern, welche das Resultat des in diesem Jahre beendigten Krieges waren, Verden und nicht Bardowik.

unterhandeln, der, 804 in Salza abgeschlossen, sie nur zur Bundesgenossenschaft mit den Franken, aber zur Annahme der christlichen Religion und zur Entrichtung des Zehntens an die Geistlichkeit verpflichtete. Jetzt widersetzten sich die Sachsen der Herstellung der im Laufe des Krieges entsprungenen Bisthümer nicht weiter, denn sie glaubten das köstlichere Gut der Freiheit geborgen zu haben und hielten ihr Eigenthum durch Übernahme des Zehntens nicht sonderlich belästigt, da der Ackerbau in ihren Augen nicht für eine des freyen Mannes würdige Beschäftigung galt.

Wäre Carl dem Großen die Unterjochung vollständig gelungen, so würde er die Regierung des Landes durch Abgeordnete (missos) haben verwalten lassen, deren Schutz und Obhut (advocatia) sich über die Bisthümer miterstreckt hätte. Ein solcher war der Graf Trautmansdorf eine Zeitlang im Laufe des Krieges gewesen.

Carl selbst trauete der Festigkeit des Friedens so wenig, daß er nochmals einen Theil der Eingebornen aus ihrer Heimath entfernte und das Gebiet der Wenden in Nordalbingen und im Gau der Barden erweiterte, wodurch er den Wirkungskreis der Bischöfe von Verden abermals schmälerte und dieselben verhinderte ihren Sitz in die Elbgegenden zurückzuverlegen. — Als darauf der dänische König Gottfried das durch den langjährigen Krieg geschwächte Sachsen für eine leichte Beute hielt und wirklich schon Nord-Albingen eroberte, so griffen auch einige Stämme der Wenden zu den Waffen, um ihr Gebiet noch mehr zu erweitern. Carl sammelte ein Heer, rückte schnell bis Verden vor und erwartete hier die Entwickelung der feindlichen Pläne7).

7) Congregatis tandem copiis, celerrime ad Alaram fluvium contendit, castrisque iuxta confluentem eius, quo Wisarae flumine coniungitur, positis, minarum Godefridiregis praestolatur eventum. Annales Francorum in Reuber script. rer. Germ. ad a. 810.

Gotfried ward zurückgeschlagen, von seinen Unterthanen i. J. 810 ermordet und die Eyder als Gränze des dänischen Reiches anerkannt. Dennoch verlor das Bisthum Verden dadurch seinen Antheil an Nord-Albingen, indem Carl die Elbe zur Gränze der Erzbisthümer Mainz und Cölln bestimmete und für dasselbe eine von den benachbarten Bischöfen unabhängige Primitiv Kirche errichtete, welche er dem Mönche Heridag anvertrauete. Sie ward durch den Erzbischof von Trier, der hier seinen Sprengel ausdehnen sollte, eingeweihet und zu ihrem Schutze durften die aus ihrer Heimath entfernten Sachsen nach Nord-Albingen zurückkehren. Den Wenden, die ihre Absicht aufgaben, verzieh Carl sehr gerne, um nicht mit sämtlichen Stämmen dieser Nation in einen Krieg zu gerathen, der die Zuverlässigkeit der Sachsen auf eine gefährliche Probe stellen konnte.

Von der Festigkeit dieser kirchlichen Neuerungen, welche das Land der Sachsen betrafen, zeugt die Geschichte hauptsächlich dadurch, daß sie nach Carls am 28. Januar 814 erfolgten Tode durch sich selbst fortbestanden und in ihrer Ausbildung fortschritten, so sehr auch die Schwäche seiner Nachkommen den Umsturz erleichtert haben würde. Manche zum Belege dienende Ereignisse trafen insbesondre das Bistchum Verden, ehe dessen Umfang unter Bischof Walter auf eine dauernde Art festgestellet wurde, bey welcher zugleich von den frühesten allgemeinen Verhältnissen desselben die Rede seyn wird.

---

1. (2) Bischof Patto, stirbt 30. März 788.

Zum Schutzpatron der Bischöfe und der Geistlichkeit des Bisthumes, welches, in der eben erwähnten Art, zuletzt von Verden seinen Namen erhielt, wurde der

heilige Suibert ausersehen, der sich ein Jahrhundert früher mit der Bekehrung der Sachsen beschäftigt hatte und wegen seines dabey bewiesenen Eifers vom Pabste mit dem bischöflichen Titel belohnt worden war. Als er aber alle seine Anstrengungen vereitelt und sein Leben mehrmals bedrohet sah, hatte er sich in seinen letzten Lebens-Jahren an den Rhein nach Kayserswerth (Werda, Werda Caesaris, auch Verda s. Suiberti genannt) zurückgezogen und daselbst ein Kloster und eine Kirche erbauet, in der seine Leiche, als er im März 717 starb, beygesetzt wurde. Bey der Zerstörung dieses Ortes durch die Sachsen i. J. 778 zeigte sich das angebliche Wunder, daß die Kirche durch die Kraft der in ihr ruhenden Gebeine ihres Stifters dem angelegten Feuer lange widerstand und daß der Sachse, dem die Entzündung zuletzt gelang, todt niederstürtzte, als er sich gegen seine Genossen der That rühmte. 1) Eines Beschützers, der solche Kraft äußerte und der wegen mehrerer ähnlicher Wunder im J. 804 durch Pabst Leo 3. canonisirt wurde, hätten die ersten Bischöfe allerdings bedurft und bis zur Reformation beging die Verdensche Geistlichkeit alljährlich die kirchliche Feyer des ersten März, welcher für seinen Todestag gehalten und dies Suiberti genannt wurde und des neunten May als des Tages, an dem Reliquien von ihm eingetroffen waren. Darauf ward Suibert, weil er als Patron an der Spitze der Bischöfe aufgeführt erschien und Verden mit dem frühern Namen von Kayserswerth so leicht zu verwechseln war, als erster derselben mitgezählt, ohne sein früheres Todes-Jahr und andere widerlegende Umstände in Abrede zu stellen 2).

1) Leibnitz script. rer. Brunsv. t. 2. p. 247 seq. wo auch mehrere andere Wunder erzählt sind.

2) S. nachträgliche Bemerkungen Nro. I.

Nach der Kirchen-Verfassung waren die Bischöfe nur erste Diener der Mutterkirche des Bisthumes, welche den Titel eines Domes oder einer Cathedrale führte und der Mutter Gottes, der Jungfrau Maria, geweihet werden sollte, auch waren sie mit ihren Gehülfen, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, nichts weiter als regulirte Geistliche, 3) welche sich zum Benedictiner Orden bekannten, an Kloster-Disciplin gebunden blieben und, weil diese nicht allenthalben übereinstimmete, aus einem bestimmten Kloster genommen und ergänzt wurden, bis die Bischöfe die ihnen untergebene Geistlichkeit aus den Eingebornen bildeten. Daher kamen die drey ersten Bischöfe aus dem im Ertzbisthume Mainz gelegenen Kloster Amorbach, welches einst von Bonifaz für schottische Missionare gestiftet war und für solche fortbestand.

Patto 4), vorher Abt in Amorbach, eröfnet die Reihe der Verdenschen Bischöfe. Er muß, nach obiger Darstellung, im J. 781 seinen Wirkungskreis angetreten und seinen Sitz zuerst in Kuhfeld (Cofeld) darauf in Bardowik gehabt haben. Er starb am 30. März, vermuthlich im Jahre 788. — Für die Einrichtung des Bisthumes kann er in dieser unruhigen Zeit nicht viel gethan haben, überall beschränkte sich auch die Thätigkeit der ersten Bischöfe fast allein auf Bekehrungsreisen, auf denen sie ein einfaches schwarzes Kreuz mit sich führten, neben welchem sie, so lange es an Kirchen fehlte, unter freyem Himmel lehrten und predigten. Ein solches ist wohl nur deshalb, vielleicht schon von Patto selbst, zum Wappen des Bisthumes angenommen, wenn nicht vielleicht schon Suibert ein gleiches Wappen führte.

Patto starb wahrscheinlich natürlichen Todes. Nicht so wohl wurde es einem andern Bekehrer in seinem

3) Chron. Holsat. in Leibnitz access. hist. p. 43.

4) Oder Pazzo, — Abkürzungen des Nahmens Pacificus. Sonst wird er auch Spatto (vielleicht zusammengezogen von S. Patto) u. s. w. genannt.

Bisthume, Namens Marian, welcher in Bardowik, ehe es Bischoffitz wurde, seinen Wirkungskreis gewählt hatte. Ihn erschlugen die Bewohner dieses Ortes neben der Brücke, die über die Elmenau führt, am 3. November 782, wozu sie durch die im nemlichen Jahre neben Verden ausgeübte grausame Rache Carls gereizt seyn mochten. Die Art, in welcher sein Andenken später in Bardowik und in Verden durch die Stiftung des Bischofes Bruno I. (nachdem sein Todestag, 3. November, im Verdenschen Calender seinem Namen schon länger geheiligt war) gefeiert wurde, verschaft dieser örtlichen Sage 5) große Glaubwürdigkeit. Nach der nemlichen Sage waren zu gleicher Zeit auch Willehad (darauf erster Bischof von Bremen) und Ludgar (der nachherige erste Bischof von Münster) als Bekehrer in Nord-Albingen und in den Elbgegenden, mithin ebenfalls im Sprengel Pattos, aufgetreten und nur durch Flucht dem Schicksale Marians entgangen. Als sie starben erhielt ihr Todestag von ihnen seine Benennung im Verdenschen Calender und ward jährlich in Verden gefeiert, wodurch jene auch durch das Zeugniß anderer Geschichtsschreiber unterstützte Angabe ebenfalls bestätigt zu werden scheint 6). Ob daraus

---

5) Ausführlicher ist sie in Schloepken Chronik von Bardowik S. 116 f. erörtert. Nach einer andern Legende kam Marian schon als Gehülfe eines der 72 Schüler Christi, Nahmens Egist, nach Bardowik und wurde daselbst gemartert. Meibom script. rer. Germ. t. 3. p. 58. Schloepken widerlegt sie a. d. O. S. 67. f. Das Breviar enthält bey seinem Todestage keine Geschichtserzählung.

6) Bey der Feyer des Todestages von Ludger, 26. März, hat das Breviar keine lectiones, wohl aber bey dem Willehads, 8. November. Sie erzählen, daß letzterer von dem Könige Englands Alacrath Erlaubniß zu seiner Bekehrungsreise erhalten habe, in Friesland bey Dokinkirca gelandet und bis Wymerke (nach den Stiftungs-Urkunden auf der nachherigen Gränzlinie der Bisthümer Bremen und Verden gelegen) vorgedrungen sey. Wegen Todesgefahr habe er sich nach Bremen zurückgezogen et ecclesiam ibi constituens sedem episcopalem posuit.

aber auch zu schließen ist, daß sie unter der Leitung des Bischofes Patto auftraten und handelten, mag wohl zweifelhaft bleiben, da sich zuverlässig viele Geistliche dem Heere Carls des Großen anschlossen, um sich von ihrem eigenen Bekehrungseifer leiten zu lassen.

2. (3) Bischof Tanco, stirbt 16. December 808.

Auf Patto folgte sowohl in der Abtey Amorbach als darauf im Bisthume Verden Tanco (Tagko, Tanucho). Sein Antritt fällt folglich in die ruhigen Zwischenjahre des Krieges, von denen er sich längere Dauer versprechen konnte. Er erlebte aber den neuen Ausbruch, der die Verlegung des Bischofsitzes nach Verden zur Folge hatte und im Jahre 804 den Abschluß des Friedens, welcher die Existenz des Bisthumes gegen die Landes-Einwohner endlich sicherstellete und soll am 16. December 808 gestorben seyn.

Die Ansiedelung der Bischöfe und ihrer Gehülfen erfolgte nicht in dem Orte Verden selbst, der durch die Niedermetzelung der Sachsen eine traurige Berühmtheit erlangt hatte, sondern einige hundert Schritte südlich von demselben, wo sie die erste unvollkommne Dom-Kirche und für ihren gemeinschaftlichen Aufenthalt ein Kloster erbaueten. Durch die fernere Ausbildung dieser Ansiedelung zerfiel der Ort in zwey wesentlich verschiedene Bestandtheile, deren Unterschiede noch jetzt in manchen Stücken in Betref der Norderstadt und Süderstadt fortbestehen.

Nach Tanco führen die Chroniken vier Bischöfe auf, deren Namen sehr verschieden, gewöhnlich aber Nortila, Cevilo, Cortyla 1) und Isinger geschrieben werden. Neuere

1) Frequentes ad populum habuisse conciones et plura scripsisse Kortilam refert Baleus XIV. 37. nullum tamen ex iis se vidisse unquam non potest diffiteri. Fabricii biblioth. lat. med. et inf. aet. t. 3. p. 664.

glauben nicht ohne Grund, daß sie nur Gehülfen gewesen wären, die Tanco aus Amorbach mit sich gebracht habe. Dann mögen ihre Namen wohl nur deshalb nach dem Tancos aufbewahrt seyn, weil sie an der ersten Gründung des Bischofssitzes in Verden, welche wohl erst nach dem Frieden von Salza zur Ausführuug kam, Theil nahmen, worauf sie später 2) in der Reihe der Bischöfe mitgezählt wurden.

Kuhfeld (Cofeld), der erste Sitz der Bischöfe, behielt dadurch einige Wichtigkeit, daß es Hauptort eines der ältesten Archidiakonate des Bisthumes wurde. — Für Bardowik hatte der temporäre Sitz der Bischöfe zunächst die Folge, daß daselbst eine Cathedrale und an derselben ein Stift entsprang, unter welchem ein großer umherliegender Theil des Bisthumes stand. Das Beybehalten dieser zweiten Cathedrale im Bisthume erklärt sich theils wohl aus einer bereits stattgefundenen für unauflöslich geltenden Weihe, und theils mochten die Bischöfe es anfänglich beabsichtigen, ihre Residenz hieher zurückzuverlegen. Dazu war Bardowik allerdings am passendsten durch seine Lage im Mittelpuncte des Bisthumes und als volkreicher durch Handelsbetriebsamkeit berühmter Ort, dessen Ursprung fabelhafte Erzählungen in die Zeiten des Erzvaters Abraham setzten, während Verden auf der äußersten Gränze des Bisthumes lag und sich erst nach mehreren Jahrhunderten zu einiger Bedeutung entwickeln konnte.

---

3. (8) Bischof Harruch stirbt 15. July 830.

Harruch (Haruth), Tancos Nachfolger, war ebenfalls Abt in Amorbach gewesen. Er ward ebenfalls noch unter

2) Nicht erst von den Verfassern der Chronik, sondern schon zu den Zeiten des Bischofes Yso, welchen seine Grabschrift (s. unten) den 31. Bischof nennet, da er doch nach Auslassung Suiberts und dieser 4 Gehülfen nur der 26. ist.

Carl dem Großen Bischof, dem das Bisthum seinen Ursprnug verdankte und dessen Todestag 28. Januar (814), als er canonisirt worden war, zur jährlichen kirchlichen Feyer in das Necrolog aufgenommen wurde 1).

Kayser Ludewig wirkte nicht in dem Geiste seines großen Vaters fort. Er ließ die von diesem für Nord-Albingen errichtete Primitiv-Kirche nach dem gegen 817 erfolgten Tode des Mönches Heridag eingehen und Nord-Albingen fiel den Bischöfen von Bremen und Verden wieder zu, je nachdem deren Bisthümer dasselbe an der Elbe begränzten. Harruch erfreuete sich dieser Erweiterung seines Bisthumes bis zu seinem Tode, der am 15. July 830 erfolgt seyn soll. — Im Juny 829 hatte er einer Synode seines Erzbischofes in Mainz beygewohnt.

Von der Thätigkeit und den persönlichen Schicksalen dieser drey ersten Bischöfe ist nichts bekannt. Der Todestag der beiden ersten ist in das Necrolog aufgenommen. Den Gebeinen Pattos und Harruchs und der Dalmatica (einem weiten gottesdienstlichen Gewande) Tancos wurde zwar in dem neben dem Dome zu Verden erbaueten Kloster ein Platz eingeräumt, um sie wegen einer angeblichen an ihnen haftenden wunderbaren Heilkraft zu verehren, es geschah jedoch wohl nur, um dem Volke zu imponiren und aus Mangel ächter Reliquien, durch die sie später verdrängt wur-

---

1) Die im Breviar vorgeschriebenen **lectiones de sancto Carolo magno imperatore et confessore** beschreiben sehr ausführlich, wie er zur Kayser-Krone gelangte, verschweigen es aber ganz, daß ihm Verden oder irgend ein anderes Bisthum seine Entstehung oder irgend eine Wohlthat verdanke, obgleich dasselbe in andern Fällen nicht einmal die Stiftung und Bereicherung auswärtiger Klöster unerwähnt läßt. Eine besondere Dotation der Structur des Domes durch 200 Hufen, welche die Stiftungs-Urkunde angibt, möchte sich daraus allein schon widerlegen lassen.

den, 2) wie bey einer vollständigen Heiligsprechung nicht würde geschehen seyn können. In diesem Falle würde auch ihr Todestag von ihnen seinen Heiligen-Namen im Verdenschen Calender erhalten haben.

Nach Harruch fand eine Verbindung des Bisthumes mit dem Kloster Amorbach nicht weiter statt 3) und die Erzbischöfe von Mainz übten auf die Schicksale desselben und auf die Handlungsweise der Bischöfe nie wesentlichen Einfluß aus, da erzbischöfliche Gewalt überhaupt in allen sächsischen Bisthümern nur wenig bedeutete.

---

4. (9) Bischof Heligand, stirbt 21. Januar in einem der Jahre 839 bis 845.

Heligand (Heligad, Helmgaudus u.s.w.) dem Nachfolger Harruchs, wurde der zum Bisthume gelegte Theil Nord-Albingens entzogen, als Anschar 831 zum Bischofe und 834 zum Erzbischofe von Hamburg geweihet wurde 1). Auf den deshalb gehaltenen Reichs-Conventen war er mit dem Bremischen

---

2) Die Leibnitzsche Chronik p. 213. VIII, welche diese Reliquien-Verehrung ex relatione seniorum erwähnt, fügt hinzu: res antiqua est et quasi abolita et ideo anni incarnationis dominicae non sunt adscripti. Daraus, daß sie die Reliquien nach Verden zurückgebracht nennet, will Kranz metrop. l. 1. c. 29. folgern, alle drey genannte Bischöfe wären nicht in Verden sondern in irgend einem andern Theile ihrer weitläuftigen Dioeces gestorben.

3) Kranz metrop. l. 2. c. 30. hält jedoch auch noch die beyden Bischöfe Heligand und Erlulf für Ausländer und bemerkt et ipsa vocabula et nomina virorum indicio sunt, qnod non nostrae fuerint gentis. Das nemliche behauptet die L. chr.

1) Die oben enthaltenen Angaben über den Wechsel der ersten kirchlichen Verhältnisse Nord-Albingens beruhen auf den Erörterungen Wedekinds, Noten B. 1, S. 48 f., über den Ursprung des Erzbisthumes Hamburg so wie auf dem bekannten Werke Lambecii origines Hamburgenses abgedruckt hinter Lindenbrog script. rer. septentr.

Bischofe, den ein gleicher Verlust traf, persönlich zugegen, weil ihre Zustimmung für nöthig gehalten wurde und bey der bischöflichen Consecration Anschars, welche in Diedenhofen (Thionville) statt fand, hatte er assistirt. Er erlebte es aber auch noch, daß Normänner im Jahre 837 Hamburg zerstörten und daß Anschar eine Aufnahme, die ihm der Bischof von Bremen verweigerte, mit den kaum geretteten Reliquien in dem zu seinem Bisthume gehörenden Barden-Gau in dem Walde Ramelslo bey einer Matrone, Namens Ikia, fand, wo er die Trümmer der Zerstörung sammelte und vorläufig eine Capelle einrichtete, um von hier aus seinen Wirkungskreis von neuem anzutreten. Die Schwierigkeiten, welche Anschar dabey fand, waren abermals für den Umfang des Bisthumes Verden von wichtigen Folgen, die jedoch Heligand nicht mehr erlebte, welcher am 14. Juny 838 als in einer kayserlichen Gerichtsfitzung zu Nymegen gegenwärtig aufgeführt wird, worauf man keine weitere Nachrichten von ihm hat, während sein Nachfolger erst 845 als Bischof vorkommt.

5. (11) Bischof Walter, stirbt 7. September in einem der Jahre 864 bis 867.

Als Anschar, bey sich verzögernder Herstellung seines ertzbischöflichen Sitzes, in Ramelsloh ein Kloster erbauen und zu seinem Ertzbisthume ziehen wollte, war Walter (Waldgar) Verdenscher Bischof, der darin einen Eingrif in die Ehre seines Bisthumes erblickte und deshalb widersprach. Er gab aber auf einem in Worms 845 gehaltenen Reichs-Convente den Verwendungen des Königs Ludewig und der zahlreich versammelten Bischöfe nach. Darauf ward, um Anschars Lage zu verbessern, nach dem Tode des Bremenschen Bischofes Leuderich, auf

einer im October 847 zu Mainz gehaltenen Synode beschlossen, die Hamburgsche ertzbischöfliche Würde mit dem Bisthume Bremen zu vereinigen und Nord-Albingen wieder, wie nach dem Tode Heridags, unter die Bisthümer Bremen und Verden zu vertheilen. Walter war bey Abfassung dieses für sein Bisthum ehrenvolleren Beschlusses gegenwärtig, dessen Ausführung aber schon auf einer andern im October des nächsten Jahres ebendaselbst gehaltenen Synode hintertrieben wurde, weil es der Kirchen-Verfassung widersprach, daß Hamburg, von dem das Ertzbisthum den Namen führte, nicht unter seinem eignen Ertzbischofe, sondern unter dem Bischofe von Verden stehen solle. Walter entsagte daher seinen Ansprüchen auf Nord-Albingen und erhielt die Zusage einer Entschädigung aus dem Bisthume Bremen.

Erst Pabst Nicolaus 1. bestätigte die der Kirchen-Verfassung ebenfalls zuwiderlaufende Vereinigung der Dioecesen Hamburg und Bremen durch eine Bulle vom 31. May 858 und genehmigte in ihr zugleich die Ausführung der dem Bisthume Verden versprochenen Entschädigung. Diese muß darauf für Walter so genügend ausgefallen seyn, daß er die dabey mögliche Restitution von Ramelslo nicht betrieb, denn der nemliche Pabst bestätigte dieses Kloster 864 als ein dem Bisthume Verden nicht unterworfenes Bestandtheil des Ertzbisthumes Hamburg.

Auf solche Art ward, nach mannigfachem Wechsel, 1) der Umfang des Bisthumes Verden endlich auf Betrieb des Bischofes Walter 2) festgestellet und blieb zwischen der Elbe und der Weser von Dauer.

---

1) Es kann von keinem großen Interesse seyn, die wenigen Spuren zu genaueren Angaben darüber zu verfolgen.

2) In dem ihm beygelegten Wappen zeigt das untere rothe Feld ein silbernes springendes Roß und in der Nebeninschrift seines Gemäldes heißet er dux Saxoniae, wovon die L. chr. nichts weiß und worauf Neuere kein Gewicht legen.

Verhältnisse des Bisthumes nach endlicher Feststellung seines Umfanges durch Bischof Walter.

Von der gewöhnlichen Darstellung des Ursprunges der Bisthümer Sachsens, durch unmittelbare Mitwirkung und Stiftung Carls des Großen, ist oben durch die Ansicht abgewichen, daß es den seinem Heere folgenden Geistlichen überlassen gewesen sey, sich, bey der erzwungenen Taufe einzelner Volksstämme, in deren Gebiet festzusetzen und aus demselben bischöfliche Dioecesen zu bilden. Nicht nur die von Zeitgenossen herrührenden Lebensbeschreibungen einiger der ersten Bischöfe Bremens u. s. w. gehen von dieser Ansicht aus, sondern auch den Annalisten und Legenden ist es, je näher sie dem Zeitalter Carls des Großen angehören, gänzlich unbekannt, daß dieser sich unmittelbar mit der Errichtung einzelner Bisthümer beschäftigt habe. Dagegen mögen von ihm wohl allgemeine Anordnungen, worauf einige Nachrichten 1) hindeuten, erlassen worden seyn. In den schwankenden Verhältnissen, welche nach seinem Tode eintraten, suchten sich darauf die Bischöfe dadurch einen Stützpunkt zu verschaffen, daß sie ihre Verhältnisse als unmittelbar von Carl dem Großen begründet darstelleten und die dazu erforderlich scheinenden Urkunden schmiedeten. Namentlich entsprangen daraus, wie jetzt allgemein angenommen wird, die demselben beygelegten Stiftungs-Urkunden der einzelnen Bisthümer. Die des Bisthumes Verden 2) und der angränzenden Bisthümer liefern dafür

1) Werner Rolevink de antiqua Saxonia (Leibnitz scr. t. 3. p. 628) sagt unter andern: in hac ecclesia (sc. Verdensi) habentur generalia privilegia omnium episcopatuum Saxoniae, data Moguntiae a Carolo anno 786. Weitere Spuren dieser Angabe finden sich nicht.

2) Das vorgebliche Original derselben ist noch vorhanden gewesen und als ächt anerkannt worden: 1. als Commissorien des westphälischen

insbesondre einen Beweis, indem sie die gegenseitigen Gränzen so bezeichnen, wie sie von den Bischöfen selbst, nach Errichtung des Erzbisthumes Hamburg und nach Entschädigung des Bisthumes Verden, festgestellet wurden und wie sie seitdem fortbestanden, wie sie aber, nach demjenigen, was oben über die bis dahin statt gehabten Veränderungen im Allgemeinen erwähnt ist, aus keinem früheren Zeitpunkte herrühren können.

Die Schwierigkeit, die Lage der in der Stiftungs-Urkunde als Gränzpunkte angegebenen Moore, Bäche u. s. w. zu bestimmen, ist, einiger glücklicher Versuche 3) ohnerachtet, noch keineswegs ganz überwunden. Einiges Nähere über sie wird in der Topographie angegeben werden. Hier wird eine allgemeine Übersicht des durch Bischof Walter endlich festgestelleten Umfanges des Bisthumes, nach jetziger Territorial-Eintheilung, genügen. Bey ihr werden zugleich die Umrisse angedeutet werden, nach

Kreises 1577 in Verden Beweise **in pto moderationis et exemtionis** der Stadt Verden aufnahmen. 2. in den Gränzstreitigkeiten zwischen Bischof Eberhard und dem Herzoge von Lüneburg 1571 bis 1581. 3. auf einem 30. Juni 1600 von Bischof Philipp Sigismund gehaltenen Lehnstage, wo eine Beschädigung des Siegels bemerkt wurde. Sie hatte daher das Gewicht einer ächten Urkunde. Die vielen Abdrücke derselben in der Chronik, bey Lindenbrog, Schloepke u. s. w. enthalten mehrentheils die Jahrszahl 786, (welches Jahr daher gewöhnlich für das des Ursprunges des Bisthumes angenommen wird), einige auch 776. Ein Verzeichniß der älteren Schriftsteller, welche sie mit der Bremenschen Stiftungs-Urkunde für ächt oder unächt erklären, oder ihr Urtheil suspendiren, findet sich in **Baring clavis diplomatica** im **appendix** mit der Aufschrift **scriptores rei diplomaticae p. 14 s.** Neuere Schriftsteller (**Calvoer Saxonia inferior p. 225 s.** und andere) erklären sich im Allgemeinen gegen die Ächtheit und die neuesten unter der im Texte angegebenen Modification.

3) Kelps mangelhafte Auslegungen sind im A. u. N. B. 1. S. 105 f. abgedruckt. Darauf erörterte Archivar Delius die Bremensche Gränze in einer 1808 herausgegebenen Gelegenheits-Schrift: Über die Gränzen und Eintheilung des Erzbisthumes Bremen. Zuletzt hat Wedekind diesen Gegenstand seiner gründlichen Untersuchung unterworfen und die Verdenschen Gränzen in Beziehung auf Bremen in „Herrmann Herzog von Sachsen S. 93 f. und in Beziehung auf die übrigen angränzenden Bisthümer in Noten B. 1. S. 64 f. dargestellet.

denen es versucht ist, in nachfolgender Geschichte den unausbleiblichen Kampf der geistlichen und weltlichen Hoheit und die Ausbildung derselben neben und miteinander darzustellen.

Dem Bisthume Verden wurden, außer einem für die Folge wenig in Betracht kommenden Bezirke jenseits der Elbe, zwey Gaue beygelegt, der Gau Sturmi zu Engern und der Barden-Gau zu Ostphalen gehörend. Beide bildeten einen Theil des später vorzugsweise sogenannten aus Ostphalen und einem Theile Engerns zusammengesetzten Herzogthumes Sachsen. Da die Stiftungs-Urkunde den ganzen Umfang des Bisthumes einzig und allein mit dem Namen des Gau Sturmi bezeichnet, so war es vielleicht anfänglich die Absicht diesen allein beyzubehalten, um größere Einheit hervorzubringen, so wie im Bisthume Bremen die frühern ursprünglichen Namen aller Gaue durch zwey allgemeine Namen für die dißseits und jenseits der Weser gelegenen Gegenden unterdrückt wurden. Es ist daher, auch anderen Umständen und den bisherigen Veränderungen nach, nicht anzunehmen, daß die beiden Gaue einen ursprünglich von den Landes-Einwohnern selbst festgesetzten Umfang behielten. Jene Einheit würde erreicht worden seyn, wenn die Bischöfe sich mit ihrer geistlichen Gewalt und deren Ausbildung begnügt hätten, aber da die Verhältnisse ihr Streben nach weltlicher Hoheit nur in einem Gau begünstigten, so blieb auch schon deshalb der Name beider Gaue im Gebrauche, bis er allmählig durch andere Benennungen verdrängt wurde.

I. Der Gau Sturmi, das nachherige Stift Verden.

Nur allmählig gelang den Bischöfen, wie die nachfolgende Erzählung entwickeln wird, der Erwerb ein-

zelner weltlicher Hoheitsrechte in dem Gau Sturmi4), bis er, als eigentlich zu Engern gehörend, bey der Achts-Erklärung Heinrichs des Löwen, **1180**, vom Herzogthume Sachsen abgerissen wurde und die von den Bischöfen noch nicht erworbenen Hoheitsrechte auf Sachsen-Lauenburg übergingen. Dieses neue Verhältniß begünstigte die fernere Ausbildung der bischöflichen weltlichen Macht und zuletzt war es ein Urenkel Heinrichs des Löwen, Bischof Conrad **1**, welcher hier die weltliche Landes-Hoheit der Bischöfe, durch Erwerb des Regals der bürgerlichen Rechtspflege, **1298** vollendete. Aus dem ehemaligen Gau Sturmi entsprang daher das Stift Verden als ein unmittelbarer deutscher Reichsstaat. Es erhielt, als das Bisthum **1648** saecularisirt wurde, dem Namen eines Herzogthumes, unter welchem es noch jetzt bestehet, von welchem aber **1679** ein jenseits der Aller gelegener Distrikt abgetreten wurde, welcher das jetzige zwischen der Aller und Weser gelegene Hoyaische Amt Westen ausmachet. Zu demselben gehörten an zwey Stellen Striche des linken Weser-Ufers, welche jedoch zu unbedeutend waren, um nicht im Allgemeinen die Weser (wie auch die Stiftungs-Urkunde thut) als Gränze anzunehmen, an deren rechten Ufer das Stift und Herzogthum lag, bis die Aller durch die Abtretung von **1679** des letzteren Gränze wurde.

II. Der Barden-Gau, später im Gegensatze zum Stifte der Sprengel.

Vielfach größer als der Gau Sturmi war der am linken Elbufer gelegene Gau der sich von einer eigen-

4) Der Name bezieht sich wohl auf den stürmischen d. h. kriegerischen Character der Bewohner, so wie **Adamus Brem. l. 2. c. 8** von den Stormarn behauptet, sie wären für edler gehalten und mit ihrem Namen belegt: **eo quod seditionibus illa gens frequenter agitur.**

thümlichen Waffengattung benennenden Barden, 5) welcher sich aus dem Herzogthume Bremen bis in die Mark Brandenburg erstreckte und in welchem die Bischöfe im Allgemeinen auf ihre geistliche Hoheit beschränkt blieben, während die weltliche Hoheit mit der Zeit auf drey Landesherren überging. Gegen diese zeigten sich, bey Saecularisation des Bisthumes, die Überbleibsel der vormaligen bischöflichen Dioecesan = Rechte in sehr verschiedenem Grade.

1. In dem zugleich saecularisirten Erzbisthume jetzigen Herzogthume Bremen bestand die westliche Gränze des Verdenschen Sprengels fortwährend und zog sich dergestalt vom Stifte an die Elbe, daß die Bremenschen Kirchspiele Sittensen, Apensen, Jork, Borstel, Neuenfelde und Mittelnkirchen (die zwischen ihnen gelegene Stadt Buxtehude hatte sich allmählig eximirt) die Verdensche geistliche Hoheit, welche namentlich vom Collegiat-Stifte in Verden verwaltet wurde, anerkannten. Hier theilten sich daher zwey geistliche Staaten in die weltliche und geistliche Gewalt, worauf selbst die Reformation keinen Einfluß gehabt hatte. Dieses sonderbare Verhältniß entsprang aus den nicht genau genug bekannten Schicksalen der ehemaligen, aus einem Theile des Herzogthumes Sachsen gebildeten Grafschaft Stade, welche kurz nach 1235 in den beständigen Besitz der Erzbischöfe von Bremen überging, nachdem über sie, fast ein Jahr-

5) Oben ist dem Barden-Gau ein größerer Umfang, als gewöhnlich angenommen wird, beygelegt. Nach Delius (Allgem. Encyclopaedie von Ersch und Gruber Th. 7. Seite 375.) bestand er hauptsächlich nur aus den Lüneburgschen Ämtern: Winsen an der Luhe, Lüne, Medingen, Bodenteich, Oldenstadt, Ebstorf. Bey den Bischöfen galt er aber wohl (wie nach dem Beyspiele im Bisthume Bremen anzunehmen seyn möchte) als Collectiv-Nahme für sämmtliche Elbgegenden des Bisthumes, da der Name des Gau Sturmi sich auf dieselben nicht mitausdehnen ließ. — Wedekind hat über den Barden-Gau Untersuchungen angestellet, die leider noch nicht bekannt gemacht sind.

hundert hindurch, ein heftiger Streit (an dem die Verdenschen Bischöfe sich lebhaft interessiren musten) mit den welfischen Fürsten geführt war.

Ausserdem rechnet die Stiftungs = Urkunde einen nördlich von Ottersberg gelegenen (vielleicht die dem Bischofe Walter versprochene Entschädigung ausmachenden) Strich des jetzigen Herzogthumes Bremen, unter Angabe sehr verwickelter Gränzpuncte, zu dem Bisthume Verden. Damit stimmet die Stiftungs=Urkunde des Bisthumes Bremen wörtlich überein und auch die Folgezeit bestätigt eine hier stattgefundene größere Ausdehnung, indem die meisten Zehnten dieser Gegend, als ursprüngliches Kirchen=Gut, noch nach Jahrhunderten, zum Theile auch bis zur Saecularisation, unmittelbar oder durch Vasallen nach Verden gehörten. Durch Erbauung und Dotirung der hiesigen ersten Kirchen und durch das Patronat, oder durch die Grafschaft Stade, mögen sie unter die Bremensche geistliche Hoheit gekommen seyn. Muthmaßlich beziehen sich die meisten ohne Angabe des Gegenstandes vorkommenden älteren Gränzstreitigkeiten zwischen Bremen und Verden auf diese Gegend und deren Verhältnisse.

2. Hauptbestandtheil des Verdenschen Sprengels war das zwischen dem Bremenschen und der Mark Brandenburg gelegene Lüneburgsche und fast allein an die Verhältnisse in und zu demselben kettet sich die Geschichte des ganzen Bisthumes Verden bis zu dessen Saecularisation. Die ganze Gegend blieb ein Theil des vielfach geschmälerten Herzogthumes Sachsen und des daraus 1235 gebildeten Herzogthumes Braunschweig=Lüneburg und hier dauerte die herzogliche Gewalt, freilich bey wechselnden Geschlechtern, ehe das der Welfen auftrat, ununterbrochen fort. Sie entwickelte sich anfänglich friedfertig neben der bischöflichen Gewalt, bis daraus endlich ein Bestreben nach gegenseitiger Unterdrückung

hervorging, welches nur dann wegfiel, wenn beide Theile ein gemeinschaftliches Interesse verfolgten. Den höchsten Punct ihres Übergewichtes erreichten die Bischöfe, als nicht nur die hier aufblühenden gräflichen Geschlechter (von Lüchow, von Dannenberg u. s. w.) mit dem Adel, sondern auch Herzog Heinrichs des Löwen Söhne selbst, über den größesten Theil ihrer Besitzungen bischöfliche Lehnsherrschaft anerkannten. Herzog Otto entkräftete sie durch die Reichsbelehnung, welcher er sich 1235 unterwarf, der Untergang der gräflichen Geschlechter kam bald hinzu und darauf blieb die bischöfliche Belehnung nur noch eine Zeitlang in den unter seinen Nachkommen ausbrechenden Successions-Streitigkeiten von einiger Wichtigkeit. In denselben kam auch das Gewicht in Betracht, welches die Bischöfe als Vorgesetzte der Geistlichkeit des Landes ausübten, welches aber immer geringer wurde, je nachdem sich die Städte und Klöster auf verschiedenen Wegen der bischöflichen Hoheit entzogen. Dadurch erhielten aber auch die Herzöge Veranlassung, sich in die Kirchen-Disciplin, deren Verfall durch die unglückliche entfernte Lage des Sitzes der bischöflichen Regierung befördert wurde, zu mischen, bis sie die bischöflichen Dioecesan-Rechte durch Einführung der Reformation Luthers ganz unterdrückten. Bis dahin war zugleich der größeste Theil der dasigen Besitzungen und Einkünfte des Bisthumes veräußert und abhanden gekommen und überall waren es die großen Opfer, welche die Bischöfe hier bringen konnten, wodurch sie den Verfall ihrer Macht vom Stifte abwandten. Dennoch blieben die Überbleibsel der Besitzungen und einige beybehaltene Gerechtsame wichtig genug, um den Bischöfen und dem Dom-Capittel die mannichfachesten Rücksichten fortwährend aufzuerlegen. Diese letzte Spuren der ehemaligen bischöflichen Gewalt gingen, bey Saecularisation des Bisthumes,

mit auf die Krone Schweden über und wurden von derselben erst 1679 an die Herzöge abgetreten.

Nur ein sehr geringer Theil des jetzigen Lüneburgschen war durch den Lauf der Gränzlinie zwischen dem Stifte und der Mark Brandenburg vom Bisthume ausgeschlossen. Auf derselben anerkannten wenigstens noch Bispingen, Töpingen, Münster, Ebstorf, Uelzen und Abbendorf die Verdensche geistliche Hoheit.

Die zwischen diesen Örtern und der Aller gelegenen Gegenden waren wahrscheinlich ebenfalls Verdensch und wohl zugleich ein Theil des Gau Sturmi gewesen, ehe das Bisthum Hildesheim um das Jahr 817 errichtet wurde, welches nur auf Kosten der schon bestehenden Bisthümer hatte geschehen können, denn nur aus Vorbehalten bey einer Abtretung wird es sich erklären lassen, daß hier das Bisthum Verden in der Folgezeit durch die Obedienz oder Acht Soltau 6), die Vogtey über Walsrode, Vasallen, Zehntbesitz u. s. w. großen Einfluß ausübte. Ebendaher gewähren hier die späteren Nachrichten über die bis zur Reformation stattgefundenen Dioecesan-Verhältnisse sehr unsichere Merkmale der oben oberflächlich und wahrscheinlich zu beschränkt angegebenen Gränze.

3. Durch die Mark Brandenburg erstreckten sich die Gränzen des Verdenschen Sprengels von Abbendorf bis zur Elbe dergestalt, daß er noch Disdorf, Lüdelsen, Drevenstedt, Sinze, Döhre, Alten-Salzwedel, Kuhfeld, Dambek, Crewese, Arendsee, Seehausen und Brister umfassete. Die große Entfernung dieser Gegend erleichterte die gänzliche Unterdrückung der allmählig gesunkenen bischöflichen Gewalt durch die Reformation, und bischöfliche Vasallen, das einzige Überbleibsel früherer Verhältnisse, fielen mit dem saecularisirten Bisthume an die Krone der Schweden, welche sie später vertauschte.

6) S. nachträgliche Bemerkungen Nro. II.

III. Der überelbische District des Bisthumes.

Derselbe erstreckte sich von einem später abgedeichten Arm der Bille, welcher in die jetzige Dove=Elbe fiel, mit dem Laufe der Bille und der Trave von der Elbe an die Ostsee und anderseits bildeten die Peene und die Elde dessen Gränzen von der Ostsee zur Elbe. Zweck dieser Erweiterung des Bisthumes in wendischen Gegenden (mithin in partibus infidelium), an der Seite von Nord=Albingen, welches bey dem mit dem Bisthume Bremen combinirten Erzbisthume Hamburg verblieb, war wohl, daß, so wie mit diesen Erzbisthume eine Legation für die Bekehrung der nordischen Reiche (Dänemark, Norwegen und Schweden) verbunden war, das Bisthum Verden dem Sprengel des Erzbischofes von Mainz alle in Zukunft zu bekehrende westliche Völker sicher stellen sollte. Da sich aber die gewaltsame Bekehrung der wendischen Volksstämme hieselbst größtentheils bis zum Zeitalter Heinrichs des Löwen verzögerte und dann die Errichtung eigener Bisthümer nothwendig machte, so kam dieser überelbische District, mit Ausnahme eines unbedeutenden unmittelbar an der Elbe gelegenen Striches, welchen Bischof Herrmann demnächst abtrat, gar nicht in den Besitz der Bischöfe von Verden 7). —

An das Bisthum gränzten, wenn man auf diesen überelbischen District keine weitere Rücksicht nimmt, von den übrigen Bisthümern Sachsens:

1. Bremen von der Elbe bis zur Weser in der theilweise aus der obigen Beschreibung des Barden=Gau hervorgehenden Art und an der westlichen Seite des Gau Sturmi, dann auch an der Weser selbst, indem

7) Ganz richtig ist daher die Behauptung der Leibnitzschen Chronik p. 211. I., daß ein Theil des sehr großen Bisthumes Verden den später errichteten Bisthümern Camin, Lübeck, Schwerin und Ratzeburg zugefallen wäre.

der grösseste Theil der nachherigen Grafschaft Hoya zum Bremenschen Sprengel gehörte.

2. Minden von der Weser über die Aller hinaus bis an die Oertze. Die Gränzlinie ist hier, wegen der oben erwähnten Verhältnisse sehr zweifelhaft, doch gehörte noch das an der Oertze gelegene Hermansburg zur Mindenschen Dioeces, obgleich dasselbe ein Verdensches Lehn wurde.

3. Hildesheim von der Oertze bis an den Teich bey Stöcken.

4. Halberstadt von Stöcken bis zur Elbe.

Mit den drey letzten Bisthümern kam Verden nie in so verwickelte nachbarliche Verhältnisse als mit Bremen, wozu die große Nähe des Sitzes der beiderseitigen bischöflichen Regierungen viel beytrug.

An Größe stand das Bisthum Verden keinem der übrigen Bisthümer Sachsens nach und es hatte vor denselben noch den scheinbaren Vorzug, daß es bey Fortpflanzung des Christenthumes unter den wendischen Völkern Gelegenheit zu der ausgedehntesten Vergrößerung jenseits der Elbe zu haben schien. Dennoch sank es gerade durch diese wendischen Gränz-Verhältnisse zu den unbedeutensten herab. Nicht nur verlor es den ihm schon angewiesenen überelbischen District, sondern auch die disseits der Elbe im Barden-Gau durch Carl den Großen angesiedelten Wenden fanden an ihren überelbischen Stamm-Genossen einen Rückhalt, durch welchen sie noch Jahrhunderte hindurch der Unterjochung und der Annahme des Christenthumes widerstanden. Der daraus hervorgehende Kampf hatte die Folge, daß sich hier die herzogliche Gewalt ungeschwächter erhielt und daß der Sitz der bischöflichen Regierung in Verden, dem abgelegensten Theile des Bisthumes, verblieb. Welche Nachtheile letzterer Umstand nach sich zog, wird aus dem ferneren Laufe der Geschichte erhellen und namentlich bey der Geschichte der Regierung des Bischofes

Conrad 3. (1399 bis 1407) auseinander gesetzt werden, welcher noch Lüneburg als den geeignetesten Mittelpunct zum Hauptorte des Bisthumes erheben wollte, die Verhältnisse dazu aber nicht mehr geeignet fand. —

Traurig waren die Folgen der Einführung des Christenthumes für die Sachsen. Nach einer, von allen älteren Geschichtschreibern bestätigten, bekannten Schilderung Eginhards bedienten sie sich zur Bestrafung der Missethaten der besten Gesetze und ihre vielen, Sittenreinheit im höchsten Grade aufrechthaltenden, Einrichtungen entsprachen aufs vollkommenste den Sittlichkeits-Gesetzen, welche die Natur gebietet. Eine Religion, auf welche sich so günstige Resultate gründeten, und für welche die Nation den großartigen Kampf gegen Carl den Großen bestanden hatte, ward daher aufgeopfert. In die Stelle derselben trat eine Religion, welche zwar Christenthum hieß, demselben aber bey weitem weniger glich als die aufgeopferte Religion. Diese hatte Bäche, Haine und andere Natur-Erscheinungen zu Gegenständen kindlich dankbarer Verehrung gewählt, jene forderte die Anbetung schmutziger Reliquien und einen blinden Glauben an unnatürliche Wunder, zu deren Hervorbringung und Nahrung jeder Betrug geheiligt galt, — diese forderte ein heiteres frohsinniges Volksleben und versprach dessen Fortsetzung nach dem Tode, jene knüpfte an die Entsagung irdischen Genusses eine dem Verstande des sinnlichen Menschen unbegreifliche ewige Seligkeit, welcher ein Fegfeuer vorhergehen sollte, dessen unabsehbare Dauer nur durch Aufopferung irdischen Gutes und irdischer Freuden gekürzt werden könnte, weshalb sie denn auch die National-Gesänge durch unverständliche lateinische Litaneyen unterdrückte, — diese mochte wohl den Vorwurf verdienen, daß sie zugleich für einige misgeschaffene Götzen-Bilder Menschen-Opfer forderte, doch waren sie schwerlich so zahlreich und weniger unver-

nünftig als die, welche, noch lange nach der Reformation Luthers, in Hexen-Processen, durch die grausamsten Todesarten, dem falschen Dogma von der Gewalt des Teufels gebracht wurden.

Ein bis zur Unvernunft herabgewürdigtes Christenthum war es daher, welches die treflichen natürlichen Anlagen der sächsischen Nation nur vernichten konnte. Ohne gleichzeitige Unterdrückung der persönlichen Freiheit und der Freiheit des Eigenthumes war dessen Einführung, wie alle Bekehrungen, bey denen die Gewalt der Vernunft nicht vorherrscht, erweisen, nicht zu erzwingen. Carls des Großen Nachfolger konnten dabey nicht unmittelbar mitwirken und das Mittel, zu welchem die Geistlichkeit grif, war, daß sie den Adel des Landes in ihr Interesse zog. Früher erkannte er nur darin allein seinen edeln Beruf, die Masse des Volkes in Kriegen, unter Leitung der Herzöge anzuführen, ohne dafür im Frieden Auszeichnung oder Vorrechte, durch welche die allgemeine Volks-Freiheit beschränkt wurde, zu genießen. Nur auf solchem Verhältnisse konnte die National-Kraft beruhen, welche die Sachsen in den langjährigen Kriegen gegen Carls des Großen Übermacht so glänzend entwickelt hatten. Sie zeigt sich seitdem immer mehr gebrochen, je nachdem die Basis der Nation, der Stand der wehrhaften Freyen, unterging. Der Gang, welchen dazu die Unterdrückung nahm 8), war, kurz angedeutet, folgender.

8) Nicht ohne inneren Kampf. **Alberici chronicon p. 180 ad a. 843** erzählt: **Ludovicus interim pergens Saxoniam validissimam libertorum conspirationem dominos suos opprimere volentium fortiter compescuit autoribus sceleris capitali sententia damnatis.** Zu Sachsen rechnet der Verfasser, wie er **ad a. 795** erwähnt, die Bisthümer Hildesheim, Halberstadt, Verden und Bremen. Unter **libertis** ist aber wohl die ganze Classe der ehemaligen Freyen zu verstehen, die schon in die Verhältnisse abhängiger Freygelassener zurückgedrückt war und ihren Untergang nahen sah, denn eine Nation, welche wenige Decennien früher den Kampf gegen Carl den Großen bestanden hatte, konnte nicht so tief gesunken seyn, fremder Hülfe gegen ihre eigenen Freygelasse-

Bey Einführung des Zehntens, auf welchen die Geistlichkeit einen, besonders erst durch Carl den Großen anerkannten und mit Eifer vertheidigten Anspruch vermöge vermeintlichen göttlichen Rechtes machte und welchem sich die Sachsen ausdrücklich unterworfen hatten, riethen die fränkischen Geistlichen den Bischöfen zu milder Vorsicht, welche sie durch Freylassung des Adels von der Zehntpflicht ausübten und so geschah der erste Schritt die Freyheit des Volkes von der des Adels, welcher zugleich seine volksthümlichen Gesinnungen am fränkischen Hofe und in fränkischen Heeren einbüßete, zu scheiden. Ein zweiter Schritt mußte geschehen, um den nur allein vom Volke zu beziehenden Zehnten einträglich zu machen und dasselbe an den Ackerbau zu gewöhnen und für die Theilnahme an dem Zehnten führte der Adel die den Geistlichen fehlenden Zwangs-Maasregeln aus. Damit war der dritte Schritt verbunden, dem Volke den Gebrauch der Waffen zu entziehen, die nach seinem National-Gefühle das einzige Attribut des freien Mannes waren und deren Führung jetzt zu einem Verbrechen gestempelt wurde, dessen Spuren sich in den Strafen der sogenannten Wilddieberey bis auf den heutigen Tag verfolgen lassen. Aus dieser Wehrlosigkeit folgte ferner für das Volk die Nothwendigkeit sich geistlichen und weltlichen Schutz- und Schirm-Herren zu unterwerfen, welche sich allmählich ein Eigenthums-Recht nicht bloß über Grund und Boden sondern auch über Personen anmaßeten 9), bis

nen zu bedürfen und auch selbst in diesem Falle hätte ein dem ursprünglichen National-Geiste fremder Druck vorhergehen müssen, um Freygelassene zum Aufstande gegen ihre vorgeblichen Herren zu bewegen.

9) Schon Eyke von Rezgowe, der Verfasser des Sachsen-Spiegels, schildert diesen Ursprung des heutigen Meierrechtes, welches aus der Leibeigenschaft hervorging, mit folgenden kurzen bündigen Worten: Nach rechter Wahrheit, so hat Eigenschaft ihren Anfang von Zwang und von Gefängnisse und von unrechter Gewalt, die man vor Alters zu unrechter Gewohnheit gezogen hat und nun vor Recht haben will. Auch der Schwaben-Spiegel und andere Rechtsbücher des Mittelalters drücken diese Ansicht aus.

sich endlich die Nation in Ekel erregenden jämmerlichen Fehden eines raubsüchtigen Adels, dem weder menschliche noch göttliche Verhältnisse heilig waren, fast ganz auflösete.

Eigennutz und aufgeregter Stolz würden schwerlich genügt haben, im Adel dem wahrhaft edeln Geist, auf dem sein ursprüngliches Verhältniß beruhete, so schnell in das Gegentheil zu verwandeln, als allen Anzeigen nach geschah, aber die Rolle, welche er zu spielen hatte, wurde ihm zugleich als eine zur Ehre Gottes gereichende Gewissens-Pflicht ausgedeutet und mit Gewissensbissen spielte die Geistlichkeit nur ihres Vortheiles wegen.

Landesherrliche Rechte und Regalien lagen ebenfalls nicht im Begriffe, welchen sich die Sachsen von ihrer auf dem Natur-Gesetze gegründeten National-Freiheit bilden mußten und daß der Adel diese für sich fortpflanzte, war wohl natürlich, weshalb er bey seiner spätern Entartung alle Banden landesherrlicher Gewalt verkennen durfte. Ein edleres Asyl fand die natürliche Freiheit in den Städten. Der Druck vorgeblicher landesherrlicher Rechte und Regalien vermehrte daher hauptsächlich nur die Leiden der armen Landesbewohner, welche eine verlassene Beute des sich mannigfaltig durchkreuzenden Eigennutzes waren, bis Eigennutz auch die Quelle wurde, aus welcher endlich einige Schonung hervorging, durch welche sich insbesondre, aber mehrentheils nur im Gefühle ihrer Schwäche, die Geistlichkeit (nach der Paroemie „unterm Krummstab ist gut wohnen") auszeichnete.

Als Quelle der landesherrlichen Rechte und Regalien wurden Carl der Große und seine Reichsnachfolger angesehen, welche sich zugleich das oberherrliche Recht des Schutzes und der Vogtey (**advocatia**) über das ganze Land aneigneten und die Ernennung der Bischöfe von sich abhängig machten. Dadurch, so wie durch den Umstand, daß die Bischöfe mit dem Adel des Landes,

namentlich mit den Herzögen, um jene Rechte und Regalien buhlten, als sich deren Begriffe allmählig ausbildeten und durch die Art, in welcher das Herzogthum auf wechselnde Geschlechter überging, erhielt Sachsen den Charakter einer Provinz des fränkischen, darauf deutschen Reiches.

Daß das Bisthum Verden einen Theil des eigentlichen Herzogthumes Sachsen ausmachte, ist bereits oben erwähnt. Von den früheren Herzögen ist nichts bekannt, bis um das Jahr 959 ein Herzog Ludolph genannt wird, welcher 865 starb, worauf ihm sein Sohn Bruno nachfolgte. Daß deren Macht und Wirkungs-Kreis auf sehr schwankenden Verhältnissen zu dem Reiche, den Bischöfen und den Landes-Einwohnern beruhete, erhellet ebenfalls aus dem Obigen, so wie auch, daß die Ausbildung ihrer landesherrlichen Gewalt hauptsächlich nur in Folge der Schutzbedürftigkeit des Landes statt finden konnte.

Ob die sächsische Nation, wenn sie ihrer eigenen Entwickelung überlassen blieb, je so tief würde gesunken seyn? ob die christliche Religion in ihrem damaligen Zustande der angegebenen Opfer werth war? solcher Fragen und der Vergleichung der jetzigen Landesverhältnisse mit den Verhältnissen des Landes und Volkes zu den Zeiten Carls des Großen, muß man sich enthalten, wenn die Geschichte der einzelnen Staaten, in die Sachsen zerfiel, nicht bloß schmerzliche Gefühle erwecken soll.

---

6. (10) Bischof Erlulf, stirbt 10 May 874.

Erlulf (Eralf, Herolph, Gerolf u. s. w.) ward ohne Zweifel wegen ausgezeichneter persönlicher Verdienste zum Nachfolger Walters ernannt. Er wohnte einer zu Worms 868 gehaltenen Synode bey und eine bey Cölln

27. September 873 ausgestellete Urkunde führt ihn als gegenwärtig auf 1). Weitere Nachrichten sind über ihn nicht vorhanden. Für die innere Einrichtung des endlich genau und dauernd begränzten Bisthumes mag er jedoch sehr thätig gewesen seyn und das Necrolog bemerkt bey seinem Todestage, er habe den Ruf eines Heiligen hinterlassen 2).

---

7. (12) Bischof Wikbert, stirbt 8 September 908.

Wie schnell sich der natürliche Verstand der Sachsen von den Lehren der verfälschten christlichen Religion hatte umnebeln lassen, erhellet daraus, daß Graf Walbert, ein Enkel des Herzoges Wittekind, unter dessen Anführung die Sachsen bis 785 gegen Carls des Großen verderbliche Absichten kämpften, von einer Wallfahrt aus Rom den Körper des heiligen Alexander als ein unschätzbares Geschenk des Pabstes Leo 4. zurückbrachte. Mit dieser Reliquie, wähnte er, auf seiner Rückreise bey kranken preßhaften Gläubigen unerhörte Heil-Curen verrichtet zu haben 1) und er weihete ihr eine Kirche und Kloster in Wildeshausen, welche er sehr reich dotirte. Sein Sohn Wikbert (Wipert) 2) war Rector dieser Stiftung geworden 3) und schon im Jahre 864 Hofcaplan des

---

1) Nach den Allegaten in Wedekinds Chronographie.

2) dicitur sanctus. Vielleicht bezieht sich dieses allein auf die spätere falsche Sage, daß die sogenannte Ebstorfer Schlacht (S. bey dem nachfolgenden Bischofe Note 6.) im Jahre 874 vorgefallen und er in derselben umgekommen wäre. Die Chroniken haben sie natürlich beybehalten.

1) Nach des Zeitgenossen Meginhard wundervoller historia de translatione S. Alexandri Wildeshusam, in Biblioth. histor. Goetting. Th. 1. S. 1 f.

2) Einige nähere Angaben über seine Abstammung in Wedekinds Noten B. 1. S. 268 f. Das ihm beygelegte Wappen enthält in dem unteren goldenen Felde einen rothen Drachen.

3) Vogt monum. ined. t. 1. p. 412.

Königs Ludwig des Deutschen, welcher ihn nach dem Tode Erlulfs, zum Bischofe von Verden ernannte.

Eine der ersten Bestrebungen der sächsischen Bischöfe ging dahin, die Güter ihrer Cathedralen dem Wirkungskreise der herzoglichen, gräflichen und anderer weltlichen Gewalt zu entziehen. Wikbert, begünstigt durch persönliche Verhältnisse, erreichte diese Absicht durch ein Privilegium 4) des Königs Ludwig des Deutschen vom Jahre 875, ausgestellet in Frankfurt 4. März, welches alle gegenwärtige und künftige Besitzungen der Verdenschen Cathedrale, denen es die angegebene Immunität verlieh, unter unmittelbaren königlichen Schutz stellete. Dieselben vermehrte überdem König Ludwig der jüngere, der Sohn und Nachfolger Ludwigs des Deutschen, durch ein Privilegium von 876 um zwölf Hufen 5).

Inzwischen erhob sich eine dem Bisthume den Untergang drohende Gefahr, als Normänner Hamburg eroberten und ein zu ihrer Vertreibung herbeygeführtes großes christliches Heer am 2. Februar 880 durch Wasserfluthen und das Schwerdt der Feinde vertilgt wurde 6).

4) Das Original befand sich im Archive zu Stade nnd Diederich von Stade bemerkte über dessen Beschaffenheit bey einer von ihm genommenen Abschrift, ex originali descriptum est hoc diploma, in quo voces, nisi ubi punctum interpositum, uno ductu scriptae sunt. a Seelen memoria Stadeniana p. 148. Es ist nach einer Abschrift des General-Superintendenten D. Johann Diekmann in der Chronik S. 231 abgedruckt und auch in Lunig spic. eccles. cont. 3. p. 73 enthalten.

5) in villa Walidi in comitatu Servatii nach der L. chron., doch ist der letzte Name irrig, denn das Mscrpt. und auch Kranz metr. l. 2. c. 30 hat anstatt Servatii Bernarii. Nach der Chronik, deren Verfasser die Urkunde vorgelegen zu haben scheint und welche dieses von Ludwig nur bestätigte Geschenk Wikbert zuschreibt, im Dorfe Walidi, in der Bauerschaft Assen, in der Herrschaft Ottersberg Grafen Bernarii.

6) Die ältesten Nachrichten über diesen Vorfall, gereinigt von den Erzählungen späterer Legenden, welche ihn zum Theil in frühere Jahre setzen und auch den vorigen Bischof Erlulf daselbst umkommen lassen, sind erörtert in Wedekinds Noten Th. 1. S. 295 f. — Er ist unter dem Namen der Ebstorfer Schlacht am bekanntesten, aber nur von dem späteren Ruheplatze der Gebeine so genannt.

Herzog Bruno selbst fand hier seinen Tod. Sachsen ward durch diesen Unfall, den die Feinde glücklicherweise im ersten Augenblicke nicht weiter benutzten, so entkräftet, daß es von nun an lange Zeit hindurch feindlichen Einfällen Preis gegeben war. Wie sehr hiedurch vorzüglich das Bisthum Verden, seiner Lage nach, litt und wie lange dadurch die Bekehrung der im Bisthume ansässigen Wenden verzögert wurde, lehrt die Folgezeit. Jener Unfall mußte zugleich zu Beförderung des christlichen, den kräftigen Nationalsinn der Sachsen gänzlich zerstörenden Aberglaubens dienen, denn die gefallenen Christen wurden glücklich gepriesen, des erlittenen Märtyrertodes gewürdigt worden zu seyn und als einige Zeit nachher ein großer Theil ihrer deshalb hochgeschätzten Gebeine abgeführt wurde und im Bisthume Verden bey Ebstorf, wo sich schon ein Mönchskloster 7) befand, ankam, so wurde behauptet, hier hätten die Gebeine selbst dem weiteren Transporte Hindernisse in den Weg gelegt 8). Sie wurden daher daselbst in vier Gräbern beygesetzt, aus denen jährlich am 1. August eine ölichte Materie hervorzuquillen schien, welche denen, die an die Verdienste der Märtyrer glaubten, ein Heilmittel gegen körperliche Gebrechen war 9).

Gleichzeitig dauerte der Verfall der von Carl dem Großen gegründeten Macht fort, indem Carl der Dicke dessen ganzes Reich, nach manchen bisher stattgehabten Theilungen, zwar wieder zusammenerbte, sich aber doch die deutschen Lande nebst der Kayserwürde von Arnulf, einem Bastard Carlomanns, entreißen ließ. An diesen schlossen sich die sächsischen Bischöfe und Fürsten und

7) Einige Nachrichten von diesem Kloster, dessen sehr alter Ursprung unbekannt ist, in Pfeffinger Br. Lün. Hist. B. 2. S. 10 f.

8) Legenda de sanctis Martyribus etc. in Ebbekestorpe reconditis bey Leibnitz script. rer. Br. t. 1. p. 184 seq.

9) So erwähnt die L. chron. in den Nachrichten von Bischof Erlulf.

auch Wikbert erschien auf einer von ihm 890 nach Forchheim ausgeschriebenen Synode. Hier ließ Wikbert, dessen Vater kurz zuvor gestorben war, seine Verfügungen über die von demselben ererbten Güter durch Arnulf bestätigen. Einen großen Theil derselben, in Westphalen, allen Anzeigen nach, an den Ufern der Ruhr um Werden liegend 10), schenkte er seiner Cathedrale, unter Vorbehalt lebenslänglichen Niesbrauches und das Dom-Capittel veräußerte sie, wegen ihrer Entfernung, demnächst erst im Jahre 1269.

Auf den Antrag des Erzbischofes von Hamburg und Bischofes von Bremen, Adalgar, erhielten Wikbert und andere benachbarte Bischöfe durch eine Bulle des Pabstes Sergius 3. vom Jahre 900 den Auftrag, ihm bey Consecration seiner Suffagran Bischöfe ihren Beistand zu gewähren 11) und einige Jahre später ward Hoyer, Wikberts Anverwandter, Adalgars Gehülfe, darauf auch dessen Nachfolger 12).

An Wikberts Thätigkeit in seinem Bisthume ist wohl nicht zu zweifeln, jedoch nur mit einiger Gewißheit bekannt, daß er mit dem Herzoge Otto, dem Bruder und Nachfolger des Herzoges Bruno, im Jahre 906 in Lüneburg eine Capelle der Jungfrau Maria erbauete und dotirte 13), welche als die erste Grundlage des nachherigen wichtigen Michaelis-Klosters anzusehen ist.

10) Wedekind Noten B. 1. S. 104. Die Chroniken nennen sie **Wineswald, Ballana** oder **Balla, Muchuris** oder **Muturia, Gerethum** oder **Genetho** und **Heribrunno**. — Wodurch mag (nach **Meibom scr. rer. Germ. t. 1. p. 201.**) der Bischof von Osnabrück, Egilmar, veranlasset gewesen seyn, sich bey dem päbstlichen Stuhle über eine Ungerechtigkeit Arnulfs und eine Simulation von neun Bischöfen, unter denen auch Wikbert genannt wird, zu beklagen?

11) **Adam. Brem. l. 1. c. 42. Alb. Stad. p. 97.** Die Bulle ist abgedruckt in **Menken script. rer Germ. t. 1. p. 583.**

12) **Chron. Corb.** in Wedekinds Noten B. 1. S. 386.

13) Dar na do Wipertus quam de hillighe Man, de buwede dar eine Capellen u. s. w. **Bothonis chron. pictur. in Leibnitz**

Wikbert starb am 8. September 908 und ward in Wildeshausen, welches er nach dem Tode seines Vaters als Erbgut besaß 14), in der Kirche, deren Vorsteher er geblieben war, beygesetzt.

8. (13) Bischof Bernhard 1, stirbt 20. October 909 oder 910.

Bey Wikberts Nachfolger, Bernhard 1, dessen Todesjahr 1) sich nicht genauer bestimmen lässet, stellen die Chroniken die Vermuthung auf, daß sich während seiner kurzen Regierung das Vermögen der Kirche durch Schenkungen des Reichsoberhauptes, päbstliche Provisionen und Beyträge frommer Landes-Einwohner bedeutend gebessert habe 2). Schließet man von letzteren die im Bisthume ansässigen Wenden aus, so erleichterte der Geist der Zeit allerdings einem solchen Gütererwerb.

Dagegen machten Normänner und Wenden wiederholte Einfälle in das Bisthum, auch erstreckten sich die Verwüstungen der Ungarn (Hunnen), welche die Kraft des ganzen deutschen Reiches lähmten, über dasselbe.

9. (14) Bischof Adelward, stirbt 27 October 933.

In einer solchen trüben Zeit erhielt Adelward das Bisthum Verden. Er war verwandt mit dem Herzoge Otto, welcher sich weigerte, die ihm angebotene deutsche

script. t. 3. p. 291. cf. daselbst p. 217. — Manchen Anzeigen nach bildete sich an dieser Capelle sehr bald ein Convent von Mönchen, woraus auf ihre reiche Dotation zu schließen ist. S. Wedekind Herrmann Herzog von Sachsen S. 31.

14) Wedekind Noten B. 1. S. 267.

1) Wedekind glaubt es in seiner Chronograhie bis zum Jahre 915 unbestimmt lassen zu müssen. Es ist aber zu vermuthen, daß der nachfolgende Adelward, wegen seiner Verwandtschaft mit dem herzoglichen Hause, von Conrad 1. nicht wird ernannt worden seyn, wenigstens nicht nach dem Jahre 912.

2) L. chron. und Kranz metrop. l. 2. c. 13. i. f.

Krone, nach dem Tode Ludwigs des Kindes 911, anzunehmen und sie durch seinen Vorschlag Conrad I. verschaffete. Undankbarer Weise bestritt dieser 1) nach Ottos am 30 November 912 erfolgten Tode die Vererbung des Herzogthumes auf dessen Sohn Heinrich, genannt der Finkler, wodurch die Feinde des deutschen Reiches und Sachsens insbesondre nur noch freieres Spiel erhielten. Adelward spielte in diesem Streite, welcher die weltliche Macht über sein Bisthum mitbetraf, eine Rolle, durch welche er, als Heinrich selbst nach Conrad 918 den deutschen Thron bestieg, an dessen königlichen Hofe den Ruhm eines tadellosen Lebenswandels, unbescholtenen Rufes und erprobter Treue begründete 2).

König Heinrich vereinigte darauf die königliche und herzogliche Macht über das Bisthum (mit Ausnahme des an Bremen gränzenden Landstriches, indem sich die Spuren des Daseyns der Grafschaft Stade schon bis in diese Zeiten hinein verfolgen lassen 3) in seiner Person. Er stellete dasselbe gegen feindliche Einfälle sicher, errichtete aber gegen das Jahr 926 gegen die unruhigen Wenden die Markgrafschaft Salzwedel, welche vom Bisthume Verden Salzwedel selbst und die umliegende Gegend mitumfassete, auch traf er für das deutsche Reich andere bekannte Sicherheits-Maasregeln, durch welche es ihm glückte, nach einigen blutigen Schlachten, den Einfällen der Hunnen ein Ziel zu setzen.

1) Adelward war auf einem Concil gegenwärtig, welches der Erzbischof von Mainz 916. 12 cal. Oct. in Rhetia Curiensi pago Altheim hielt und wo auch Conrad gegenwärtig war. Menken script. rer. Germ. t. 3. p. 469 i. f. wo er S. Adelvaldus Verdunensis heißet.

2) cuius tunc vita probata, fama illaesa et fides in Palatio erat cognitissima. Quem etiam doctrina et miraculis celebrem, Slavorum ferunt populis eo predicasse tempore, quo noster Unni ad Scythas legatus extitit. Eius nimirum opera et testimonio commendatus in curia Adaldagus, ferulam pastoralem a magno Ottone suscepit. Diese Worte des Adam. Brem. l. 2. c. 1 und seines Abschreibers Alb. Stad. fol. 103 hat die L. chron. größtentheils beybehalten.

3) Kobbe Gesch. u. Landesbeschr. Th. 2. S. 136.

Bey diesem Anfange einer für Sachsen glänzenden Epoche ließ sich Adelward durch ächte christliche Demuth abhalten, von der Hofgunst Nutzen zu ziehen. Friedliche und nicht erfolglose Bekehrungs-Reisen unter den Wenden hatten ihn früher beschäftigt und mit stiller nicht auf Glanz berechneten Thätigkeit führte er ohne Zweifel seine bischöfliche Regierung. Seinem höher strebenden Schüler und Verwandten Adaldag, Canonicus in Hildesheim, verschaffete er dagegen eine Anstellung am königlichen Hofe, von welchem er mit einer Mission nach Rom beauftragt wurde, welche ihm Gelegenheit gab, seinem Lehrer hochgeschätzte Reliquien4) mitzubringen und zu schenken. Durch Adelward that Adaldag den ersten Schritt zu dem ihm darauf 937 von Otto dem Großen verliehenen Erzbisthume Bremen 5). Adelward starb aber bereits 27 October 933 6).

---

10. (15) Bischof Amelung, stirbt 5 May 962.

Drey Söhne des Grafen Billung 1), der, spätern Erzählungen nach, in Stipshorn oder Stubbekshorn im

4) Wahrscheinlich Fabians und der Cecilie, deren Ankunft jährlich 23. July gefeiert wurde, denn der Cecilie, von welcher noch jetzt eine Hauptglocke den Namen führt, ward der vom nachfolgenden Bischofe neu erbaute Dom mitgeweihet. Dem kann es nicht sehr entgegenstehen, daß die L. chron. den Dom schon bey Wikberts Regierung **ecclesia s. Mariae, s. Cecilie et s. Fabiani** nennet. — In dem vom Breviar auf den Tag Fabians und Sebastians, 20 Januar, vorgeschriebenen Gebete heißet es: **ut quorum hic corpora pio amore amplectimur, eorum precibus adiuvemur.**

5) **Meibom script. t. 2. p. 28. Menken script. t. 3. p. 779. Kranz metr. l. 3. c. 12. 16.** — Bremen ward eigentlich erst im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts durch Übertragung der erzbischöflichen Würde Erzbisthum und kann bis dahin nur ein Bisthum genannt werden, mit dem das Erzbisthum Hamburg combinirt war, doch der Kürze wegen wird es in obiger Geschichte unterlassen werden, dieses Verhältniß immer anzudeuten.

6) Diesen Todestag hat das Verdensche Necrolog. Andere von Wedekind angezogene Necrologe nennen als solchen 28 October.

1) Eine Stammtafel seiner Nachkommen befindet sich in **Orig. guelf. t. 4. p. 549** und **Erath consp. hist. Brunsv. Luneb. tab. 3.** In Ame-

Barden=Gau auf der Gränze des Gau Sturmi ansässig, aber nicht bloß in diesen Gauen sondern auch weit umher reich begütert war, erhoben sich unter der Regierung der sächsischen Könige und Kayser vor allem übrigen Adel des Landes. Wichmann, der älteste, war durch Heirath ein Oheim oder Schwager des Königes Heinrich, welcher den zweiten, Amelung (Amelang, Amelgund u.s.w.), zum Bischofe und Nachfolger Adelwards ernannte.

Von Todestagen weltlicher Fürsten, ward ausser dem Carls des Großen, nur der des Königes Heinrich, welcher am 14. July 936 starb, in das Verdensche Necrolog aufgenommen 2). — Unter der Regierung Ottos des Großen (an dessen Hoflager sich Amelung im September 937 zu Magdeburg befand 3), des Sohnes und Nachfolgers von Heinrich, gelangte Herrmann 4), der jüngere Bruder Amelungs, der sich durch viele Tugenden besonders durch strenge Verwaltung der Rechtspflege auszeichnete, auf den Gipfel seiner Größe. Ihm übertrug Otto im Jahre 951 die Vertheidigung Sachsens, wodurch er den markgräflichen Titel erhielt, und zehn Jahre später das ganze Herzogthum, welches durch Fortvererbung im Besitze seiner männlichen Nachkommenschaft bis 1106 verblieb und wodurch die herzogliche Gewalt über das Bisthum Verden (in so weit es nicht schon

---

lungs Wappen zeigt das zweite rothe Feld ein silbernes springendes Roß und das dritte goldene einen silbernen Löwen und rothe Herzen.

2) Die über ihn im Breviar vorgeschriebenen lectiones führen nur an, daß er das Bisthum Merseburg herstellete und sich im Allgemeinen gegen alle kirchliche Anstalten wohlthätig erwies, besonders als der heilige Benedict ihn auf Befehl Gottes vom Steinschmerz, an welchem er litt, heilte, und ihm im Schlafe den Stein schmerzlos nahm, welchen er aufwachend in seiner Hand hatte **Tunc rex sancto Benedicto suo medico pro gratiarum actione multa donaria et predia maxima contulit, eumque deinceps tanquam patronum suum venerans omnes monachos et monasteria honoravit.**

3) Nach der Urkunde **Meibom script. rer. Germ. t. 1. p. 741. t. 3. p. 290.**

4) Wedekind, Herrmann Herzog von Sachsen, Lüneburg 1817.

durch Errichtung der Markgrafschaft Salzwedel geschehen war) wiederum von der königlichen getrennet wurde.

In brüderlicher Eintracht legten Amelung und Herrmann um das Jahr 955 in Lüneburg neben der Marien-Capelle den Grund zum Baue des Michaelis-Klosters, der nachherigen Grabstätte der billungschen Herzöge und vieler Welfen, welchem König Otto im folgenden Jahre den Zehnten von der dasigen Saline schenkte 5), und später noch mehr wichtige Besitzungen verlieh. In Verden erbauete Amelung von Holz einen neuen der Jungfrau Maria und der heiligen Cecilie geweiheten Dom 5b), der sich durch Größe und Schönheit auszeichnete und starb wohlbetagt 6) am 5 May 962.

Wahrscheinlich hat Amelinghausen, jetzt zur Bardowiker Inspection gehörend, von ihm die erste Kirche und seinen Nahmen erhalten 7).

11. (16) Bischof Bruno I, stirbt 26 April 976.

Bruno, der erste dieses Nahmens unter den Verdenschen Bischöfen, war ein Enkel des Grafen Bernhard 1), von dessen Bruder Billung Herzog Herrmann abstammete und Benedictiner Mönch in Corvey. Um das Jahr

5) Pfeffinger Br. Lün. Hist. B. 1. S. 308.

5b) Ecclesiam in Werdun, cui rationabiliter praefuit, de ligno fecit egregiam, et magnitudine et qualitate caeteras praecellentem benedixit et in senectute bona proficiens obiit 3 non. Maji. Ditm. Merseb. bey Leibnitz t. 1. p. 338.

6) Nach Wedekinds Berechnung gegen 55 Jahre alt.

7) Schloepken Chronik von Bardowik S. 509.

1) Leibnitz script. t. 2. p. 302 und nach Eccards Vermuthung ein Sohn Brunos von Melverode und dadurch Bruder des Grafen Ecbert und des Bischofes Ludolph von Osnabrück. In seinem Wappen zeigt das zweite goldene Feld drey rothe Löwen und das dritte rothe ein silbernes Roß.

960 stiftete er 2), als er bereits ziemlich bejahrt war, im Barden-Gau an dem Orte Uelzen (Ullesheim, später Alt-Uelzen, jetzt Oldenstadt genannt) ein Nonnen-Kloster Benedictiner Ordens. K. Otto 1. bestätigte es, verlieh den Nonnen das Recht die Abtissin zu wählen und ernannte darauf Bruno, wegen der christlichen Demuth die er zur Schau trug, zum Nachfolger des verstorbenen Bischofes Amelung.

Bruno hatte das erwähnte Kloster mit seinen in der Nähe desselben belegenen Erbgütern 3) dotirt und da er eine besondere Vorliebe für dasselbe beybehielt, weil er es zugleich zu seiner Begräbnißstätte bestimmet hatte, so konnte die Cathedrale in Verden auf keine große Vermächtnisse von ihm rechnen und er hinterließ der Geistlichkeit an derselben nur ein Allodialgut in Hiddestorf 4) zur Feyer seiner Memorie. Ausserdem ließ er jedoch zum gottesdienstlichen Gebrauche in dem von seinem Vorgänger erbaueten Dome zwey köstliche Evangelienbücher 5) schreiben und stiftete in demselben eine Vicarie 6) für den heiligen Marianus, der, nach

2) Diesen Zeitpunct geben die Denkverse an, welche die Chronik aus dem **libro regulae monasterii in Oldenstadt** aufbewahrt hat und auch Elard legt bey Bruno die Stiftung bey, **antequam Verdensis sacerdotii insignia accepit.**

3) Einiges über deren Umfang lässet sich aus der Urkunde schließen, durch welche Bischof Ditmar 2. i. J. 1142 das Kloster den Nonnen entzog und Mönchen einräumte. Sie führt 31 Dörfer auf, deren Zehnten es von Bruno und dessen Nachfolger erhalten hatte, auch erhellet aus ihr der Besitz mehrerer wendischer Dörfer, welcher wohl einen gleichen Ursprung hatte.

4) Im jetzigen Westenschen Antheile des Amtes Thedinghausen belegen S. die Topographie.

5) Aus einem derselben, welches in Processionen mit umhergetragen wurde, sind die darauf Bezug habenden Denkverse in die Chronik aufgenommen.

6) Sie ward, wenigstens später, von dem jedesmaligen Archidiacon in Modestorf vergeben und ihr jährlicher Ertrag wurde bey der Saecularisation auf 60 Thaler angeschlagen.

der Sage 7), im Jahre 782 den Märtyrertod in Bardowik errang und in dessen Gebeinen er eine unschätzbare Reliquie zu besitzen glaubte, für die er einen Sarkophag mit silbernen Figuren errichten ließ.

Inzwischen sah sich Kayser Otto in dem Carakter Brunos unangenehm getäuscht, denn er besaß jenen höchsten Grad des geistlichen Stolzes, der sich hinter der Maske der Demuth verbirgt und sich um desto mehr über alle weltliche Verhältnisse erhaben dünkt, je tiefer er sich im Dienste Gottes vor dem Altare erniedrigt. Dagegen ließ sich Herzog Herrmann durch den zurückstoßenden Stolz glücklicher Emporkömmlinge 8) beherrschen, der ihn selbst seinen nächsten Blutsverwandten verhaßt machte. Zwischen der herzoglichen und bischöflichen Gewalt mußten daher bald Misverständnisse eintreten, die, von beiden Seiten auf den höchsten Gipfel getrieben, Bruno bewogen, Herrmann mit dem Kirchenbanne zu belegen. Vielleicht gaben dazu ganz gewöhnliche Dioecesan-Verhältnisse den nächsten Anlaß, doch mochten Streitigkeiten über den fortdauernden Bau des Michaelis-Klosters in Lüneburg und die demselben von Amelung beygelegten Güter 9) oder über Brunos Kloster-Stiftung selbst hinzukommen. Eine Herstellung des Einverständnisses machte der Charakter beider Theile unmöglich und Herrmann scheint, da er sich über die religiösen Vorurtheile seiner Zeit erhaben fühlte, Brunos Zorn nur noch mehr gereizt zu haben 10). Als er

7) S. oben unter Bischof Patto.

8) Ein auffallendes Beyspiel, welches auch Ditmar von Merseburg erzählt, findet sich im chronographus Saxo (Leibnitz acess. hist.) p. 185 und um desto mehr wurde ihm arme niedre Geburt angedichtet.

9) Diesen Grund vermüthet Wedekind.

10) Nach Harenberg hist. Gandersh. p. 207. 430. i. f. und 1686 brachte Herrmann sein Schloß in Lüneburg in Lehnsverbindung mit dem Stifte Gandersheim. Weitere Spuren dieser Nachricht scheinen sich nicht zu finden. Ist sie gegründet, so mag H. es be-

darauf in dem von Bruno ausgesprochenen Kirchenbanne am 27 März 973 zu Quedlinburg starb und seine Leiche in dem Michaelis-Kloster zu Lüneburg beygesetzt werden sollte, verweigerte Bruno, der sich in der Nähe (ohne Zweifel in Oldenstadt) aufhielt, eine Zeitlang die Aufhebung des Bannes, vor welcher ein christliches Begräbniß nicht vollzogen werden konnte, ohne Rücksicht auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse, auf die inständigsten Bitten, welche Herrmanns Sohn und Nachfolger, Herzog Bernhard I, persönlich vorbrachte und auf die große Betrübniß, welche der bey dem Tode seines Lieblings gegenwärtige Kayser an den Tag legte.

Mit dem Wunsche, das zwistige Verhältniß zwischen Bruno und Herrmann zu beseitigen, hängt es ohne Zweifel zusammen, daß Kayser Otto Bruno in Unthätigkeit zu setzen gesucht hatte und ihm, unter dem Vorwande seines hohen Alters und daher rührender Verzögerung seiner Geschäfte, vorschlagen ließ, er möge seinen (Ottos) Caplan Herrmann, einen Bruder des Paderbornschen Bischofes Volkmar, als Gehülfen und künftigen Nachfolger mit väterlicher Gesinnung aufnehmen. Den kayserlichen Abgeordneten erwiederte Bruno seufzend: den Wirkungskreis, welchen mein Herr mir unwürdigem aufzutragen geruhete, habe ich bis jetzt mit Fleiß besorgt und ich wünsche mit solchen Anträgen verschont zu bleiben; denn Abhängigkeit lässet sich nicht mit Unabhängigkeit paaren und die Ausübung von Macht leidet keinen Theilnehmer. Sonstige Wünsche meines Oberherrn werde ich mit Demuth erfüllen. Nie müsse aber auch ein Jüngling auf den Tod eines Greises

absichtigt haben, sich und sein Schloß dadurch dem Banne des Dioecesan-Bischofes zu entziehen und vielleicht war eine schon vorhandene Lehnsverbindung Anlaß, daß die späteren Bischöfe nur über eine vielleicht später erbauete Hälfte desselben eine Lehnsherrschaft begründen konnten.

hoffen, denn das ist Sünde, sondern lieber die Beyspiele der Sterblichkeit der Jugend vor Augen haben 11). — Nach Ertheilung dieser abschlägigen Antwort ließ er sich in den Dom tragen, warf sich vor dem Altare nieder und schloß in ein von Thränen begleitetes Gebet Klagen über erlittene unwürdige Behandlung und Wünsche für das Beste seiner Kirche. Darauf hielt er sich zurückgezogen, bis die vom Tode des Caplan Herrmann eingegangene Nachricht ihn veranlassete, das Dom-Capittel zusammenzuberufen, gegen welches er sich weitläuftig über die Nichtigkeit menschlicher Hofnungen ausließ und Wünsche für das Beste des Bisthumes wiederholte. Zugleich erklärte er seine Absicht, sich in sein Kloster begeben und dasselbe nicht wieder verlassen zu wollen. Daselbst brachte er seine letzten Lebenstage hin, in denen er sich gegen seine Umgebungen zugänglich und milde erwies, obgleich er sehr an Gebrechlichkeiten eines hohen Alters litt, und daselbst fand er auch sein Grab, als er 26 April 976 starb 12).

Brunos Betragen gegen den Herzog und den Kayser beruhete auf dem gegen des letzteren Abgeordnete ausgesprochenen Grundsatze von der untheilbaren Einheit aller Macht, worunter er, nach päbstlichen Ansichten, allein die geistliche Macht verstand, welcher jede welt-

11) Wörtlich bedienete sich Bruno statt dieses Gemeinsatzes des Beyspieles: reminiscatur quod pellis vituli crebro suspenditur parieti. Einige der obigen Angaben sind bey Ditmar von Merseburg weitläuftiger ausgeführt, doch zu weitläuftig, um die Worte seiner Erzählung (Leibnitz script. t. 1. p. 337. 338) hier einzuschalten.

12) Der L. chron. ist es noch ganz unbekannt, daß er unter dem Namen Gregor 5. den päbstlichen Stuhl bestiegen habe, wie die andern Chroniken und spätere Nachrichten sehr allgemein angeben, welche ihn mit einem andern Bruno verwechseln, obgleich Ditmar von Merseburg über seine letzten Lebenstage und seinen Tod so sehr bestimmte Nachrichten gibt.

liche Gewalt untergeordnet war, und aus der Art wie er nach diesem Grundsatze, ohne alle Rücksicht, handeln konnte, gehet hervor, wie wahrscheinlich seine Nachfolger, wenn sie mit gleicher Energie seinen Fußstapfen folgten, die herzogliche Gewalt ganz würden haben unterdrücken müssen.

---

12. (17) Bischof Erp, stirbt 19 Februar 993.

Erp (Herzo), Diacon in Bremen, hatte sich das Wohlwollen des kayserlichen Hofes und seines an demselben viel vermögenden Erzbischofes Adaldag durch gewandte Ausführung eines Streites des letzteren mit dem Erzbischofe von Cölln über ihre gegenseitigen Metropolitan-Verhältnisse erworben und wurde deshalb von Kayser Otto 2. zum Bischofe von Verden nach Bruno ernannt 1).

Als nach dem Tode Ottos 2. die Nachfolge seines unmündigen Sohnes Otto 3. mehrere Jahre hindurch nicht unangestritten blieb, fand Erp vielleicht Gelegenheit sich um diesen verdient zu machen und er erhielt von ihm in Soest am 22 Nov. 985 ein Privilegium, welches ihm und seinen Nachfolgern folgende weltliche Hoheitsrechte verlieh:

1. in dem Orte Verden, als der bischöflichen Residenz, das Regal des Handels und der Münze, auch

---

1) Adhuc posteris in memoria est, quendam Erp (Erponem) diaconum pontificis Adaldagi, quia fideliter ei adstiterit in praefata contentione, Ferdensi ab rege episcopatu donatum et simul alios fratrum, qui in praedicatione cum eo studiosi fuerunt, prolabore suo majoribus asserunt cathedris inthronizatos. Adam. Brem. l. 2. c. 3. Die nemlichen Worte hat Alb. Stad. ad a. 948.

den Geleitsbaum 2), Zoll und alle übrige von jenen Regalien abhängende Gerechtsame.

2. die Hirschjagd im ganzen Gau Sturmi, welche für das edelste aller Regalien galt, weshalb auch sein bischöfliches Wappen das Bild eines Hirsches im rechten oberen und linken unterem Felde zeigt.

Durch die Immunität der geistlichen Güter besaßen Erps Vorgänger zwar schon seit 875 einen hohen Grad von Unabhängigkeit in ihrem ganzen Bisthume, durch den Besitz dieser Regalien traten aber er und seine Nachfolger zuerst als Nebenbuhler der herzoglichen Gewalt im Gau Sturmi auf. Bey Herzog Bernhard I, der wegen seiner Nachgiebigkeit gegen die Geistlichkeit den Beynamen der Fromme erhielt, regte sich darüber keine Eifersucht, im Gegentheile hatte er Erps Wünsche mit der Kayserin Mutter Theophania und dem Bischofe Hillebold von Worms durch Vorsprache unterstützt.

An den auf den Norden gerichteten Missions-Versuchen nahm Erp, wie er auch schon als Diacon in Bremen gethan hatte, thätigen Antheil und Gulring, der Sohn eines Königes wilder nordischer Völker, denen Fuhrwerke zur Wohnung dienten und die sich allein von Fleisch und Pferdemilch nährten, ward im Kloster der Verdenschen Cathedrale zum Geistlichen erzogen, gelangte sogar zur Würde eines Diaconen. Er fand aber nach dem Tode Erps Gelegenheit zu entwischen und kehrte in sein Vaterland, dessen Regierung ihm zugefallen war und zur Religion seiner Väter zurück 3).

2) Bannum stehet im Allgemeinen in der Bestätigungs-Urkunde Heinrichs, A. u. N. B. 1. S. 19 f., welche den Inhalt des obigen Privilegii wiedergibt, jedoch ist darunter wohl nur ein Bann zu verstehen, welcher sich auf das Regal des Handels bezog, denn der Gerichtsbann wurde, wie der Verfolg zeigt, erst später erworben.

3) Ditm. Mers. bey Leibnitz script. t. 1. p. 409.

Auch Gotschalk, der Sohn eines benachbarten wendischen Fürsten, ward in dieser Zeit eben so vergeblich in einem Kloster zu Lüneburg im Christenthume erzogen und reizte nach seiner Flucht die Stämme seiner Nation nur desto stärker zu Erneuerung von Feindseligkeiten 4), von denen das Bisthum fortwährend sehr viel litt 5).

Erp wohnte am 16. October 991 der glänzenden Einweihung des Domes in Halberstadt bey 6) und starb am 19. Februar 993. Er hinterließ den Geistlichen seiner Cathedrale eine Stiftung für Winterfeurung (das Kölamt 7) und dotirte mit zwey Hufen eine Badeanstalt für dieselben 8).

13. (18) Bischof Bernhard 2, stirbt 25 July 1013.

Bernhard (Bernarius, Beringerus), der zweite dieses Namens, war vorher Domprobst in Verden 1). In den ersten Jahren seiner Regierung litt der Barden-Gau so sehr von Streifzügen der Wenden 2), daß selbst der Bischof von Hildesheim gegen dieselben zum Schutze seines Landes eine Veste am Einflusse der Oker in die Aller erbauete 3). — In den Unruhen die einige

4) Adam. Brem. l. 2. c. 48.
5) Zwey Hauptschlachten, in denen die Sachsen die Wenden besiegten, legt Bothonis chron. pict. p. 315 in den July und Herbst 987 und bemerkt bey ersterer „do bleif dot Bischop Diderik to Verden."
6) Leibnitz script. t. 2. p. 117, Menken script. t. 3. p. 185. 186.
7) Für dasselbe bezog die Structur die Gefälle von drey Meiern in Horpel und Oertze, Amtes Winsen an der Luhe, bis zum Celler Frieden.
8) Sie ging ein, wie die Chronik bemerkt, als venerische Krankheiten ihren ferneren Gebrauch gefährlich machten.
1) Erp quoque Ferdensis, cui Bernhardus, tunc ibi praepositus, supponitur, obiere. Ditm. Merseb. ap. Leibnitz script. t. 1. p. 351 Eine Hauptstelle über B. befindet sich bey eben demselben p. 407.
2) Wlotabi Bardangau provinciam improvisi rapinis multis aggressi sunt et incendiis. Chron. Saxo ad a. 997. — Hostes nostri Bardangau turmatim aggressi a nostris sunt devicti. Ditm. Mers. p. 354. in.
3) Leibnitz scr. t. 1. p. 444.

Jahre später, nach dem Tode des Kaysers Otto 3. 1002, über die Reichsnachfolge ausbrachen, schien Herzog Bernhard 1. anfänglich als Mitbewerber auftreten zu wollen, die deutsche Krone wurde aber hauptsächlich durch seinen und der sächsischen Bischöfe Beystand Heinrich 2., einem Urenkel Heinrichs des Finklers, zu Theil. Unter den Bischöfen, die sich in großer Zahl nach Merseburg verfügten, um ihm ihre Huldigung darzubringen, befand sich auch Bernhard 4).

König Heinrich war ganz der Geistlichkeit ergeben und erhielt von ihr den Zunamen der Heilige. Bischof Bernhard, der bey ihm in vorzüglich großer Gunst stand, erlangte von ihm jedoch, auf Vorsprache der königlichen Gemahlin Kunigunde, nur ein Privilegium 5) vom 19. März 1006, welches ihm und seinen Nachfolgern die von Otto auf Erp übertragenen Hoheitsrechte und die Immunität sämmtlicher geistlicher Besitzungen bestätigte und zugleich das Gebot enthielt, daß sich weder ein Herzog, noch Graf, oder andere richterliche Behörde in jene Hoheitsrechte einmischen solle.

Vergeblich machte Bernhard einen Versuch, das einst von Ansgar im Bisthume gestiftete Kloster Ramelsloh unter seine bischöfliche Hoheit zurückzubringen, denn auf die Anträge des Erzbischofes Libentius erklärte Pabst Sergius seine Ansprüche für ungegründet 6). Dagegen vermehrte er das Vermögen seiner Cathedrale durch rechtmäßigen Kauf um 300 Hufen und begann an derselben den Bau eines Thurmes von Quadersteinen, welche in dieser Gegend so sehr selten sind. — Zu sei-

4) Meibom t. 1. p. 255. Leibnitz t. 1. p. 368.

5) Ausgestellet Frose, abgedruckt im A. u. N. B. 1. S. 19 f. Nach der L. chron. erwirkte B. bey Heinrich auch die Bestätigung der in Uelzen gestifteten Kirche.

6) Adam. Brem. l. 2. c. 32 und schol. 28. Meibom script. t. 2. p. 31 und Menken script. t. 3. p. 781. Alb. Stadensis p. 112.

ner Memorie hinterließ er den Zehnten von Rindorf 7) und als er sein Lebensende nahen fühlte, ließ er seine Umgebung zusammenkommen, verzieh denen, welche bekannten, aus menschlicher Schwäche gegen ihn und die Kirche gefehlt zu haben und ermahnte die übrigen, sich nicht zu täuschen, denn seine Absicht wäre nicht, mit ihnen zu zürnen, sondern in Frieden aus der Welt zu scheiden. Seinen am 25. July 1013 erfolgten Tod 8) beweinte König Heinrich, der ihm mit kindlicher Liebe zugethan war und wohl hatte er Ursache zur Trauer, da die friedlichen Verhältnisse Sachsens durch den Tod des frommen Herzogs Bernhard erloschen waren und er doppelt das Bedürfniß treu anhänglicher Bischöfe fühlte 9).

14. (19) Bischof Wigger, stirbt 16 August 1031.

Herzog Bernhard 2., mehr auf seinen Großvater als auf seinen frommen Vater artend, trat seine Regierung mit dem festen Vorsatze an, irgend eine königliche Gewalt über sein Herzogthum nicht weiter anzuerkennen, deshalb auch die Geistlichkeit in demselben von sich ab=

7) Necrolog 25 July. Diesen Zehnten im Amte Verden besaß das Dom=Capitel noch 1648.

8) Adam. Brem. l. c. — In Menken script. t. 3. p. 194 heißet es erst zum Jahre 1014. Obiit et Bernharius episcopus Fardensis. Cui successit Vuikkier praepositus Coloniensis.

9) Nach den Allegaten in Wedekinds Chronographie war Bernhard auf Reichs=Conventen in Frankfurt 1000 und 1001 und auf Synoden zu Dortmund 1005 und zu Werla 1008 gegenwärtig gewesen. — In Dortmund waren über die wechselseitige Todtenfeier, Mittheilung guter Werke u. s. w. Beschlüsse gefasset (Leibnitz t. 1. p. 380. Meibom t. 1. p. 258), die in ihrer Ausdehnung gar nicht zur Ausführung kommen konnten. Leibnitz t. 1. p. 408. — Zuletzt war Berngerus Farthensis eccl. ep. einer der Bischöfe, unter deren Beirath Heinrich in Werla 10 cal. Febr. 1013 einen Zwist des Erzbischofes von Mainz mit dem Bischofe von Hildesheim in Betref der Abtey Gandersheim beylegte, — nach der Randbemerkung der darüber ausgestelleten Urkunde R. vaterl. Archiv. 1828. B. 1. S. 271.

hängig zu machen und derselben die bereits erworbenen weltlichen Hoheitsrechte zu entreißen, wobey er selbst den ganzen Umsturz der christlichen Religion als ein Mittel zu seinem Zwecke nicht verabscheuet haben soll. Dieser Vorwurf gründet sich aber wohl hauptsächlich darauf, daß er durch seinen heftigen tyrannischen Charakter die Wenden zum Aufruhr reizte und mit erneuertem Widerwillen gegen die Einführung der christlichen Religion erfüllete. Auch waren schon zwischen ihm und dem Ertzbischofe von Bremen über ihre gegenseitigen Verhältnisse offene Feindseligkeiten ausgebrochen, in denen er Kirchen und Klöster ohne Religions-Scrupel der Zerstörung Preis gab.

Unter solchen Umständen war die Ernennung eines neuen Verdenschen Bischofes für König Heinrich 2. von großer Wichtigkeit und sie fiel am 24. August 1013 auf Wigger (Wikkier, Vidzerus u. s. w.), der in Cölln Domprobst gewesen aber von dem Ertzbischofe Heribert abgesetzt war 1). Derselbe weigerte sich anfänglich, seine neue schwierige Bestimmung anzunehmen und wurde, nach der vom mainzischen Ertzbischofe Erkenbald empfangenen Weihe, von Heinrich 2. mit Ehrenbezeugungen entlassen, um sich nach Verden zu begeben.

Daß Wigger sich den Absichten des Herzoges nicht unterwarf, war wohl natürlich und erhellet aus dem Antheil, welchen er als Reichsfürst so häufig an den allgemeinen Angelegenheiten des deutschen Reiches nahm 2), doch ist es unbekannt, welche Schwierigkeiten er deshalb in seinen Verhältnissen zu dem Herzoge und zu den

1) Leibnitz script. t. 1. p. 407. t. 2. p. 290 in.

2) Am 24 April 1014 war er auf dem Fürsten-Convente zu Grona, wo Heinrich den Römerzug auf das nächste Jahr beschloß, um sich zum Kayser krönen zu lassen, am 10 und 14 Januar 1016 in Dortmund und im Jahre 1027 auf dem Concilium zu Mainz und auf der Frankfurter Synode. Leibnitz script. t. 1. p. 541 und die Citate in Wedekinds Chronographie.

Wenden zu bekämpfen hatte. Vielleicht war sogar der Dom in Verden Opfer der Zwietracht geworden 3), wenn nicht etwa der natürliche Verfall seiner vergänglichen Bestandtheile Wigger zu einem neuen Bau desselben veranlassete, welchen er soweit vollführte, daß ein dem Protomartyr St. Stephan gewidmeter und mit vielen Reliquien ausgestatteter Altar 4) am 23. Nov. 1028 eingeweihet werden konnte. Bischof Erich von Minden und viele Praelaten wohnten der Feierlichkeit bey. Die Chronik nennet diesen Neubau des Domes ausdrücklich den dritten und nach ihr wurde er erst von Bischof Tammo (1180 bis 1188 s. unten) vollendet. Diese Langsamkeit des Baues war Folge einestheils der nun folgenden unruhigen Zeitläufte und anderntheils mag sie auch wohl durch die größere Anlage und Herbeyschaffung soliderer Bau-Materialien veranlasset worden seyn.

Wie bey Kayser Heinrich 2. stand Wigger auch bey dessen Nachfolger Conrad 2. in großer Gunst, welcher in Goslar am 23. März 1031 ihm und seiner der heiligen Marie und der heiligen Cecilie geweiheten Kirche, auf Vorsprache der Kayserin Gisla, ihres Sohnes König Heinrich und des Bischofes Meginwerk von Paderborn ein weitläuftiges Gehöfte in Ramelslo schenkte. Wigger, welcher im nemlichen Jahre am 16. August starb, hatte dieses Geschenk wohl in der Absicht erwirkt, um in Ramelslo, dessen Zehnten fortwährend zu seinem Bisthume gehörte 5), Einfluß anderer Art

3) Nach der Chronik zu urtheilen, welche den Dom zerstöret und devastiret nennet, wovon die **L. chron.** aber nichts weiß. Doch ist zu bemerken, daß das Fundament dieses dritten Baues, welches sich bey der jetzigen Restauration des Domes entdeckte, zum Theile aus Steinen bestand, welche deutliche Spuren erlittener Feuersbrunst zeigten.

4) Nach der **L. chron. summum altare et tria alia altaria.**

5) Bischof Johann 3. versetzte ihn 1452 den Canonicis daselbst für 100 Mark Lübisch, die Wiedereinlösung erfolgte 1483. Chronik S. 136. Darauf blieben die Bischöfe im Besitz bis zur Saecularisation.

zu gewinnen, wenn gleich das Kloster daselbst unter den Ertzbischöfen von Bremen stand, doch scheint jenes Geschenk keinen großen Nutzen gebracht zu haben 6).

15. (20) Bischof Ditmar 1, stirbt 25 Juny 1034.

Ditmar 1, Wiggers Nachfolger, soll fromm wie eine Taube und klug wie eine Schlange regiert haben 1). Wodurch er dieses während seiner Regierung und bey den fortdauernden Unruhen des Herzoges Bernhard und der Wenden, zeigte, ist unbekannt. Er starb am 25. Juny 1034 2).

16. (21) Bischof Bruno 2, stirbt 21 August 1049.

Ditmars Nachfolger, Bruno 2, ein Sohn des Grafen Siegfried von Walbek und der Gräfin von Stade Cunigunde 1) war von seinen Eltern, gleich seinem als Geschichtschreiber berühmten älteren Bruder, dem Mersenburgschen Bischofe Ditmar (der 976 geboren 1018 starb), in früher Jugend zum geistlichen Stande bestimmet, zu demselben in Corvey gebildet 2), in Magdeburg gewei-

6) Es scheint als Lehn ausgethan worden zu seyn, denn davon findet sich weiter keine Nachricht als im registro bonorum die Anmerkung: pueri de Wethelmenstede aream in Rameslo sine agris in feudo tenent und das Necrolog erwähnt keine davon fällige Memorien-Gelder, obgleich es dieses Geschenk Wigger beylegt.

1) So behauptet Kranz metr. l. 4. c. 23.— rexit ecclesiam ut bonus pastor et simplex, L. chron.

2) Eodem anno (1034) Thietmarus Wardensis episcopus 7 cal. Julii ad Christum migravit, post quem Bruno, frater Friderici comitis, Nienburgensis, Maegetheburgensis Abbas subintravit. Ann. Hildesh. bey Leibnitz. t. 1. p. 727.

1) Chronogr. Saxo p. 176. Leibnitz script. t. 2. p. 303. Eine Stammtafel seines Geschlechtes in Harenberg hist. Gandersh. 662. 666.

2) Ditm. Mersib. p. 362. frater meus Bruno in novaeducatus Corbeja. (Er erhielt seine Bildung nicht also im Kloster Bergen, wie die allgemeine Encyclopädie Th. 9. S. 114 angibt.) Ein anderer Bruder Sigfried ward Bischof in Münster.

het und, vor seiner Ernennung zum Bischofe, Abt zu Bergen und Mönch-Nienburg.

Von seiner bischöflichen Regierung hat sich die allgemeine Nachricht erhalten, daß die Verwüstungen, denen das Bisthum von den Wenden ausgesetzt war, seine Tugenden in einem desto glänzenderen Lichte zeigten 3). — Herzog Bernhard kehrte, als höheres Lebensalter seine Energie schwächte, glücklicherweise einigermaaßen in die Schranken seiner Gewalt und in ein gutes Vernehmen mit den Bischöfen zurück nnd setzte den lange unterbrochenen Bau des Michaelis-Klosters in Lüneburg fort, dessen Unterkirche Bruno am 12 März 1048 durch den Bischof Gottschalk von Skara einweihen ließ 4), weil sein Alter und seine Gesundheitsumstände ihm selbst dieses Geschäft vielleicht nicht mehr erlaubten, denn er starb schon im folgenden Jahre am 21 August.

Mit dem Bremenschen Erzbischofe Bezelin hatte Bruno, auf Veranlassung eines in des ersteren Sprengel ansässigen Schutzvogtes (advocatus), Nahmens Wolfred, einen Streit geführt, der ihrer beiderseitigen geistlichen Würde nicht ziemte, der Erzbischof und Wolfred starben aber, wie die Nachricht 5) hinzufügt, ihres Übermuthes wegen eines plötzlichen elenden Todes.

---

17. (22) Bischof Sigbert, stirbt 9 October 1060.

Im Anfange seiner Regierung wäre das Bisthum beinahe vom mainzischen erzbischöflichen Sprengel losgerissen und ganz umgestaltet worden. Der herrschsüchtige Erzbischof Albrecht von Bremen wollte es an

3) Kranz metrop. l. 4. c. 29 dessen Wandalia l. 2. c. 41. 42. — praefuit inter procellas turbinum ut vir bonus, L. chron.

4) Wedekind Noten B. 1. S. 420.

5) Vet. Schol. 46 ad Adam. Brem. bey Lindenbrog script. p. 32.

sich ziehen und mit dem Bisthume Bremen in mehrere kleinere Bisthümer umschmelzen. Verden sollte Sitz eines Bischofes mit einem an der Aller und Weser gelegenen Sprengel bleiben, Ramelslo aber ebenfalls Hauptort eines Bisthumes werden, dem die Elbgegenden zugefallen seyn würden. Nur der Tod des Pabstes Leo und darauf Heinrichs 3., 1056, welche diesen Plan im Allgemeinen schon genehmigt hatten, verhinderte dessen Vollziehung 1).

Kayser Heinrichs 3. Sohn und Nachfolger, König Heinrich 4., war bey seinem Regierungsantritte erst sechs Jahr alt und gewährte den Bischöfen, unter deren Obhut er stand, nachdem er der Vormundschaft seiner Mutter entrissen war, eine trefliche Gelegenheit ihr Interesse zu befördern. Auch Sigbert (Sitto, Sizzo) erlangte von ihm wichtige in Goslar ausgefertigte Privilegien, jedoch erst im letzten Jahre seiner Regierung und nur auf Veranlassung des am 29 Juny 1059 erfolgten Todes 2) des Herzoges Bernhard 2.

Herzog Bernhard hatte zwar endlich den Bau des Michaelis-Klosters in Lüneburg vollendet, welches Sigbert am 1 Oct. 1055 allen Heiligen, besonders dem Erzengel Michael, dem Fürsten der himmlischen Heerschaaren, mit großer Pracht weihete, wobey 26 Bischöfe denen, welche an dasselbe Schenkungen machten, Indulgenzen verhießen 3), inzwischen lässet sich nicht voraussetzen, daß er seine früheren großen Absichten später sollte ganz aufgeopfert und nicht durch seine herzogliche Macht die weltlichen Rechte und die Besitzungen der Bischöfe mannigfaltig beschränkt haben. Sigbert konnte daher erst nach seinem Tode eine Herstellung derselben

1) Adam. Brem. l. 3. c. 34. 35. Meibom script. t. 2. p. 44.

2) Wedekind Herrmann Herzog von Sachsen S. 63 f.

3) benefactoribus a 26 episcopis 26 karenae vel 1040 dies indulgent. Leibnitz scr. t. 2. p. 380. 381. Wedekind Noten B. 1. S. 419.

betreiben und erreichte bey Heinrich 4. in Goslar 22 August 1059 ein Privilegium 4), welches die seinen Vorgängern verliehenen Privilegien bestätigte, namentlich die Immunität der gegenwärtigen und künftigen in irgend einem Theile des deutschen Reiches belegenen Kirchengüter und der auf denselben ansässigen Freien und Leibeigenen von dem Gewaltkreise der Herzöge, Grafen und Richter, deshalb die Freiheit sie persönlich oder durch Vögte (advocatos) unbeschränkt zu verwalten und sich darin nur Gott und dem Könige dienstbar zu erkennen, damit der jedesmalige Bischof und die ihm untergebene Geistlichkeit ungestört für die Wohlfarth des Reiches beten könne, — ferner bestätigte es das Handels- und Münz-Regal in seiner Residenz, mit Geleitsbann und Zoll und übergab zugleich alle übrige königliche Rechte über dieselbe, so daß niemand daselbst in des Königs Namen irgend eine Gewalt ausüben solle, außer den jedesmaligen Bischöfen und den von ihnen dazu erwählten Vögten, — endlich wurde die Hirschjagd im ganzen Gau Sturmi von neuem zugesichert.

Durch eine andere Urkunde vom nemlichen Tage schenkte Heinrich, auf Vorbitte der Kayserin Mutter, dem Bisthume, um Sigberts treuer Dienste willen, Herrmansburg 5) und ebenfalls in Goslar am 8 May 1060 die Magethaide mit allen Gerechtigkeiten und der ausschließlichen Jagd in derselben. Sie umfassete einen sehr großen Landstrich zwischen der Oertze, Oldenstadt und Blekede 6) und gehörte zu den drey in Sachsen

4) Abgedruckt im A. u. N. B. 1. S. 22 f. Es nennet die Jungfrau Maria und den Apostel Andreas als Patronen des Domes, dessen Bau noch fortdauerte. Andreas ward aber darauf eine eigene Kirche oder Capelle neben dem Dome erbauet.

5) In comitatu domini Witalonis comitis nach der L. chron. und Kranz metr. l. 5. c. 19. — ubi antiquitus fuit comitatus Wittelonis nach Elard von der Hude.

6) Diesen Umfang derselben geben die Orig. quelf. t. 4. pag. 26. not. ff. aus einer Verdenschen Chronik an.

belegenen durch Königs=Bann befriedeten Forsten, deren ausgezeichnete Gerechtsame der Sachsen Spiegel B. 2. Art. 61 verzeichnet. Dennoch ist wohl kaum zu bezweifeln, das sie sich im Besitze des Herzoges Bernhard 2. befunden hatte und so wie auch Hermansburg, der Erbschaft desselben entrissen werden sollte, daß aber auch deshalb die Vollziehung dieser Schenkungen Schwierigkeiten fand, die einen größeren Nutzen als die später in Betref derselben vorkommende Lehnsherrschaft der Bischöfe hinderten.

Selbst auch die Verwaltung der jetzt erst durch das erste Privilegium auf die Bischöfe vollständig übertragenen vogteylichen Gerechtsame über ihre Residenz Verden, ward, wie die Folgezeit lehret, sofort, oder doch sehr bald als Lehn an eine adeliche Familie (von Wanebergen) ausgethan und ging in einen lästigen erblichen Lehnsbesitz über; denn die Mittel der Bischöfe waren noch zu gering, um irgend eine weltliche Macht unmittelbar auszuüben und dann war es auch Zeitgebrauch, diese in Lehnsverhältnissen zu organisiren.

Sigbert folgte Heinrich 4. zu einer Synode in Worms, wo er am 9 October 1060 an der Pest gestorben seyn soll.

---

18. (23) Bischof Richbert, stirbt 29 November 1084.

Auf das erste ruhige Jahrzehnt seiner Regierung, von dem sich keine Nachrichten erhalten haben, folgte eine desto stürmischere Zeit.

Ertzbischof Albrecht (Adalbert) von Bremen hatte die Leitung des Königs Heinrich 4. und der Reichsangelegenheiten an sich gerissen. Er ergrif von neuem den Plan, das Bisthum Verden an sich zu ziehen und zu zerstückeln, um das Ertzbisthum Hamburg in ein Patriarchat und das Bisthum Bremen in ein Ertzbisthum

mit untergebenen Suffragan-Bischöfen verwandeln zu können 1). Zugleich beabsichtigte er die Unterdrückung der herzoglichen sächsischen Familie und veranlassete dadurch einen Kampf zwischen ihr und Heinrich 4., der die Ausführung jenes Planes hinderte und auch nach seinem am 16 März 1072 erfolgten Tode fortdauerte, indem sich für den Sturz der herzoglichen Gewalt auch die übrigen Bischöfe Sachsens interessirten.

Dem Herzoge Bernhard 2. war Ordulph (Otto) als Sohn nachgefolget. Dessen Sohn, Magnus, war mit Graf Otto von Nordheim, der sich im Besitze des ihm im August 1070 aberkannten Herzogthumes Baiern mit Waffengewalt behaupten wollte, verbündet 2) und daraus entsprangen Feindseligkeiten, deren erster Anfang für sie so unglücklich war, daß sie sich, um härteren Schicksalen vorzubeugen, am dritten Pfingsttage 14 Juny 1071 am königlichen Hoflager zu Halberstadt unterwarfen. Richbert (Rucbert, Robert, Rupert) war bey diesem für sein Bisthum wichtigen Ereignisse gegenwärtig 3) und dasselbe schien um desto erfolgreicher werden zu müssen, da der Vater des Herzoges Magnus, Ordulf, kurz zuvor am 28 März verstorben war. Nach der Verhaftung des Herzoges Magnus begab sich König Heinrich nach Bardowik, schloß daselbst mit dem Könige von Dänemark ein geheimes Bündniß gegen die Sachsen und ließ Lüneburg besetzen. Mithin war die herzogliche Gewalt, namentlich im Bisthume Verden, ganz aufgelöset. Für Herstellung derselben trat Graf Herrmann, der Oheim von Magnus, auf, dem nach sehr kurzer

1) Adam. Brem. l. 4. c. 24.

2) Die Nachrichten über diese Zeitereignisse sind kritisch erörtert in Wedekinds Noten B. 1. S. 212 f. und 114 f.

3) und war einer der sieben Combenedictoren bey der gleichzeitigen glänzenden Einweihung des neuerbaueten Halberstädter Domes. Leibnitz script. t. 2. p. 125.

Zeit die Wiedereroberung Lüneburgs gelang und der die Loslassung des Herzoges im Jahre **1073** erzwang. Nach manchem Wechsel des Kriegsglückes wurde Rudolph von Schwaben im März **1077** zum Gegenkönige gewählt und im April in Mainz von dem Erzbischofe gekrönt, woraus blutige aber keiner Parthey einen sichern Erfolg versprechende Kriege entstanden, doch behauptete sich Magnus im vollen Besitze seines Herzogthumes. Dennoch zählte Heinrich 4. unter den Bischöfen Sachsens noch immer viele Anhänger, zu denen fortwährend auch Richbert gehörte, welcher mit dem Bischofe von Osnabrück eine Legation nach Rom übernahm, um Heinrichs Beschwerden über die Wahl Rudolphs dem päbstlichen Stuhle vorzutragen 4). Wenn gleich der Pabst anscheinend ein unpartheyisches Verfahren einzuleiten suchte, so fand Heinrich es doch bedenklich, sich demselben zu unterwerfen und wurde deshalb **1080** mit allen seinen Anhängern mit dem Interdicte belegt.

Groß waren allerdings die Vortheile, welche Richbert für seine Anhänglichkeit von dem Sturze des herzoglichen Hauses erwarten konnte, da aber die Aussichten auf denselben immer mehr verschwanden und da sich das Bisthum mittlerweile in der Gewalt seiner Gegner befand, so wurde er, wie es scheinet, bewogen, sich mit dem Herzoge Magnus und dessen Parthey auszusöhnen und auch nicht an den ferneren Händeln Theil zu nehmen, die aus der Wahl des Gegenkönigs Herrmann von Luxenburg entsprangen, nachdem Rudolph in der Schlacht gefallen war. Richbert wird nemlich nicht unter den Bischöfen genannt, welche, wegen ihrer Anhänglichkeit an Heinrich, nicht wieder zum Besitze

4) Diese Nachricht der Chronik bestätigt die dem Interdicte vorhergehende päbstliche Rede, in welcher es heißet: **duo episcopi, Virdunensis videlicet et Osenburgensis de consentaneis suis Romam venerunt, et in Synodo ex parte Henrici me, ut ei iustitiam facerem, rogaverunt etc. Hund metrop. Salisb. t. 1. p. 319.**

ihrer Bisthümer gelangten, auch würden, wenn er dazu gehört hätte, seine bedeutenden Vermächtnisse und Schenkungen schwerlich zu vollziehen gewesen seyn.

Er starb am 29 November 1084 und schenkte den Mönchen seiner Cathedrale (ausser einem für die Feier seiner Memorie bestimmten Hofe 5) mit Bewilligung seines Brudersohnes, des Grafen Gebhard, zur Verbesserung ihrer Praebenden, ein ererbtes Gehöfte in Honstedt, von welchem Orte sein angesehenes Geschlecht vielleicht den Namen führte 6). Andere Vermächtnisse 7) bestimmete er dazu, ihre Praebenden alljährlich von Pfingsten bis Johannis ganz zu bestreiten, und ihnen alljährlich 30 Eimer Honig zur Bereitung von Sonntags-Getränken und zehn Molt Roggen zur Vermehrung des täglichen Praebenden-Brodtes zu verschaffen. Auch ordnete er ein von ihnen jährlich am Weihnachts- Oster- und Cecilien-Tage zu haltendes gemeinschaftliches Gastgebot an.

---

19. (24) Bischof Hartwig, stirbt 4 Februar 1097.

Hartwig 1) war ein Anhänger des Gegenkönigs Herrmann, von dem er zum Bischofe ernannt seyn

---

5) Nach dem Necrolog **curiam in Drutter**, vielleicht Drübber jetzigen Amtes Westen.

6) In seinem Wappen befinden sich jedoch keine besondere Insignien.

7) Über den Umfang derselben stimmen die Chroniken nicht ganz überein und sie machen das Gehöfte in Honstedt allein namhaft, auf welches sie sich gründeten, bis auf Elard von der Hude, welcher **praedia sua in Honstädte, Borne et Repholdhusen** nennet. Nach dem **registro bonorum** war Luchaulus von Memersen mit neun Hufen in Borne, Pf. u. Ger. Hollenstedt, belehnt. Die übrigen Einkünfte mögen wohl in Hollenstedt, jetzigen Amtes Moisburg, und in der Umgegend zu suchen seyn. Hier war das Dom-Capitel nach dem **reg. bon.** vorzüglich stark begütert und auch nur von hier allein bezog es Gefälle von Honig.

1) Nach Wedekinds Muthmaßung vielleicht vorher Probst des S. Victorstiftes in Mainz und Verwandter des Erzbischofes Sigfried I., welcher ebenfalls Herrmann anhing, dessen Nachfolger aber in ihrer Partheyansicht sehr wechselten.

muß, indem er das Pallium von Gregor und nicht von dem auf Heinrichs Veranlassung erwählten Gegenpabste empfing und schon in den ersten Monaten des J. 1085 auf einer Fürstenversammlung in Thüringen unter den Partheygängern Herrmanns auftrat 2). Auch erschien er auf einer von diesem im April des nemlichen Jahres veranstalteten allgemeinen bischöflichen Synode in Quedlinburg, welche das Anathema gegen Heinrich und seine Anhänger aussprach.

Durch gleiche Partheyansicht Hartwigs und des Herzoges Magnus genoß das Bisthum größere Ruhe als manche angränzende Bisthümer.

Hartwig nahm im Juny 1087 Theil an der Einweihung der Kirche zu Ilsenburg, weihete 1091 im Bremenschen Sprengel, unter Zustimmung des Ertzbischofes Liemar, die Klöster 3) Rastedt, Stade und Harsefeld (die beiden letzteren auf den besonderen Wunsch des Grafen Friederich von Stade), war am 15 July 1093 auf einem Convente, welchen Ertzbischof Ruthard von Mainz in Heiligenstadt mit seinen Anhängern hielt und starb 4 Februar 1097. Er schenkte zur Feier seiner Memorie den bey Süderwalsede gelegenen Wedehof und Ride, an deren Aufkünften, neben den Mönchen der Cathedrale, auch die armen Schüler Theil haben sollten.

20. (25) Bischof Maso, stirbt 25 October 1116.

Bey ihm übte das Dom-Capitel zum erstenmale ein Wahlrecht aus, obgleich der langwierige Investitur-

2) Chronogr. Saxo ad a. 1085 zählt Hartwig unter die primates von Herrmanns Parthey in der Versamlung, welche 13 kal. Febr. apud Pertestadt Thuringiae villam gehalten wurde und bezeichnet die Heinrich anhängenden Bischofe im Allgemeinen als solche, qui a Papa illius partis pallia acceperant.

3) Meibom script. t. 2. p. 95.

Streit, in welchem die Päbste die Befugniß der Kayser zur Ernennung der Bischöfe anfochten, noch keineswegeS beendigt war. Freilich gelang es den Päbsten, durch denselben das kayserliche Ansehen bedeutend zu schmälern und der Geistlichkeit einen hohen Grad von Unabhängigkeit zu verschaffen, indessen hatte das Wahlrecht auch seine Schattenseiten, je nach der verschiedenen Lage der Bisthümer und wohl in keinem mehr als im Bisthume Verden, wie folgende vorläufige Andeutungen, welche die fernere Erzählung ausführen wird, ergeben.

Von den sächsischen Fürsten ward die Praetension der Päbste begünstigt, um in den Bischöfen, die ihnen ohnehin durch ihre geistlichen Waffen furchtbar waren, nicht immer und ewig zuverlässige Anhänger des kayserlichen Hofes und gefährliche Nebenbuhler ihrer ihnen von demselben misgönneten Gewalt zu finden und die ersten Wahlen mußten wohl ihnen ergebene Personen treffen, damit sie geneigt wären, dieselben im Besitze des Bisthumes zu schützen. Natürlich fielen bey solchen (außer Maso, Ditmar 2. vielleicht auch noch Herrmann) in der Regel alle Gunstbezeugungen des kayserlichen Hofes weg, und die Herzöge von Sachsen, unter denen fast das ganze Bisthum stand, erreichten ein gefährliches zugleich die Lehnsverhältnisse, in denen sie vielleicht schon zu den Bischöfen standen, zerstörendes Übergewicht. Um dieses zu entkräften wählte darauf das Dom-Capitel Bischöfe aus seiner Mitte, aber diese (Hugo, Tammo) waren und blieben in der Regel ohne Verbindungen am kayserlichen Hofe und hatten Noth, ihre nur noch schwache weltliche Gewalt gegen die Herzöge aufrecht zu erhalten, viel weniger konnten sie sie erweitern. Daher sah es sich veranlasset, wenn günstige Zeitumstände oder gefährliche Zeitläufte eintraten, seine Wahl auf Günstlinge des kayserlichen Hofes zu richten. Ein solcher war mit vieler Thätigkeit aber schon ohne

durchgreifende Wirkung Rudolph I. Bey den Wahlen aller Nachfolger des letzteren wechselten ähnliche Rücksichten in mannigfacher Art.

Diese nächste Folge des Wahlrechtes, daß es die einzige Quelle verstopfte, aus welcher die Bischöfe ihre nur schwache weltliche Gewalt herleiteten und von welcher sie deren weitere Ausbildung und Ausdehnung hoffen konnten, ließ sich im Allgemeinen wohl vorhersehen, aber das Dom-Capitel hielt sich verpflichtet die Absicht der Päbste zu befördern und schlug aussserdem die Aussicht sehr hoch an, daß sich nunmehr jeder einzelne Domherr (wie sich die Mönche an der Cathedrale zugleich zu nennen anfingen) Hoffnung machen konnte, einmal Bischof zu werden. Deshalb drängte nun auch der benachbarte hohe Adel seine Nachkömmlinge, die ihren Familien-Interessen anhingen, immer häufiger in das Dom-Capitel und da die Aussichten auf den Besitz des Bisthumes nur spärlich in Erfüllung gingen, so suchten sie sich, wie in allen Dom-Capiteln geschah, durch Wahl-Capitulationen zu entschädigen und das Dom-Capitel riß die bischöflichen Rechte und Einkünfte (vorzüglich wenn es zu diesem Zwecke, wie oft der Fall gewesen zu seyn scheinet, absichtlich schwache Bischöfe wählte) in einem so hohen Grade an sich, daß die bischöfliche Regierung der erforderlichen Kraft entbehrte, ohne daß es sich selbst immer gegen deren Gewaltthaten hätte schützen können. Zu dieser gleich schädlichen Folge kam darauf auch noch der Umstand, daß das Wahlrecht den geistlichen Gehorsam untergrub, auf dem das Herrschafts-System der Päbste beruhete, indem diese anfingen das Bisthum verhasseten Fremdlingen zu verleihen, deren Anerkennung vom Schutze der Herzöge abhing, denen dadurch Gelegenheit gegeben ward, sich in die tiefsten Interessen des Bisthumes und in die Kirchen-Disciplin zu mischen.

Zuletzt führten diese Folgen der dem kayserlichen Hofe entrissenen Ernennung der Bischöfe für das Dom-Capitel die Nothwendigkeit herbey, das Bisthum benachbarten Bischöfen zur Administration zu überlassen. Bey Bischof Bartold, der zuerst eine Administration führte, werden die ferneren Ursachen und Folgen dieses neuen Verhältnisses angemerkt werden.

Dem zufolge ist es von nun an fast nur ein günstiger Zufall, daß einzelne Bischöfe ihren Platz würdig und ohne misleitende Neben-Interessen ausfülleten und daß sie noch zu dem späteren selbstständigen Standpuncte gelangten.

Ein Probst in Goslar, Namens Maso 1), war es, welchen das Dom-Capitel, nach dem Tode Hartwigs, zum Bischofe wählte und schon im Laufe seiner Regierung trat ein Ereigniß ein, welches die obenangedeuteten Nachtheile des ausgeübten Wahlrechtes zum Theile an den Tag legte. Mit dem Tode des Herzoges Magnus erlosch im Jahre 1106 der Mannsstamm der Billungschen Herzöge von Sachsen. Seine Töchter, Eilika, vermählt mit Graf Otto von Ballenstedt und Wulfhild, vermählt mit dem Herzoge von Baiern, Heinrich dem Schwarzen aus dem Stamme der Welfen, erbten die nachgelassenen reichen Allodien, bey deren Theilung die im Bisthume besonders in der Gegend von Lüneburg und im Gau Sturmi belegenen mehrentheils auf Wulfhild fielen und Eilika sehr verkürzt wurde. Lothar Graf von Süpplingenburg erhielt die herzogliche Würde, gerieth aber sehr bald mit Heinrich 5., der sie ihm verliehen hatte, in weitläuftige Kriege, deren Schauplatz sehr häufig im Bisthume war und während welcher Graf Otto von

1) In dem Verzeichnisse der Goslarschen Pröbste, welche Bischöfe wurden, wird er Matro genannt, Leibnitz t. 2. p. 507. Menken t. 2. p. 1850 sonst auch Mazo u. s. w.

Ballenstedt von 1112 bis 1114 die Rolle eines Herzoges von Sachsen spielte.

Ein vom kayserlichen Hofe ernannter uud begünstigter Bischof hätte diesen Zeitpunkt, in welchem die weltlichen Interessen des Bisthumes in ihrem ganzen Umfange so sehr bestritten waren, benutzen können, um den streitenden Theilen durch Intervention einen Theil der Beute zu entreißen. Auch ohnehin hätten Maso und das Dom-Capitel gemeinschaftlich nicht ohne zu bedingende Vortheile Parthey ergreifen können, aber statt dessen entzweieten sie sich, wie aus wenigen Spuren von Nachrichten erhellet, über die zu ergreifende Parthey und Maso schloß sich an den vom Kayser begünstigten Grafen Otto von Ballenstedt, das Dom-Capitel dagegen an den Herzog Lothar.

Maso war bey Lebzeiten des Herzoges Magnus als dessen Partisan gewählt worden und blieb, indem er dem Grafen Otto anhing, dessen Familie getreu, zugleich hegte er auch wohl die Absicht, den Folgen seiner ungesetzmäßigen Wahl zu begegnen, genug, er ward vom Kayser als Bischof anerkannt; denn Urkunden desselben 2) vom Juny 1112 und und 1 July 1116 erwähnen ihn als solchen und nach ersterer befand er sich damals bey dem Kayser in Salzwedel.

Des Dom-Capitels entgegengesetzte Ansicht, in welcher es mit dem Ertzbischofe von Mainz und den andern sächsischen Bischöfen übereinstimmete, erklärt sich daraus, daß Lothar, der seinen Gegnern glücklichen Widerstand leistete, als Herzog der eifrigste Beförderer des Wahlrechtes war und erhellet theils aus den Rücksichten auf ihn, die die Wahl des nächsten Bischofes Ditmar 2. bestimmeten, noch mehr aber daraus, daß

---

2) Nach den Citaten in Wedekinds Chronographie, wo auch Abels Sammlung etlicher Chroniken S. 126 angeführt wird, deren Nachrichten von Hartwig sich auf Maso beziehen sollen.

dieser einen von Maso abgeschlossenen Vertrag 3) der Bestätigung bedürftig hielt, weil Maso nur ein designirter mithin nicht im vollen Besitze der bischöflichen Gewalt befindlicher Bischof gewesen wäre 4). — Da dem die kayserliche Anerkennung geradezu widersprechen würde, so lässet sich nur annehmen, das Dom-Capitel habe gegen Maso eine Absetzung ausgesprochen. An deren Vollziehung mochte aber wohl seine Rükkehr in das Bisthum hinderlich seyn, denn er starb am 25 October 1116 ohne allen Zweifel in Verden, weil die Wahl seines Nachfolgers schon am folgenden Tage vor sich ging.

21. (26) Bischof Ditmar 2, stirbt 23 September 1148.

Der Wunsch das einmal ausgeübte Wahlrecht fortzusetzen und der Ernennung eines Bischofes durch den Kayser zuvorzukommen, bewog das Dom-Capitel schon am 16 October 1116, als dem Tage nach dem Absterben Masos, zu einer neuen Bischofswahl zu schreiten. Sie fiel auf den Hildesheimschen Canonicus 1) Ditmar,

3) über denselben enthält die L. chron. folgendes: Mazonis ordinatione Theodolphus Mindensis praepositus et fratres sui pro quibusdam decimarum beneficiis sibi ab ecclesia Verdensi collatis, facta conventione, praedia sua cum omnibus ad ea pertinentibus, praedictae ecclesiae in perpetuum donaverunt, scilicet in Geldessen, in Borstelde, in Esle, in Holtebutle, in Bollande, in Northa, quae tunc temporis iure hereditario possederunt. Das Necrolog legt die Besitzungen in den fünf zuerst genannten Örtern (Borstel, Eissel und Holtebüttel liegen im Amte Verden, die übrigen Ortsnamen sind unbekannt) Maso als Geschenk bey.

4) Daher meint Kranz, metrop. l. 6. c. 16, er würde Maso als Bischof gar nicht mitgezählt haben, wenn dieses nicht von den Chroniken geschehen wäre.

1) Das Hildesheimsche Necrolog — Leibnitz scr. t. 1. p. 766, — nennet ihn frater noster.

einen gebornen Grafen von Plötzke 2), weil derselbe ein treuer Anhänger Lothars und seiner Familie war. Seine Regierung wurde rechtmäßig, als die im Jahre **1122** abgeschlossenen Concordate den Dom = Capiteln das Wahlrecht endlich beylegten, die erwählten Bischöfe aber verpflichteten, zuerst die Belehnung mit den in ihrem Besitze befindlichen Regalien bey dem Kayser und dann die Investitur mit Ring und Stab bey dem Pabste nachzusuchen. Daß Ditmar diese Verbindlichkeiten erfüllete, ist nicht zu bezweifeln, und folglich fiel für ihn der Hauptgrund weg, auf seiner Partheyansicht zu beharren. Dennoch that er dieses und deshalb ging unter seiner Regierung abermals ein Zeitpunct verloren, welcher der Erweiterung der bischöflichen weltlichen Gewalt im höchsten Grade günstig war.

Herzog Lothar folgte dem am **21** May **1125** gestorbenen Heinrich 5. nach und verlieh das Herzogthum Sachsen im Jahre **1127** einem Sohne Heinrichs des Schwarzen, dem Herzoge Heinrich dem Stolzen, welchem er seine Tocher Gertrud vermählte. Solchergestalt ging die herzogliche Gewalt über das Bisthum Verden (mit Ausnahme der zur Mark Salzwedel und zur Grafschaft Stade gehörenden Theile und der im Gau Sturmi von den Bischöfen bereits erworbenen Hoheitsrechte) zuletzt auf den in demselben durch die billungsche Erbschaft schon reichbegüterten Stamm der Welfen über und die ununterbrochene Fortpflanzung dieses neuen kräftigen Fürsten = Stammes war keine der geringsten Ur=

2) In der von der Chronik angeführten Stelle der Annalen des Kloster Pegau, welche einen **Ditmarus Verdnnensis, Elmericus rex Teutoniae, Herlibo Brandenburgensis** Brüder nennet, kann unter ersterem obiger Ditmar nicht gemeint seyn, wenn sie überall einigen historischen Werth hat. Sie ist commentirt in **Menken script. rer. Germ. t. 3. p. 833. 834 not. 1. 836. 837.** — Ditmars Wappen enthielt in dem unteren blauen Felde ein goldenes mit einem Bande umschlungenes Kreuz.

sachen, daß das Schicksal des Bisthumes sich weniger günstig entwickelte, als bey dem großen Gewichte der geistlichen Gewalt der Bischöfe zu erwarten gewesen wäre.

Auch die Markgrafschaft Salzwedel erhielt einen neuen Fürsten-Stamm, als der letzte Besitzer Udo, aus dem Geschlechte der Grafen von Stade, im Jahre **1130** von den Leuten Albrechts des Bären ermordet wurde und ein gleich gewaltsamer Tod den zum Nachfolger ernannten Conrad von Plötzke i. J. **1133** traf. Lothar verlieh sie **1134** Albrecht dem Bär, dem Sohne Ottos von Ballenstedt, vielleicht in der Absicht dadurch die Verkürzung seiner Familie bey Theilung der billungschen Allodien auszugleichen, vielleicht auch erfolgte diese Verleihung in Bardowik, wo Lothar sich in diesem Jahre mit den wendischen Angelegenheiten beschäftigte und mit Ditmar 3) und andern benachbarten Bischöfen Maasregeln für Bekehrung der überelbischen Wenden verabredete. An dem hierauf erneuerten aber verunglückenden Missions-Versuche, von dem auch die endliche Bekehrung der dißeitigen Wenden meistentheils abhing, nahm von Verdenscher Seite der Domherr Ludoph oder Rudolph Theil 4).

Für die Welfen wurde der am **3** December **1137** erfolgte Tod Lothars ein die Fortdauer ihrer neubegründeten Macht bedrohendes Ereigniß, indem dessen

---

3) Er wird in den daselbst von Lothar ausgestelleten Urkunden, in denen auch schon Albrecht, welcher sich Markgraf von Brandenburg zu nennen anfing, als Markgraf vorkommt, als Zeuge aufgeführt. Schloepken Chronik von Bardowik S. 176. **Meibom script. t. 1. p. 524. Lindenbrog script. p. 150. 151. nro. 39.** — Ditmar war auch auf einem von Lothar 1130 in Braunschweig gehaltenen Reichstage erschienen, Büntings Chronik S. 128 und eine Urkunde desselben **d. d. Neuenberg kal. Aug. 1135** nennet ihn als Zeugen, **Origines guelf. t. 2. p. 525.**

4) **Albertus Stadensis p. 157. b. 159. b. Chron. Slav. ap. Lindenbrog p. 195. Kranz metrop. l. 6. c. 13.** dessen **Saxonia l. 5. c. 29. Leibnitz script. t. 2. p. 577.**

Nachfolger, Conrad 3. Albrecht den Bären unterstützte, der mit Ansprüchen auf das Herzogthum Sachsen hervortrat und Lüneburg, Bardowik u. s. w. eroberte. Herzog Heinrich demüthigte ihn zwar mit großem Uebergewicht, starb indessen plötzlich 20 October 1139, vermuthlich durch Vergiftung. Ihm folgte sein zehnjähriger Sohn, Heinrich der Löwe 5), welchen die Sachsen kräftig im Besitze des Herzogthumes schützten.

Bischof Ditmar blieb bey diesen Ereignissen ein uninteressirter Anhänger der Familie Lothars 6), bey der er in hohen Ehren stand. Auf den Wunsch der Pfalzgräfin Gertrud hatte er Gozwin, den Abt des Marienklosters in Braunschweig, in Gegenwart der Kayserin Richenza geweihet 7) und nach deren Tode führte er 1142 die von ihr und auch schon von Lothar gehegte Absicht aus, das von Bischof Bruno 1. 960 gestiftete Kloster Uelzen (Oldenstedt) den Nonnen, wegen ihres anstößigen Lebenswandels, zu entziehen und Benedictiner Mönchen einzuräumen, die aus Corvey kamen und deren erster Abt, Siegfried, ein Bruder Ditmars war 8). Bey dieser Gelegenheit vermehrte Ditmar die Besitzungen des Klosters durch eigene Schenkungen und bestätigte den Mönchen das Recht den Abt zu wählen.

Schwerlich zeigte sich Ditmar gleich uninteressirt bey einem Streite, welcher sich zwischen Heinrich dem Löwen

5) Böttigers biographischer Versuch, Heinrich der Löwe Herzog der Sachsen und Baiern. In demselben wird S. 150 und 277 Note 300 irrig Verden statt Vörde (jetzt Bremervörde) genannt.

6) Ein großer Theil seiner Urkunden ist von einem Thitmarus vice Archicancellarii ausgefertigt. Sollte darunter kein anderer bekannt seyn, so war es wohl der obige Ditmar.

7) Orig. guelf. t. 2. p. 520. Nach p. 518 zugleich in Gegenwart Lothars.

8) Schloepken Chr. v. Bardowik S. 57. 181. Leibnitz scr. t. 2. p. 307. Origin. guelf. t. 2. p. 546. 547. Aus der hier darüber abgedruckten Urkunde Ditmars erhellet die fortdauernde Schwierigkeit der Bekehrung der Wenden, indem es heißet: si quae de Slavicis villis eidem ecclesie pertinentibus a Christianis cultae fuerint, decimas earum huic ecclesie permittimus.

und dem Erzbischofe von Bremen über den Besitz der Grafschaft Stade erhob. Einestheils besorgte er wohl nicht ohne Grund, daß die bischöfliche Hoheit über den Theil dieser Grafschaft, welcher zu seinem Bisthume gehörte, schwerer zu behaupten war, wenn die weltliche Hoheit auf einen geistlichen Fürsten überging, anderntheils stammete er selbst in mütterlicher Linie von den Grafen von Stade ab und viele der Güter, welche er dem Bisthume schenkte, mögen nur durch ein angemaßetes Erbgut in seinen Besitz gekommen seyn. Kayser Conrad stellete dennoch Ditmar an die Spitze der Schiedsrichter 9), welche jenen Streit vermitteln sollten. Als die streitenden Theile vor denselben 1145 im Kloster Ramelslo erschienen, überhob der Herzog sie ihrer Mühwaltung, indem er den Erzbischof entführen und eine Zeitlang in Lüneburg gefangen halten ließ, bis derselbe seinen Ansprüchen entsagte.

Diese Gewaltthat, welche die spätere Erneuerung des Streites nicht hinderte, empörte Ditmar nicht, welcher sich daher auch an die Heeres-Abtheilung des Herzoges schloß 10), als sich die benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten, anstatt an den in diese Zeiten fallenden Expeditionen zur Eroberung des heiligen Grabes Theil zu nehmen, zu einem Kreuzzuge gegen die Wenden, Obotriten und Rugier vereinigten, bey denen alle bisherige friedliche Bekehrungs-Versuche vergeblich geblieben waren. Im Jahre 1148 eroberten sie mit einem gewaltigen Heere deren Land, welches nach einer dreymonatlichen mit blindem Religions-Eifer betriebenen Verwüstung wehrlos war und gegen das

9) Albertus Stadensis p. 163. b. Kranz Saxonia l. 6. c. 11.

10) Chronographus Saxo (Leibnitz access. hist.) p. 299. Menken script. rer. Germ. t. 2. p. 180. 386. Im Jahre vorher 1147. 16 kal. Jul. hatte Ditmar der Weihe eines Klosters in Erfurt assistirt. Menken t. 3. p. 218.

Versprechen der Einwohner, die christliche Religion annehmen zu wollen, geräumt wurde. Größeren Erfolg verhinderte Herzog Heinrich in der Absicht, die vollständige Eroberung des geschwächten Landes demnächst für sich allein zu wiederholen.

Ditmar starb noch im nemlichen Jahre am 23 September 11). Die Besitzungen des Dom-Capitels waren durch ihn beträchtlich vermehrt 12), auch hatte er dem Stifte Bardowik für sein Seelenheil den Zehnten von Nendorf geschenkt 13).

---

22. (27) Bischof Herrmann, stirbt 11 August 1167.

Herrmanns Wahl, die ebenfalls sehr bald nach dem Tode Ditmars erfolgte 1), muß der Zeit nach, von Kayser Conrad 3. durch Verleihung der Regalien und durch Belehnung mit Ring und Stab von Papst Eugen 3. bestätigt seyn. Bey letzterem suchte er wohl zugleich eine Bestätigung der Privilegien und Freiheiten des Bisthumes nach, welche er unterm 6 Januar 1152 erlangt haben soll 2). Seine bischöfliche Weihe fand darauf erst 1153 statt und am Tage derselben

11) Albertus Stadensis p. 165. b. Kranz metr. l. 6. c. 29.

12) S. nachträgliche Bemerkungen Nro. III.

13) Sein Nachfolger bestätigte diese Schenkung 1162. Schloepken Chr. v. Bardowik S. 190, wo S. 178 vermuthet wird, dieses Nendorf wäre dasjenige, welches im Kirchspiele Egestorf neben der Schmalen-Au liegt.

1) Am 10 December war er schon gewählt, denn diesen Tag zählte er 1161, bey der Weihe des Klosters Disdorf, zum 13ten Jahre seiner Regierung. Sein Wappen zeigt im unteren goldenen Felde eine halbe rothe Rose und einen halben silbernen Thurm aneinander gestellet. Undecunque natus, vir praecipuus. Kranz metr. l. 6. c. 29.

2) Nach dem Dioeces-Synodus von 1630 erlangte er von diesem Pabste verschiedene Privilegien. A. u. N. B. 3. S. 220.

verlieh er dem Dom=Capitel, wohl in Folge einer Wahlbedingung, einige Zehnten 3).

In den Angelegenheiten des deutschen Reiches spielte er bis zu seinem Tode eine der wichtigeren Rollen unter Kayser Friederich I. und in der gleichzeitigen glänzenden Lebens=Periode Heinrichs des Löwen. Nur durch ausgezeichnete persönliche Verdienste konnte er sich den Weg zu Verbindungen mit diesen Heroen ihres Zeitalters bahnen. Selten waren solche Verdienste unter den verderbten Zeitgenossen, von denen er das gerechte Urtheil fällete: sie mühen sich in Kunstgriffen der Bosheit ab und halten Hinterlist für die beste Handlungsweise, da sie sich eines aufrichtigen Wandels befleißigen sollten 4). Durch die That bewies er allenthalben, wie wenig ihn ein ähnlicher Vorwurf treffen könne. Seine Gerechtigkeitsliebe und weise Staatsklugheit erhielten überdem ihr wahres Gepräge durch liebevolles Betragen und sanfte Sitten, bey denen er zugleich ein heiteres Herz entfaltete 5). Dadurch

3) Den halben (nach einigen Nachrichten den ganzen) Zehnten von Hasselwerder (jetzt Neuenfelde im alten Lande), welcher in den Besitz der Pfarre und Obedienz daselbst übergegangen seyn wird, den Zehnten von Rokstedt in der Pfarre Selsingen des Amtes Zeven, welchen die Senioren bis 1648 besaßen, und den ebendaselbst belegenen Zehnten von Anderlingen, der auch Tünderlingen genannt wird. Letzterer bildete mit dem später von Bischof Lüder verliehenen Zehnten von Oldendorp bis 1648 die Haupteinnahme der Obedienz Anderling oder Oldendorp.

4) Artificio malignandi desudare solet praesens aetas et studet dolose agere cum simpliciter deberet ambulare, heißet es in dem Bruchstücke einer seiner Urkunden bey Schloepken Chr. v. Bardowik S. 191.

5) Der Zeitgenosse Otho Morena missus domini tertii Lotharii imperatoris et secundi Conradi regis schildert ihn mit folgenden Worten: Hermandus Verdensis episcopus de Sassonia erat non multum longae staturae, benignus, misericors et pius, sapientia imbutus, dulcis et affabilis, hilaris corde, amator iustitiae, timens Deum et mandata eius servans et in cuius providentia maxime confidebat imperator. Leibnitz script. t. 1. p. 848.

begründete er das hohe Ansehen, in dem er bey Kayser Friederich 1. und dessen ganzen Hofe stand 6).

Schon dem ersten von Kayser Friedrich 1152 um Pfingsten in Merseburg gehaltenen Reichstage wohnte Herrmann bey 7) und auf dem zweiten in Worms um Pfingsten 1153 war er einer der wenigen Bischöfe, welche die Frage bejaheten 8), ob Herzog Heinrich der Löwe das Investitur-Recht über die Bisthümer, welche er in seinen kürzlich gemachten wendischen Eroberungen errichtet hatte, in Anspruch nehmen dürfe, worauf der Kayser dasselbe anerkannte, obgleich er selbst ein solches Recht nach Beendigung des Investitur-Streites, nirgends mehr besaß.

Auf diese wendischen Bisthümer ging der einst dem Bischofe Walter zugetheilte überelbische District des Bisthumes Verden über, und da sich in demselben ein Besitz nur einigermaaßen in einem geringen unmittelbar an der Elbe belegenen Theile ausgebildet hatte, so trat Herrmann denselben 9) 1158 an das Bisthum Ratzeburg ab, welches die Elbe und Bille zur Gränze erhielt und ward durch den Borgnetwerder und Reimerswerder 10) entschädigt. Auch die Bestimmung der Gränzen dieses Bisthumes ließ Herzog Heinrich von Herrmann mit seinem bischöflichen Banne bekräftigen 11).

---

6) Magnae famae et fidelitatis habebatur ab imperatore Friderico 1 et a tota Curia L. chr.

7) Origines guelficae t. 3. p. 22. 23.

8) Orig. guelf. l. c. p. 28.

9) Namentlich Bergedorf, Korslak, alte uud neue Gamme, nach Wedekinds Noten B. 1. S. 66.

10) Die darüber in Lüneburg von Herzog Heinrich ausgestellete Urkunde ist in Pfeffingers Br. L. Historie B. 2. S. 673 und sonst häufig abgedruckt. Jene Werders waren (wenn nicht etwa Inseln in der Elbe) vielleicht Pertinenzien an der Aller am Burgfelde und die nachherige Reimerswiese, welche damals die Gestalt von Inseln haben mochten.

11) Orig. guelf. l. c. p. 46.

Das Bisthum Verden verlor also zwar alle seine Ansprüche auf dem rechten Elbufer, doch nahete nun zugleich der Zeitpunct, daß die in demselben ansässigen Wenden sich der Annahme der christlichen Religion nicht weiter widersetzen konnten. Die unausbleiblichen Folgen derselben lagen ihnen in Sachsen in einem so traurigen Lichte vor Augen, daß Niclot, um denselben mit einem von ihm beherrschten Stamme der jenseits der Elbe wohnenden Obotriten zu entgehen, dem Herzoge Heinrich dem Löwen den Vorschlag machte: der Gott im Himmel sey dein Gott, du aber sey unser Gott, verehre du jenen, wir werden dich in Zukunft verehren 12). Stellet man neben diesen Vorschlag die Härte, Grausamkeit und den Eigennutz, welche Heinrich aus Religions-Eifer mannigfach gegen die Wenden bewiesen hatte und daß diese dennoch jenen Ausweg suchten, um nur nicht in die Hände des Gottes der Christen zu fallen, so konnte der Abscheu vor den zu befürchtenden Neuerungen seiner Diener nicht kräftiger ausgedrückt werden und leider bestätigte das traurige Schicksal der Wenden dessen Gerechtigkeit bey weitem mehr als das der Sachsen.

Als Theilnehmer des ersten Römerzuges des Kaysers Friederich wird Herrmann nicht genannt. Er mag wohl mit Bewilligung zurückgeblieben seyn, da die benachbarten Bischöfe von Bremen und Halberstadt wegen ihres verdächtigen Ausbleibens der Regalien verlustig erklärt wurden und den Ausbruch von Unruhen befürchten ließen. Auf dem zweiten im Jahre 1158 befand er sich im Comitate des Kaysers 13) und auf der in den Roncalischen Gefilden gehaltenen Reichsversammlung 14), wo wichtige Reichsschlüsse über die

12) Leibnitz script. t. 2. p. 607.
13) Radevicus de rebus gestis Friderici imper. l. 1. c. 25.
14) Radevicus l. 2. c. 3. s.

Regalien (das Gesetz II. feud. 55.) und das Lehnswesen abgefasset wurden. Im folgenden Jahre war er kayserlicher Legat, um mit dem påbstlichen Legat Cardinal Hyacinth die Zwistigkeiten bey der Wahl eines Bischofes von Ravenna zu vermitteln 15) und als im nemlichen Jahre ein påbstliches Schisma eintrat, luden er und Bischof Daniel von Prag als kayserliche Legaten 16) die Cardinåle und die beiden Påbste auf ein in Pavia 1160 zu haltendes Concil vor, an welchem er ebenfalls Theil nahm und welches sich für den Pabst Victor entschied. Im Jahre 1161 befand er sich abermals bey dem Kayser während der Belagerung Maylands 17) kehrte aber im Herbste in sein Bisthum zurück, wo er das Kloster Distorf weihete. Wie bald er zum Kayser nach Italien zurückkehrte 18), ist nicht bekannt. Dieser sandte aber, als er sich nach der Zerstörung Maylands, welche die übrigen Stådte Italiens zur Unterwerfung bewog, im Anfange des Jahres 1163 nach Deutschland begab, zuerst den Erzbischof von Cölln und dann den Bischof Herrmann, diesen aber mit sehr ausgedehnten Vollmachten, die er mit Ruhm vollzog 19), nach Italien zurück. Im

15) Radevicus l. 2. c. 15. 16.

16) Im Schreiben des Kaysers werden sie genannt: charissimi principes nostri et ecclesiae catholicae Hermannus Verdensis, Daniel Pragensis, patres et episcopi venerabiles, quos de palatio nostro ad vos trans misimus. Radevicus l. 2. c. 54. 55. 69. 70.

17) Eine Urkunde Friederichs d. d. 1161 ante portas civitatis Mediolan: tempori vastationis tertio non. Jun. nennet ihn als Zeugen. Hund metrop. Salisb. t. 1. p. 247. i. f. 248. in. An der deshalb vorhergegangenen Berathung hatte er Theil genommen. Radevicus l. 2. c. 23.

18) Bey Schloepken Chr. v. B. S. 190 findet sich eine von ihm noch am 17 April 1162 in Verden ausgestellete Urkunde.

19) Deinde misit in Italiam clarissimus imperator Hermannum Verdensem episcopum de Saxonia, deditque ei potestatem, ut de omnibus causis Italiae tam de principalibus, quam de litibus appellationum sua vice cognosceret easque le-

October des nemlichen Jahres befand sich Herrmann auf dem dritten Römerzuge wiederum im Comitate des Kaysers, so wie auch auf dem vierten, der 1166 angetreten wurde. Im folgenden Winter war er zwar in Lüneburg und Herzog Heinrich verglich sich daselbst, unter seiner Zustimmung, mit dem Erzbischofe Hartwig von Bremen über streitige Gränzen des Bisthumes Ratzeburg 20), er folgte aber bald dem Kayser, welcher ihn zu seinen ersten Räthen zählte, wieder nach und starb in Rom am 11 August 1167 an der schrecklichen Pest 21), welche diesen Römerzug, durch beyspiellose Vernichtung des deutschen Heeres, in dem Augenblicke unterbrach, als der Kayser alle Schwierigkeiten überwunden hatte.

Herzog Heinrich der Löwe kämpfte in dieser ganzen Zeit schon mit der Bosheit und Hinterlist zahlreicher Widersacher. Unter denselben zeichneten sich besonders diejenigen Bischöfe aus, deren Sprengel sich über Theile seines Herzogthumes erstreckten. Ihr Bestreben ihn sogar durch Treubruch, wozu sie seine Vasallen und Günstlinge verleiteten, zu erniedrigen, vielleicht ganz

gitimo tramite finiret. Qui et ipse partim Laudae, partimque in aliis tam Marchiae quam Lombardiae civitatibus sapienter et moderate mandatum imperatoris adimplevit. Otho Morena l. c. p. 840. In desselben ferneren Nachrichten über die folgenden Römerzüge sind die Jahreszahlen offenbar verdruckt und sie sind nicht, wie Wedekind thut, auf den folgenden Bischof Hugo zn beziehen. Otto Morena starb ja auch gleichzeitig mit Herrmann an der nemlichen Pest.

20) praesente et nobis etiam consentiente Hermanno Verdensi episcopo nach der Urkunde Orig. g. t. 1. praef. p. 43 not. X.

21) Mortui sunt ea pestilentia Reinoldus Coloniensis, Hermannus Verdensis, qui erant duces consilii regii. Chron. Stav. bey Leibnitz script. t. 2. p. 625 i. f. cf. t. 3. p. 673 und Urstisii script. rer. Germ. t. 1. p. 559. Vielleicht wurden Herrmanns Gebeine nach Verden zurückgebracht, denn von den an dieser Pest Verstorbenen, worunter auch er genannt wird, heißet es bey Leibnitz script. t. 1. p. 792: Quorum omnium pene ossa, carnibus per excoctionem consumtis, ad propria reducta sunt.

zu stürzen, war noch vergeblich, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil Herrmann nicht mit ihnen übereinstimmete, sondern die Gerechtigkeit der Sache allen lockenden Vortheilen mit festem Sinne vorzog und auch bey dem kayserlichen Hofe geltend machen konnte.

Herrmann hatte auf seinem hohen Standpuncte die Angelegenheiten des Bisthumes nicht aus den Augen verloren. Im Anfange seiner Regierung sah er sich zu der unangenehmen Maasregel gezwungen, den Abt des Klosters Uelzen (Oldenstadt), Sigfried von Plötzke, abzusetzen und zu vertreiben. Alle benachbarten Benedictiner Klöster nahmen sich der Sache des Vertriebenen, als ihrem Orden schimpflich, an und der Abt von Corvey stellete ihm ein Empfehlungsschreiben an den Pabst, bey dem er sich beschweren wollte, aus, in welchem Herrmann beschuldigt wurde: sich ohne Verhör desselben und ohne Untersuchung der Sache eine Gewaltthat erlaubt und Mönche, welche Sigfried ihres verdorbenen Charakters wegen ausgestoßen hatte, wieder im Kloster aufgenommen zu haben, die aus Rache mannigfache Schmähschriften verbreiteten 22). Herrmanns Gründe seines Verfahrens sind nicht bekannt, doch dient sein übriger Charakter zur Widerlegung dieser Beschuldigungen. — Im December 1157 weihete er in Lüneburg eine Capelle 23). — Von den Einkünften des Stiftes Bardowik hatte sich der Probst desselben allmählig gegen fünf Sechstheile zugeeignet, so daß nur ein Sechstheil für die Mitglieder des Stiftes übrig blieb. Herrmann vermehrte die Zahl der letzteren um drey Personen und überwies ihnen zwey Drittheile

---

22) Darüber finden sich aus dem J. 1152 Bruchstücke von Urkunden in Orig. guelf. t. 2. p. 547 seq. — Herrmann wurde wegen seiner bekannten Gerechtigkeitsliebe durch den Bischof von Halberstadt zugezogen, um den Streit zweyer Klöster in seinem Bisthume zu entscheiden. Harenberg historia Gandersheim. p. 182.

23) Wedekind Noten B. 1. S. 420.

der Einkünfte mit Bestimmung eines Drittheils für den Probst durch eine in Verden ausgestellete Urkunde 24) vom 21 May 1158. — Über ein Moor, welches beide Theile sich zueigneten, war er mit dem Ertzbischofe von Bremen, Hartwig, in Streit gerathen. Kayser Friederich versprach dessen Entscheidung durch eine Urkunde 25) von 1159 und legte es, nach einem Gutachten des Ertzbischofes Reinold von Cölln, des Bischofes Eberhard von Brandenburg und vieler anderer Fürsten nnd Edelleute, dem Bisthume Verden bey. — Am 10 December 1161 weihete Herrmann das in seinem Bisthume von dem Grafen Herrmann von Wartbek gestiftete Kloster Distorf nnd schenkte demselben acht angränzende Dörfer, deren wendische Bewohner die christliche Religion noch nicht angenommen hatten 26).

23. (28) Bischof Hugo, stirbt 1 März 1180.

Zum Nachfoger Herrmanns wählte das Dom-Capitel eines seiner Mitglieder, den Domherrn Hugo 1), welcher schon am 10 July 1168 einem Convente zu Würtzburg beywohnte. Er erwirkte eine Entscheidung des Kaysers Friederich 1. in einem Streite mit dem Bischofe Ulrich von Halberstadt, welcher den Besitz der sogenannten Wische 2), des fruchtbarsten Theiles der alten Mark,

24) Abgedruckt in Schloepken Chr. v. Bardowik S. 185. Pfeffinger Historie B. 2. S. 944. Orig. guelf. t. 3. p. 477.

25) Abgedruckt in Lindenbrog script. rer. sept. p. 163.

26) Nach der Stiftungs-Urkunde in Gerken fragmenta marchica t. 1. p. 1. s.

1) Vorausgesetzt daß er derjenige Hugo canonicus de domo Pherdensi ist, welchen eine Urkunde seines Vorgängers v. J. 1158 erwähnt. Schloepken Chr. v. Bard. S. 168. Orig. guelf. t. 3. p. 477. Das untere blaue Feld seines Wappens zeigt zwei goldne Bischofsstäbe.

2) Diesen Namen (pratum nach der L. chr.) führt die Gegend, im jetzigen Osterburgschen Kreise belegen, noch heutiges Tages, nach Gerken fragm. march. t. 1. p. 55 not. 6 und dessen diplom. veteris March. Brand. t. 2. p. 160. Nach den Special-Tax-Principien zur Abschätzung der Rittergüter in der Chur- und Neu-

gelegen zwischen Arneburg und Werben, betraf. Friederich erkannte sie dem Bisthume Verden zu und beauftragte den Markgraf Otto von Brandenburg, es in deren Besitze zu schützen. Hugo selbst mag es darauf schon sicherer gefunden haben, den letzteren mit ihr zu belehnen, denn bey Erledigung der Markgrafschaft, zu den Zeiten des Bischofes Nicolaus, war ein solches Lehnsverhältniß vorhanden.

Hugos persönliche Verhältnisse waren übrigens nicht der Art, um eine Rolle gleich der seiner nächsten Vorgänger zu spielen und er fand sich, als die Widersacher Heinrichs des Löwen jetzt immer kräftiger auftraten, durch die Verhältnisse des Bisthumes verhindert, sich diesen anzuschließen, wenn er es auch vielleicht beabsichtigt haben könnte.

Als seit einigen Jahrzehnten eine Kirche in Lüne allmählig dotirt und erbauet war und sich bey derselben ein Convent von Nonnen sammelte, bestätigten Heinrich und Hugo die erste Aebtissin und als letzterer dem Kloster am 9 Januar 1172 einen Stiftungsbrief 3) ertheilte, stand Heinrich, der kurz darauf seinen Zug nach dem gelobten Lande ausführte, an der Spitze der Zeugen. Auch weihete Hugo, nach Heinrichs Rückkehr, auf dessen Bitte am 22 und 23 May 1179 in Lüneburg einen Altar und eine Capelle 4).

---

mark von 1777 (in Bergs Policeyrecht B. 5. S. 645.) verstehet man unter dem Namen Wische den Theil der Altmark, der bey Osterburg, Seehausen und Werben zwischen der Elbe, dem Ahland und der Biese belegen ist.

3) Abgedruckt in Wedekind Herrmann Herzog von Sachsen S. 87 f. Unter den Zeugen dieser Urkunde werden auch aufgeführt: zwey Caplane Hugos, dessen Bruder Joseph und Hildemar als bischöflicher dapifer. — Eine sehr ausführliche Topographie und Geschichte dieses Klosters enthalten die Annalen der Br. Lün. Churlande Jhg. 7. S. 598 bis 669 und Jhg. 8. S. 63 bis 117 und dieselben Jhg. 7. S. 378 bis 393 eine Nachricht von der Reformation desselben, von einer papistischen Jungfrau aufgesetzt.

4) Wedekind Noten B. 1 S. 421. 422.

Hugo starb am 1 März 1180 5). Er hatte dem Dom-Capitel den Zehnten von Ebstorf (Amtes Moisburg, nachher zur Vicarie Thomae gehörig) verliehen, doch ist sein Name in das Necrolog nicht aufgenommen.

---

24. (29) Bischof Tammo, stirbt 7 December 1188.

Nach dem Tode Hugos wählte das Dom-Capitel abermals eines seiner Mitglieder, den Domherren und Thesaurarius Tammo (oder Tamno). — Bey seinem Regierungs-Antritte unterlag Heinrich der Löwe zum erstenmale seinen jetzt offen gegen ihn auftretenden und immer zahlreicher werdenden Feinden und fiel 1180 in die Reichsacht mit dem Verluste aller Lehen, die er vom Reiche oder von Reichsfürsten besaß. Der Kayser verlieh einen Theil des Herzogthumes Engern, der auch den Gau Sturmi begriff, dem Grafen Bernhard von Ascanien, einem Sohne Albrechts des Bären, eroberte das Herzogthum Sachsen und zwang Heinrich 1182 zu dem Vergleiche, Deutschland drey Jahre lang zu verlassen, wogegen seine allodialen Besitzungen, deren Lage und Umfang die anderweite Verleihung des Herzogthumes Sachsen verhinderte, unangetastet bleiben sollten.

Für die Feststellung und Erweiterung der Rechte und Besitzungen des Bisthumes konnte kein günstigerer

5) Hugo etiam Fardensis episcopus obiit, cui Tammo successit. chron. Sampetr, ad a. 1180. Menken script. t. 3. p. 227. Auch Bothonis chron. pictur. p. 350 setzet den Tod eines Verdenschen Bischofes in d. J. 1180, nennet ihn aber, da ihm Hugo unbekannt geblieben seyn mochte, Herrmann. — Die im Orig. guelf. t. 3. pr. p. 23 not. k. abgedruckte Urkunde vom 8 July 1190, nach welcher König Heinrich 6. dem Bischofe Hugo 17 Privilegien seiner Vorgänger bestätigt und ihn mit dem Bisthume in Schutz nimmt, weil Heinrich der Löwe Bardowik zerstört hatte, passet nicht in die Zeitfolge und wird von Wedekind, Noten S. 116, auch aus andern Gründen für verdächtig gehalten.

Zeitpunkt eintreten als dieser, in welchem die herzogliche Gewalt über den Theil des Bisthumes, in welchem die Bischöfe schon einige Hoheitsrechte besaßen, in den precairen Besitz 1) des Grafen Bernhard überging und in welchem die herzogliche Gewalt über den sehr großen zu Sachsen gehörenden Theil des Bisthumes durch die erzwungene Abwesenheit des Herzoges Preis gegeben war; aber Tammo und das Dom-Capitel fühlten sich nicht stark genug, sich bey der Wahl einer Parthey irgend ein Gewicht beyzulegen und sie ließen sich einzig und allein von den Umständen mit fortreißen, welche es nothwendig machten sich den Feinden des Herzoges 1[b]) anzuschließen, ohne demselben dadurch gefährlich zu werden 2). Tammo befand sich daher im Herbste 1186 auf einem Reichsconvente in Gelnhausen 3), während der zurückgekehrte Heinrich die Herstellung seiner Gewalt bey dem Kayser und den Fürsten vergeblich betrieb und nicht einmal das Herzogthum Sachsen, welches Graf Bernhard sich ebenfalls anzueignen suchte, zurückerhielt. Auch weihete Tammo im folgenden Jahre ein Chrisma

---

1) Daß derselbe durch den Besitz ererbter billungscher Allodien verstärkt worden wäre, wie in der Allgemeinen Encyclopaedie Th. 9. S. 173 angenommen wird, ist falsch, denn es findet sich so wenig bis zu diesem Zeitpuncte als auch später irgend eine Spur, daß das Haus Ascanien oder Sachsen-Lauenburg neben dem Welfischen Hause Allodien im Gau Sturmi besessen habe.

1b) Die Angabe von Schloepken Chr. v. Bard. S. 222 und Bertram Evang. Lüneb. S. 18. 19, daß Tammo die Cyriacs-Kirche in Lüneburg erbauet und das Patronat derselben dem Herzoge geschenkt habe, widerlegt Wedekind, Herrmann Herzog v. Sachsen S. 25, durch den Beweis, daß schon Herzog Magnus diese Kirche dem Michaelis-Kloster geschenkt habe.

2) Daß vom Bisthume Verden auch schon diese erste Achtserklärung Heinrichs zu Eingriffen benutzt worden wäre, wie die neueren Geschichtschreiber bey Aufzählung seiner Gegner im Allgemeinen angeben, läßet sich nicht erweisen und wird durch die Motive der Wahl des nachfolgenden Bischofes widerlegt.

3) Eine daselbst für die Stadt Bremen ausgestellete kayserliche Urkunde führt ihn als Zeugen auf. Sie ist in **Assertio libert. Brem. p. 263** und sonst häufig abgedruckt.

in der Ansgari-Kirche zu Bremen 4), dessen Erzbischof noch zu den heftigsten Feinden Heinrichs gehörte.

Nach den Chroniken weihete Tammo, unter Beystand der Bischöfe Anno von Minden und Adelogus von Hildesheim 5), der Jungfrau Maria und der heiligen Cecilie den jetzt erst vollendeten von Bischof Wigger vor ungefähr 160 Jahren angefangenen dritten Bau des Domes in Verden, welcher schon fast halb so groß gewesen seyn soll wie der jetzige Dom und ließ einen großen Kelch, über 1200 Goldgulden werth, und ein Bild der Jungfrau Maria von reinem Golde verfertigen 6).

Er starb den 7 December 1188. Das Necrolog erwähnt sein Vermächtniß zweyer Hufen in Barnstedt zu seiner Memorie und eines Hauses und Hofes in Valetlo (jetzt Vahlde im Kirchspiele Scheessel Amtes Rotenburg 7) zur Unterhaltung einer auf seinem Grabe im Dome ewig brennenden Ampel.

---

25. (30) Bischof Rudolph I, stirbt 29 May 1205.

Bey der Wahl eines neuen Bischofes nahm das Dom-Capitel auf keines seiner Mitglieder Rücksicht,

---

4) Chron. Rasted. bey Meibom script. t. 2. p. 97.

5) Jener starb 1185 und dieser 1187, die Weihe muß daher in eines der Jahre 1180 bis 1185 fallen. Die Chroniken setzen sie wohl deshalb in das Jahr 1190, weil das Jahr 90 in den drey nächsten Jahrhunderten für den Dom so wichtig war und gewissermaßen als Normaljahr für ihn angesehen wurde.

6) Daher ist ihm im zweiten goldenen Felde seines Wappens das Bild der Mutter Gottes und in dem dritten ebenfalls goldenen ein Kelch beygelegt. Der oben angegebene hohe Werth dieser Gegenstände ist ohne Zweifel erdichtet.

7) Im registro bon. kommt Valetlo wegen des bischöflichen Zehntens und wegen zweyer Hufen vor. Beidemale ist die Lage im Kirchspiele Scheessel ganz klar. — Einige haben aus Tammos Schenkungen sogar eine arcem Vallentlovensem cum adiacente territorio gemachet. A. u. N. B. 3. S. 220. B. 12. S. 10. 19.

indem es durch die Erfahrung belehrt war, daß Hugo und Tammo durch ihre untergeordneten persönlichen Verhältnisse verhindert worden waren, die Unfälle des Herzoges Heinrichs des Löwen zu benutzen, obgleich die benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten in denselben eine günstige Gelegenheit fanden, ihre Eingriffe selbst auf die landesherrlichen Rechte und Besitzungen des Herzoges im Bisthume auszudehnen, auf welche dieses allerdings ein natürliches Näherrecht hatte, wenn der Herzog sie verlieren sollte. Eben so wenig war es dem kayserlichen Hofe lieb, daß der Herzog nicht auch in jenen Bischöfen kräftige Widersacher gefunden, sondern in dem unter ihnen stehenden Theile Sachsens freye Hand behalten hatte. Aus diesem gemeinschaftlichen Interesse des kayserlichen Hofes und des Dom-Capitels ging die Wahl des Bischofes Rudolph 1. hervor. Kayser Friederich 1. und dessen Sohn König Heinrich 6., bey denen er auf hohen Ehrenstuffen stand 1), gaben ihm gleich nach seiner Wahl einen öffentlichen Beweis ihrer hohen Achtung und fortdauernder huldvoller Zuneigung, indem sie ihn würdigten, aus seinen Händen das Zeichen des heiligen Kreuzes zu empfangen, wodurch sie sich zu einer Heerfarth zur Eroberung des heiligen Grabes verpflichteten.

Dem Herzoge war der Zweck der Wahl Rudolphs sehr begreiflich und und als er sich im Frühjahre 1189 zu der Wahl gezwungen sah, entweder an dem Kreuzzuge, in Verbindung mit dem Kayser, persönlich Theil zu nehmen, oder das deutsche Reich abermals auf drey Jahre zu verlassen, so wählte er letzteres und begab sich zu seinem Schwiegervater dem Könige von Eng-

1) Rudolphs Wappen zeigt in dem unteren blauen Felde ein silbernes Lamm mit der Sieges-Fahne und einem Kelch, bezieht sich daher nicht auf seine Abstammung, durch die er sich emporgeschwungen haben könnte.

land, um Rudolphs nicht zweifelhafte Schritte in der Nähe beachten und nöthigenfalls handelnd auftreten zu können, da auch König Heinrich 6., welcher denselben auffallend begünstigte, zurückblieb.

Sehr bald sah der Herzog, wie er erwartet hatte, die ihm auf die Dauer seiner Abwesenheit versprochene Unverletzbarkeit seiner Besitzungen vielfach, vorzüglich durch Bischof Rudolph, gebrochen und deshalb kehrte er schon gegen den Herbst 1189 aus England zurück. In dem Erzbischofe von Bremen, Hartwig, bisher einem seiner gefährlichsten Gegner, fand er bey seiner Landung neben Stade einen ihm jetzt vorzüglich wichtigen Freund und erst im Bisthume Verden Widerstand vor Bardowik. Diese sehr alte durch Reichthum und zahlreiche Bevölkerung ausgezeichnete Stadt war dem Herzoge mannigfaltig verpflichtet; dennoch weigerten sich die Bürger, ihm die Thore zu öffnen und begleiteten diese Weigerung mit den unanständigsten Geberden. Zu ihrer Unbesonnenheit trugen die Mitglieder des dasigen Stiftes, welche unter Leitung ihres Bischofes handelten, gewiß nicht wenig bey. Herzog Heinrich erstürmte die Stadt am 28 October 1189 und ließ sie in einen Schutthaufen verwandeln. Die Bürger wurden entweder erschlagen oder gefangen weggeführt und die reichen Besitzungen des Stiftes vertheilte er unter seine Anhänger. Durch diese schwere Rache lähmte er den Muth und den Widerstand eines großen Theils seiner übrigen Gegner und selbst König Heinrich 6. griff vergeblich gegen ihn zu den Waffen.

Zwischen dem Herzoge und Heinrich 6., welcher seinem am 10 Juny 1190 in Palästina ertrunkenen Vater als Kayser nachfolgte, fand im Jahre 1194 eine persönliche Aussöhnung statt, doch blieben ihre Streitigkeiten unerörtert. Dennoch hatten sich die Verhältnisse der Art gestaltet, daß der am 6 August 1195

in Braunschweig erfolgte Tod des Herzoges den Kayser nicht abhielt, sich auf einer gegen Ende des October in Gelnhausen gehaltenen Reichsversammlung abermals zur Unternehmung des früher beabsichtigten Kreuzzuges zu verpflichten. Mit ihm nahm auch Bischof Rudolph aus den Händen eines päbstlichen Legaten das Zeichen des Kreuzes an 2). Erst als die Einschiffung in Apulien erfolgen sollte, erhoben sich bey ihnen Besorgnisse über die Folgen ihrer Abwesenheit, und sie kehrten nach Deutschland zurück.

Herzog Heinrichs des Löwen Söhne, Pfalzgraf Heinrich, Herzog Otto und Herzog Wilhelm, fanden bey dem Antritte der väterlichen Erbschaft weniger Schwierigkeiten als bey der unter ihnen vorzunehmenden Theilung, insbesondre war Bischof Rudolph gegen sie über die Interessen seines Bisthumes so sehr beruhigt, daß er sich 1197 im Geleite des Kaysers befand 3), der seine Angelegenheiten in Italien ordnete und daß er es wahrscheinlich war, der, als der Kayser in Apulien am 28 September 1197 starb und über die Wahl seines Nachfolgers Aufträge an die in Palästina mit einem Kreuzzuge beschäftigten Reichsfürsten hinterließ, diese überbrachte. Sie eilten im nächsten Frühjahre nach Deutschland zurück und bloß Bischof Rudolph blieb mit dem Erzbischofe von Mainz noch eine Zeitlang bey den übrigen Kreuzfahrern 4).

Ein Theil der Reichsfürsten wählte Herzog Otto, den zweiten Sohn Heinrichs des Löwen, zum deutschen Könige, ein anderer den Herzog Philipp von Schwaben, welcher anfänglich nur Reichsverweser für des verstor-

---

2) in dominica apostolorum Simonis et Jude. Chron. Sampetr. bey Menken script. t. 3. p. 232. — Leibnitz script. t. 2. p. 703. — Kranz Saxonia l. 7. c. 9.

3) Eine kayserliche Urkunde de dato Linaria 5 Cal. Aug. 1197 nennet ihn als Zeugen Orig. guelf. t. 4. p. 154.

4) Leibnitz script. t. 2. p. 710.

denen Kaysers unmündigen Sohn seyn sollte. Rudolph erklärte sich, nach seiner Rükkehr, für letzteren und nahm an der Belagerung Ottos in Braunschweig Theil 5), welche jedoch mislang. Ottos Lage blieb weniger günstig, so lange die Zwistigkeiten mit seinen Brüdern fortdauerten, welche endlich im Jahre 1203 durch eine vollständige Erbtheilung beygelegt wurden, nach welcher unter andern sämmtliche väterliche Besitzungen im Bisthume Verden dem Pfalzgrafen Heinrich nnd dem Herzog Wilhelm zufielen. Gleich nach vollzogener Theilung schrieb König Otto (dieses Namens der vierte) einen Hoftag nach Verden 6) aus, um mit seinen Brüdern dem Herzoge Bernhard die von dem Hause Sachsen-Lauenburg gegen Heinrich den Löwen errungene Beute zu entreißen, jedoch kam es zu keinen Feindseligkeiten, da sie ihren Zweck aufgaben.

Als Agnes, die Gemahlin des Pfalzgrafen Heinrich, 1204 in Stade starb und daselbst beygesetzt wurde, leitete Bischof Rudolph die Todtenfeier 7) und er selbst starb am 29 May 1205 8). —

Groß waren die Veränderungen, welche Rudolph in der Lage des Bisthumes bewirkte, doch entsprachen sie keineswegs den bey weitem größeren Absichten, mit denen er auftrat. Gleich Anfangs beging er den Fehler, daß er, statt sich den Gegnern des Herzoges Heinrich anzuschließen und anstatt sich mit der Beute zu begnügen, welche gegen denselben noch immer zu machen war,

5) Leibnitz script. t. 3. p. 355.

6) Leibnitz t. 3. p. 103.

7) Continuatio Alberti Stadensis praef. ad pag. 69.

8) Contulit ecclesie advocatiam in Honstede, Necrolog. Nach der Chronik S. 74 kaufte der nachfolgende Bischof Yso einen Hof in Honstede mit aller Zubehör für 25 Mark Silber, welche er aus Rudolphs Nachlasse lösete und schenkte denselben. — Im Jahre 1203 hatten Rudolph und das Dom-Capitel mit dem Kloster Walkenried eine Fraternität abgeschlossen.

gestützt auf die ausgezeichnete Gunst des kayserlichen Hofes, die Interessen des Bisthumes auch gegen des Herzoges bisherige glückliche Gegner in einem Umfange geltend zu machen suchte, der sie zur Aussöhnung mit demselben bewog. Rudolph, der den Sturz des Herzoges vollenden konnte und sollte, verschaffte demselben daher nur neue Stützpuncte seiner verfallenden Macht und gab namentlich Anlaß zu der dem Herzoge wichtigen Aussöhnung mit dem Ertzbischofe Hartwig von Bremen.

Ursache der bisherigen bitteren Feindschaft zwischen den zwey letzteren war der streitige Besitz der Grafschaft Stade. Rudolph erhob ebenfalls Ansprüche auf dieselbe (wenn gleich vielleicht nur auf den Theil derselben, über den sich sein Bisthum erstreckte), welche Hartwig gefährlicher erschienen als die des Herzoges und somit bahnte er den Weg zur Aussöhnung dieser beyden und zur Rükkehr des letzteren, welche unter jeder Bedingung hätte verhindert werden müssen. Kayser Heinrich 6. verlieh darauf zwar (wie die Chronik erwähnt) Rudolph und seinem Bisthume am 2 April 1196 diejenigen Güter in der Grafschaft Stade, welche der Ertzbischof Hartwig von Bremen sich ohne Recht angeeignet gehabt hatte, doch der bald darauf erfolgte Tod des genannten Kaysers und andere Zeitumstände machten diese Verleihung unnütz, obgleich Rudolph noch erst 1197 Gelegenheit fand, seine ursprünglichen Absichten bey Stiftung eines Klosters an den Tag zu legen. Dieses Kloster, später Alt-Kloster genannt, wurde neben Burtehude, von einer in diesem damals unbedeutenden Orte ansässigen adelichen Familie unter Zustimmung des Grafen Adolph 9) dotirt. Rudolph ließ

9) Nach **Kranz metr. l. 10. c. 5** hatte auch er **literas fundationis** ausgestellet. Über seine und die übrigen damals häufig wechselnden Besitz-Verhältnisse in der Grafschaft Stade s. Kobbe Gesch. und Landesbeschr. B. 2. S. 158. 161.

aber die Schenkungen, nach der von ihm ausgestelleten Stiftungs-Urkunde 10), durch einen gewissen Iwan, welcher die Rolle eines vice-comes spielte, in einer öffentlichen Volksversammlung unter Acclamation des Volkes mit dem königlichen Banne bestätigen. Er legte sich folglich die Befugniß der Verwaltung des Königs-Bannes in dem zu seinem Bisthume gehörenden Theile der Grafschaft Stade bey, dessen Ausübung sonst nicht mehr gebräuchlich war 10b).

Das freundschaftliche Verhältniß, welches Rudolph, wegen eines im Ganzen nicht sehr bedeutenden Gegenstandes, so unzweckmäßig zwischen dem Erzbischofe und dem Herzoge herbeyführte, hatte zugleich die Folge, daß letzterer den übrigen ihn allein betreffenden bey weitem gefährlicheren Eingriffen Rudolphs kräftiger begegnen konnte. Der einzige unbedeutende aussöhnende Schritt, welchen Herzog Heinrich that, war, daß er dem Stifte Bardowik manche Besitzungen zurückgab und demselben die Herstellung des Sitzes unter den Trümmern des Ortes gestattete, obgleich er denselben bis auf die letzte

10) Abgedruckt in **Vogt monum. ined. t. 1. p. 247.** s. Herzogthümer Bremen und Verden B. 4. S. 180 f. und Neues vaterländ. Arch. Jahrgang 1826. B. 1. S. 340 f. Ein Auszug findet sich auch in Hannöv. gelehrten Anzeigen 1760. S. 765.

10b) In dieser Zeit scheint sich auch das in der Grafschaft gelegene einst von den Grafen gestiftete Kloster Harsefeld mehr zu Verden als zu Bremen gehalten zu haben. Der Pabst verbot 1226 dem Erzbischofe von Bremen, den Abt zu Synoden zu berufen oder sonst zu belästigen und bestellete die Bischöfe von Verden und Hildesheim mit ihren Praelaten zu Conservatoren der Privilegien des Klosters. **Vogt monum. ined. t. 1. p. 148** und 1231 wurde der Abt in einem an ihn gerichteten päbstlichen Auftrage **Abbas Harsevelde dioecesis Verdensis** genennet. **Wolteri chron.** bey **Meibom script. t. 2. p. 58.** Der Auftrag betraf die Prüfung der von der verstorbenen Landgräfin Elisabeth von Thüringen verrichteten Wunder, welche darauf in Verden, nach dem **Brev. fol. 471 seq.**, ungewöhnlich feierlich gepriesen wurden. Vielleicht geschah dieses deshalb, weil der Abt von Harsefeld, der bey der Heiligsprechung mitgewirkt hatte, als ein Praelat des Bisthumes angesehen war. — Jene Angabe Wolters ist daher wohl nicht als ein Irrthum zu verwerfen, wie gewöhnlich geschieht.

Spur zuvertilgen gewünscht hatte; wohl aber anerkannten dessen Söhne Pfalzgraf Heinrich und Herzog Wilhelm eine bischöfliche Lehnsherrschaft. Den Grund, daß sie sich so sehr herabsetzten (denn nur so konnte ihr Bruder Otto, der des Vaters hochfahrenden, unbeugsamen Sinn ererbt hatte, die Sache ansehen) kann man nur darin suchen, daß sie sich dadurch mit Bischof Rudolph über diejenigen Ansprüche abfanden, welche derselbe gegen ihren Vater erhob und sich durch kayserliche Machtsprüche des ihm sehr gewogenen Heinrichs 6. bestätigen ließ 11). Vermuthlich gewährten sie darüber schon vor dem Tode ihres Vaters volle Sicherheit und nach demselbeu fanden sie darin auch wohl einen anlockenden Grund, einen großen Theil des väterlichen Erbes mit Ausschluß des Bruders Otto in Besitz zu behalten. Es ist jedoch wohl eine zu starke Behauptung des Lehnregisters, der Pfalzgraf habe seinen ganzen Theil der väterlichen Erbschaft (wozu auch die ganze Grafschaft Stade gehört haben würde) als bischöfliches Lehn anerkannt.

So weit der Pfalzgraf und Herzog Wilhelm Lehnsverhältnisse anerkannten, so weit, darf man annehmen, gingen auch die Eingriffe, mit denen Rudolph auftrat und welche Heinrich den Löwen 1189 zu dem schnellen Bruche des versprochenen Exils veranlasseten. Eine bischöfliche Lehnsherrschaft begründete Rudolph aber:

1. über eine Hälfte des Schlosses und der Saline zu Lüneburg und über die curtis Frilede mit den zu ihr gehörenden zweyhundert Hufen. Nach der Chronik schenkte Kayser Heinrich 6. dem Bisthume diese Gegenstände durch zwey in Oldenburg 1192 (15 und 13 kal. Decembr.) ausgestellete Privilegien, um der treuen

11) Cum Henricus successerit in imperio favore Rodolphi sui, multum respexit in ecclesiam Verdensem. Kranz metr. l. 7. c. 23.

Dienste willen, welche Bischof Rudolph seinem Vater und ihm geleistet hatte. Da Herzog Wilhelm die Gegenden von Lüneburg in der Erbtheilung von 1203 erhielt, so muß er zuerst Vasall in Betreff der Hälfte des Schlosses und der Saline geworden seyn, welche darauf ein Communion-Lehn der herzoglichen Familie wurde 12), als die nach dem Falle Bardowiks aufblühende Stadt Lüneburg in späteren Erbtheilungen ein Communion-Gut blieb. — In der nemlichen Erbtheilung 1203 erhielt der Pfalzgraf die curtis Frilede, von welcher sich keine spätere Nachrichten zu finden scheinen. Die zu ihr gehörigen Hufen lagen im jetzigen Amte Winsen an der Luhe in Natendorf, Wesseringe oder Freseringen (?), Garlstorf, Wetzen, Olsen, Putensen, Oertzen und umher 13).

2. Pfalzgraf Heinrich anerkannte die bischöfliche Lehnsherrschaft über Herrmannsburg, die Magethaide und die Vogtey in Walsrode 14). Ansprüche auf Herr-

12) Daher heißet es noch in dem nach dem Verfalle der bischöflichen Lehnsherrschaft zwischen Bischof Eberhard und dem Herzoge Wilhelm 1575 abgeschlossenen Vertrage: im Betreff des halben Schlosses und der Sulten zu Lüneburg soll solches (daß sie als Lehn anerkannt und bey dem Bischofe gemuthet werden) bey dem Senior der herzoglichen Familie gesucht werden. A. u. N. B. 9. S. 321. 322. In den vorhergehenden Unterhandlungen war von Verdenscher Seite behauptet: daß die ihr bey das Haus Winsen gelegte Hälfte des Schlosses Lüneburg als Lehen von den Bischöfen relevire.

13) Diese Lage der Hufen wird im Lehnsregister nnd in den Verhandlungen vor dem Vertrage von 1575 angegeben. Die L. chron. bezeichnet sie nur als 200 **mansos cultos circa Nothendorpe et bona in Frilede cum omnibus ad ea de jure pertinentibus.** Clard nennet: **ducentos et amplius fundos in Notendorfi et Fritlode.**

14) Die Orig. guelf. t. 4. p. 26 erwähnen aus der von ihren Herausgebern benutzten Verdenschen handschriftlichen Chronik: **in his feudis Verdensibus praecipuum fuisse forestum Magedeheide, quod Henricus Palatinus una cum Advocatia in Walsrode ab Rudolpho impetraverit.** Im Lehnsregister findet sich nur die karge Notiz: **super advocatia Walsrode et bonis Hermensborch sunt privilegia, licet per ducem talia bona sint alienata.** Herrmannsburg wird daselbst beschrieben als ein

mannsburg und die Magethaide konnte Rudolph durch die obenerwähnte vielleicht schon damals zu Lehnsverhältnissen (welche aber später untergingen) Anlaß gebende Schenkung Heinrichs 4. von den Jahren **1059, 1060** begründen.

3. Rudolph scheint den allgemeinen Grundsatz festgestellet zu haben, daß sämmtliche im Bisthume belegene Zehnten sich nur unter bischöflicher Lehnsherrschaft in weltlichem Besitze befinden konnten. Da sämmtliche Zehnten, nach den Begriffen des älteren geistlichen Rechtes, den Kirchen geheiligt waren, so enthielt jener Grundsatz ein von den weltlichen Besitzern derselben sogar mit Dank anzunehmendes Auskunftsmittel, wodurch ihnen die Sünde des Besitzes abgenommen wurde. Das Lehnsregister nimmt ihn gegen die späteren Herzöge in Betreff aller derjenigen Zehnten in Anspruch, welche sie nicht ausdrücklich als Lehn anerkannten, auch bestätigt die Art, in welcher die Zehnten im Bisthume bis zum Verfalle der bischöflichen Lehnsherrschaft im Allgemeinen nur als Lehen vorkommen 15), den angegebenen Grundsatz. Früheren Verhältnissen konnte er seinen Ursprung nicht wohl verdanken und die Chronik deutet auf kayserliche Machtsprüche hin, welche Rudolph zu seiner Einführung in den Stand setzten 16).

---

praedium cum utriusque sexus mancipiis, arcis, aedificiis, agris, pratis, campis, sylvis, venationibus, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, molendinis etc.

15) Zehnten in den geistlichen Besitz zurückbringen ward gewöhnlich disbrigare genannt. Der zu beendigende weltliche Besitz beruhete, dieser Redensart nach, auf einer **briga**, wovon das Wort Brigand herstammet.

16) Noch hat er ein Urthel erhalten bey Kayser Heinrich 6. die Zehnten zu Gilhausen betreffend Anno 1195 Indict. 8. V. Idus Julii. Item ein **privilegium** über die Freiheit seiner Zehenden zu Merseburg de dato Fulde Anno 1199. Wahrscheinlich sind in diesen Worten drey in Gelnhausen, Merseburg und Fulde ausgestellete Urkunden angedeutet.

Durch den Zehntbesitz entwickelten sich zugleich die ersten Lehnsverhältnisse der im Bisthume begüterten Grafen von Dannenberg, von Lüchow, von Schwerin und von Wölpe und der meisten adelichen Geschlechter. Bey diesen fand die Anerkennung einer bischöflichen Lehnsherrschaft wohl deshalb weniger Widerstand, weil sie ihnen zugleich, unter dem Vorwande der den Bischöfen schuldigen Lehnspflichten, gegen die Herzöge einen hohen Grad von Unabhängigkeit sicherte und eine Garantie für die Sicherheit des Besitzes, bey dem Mangel von Rechtsbehörden, gewährte. Übrigens mögen auch die aus dem Zehntbesitz hergeleiteten Lehnspflichten nicht bedeutend gewesen seyn und überdem wurden dieselben auch wohl dadurch wieder entkräftet, daß der Adel sich von mehreren Seiten in lehnsrechtliche Abhängigkeit versetzte, um in der That von keiner Seite abhängig zu seyn 17).

Wahrscheinlich suchte Rudolph ähnliche Verhältnisse ebenfalls in dem zur Mark gehörenden Theile seines Bisthumes einzuführen. Vielleicht veranlassete er dadurch Markgraf Otto 1196 zu Verpflichtungen gegen

17) Diese Bemerkung drängte sich mir bey der Abhandlung des H. von Spilker auf, welche sich unter der Aufschrift „Corveyische Güter im Herzogthum Bremen und in der Nachbarschaft" im N. vaterl. Arch. 1829 H. 4. S. 1 f. befindet. Die hier namhaft gemachten mehrerentheils im Verdenschen Sprengel an der Gränze des Erzbisthumes Bremen ansässigen Corveyischen Vasallen des 13 Jahrhunderts waren fast ohne Ausnahme zugleich Vasallen der Bischöfe von Verden, besonders in Betreff von Zehnten, folglich standen sie, neben dem weltlichen Landesherren, mit zwey Lehnsherren in Verhältnissen und schwerlich lag der Ursprung in Eigenthumsrechten, welche das Kloster Corvey auf die verzeichneten Lehen gehabt hatte, sondern wohl nur in der Politik des Adels, die Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse, welche aus den Lehnssysteme hervorgehen konnte, durch vervielfältigte Lehnsverhältnisse wiederum zu vernichten. Dadurch verlor zugleich die Lehnsherrschaft zu sehr ihren Werth, um sie nicht allenfalls stillschweigend aufzuopfern und daher mag es sich erklären, daß sich über jene Corveyische Vasallen keine weitere Nachrichten in der späteren Zeit finden.

das Erzbisthum Magdeburg, aus denen dasselbe später Ansprüche auf Besitzungen hieselbst herleitete.

Pfalzgraf Heinrich und Herzog Wilhelm, deren Vorfahren es mit Verachtung von sich gewiesen hatten, eine Lehnsverbindung mit dem deutschen Reiche einzugehen, die sie selbst auch noch nicht anerkannten, konnten nicht die Absicht haben, sich je von Rudolph und seinen Nachfolgern die Rolle unterthäniger Vasallen aufbürden zu lassen. Sie betrachteten die bischöfliche Belehnung als ein Auskunftsmittel um Schaden abzuwenden, welches selbst unschädlich war und höchstens den Familien-Stolz verletzte und vererbten diese Ansicht auf ihre Nachkommen, denen jene Belehnung nur in so weit etwas galt, als sie Aussicht auf andere Vortheile gewährte und die sich ausserdem nur um desto mehr vom Bisthume entfremdeten. Diesem Beyspiele folgten natürlich alle übrige Vasallen 17b).

Durch dieses von Rudolph begründete Lehnswesen gewann das Bisthum folglich im Allgemeinen keine wesentliche Vortheile und diese wurden reichlich von dem Nachtheile aufgewogen, daß in die Stelle des geistlichen Gehorsams, welchen die Bischöfe bisher in Anspruch nehmen konnten, so schwache weltliche Verhältnisse traten, deren verbindliche Kraft nur durch eigne überwiegende weltliche Macht aufrecht erhalten werden konnte.

Wichtigere Schritte that Rudolph, um die Verhältnisse im ehemaligen Gau Sturmi günstiger zu

17b) Von den älteren Vasallen, auf welche obige Bemerkungen nur passen, sind aber die späteren, deren Verhältnisse sich durch wirkliche Besitzverleihungen gestalteten, wesentlich verschieden und wäre der verschiedene Charakter der ersteren nicht so sehr verkannt worden, so würde über die Lehnseigenschaft der Grafschaft Lüchow nicht so viel Streit geführt worden seyn, als in neueren Zeiten geschah, worüber das Nähere in die Regierung des Bischofes Nicolaus gehört.

gestalten. Die in demselben 18) belegenen Besitzungen Heinrichs des Löwen fielen in der Erbtheilung von 1203 auf den Pfalzgraf Heinrich, welcher auf die Herstellung der dem Hause Sachsen-Lauenburg zu entreißenden herzoglichen Gewalt kein großes Gewicht legte, da dieselbe nur noch durch das Regal der Gerichtsbarkeit Nutzen gewährte und mit demselben auch schon schwer zu beseitigende Veränderungen eingetreten waren. — Herzog Bernhard von Sachsen-Lauenburg, dem die Verwaltung dieses Regals in einer von seinem Herzogthume so entfernten Gegend wenigen Nutzen versprach und sein precairer Besitzgrund einleuchtete, überließ dasselbe Rudolph und dem Adel des Landes, welche über dessen Theilung vorher Abreden getroffen haben mochten. Er verpfändete die Gogräfschaften, von denen die bürgerliche und niedere peinliche Gerichtsbarkeit verwaltet wurde, dem Adel und übertrug die höhere peinliche Gerichtsbarkeit (den Blutbann) Rudolph, wahrscheinlich ebenfalls nicht ohne eine Vergütung 19). Ersteres ist nicht zweifelhaft, aber auch letzteres beweiset die Folgezeit; denn gewiß ist, daß sich einst ein Freibann von Neuenkirchen bis Helwege 20) quer durch die Gogräfschaften zog, dessen letzte Spuren (wie unten vorkommen wird) Bischof Conrad I., welcher

18) praedium quod est circa Verden heißet es in dem Theilungs-Recesse. Orig. guelf. t. 3. p. 626. Ein großer Theil wurde später mit Stellichte und Lauenbrück combinirt.

19) Muthmaaßlich durch Verleihung desjenigen Lehns, von dem das reg. bon. sagt: Item dominus dux Saxonie tenet in pherdo advocatiam super 28 mansos in villa Walstorpe, quae sita est in superiore parte aquis iuxta Albiam.

20) Clard von der Hude bezeichnet diese Lage bey dem Kaufe des B. Conrad mit dem Worten: tractum quoque agrorum ac nemorum haud procul pagis Neukirchen et Helwede, qui Freybahn nuncupatur, multo aere comparatum, Verdensi agro adiunxit. Noch das reg. bon. nennet die ganze Parochie Neuenkirchen den Freybann und rechnet dazu auch die Dörfer Sprengel, Solingen und Hämslingen.

zugleich die Gogräfschaften an das Bisthum brachte, durch Ankauf verwischte. Den Ursprung und die Ausbildnng dieses Freibannes, von welchem der Blutbann ohne Zweifel nur nach den Formen der westphälischen heimlichen Gerichte ausgeübt wurde und welcher daher zu den Gebieten der sogenannten rothen Erde 21) gehörte, kann man nur in den ältesten Zeiten suchen, von denen sich keine Nachrichten erhalten haben, sein Wirkungskreis kann aber nur durch Rudolphs Erwerb desselben untergegangen seyn 22).

Mit dieser Erweiterung der bischöflichen Macht hängt der von Rudolph ausgeführte Bau der Veste und bischöflichen Residenz Rotenburg zusammen. — Bisher residirten die Bischöfe ebenfalls im Süderende Verden. Da aber das Dom-Capitel die bischöfliche Gewalt durch Wahl-Capitulation immer mehr schmälerte und eine unmittelbare lästige Aufsicht führte und da die Bischöfe durch ihre beständige Gegenwart dem Dom-Capitel in seinem Thun und Treiben ebenfalls hinderlich waren, so lag der Gedanke nicht fern, eine Trennung der Residenz zu veranstalten, dem Dom-Capitel den Süderend (über welchen es demnächst volle Gewalt erhielt) zu überlassen und für den Bischof eine eigene Residenz zu errichten. Zu dem Zweck erbauete Rudolph auf der Insel, welche der mit der Widau vereinigte Bach Rodau kurz vor seinem Einflusse

21) Da in denselben die Anfangs-Sylben der Orts- nnd Fluß-Namen sehr häufig darauf hindeuten, so mag Rosebrok, in älteren Zeiten immer Rodesbrok genannt, so viel als rothes Bruch und die neben demselben fließende Rodau so viel als rothe Au geheißen haben. Im Gegensatze zu der letzteren führte die Widau als weiße Au ihren Namen, so wie Wittorf als weißes Dorf im Gegensatze von Rodesbrok. Eine natürliche Beschaffenheit kann keine Veranlassung zu diesen Benennungen gegeben haben, doch wird der Wirkungskreis des Freybannes sich allgemein über alle Gogräfschaften erstreckt haben.

22) Zur Bestätigung dienen insbesondre die späteren Jurisdictions-Verhältnisse im Gerichte Dörverden.

in die Wümme bildet, die Veste Rotenburg, welche ihm zugleich dazu dienen sollte, die neu erworbene peinliche Gerichtsbarkeit mit Kraft und unabhängig auszuüben 23) und den Adel, der die Gografschaften pfandweise besaß, im Zaume zu halten.

Die Trennung der Residenz führte zugleich unmittelbar die Nothwendigkeit herbey, daß Rudolph mit bischöflichen Tafelgütern die Praebende eines bischöflichen Vicars dotirte, welcher ursprünglich nur die den Bischöfen obliegenden gottesdienstlichen Handlungen im Dome versah 24), bald aber seinen Wirkungskreis gegen das Dom-Capitel erweiterte. Von den seitdem bis zur Reformation vorhandenen bischöflichen Vicaren finden sich jedoch wenige Nachrichten.

Mit allen diesen Veränderungen, welche mehr oder weniger eine Folge der letzten verhängnißvollen Lebens-Periode Heinrichs des Löwen waren, hängt, nach den Bruchstücken einer alten Chronik 25) noch ein anderes Ereigniß zusammen. Es trat ein aus Friesland vertriebener Häuptling Hayo (Heinrich) auf, kaufte von dem Bischofe Rudolph einige im Freybanne bey Rosebrok belegene Besitzungen und fing den Bau einer Burg an. Denselben 26) zerstöreten Rudolph und der

23) Daher mag sie auch den Namen einer rothen Burg erhalten haben. Eine Ableitung desselben von der Rodau würde ohngefähr eben dahin auslaufen. Die Vermuthung einiger, daß sie nach dem Namen des Erbauers anfänglich Rudolphsburg geheißen habe, erscheinet ohne allen Grund.

24) Deshalb sagt die L. chr. Hic instituit vicariam episcopalem in choro Verdensi pro suis negligentiis et omnium suorum antecessorum (soll wohl heißen successorum). Von dem beständigen Vicar der Bischöfe sind aber die Vicare unterschieden, denen sie temporär bey Abwesenheiten u. s. w. ihre ganze Gewalt in spiritualibus oder saecularibus oder in beiden zugleich übertrugen.

25) Von denselben s. die Einleitung, da Pfeffinger sie als Auszüge aus Verdenschen Jahrbüchern bezeichnete.

26) Spuren davon sollen sich nach Hoyaischen Nachrichten, noch später bey Rosebrok gefunden haben, doch sind die Angaben darüber,

Adel der Gegend, weil der Erbauer seine Absicht, die verwirreten Landesverhältnisse zur Begründung einer eigenen Herrschaft zu benutzen, deutlich entwickeln mochte. Darauf errichtete derselbe um das Jahr 1200 die Grafschaft Hoya, wodurch sich für das Bisthum ein neues nachbarliches Verhältniß gestaltete, welches in späteren Zeiten viele Widerwärtigkeiten nach sich zog.

Rudolph that also für die weitere Ausbildung einer bischöflichen weltlichen Gewalt im ehemaligen Gau Sturmi wichtige Schritte, aber die Anlage der getrenneten bischöflichen Residenz, welche zugleich mit dadurch motivirt seyn mochte, daß die bisherige gemeinschaftliche Residenz durch die Vogtey, welche die Familie von Wanebergen als Lehn über den Ort Verden besaß, belästigt wurde, hatte auch die Folgen, daß das Interesse der Bischöfe sich von dem des Dom=Capitels entschiedener trennete und daß beide Residenzen zu schwach blieben, um mit Gewicht auftreten zu können. Rotenburg war auch nicht einmal auf eigenthümliche Grund und Boden erbauet, denn die Familie der Clüver erhielt von demselben bis in die späteren Zeiten eine jährliche Grundabgabe von 18 Stiegen Neunaugen 27).

Ein anderer Übelstand entsprang aus der dem zahlreichen Adel durch pfandweisen Besitz der Gogräfschaften zufallenden Gewalt, mittelst welcher derselbe ein Übergewicht gegen die nächstfolgenden Bischöfe gewaltsam

---

Rathlef Gesch. der Grafsch. Hoya Th. 2. S. 114., zu unbedeutend, um zur Bestätigung dieser sehr zweifelhaften Nachricht zu dienen. Eher möchte sie daraus folgen, daß die in jenen Bruchstücken ausserdem genannten adelichen Familien in der Gegend des ehemaligen Freibannes begütert blieben, wie ihr Zeugniß in einer Urkunde von 1258 darthut A. u. N. B. 2. S. 36 und daß die ebendaselbst ansässige Familie von Borg sich auch von Hoya nannte a. a. O. S. 39, weil die von Hayo (Heinrich) erworbenen Besitzungen auf sie übergegangen seyn mochten.

27) A. u. N. B. 6. S. 114. Eine Fehde über dieselbe wird bey Bischof Bartold vorkommen.

geltend machen und einen Kampf mit der bischöflichen Gewalt eingehen konnte, der sich zu seinen Gunsten entscheiden zu müssen schien.

Die beiden Theile des Bisthumes, deren Verhältnisse sich so abweichend gestalteten, werden von jetzt an, da der Name der Gauen immer obsoleter wurde, als Stift und Sprengel von einander unterschieden werden.

26. (31) Bischof Yso, ein Graf von Wölpe, stirbt 5 August 1231.

Yso 1), ein Sohn des Grafen Bernhard von Wölpe, eines Heinrich dem Löwen in allen Glückswechseln treuen Anhängers, war schon unter Bischof Tammo ältester Subdiacon im Dom-Capitel und zugleich Probst in Bardowik 2), darauf seit mehreren Jahren Domprobst 3), als ihn das Dom-Capitel zum Nachfolger Rudolphs erwählte.

Er soll das Pallium persönlich bey dem päbstlichen Stuhle nachgesucht und erhalten haben 4) und ließ sich

1) Auch Yso oder Hyso u. s. w. genannt, gleich bedeutend mit Johannes, wie er sich in einer Urkunde von 1226 (Schloepken Chronik von Bardowik S. 226) nennet. Ebenso heißet der in der Chronik S. 79 erwähnte Domprobst Yso in Urkunden Johannes. — Ysos Wappen zeigt im unteren silbernen Felde einen schwarzen Widderkopf, aber in den früheren Gemälden des B. Eberhard Büffelhörner im zweiten und dritten Quartiere des Wappens.

2) Schloepken a. a. O. S. 223. In der nemlichen Urkunde werden 12 Mitglieder des Dom-Capitels genannt, von denen die 4 ältesten **sacerdotes** (später auch **presbyteri** gewöhnlicher aber Senioren), die 4 folgenden Diaconen und die die 4 letzten Subdiaconen hießen. Später kam in jeder Classe einer hinzu. Diese auf den Kirchendienst sich beziehenden Benennungen wurden auch nach der Reformation beybehalten, um die Domherren nach dem Dienstalter zu unterscheiden, und sie wurden auch bey den Canonicis des von Yso gestifteten Collegiat-Stiftes angenommen.

3) **maior praepositus** in einer Urkunde von 1197. **Vogt mon. ined. t. 1. p. 252.**

4) So behauptet **Gruber, origines Livoniae p. 75 not. e.**

mit den Regalien von dem Gegenkönige Philipp von Schwaben belehnen; denn Kayser Otto 4. befand sich im päbstlichen Banne und war wiederum so sehr mit seinen Brüder zerfallen, daß diese ihre Verhältnisse nicht geltend machten, um Yso für seine Parthey zu gewinnen. Als sich aber nach der Ermordung Philipps, Ottos Verhältnisse ausglichen, erschien auch Yso auf dem um Pfingsten 1209 in Würtzburg gehaltenen Reichs-Convente 5), wo die zahlreich versammelten Reichsfürsten denselben einmüthig anerkannten.

Leider fiel Otto noch im nemlichen Jahre über die italienischen Angelegenheiten abermals in den päbstlichen Bann und Friederich 2. trat als Gegenkönig auf. Ersterer blieb jedoch mit seinen Brüdern befreundet und Yso ergriff, in seiner dadurch bedenklicher werdenden Lage, eine Gelegenheit, die ihn vorläufig der Nothwendigkeit, sich einer Parthey anzuschließen, überhob. Es fiel nemlich in diese Zeit das aus Handelsverbindungen der Hansestädte namentlich Bremens entsprungene Unternehmen der Eroberung und gewaltsamen Bekehrung Lieflands, welches die Geistlichkeit und der kriegerische Adel Norddeutschlands fortführten, da eine Theilnahme daran, nach päbstlichem Ausspruche, eben so gnadenreich war als ein Kreuzzug zur Eroberung des heiligen Grabes und überdem sichere irdische Vortheile gewährte. Als daher der liefländische Bischof Albrecht im Jahre 1209, wie er auch schon sonst gethan, umherreisete und predigte, um auf das nächste Jahr eine neue Expedition von Kreuz- und Schwerdt-Brüdern zn veranlassen, so verpflichteten sich dazu die Bischöfe Philipp von Ratzeburg, Bernhard von Paderborn und unser Yso, — und schon die Übernahme

5) **Leibnitz script. t. 2. p. 741,** wo auch die erschienenen päbstlichen Legaten genannt werden. Es ist mithin irrig, wenn **Kranz Saxonia l. 7. c. 30** Yso hier als einen solchen auftreten lässet.

dieser Verpflichtung hatte, wie bey allen Kreuzfahrern, die Folge, daß sie sich bis zu deren Vollziehung in keine weltliche Händel mischen durften 6). Yso fand sich zu der Expedition in Lübek ein 7), nachdem er zuvor den neuerwählten Bischof von Lübek, Bartold, in der Marienkirche bey Stade consecrirt hatte 8). Genannte Bischöfe leiteten darauf die schwierigen Angelegenheiten Lieflands gemeinschaftlich, zum Theile auch in Abwesenheit Albrechts, der immer neue Zurüstungen betrieb. Yso kehrte aber, sobald der Eintritt des Frühlings es erlaubte, im Jahre **1211** in sein Bisthum zurück 9). Er war gleich den andern beiden Bischöfen mit einem stattlichen Gefolge von Dienstmännern und Vasallen aufgetreten und überließ es diesen, sich den späteren Expeditionen 10) anzuschließen, denen er sich, trotz des Ansuchens Albrechts und der päbstlichen Aufforderung 11), entzog; denn ungehindert durch den ferneren Gang der Reichsangelegenheiten konnte er seine ganze Thätigkeit dem Bisthume widmen.

Gleiche Freundschaft wie die Väter hegten Yso und Herzog Wilhelm von Lüneburg gegen einander und ersterer war Taufpathe 12) bey dem einzigen Sohne

---

6) Dem Bischofe von Ratzeburg wird dieser Zweck ausdrücklich beygelegt. **Gruber** l. c. p. 84.

7) **Gruber** l. c. p. 66. 75. 78 s. 195. 230 s. wo auch zugleich von Ysos Thätigkeit in Liefland die Rede ist.

8) **Lindenbrog** script. rer. septentr. p. 257. **Molleri** Cimbria literata t. 1. p. 31.

9) **Gruber** l. c. p. 84.

10) Der Verdensche Vasall Hildemar Schucke war 1231 auf einer derselben, **Gruber** p. 170. Vgl. unten Note 16. Nach beendigter Unterjochung und Bekehrung wurden von den Bewohnern unserer Gegend sehr häufig Wallfahrten nach Liefland besonders nach Riga angestellet, namentlich von den Bürgern in Stade. **Grothaus** Statuta Stadensia p. 44. Daher werden wahrscheinlich Wallfahrer aus dem Kirchspiele Visselhövede den für ihre Kirche von dem Erzbischofe Johann von Riga 1293 ausgefertigten Ablaßbrief erwirkt haben.

11) **Gruber** l. c. p. 229. 230.

12) Yso nannte Ottos Mutter, Helena, commatrem, oft freilich nur Beweis genauer Freundschaft. Orig. guelf. t. 4. p. 26 not. ff.

des letzteren, Otto, geboren 1204. Daher zeigte sich Yso dem Wunsche Wilhelms, das Stift Bardowik nach Lüneburg zu verlegen, geneigt; denn die Canonici, für ihre Selbstständigkeit besorgt, erwirkten bey dem Erzbischofe von Mainz eine Bulle vom 23 May 1208, welche demjenigen, welcher die Verlegung ohne seine Zustimmung unternehmen würde, mit dem Kirchenbanne drohete 13). — Nach dem Tode Wilhelms, 1213, war Otto, der von seiner Jugend, in der ihm die Regierung zufiel, den Beinamen des Kindes erhielt, einzige Hoffnung der Fortdauer des welfischen Stammes in männlicher Linie und Haupterbe seiner Vaterbrüder. Kayser Otto, welcher 1218 kinderlos starb, hatte jedoch viele väterliche Erbstücke verwendet, um sich in seinem vielbewegten Leben Anhänger zu verschaffen und Pfalzgraf Heinrich, dessen einziger Sohn um 1213 starb, zeigte sich seinem Brudersohne so wenig geneigt, daß er in einem 1219 abgeschlossenen Vergleiche 14) dem Erzbischofe von Bremen den künftigen Besitz der ganzen Grafschaft Stade versprach. Yso fühlte sich hiegegen, wegen des zu dieser Grafschaft gehörenden Theiles seines Sprengels, zu sehr interessirt, daß man nicht voraussetzen sollte, er habe es, zugleich auch aus Zuneigung für Otto, bey Heinrich veranlasset, diesen im J. 1223 für seinen einzigen künftigen Lehnserben selbst mit Ausschließung seiner Töchter anzuerkennen. Um eine Aufhebung jenes Vergleiches zu erzwingen, wollte darauf Heinrich eine Burg zu Langwedel erbauen; darin kamen ihm aber der Erzbischof und die Stadt Bremen zuvor 15) und diese erbaueten daselbst

13) Schloepken Chronik von Bardowik S. 225.

14) Abgedruckt in Assertio lib. Brem. p. 785.

15) Nach der Urkunde von 1226 in Cassels Sammlung ungedruckter Urkunden u. s. w. S. 119 f.

eine Burg unmittelbar an der Gränze des Stiftes Verden, dessen Ruhe durch dieselbe in der Folgezeit häufig empfindlich gefährdet wurde.

Inzwischen befand sich Otto, als Heinrich 1227 starb, in der Gefangenschaft des Grafen Heinrich von Schwerin und unter seinen Dienstmännern brach eine Empörung aus, zu der die Bischöfe von Magdeburg und Halberstadt, auf Betrieb des kayserlichen Hofes, die Hand boten. Yso blieb zwar Otto geneigt; da aber dessen treugebliebene Anhänger und Kriegsknechte mehrere Kirchen seines Bisthumes plünderten und Graf Otto von Hoya zugriff, so erklärte er die von Heinrich besessenen bischöflichen Lehen für verfallen. Mit einigen derselben belehnte er einen Stadischen Vogt Namens Gotfried 16) und mit der Vogtey über Walsrode einen Sohn seines Bruders des Grafen Bernhard von Wölpe. Darauf verwendete sich für Otto dessen Mutter Helena und erwirkte von Yso am 20 May 1228 eine urkundliche Zusage 17) des wesentlichen Inhalts: Otto solle nach seiner Befreiung die von dem Pfalzgrafen besessenen Verdenschen Lehen, unter einem schon früher gemachten Vorbehalte von 4 bischöflicher Seits in der Magdhaide zu wählenden Hufen, erhalten, aber die davon schon vergebenen Perti-

---

16) Dieser Godefriedus advocatus de Stadio war damals in via peregrinationis constitutus, mithin wahrscheinlich in Liefland und kommt als Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofes Gerhard von Bremen 1241 vor. Gruber or. Liv. p. 227. Zu den Gütern, welche er erhielt, gehörte ohne Zweifel der Zehnte von Wincenthorpe, welchen Henricus miles dictus de Stadio filius Meineri als Afterlehn des Herzoges Albrecht von Braunschweig besaß und für 170 Mark an das Kloster Buxtehude verkaufte. Bischof Gerhard gab sein lehnsherrliches Obereigenthum durch eine Urkunde v. J. 1255 auf. A. u. N. V. 3. S. 168 nro. 5. — Einen Dienstmann Heinrich von Stade, einen Sohn Conrads übertrug Herzog Johann von Braunschweig 1268 dem Erzbischofe von Bremen. Mushard mon. nob. S. 498.

17) Abgedruckt in Orig. guelf. t. 4. p. 113. 114.

nenzien ihren Besitzern als Afterlehn lassen und der Graf von Hoya, welcher einige Lehnsstücke als ihm von Heinrich abgetreten in Besitz genommen hatte, durch Vasallenrecht darthun, ob er als unmittelbarer bischöflicher Vasall angesehen werden müsse 18). Dagegen erwartete Yso in Betreff der geplünderten Kirchen vollständige Entschädigung, die er sogar durch Kirchenbann zu erzwingen suchen würde.

Nach Ottos Befreiung weihete Yso 1230 den Kreuzaltar im Michaelis-Kloster zu Lüneburg 19) und in Gemäßheit seiner Zusage wurden die Lehnsverhältnisse hergestellet, deren Anerkennung für Otto auch aus der Rücksicht wichtig war, weil die Töchter des Pfalzgrafen Erbansprüche machten, welche sie gegen Entschädigung an den Kayser abgetreten hatten. Zur Entschädigung für die Excesse seiner Anhänger unterwarf Otto im folgenden Jahre der bischöflichen Lehnsherrschaft mehrere bisher allodiale Besitzungen 20), namentlich Hufen und Gehöfte in Bleckmar, Hambruch, Ohrbek, Klinten, Beklingen, Wardeböhmen, Hohne, Hasselhorst und Meyerhof, in den jetzigen Amtsvogteyen Bergen, und Fallingborstel. Auch überwies derselbe Yso im nemlichen Jahre mehrere Saline-Einkünfte, um den Zehnten von urbar gemachten Ländereyen in der Magethaide abzukaufen 21).

18) Zu den Gütern, bey denen diese Frage vorkam, möchten unter andern wohl Besitzungen in Lehringen gehört haben, die später als ein Lehn der Grafen von Hoya zur vicaria Mariae an der Andreaskirche erkauft wurden.

19) Wedekind Noten B. 1. S. 421.

20) Nach der Urkunde in Rethmeier Braunschw. Lün. Chronik S. 470 und Orig. guelf. t. 4. p. 122. Die obigen Ortsnamen sind aus dem Lehnsregister berichtigt.

21) Die darüber ausgestellete Urkunde bey Rethmeier a. a. O. und Orig. guelf. t. 4. p. 123 macht die Salzhäuser namhaft, aus denen 7½ Mark Denare unter dem Namen Höverpfenning zu beziehen waren und 25 solidos von einer Wiese bey der Saline. Jene werden vom registro bonorum Haverpenning genannt, welches auch 25 solidos de prato quod vocatur Sultwisch erwähnt.

Vielleicht rechnete Yso bey der Erweiterung der Lehnsverhältnisse des Herzoges Otto sehr viel auf die Möglichkeit seines Absterbens ohne Lehnserben und auf die dann aus dem bischöflichen lehnsherrlichen Obereigenthume zu ziehenden Vortheile. An eine gänzliche Einziehung der Lehen der Pfalzgrafen konnte er bis jetzt um desto weniger denken, je weniger er in seiner eigenen schwierigen Lage die Freundschaft des Herzoges entbehren konnte, denn der bischöflichen Macht fehlte es im Stifte noch an jedem festen Grunde und ohne die thätige Freundschaft der welfischen Fürsten hätte Yso hier gegen den Adel nicht mit der Energie auftreten können, welche er entwickelte.

Unter dem Adel des Stiftes, der im rohen Geiste der Zeit mit gesetzloser Willkühr waltete und dem selbst die Religion nicht heilig war, ragte die Familie der Herren von Westen seit mehreren Generationen als die mächtigste und anmaßendste hervor. Da deren Mannsstamm glücklicherweise erlosch, so erkaufte Yso von der weiblichen Linie deren Herrschaft, die ihm in den Jahren 1219 und 1220 mit allen der Wichtigkeit dieses Erwerbes angemessenen Rechtsförmlichkeiten übergeben wurde 22).

Trotz dieses wichtigen Erwerbes blieb der übrige Adel durch seine große Zahl nicht weniger gefährlich, denn es liegt fast kein Dorf im Stifte, von dem nicht einst eine adeliche Familie ihren Namen führte. Yso besaß keine Mittel, ihn unmittelbar unter seine Gewalt zu beugen und ein fortwährender Beistand der welfischen Fürsten würde zu einer gefährlichen Abhängigkeit von denselben geführt haben; ihm blieb daher kein anderer Ausweg, als den Ort Verden in eine Verfassung zu setzen, durch die derselbe zum Gegengewichte dienen konnte.

---

22) Genauere Angaben darüber s. unten in den Erörterungen über das Amt Westen.

Alle königliche Gewalt über denselben war zwar schon durch ein Privilegium K. Heinrichs 4. v. J. 1059. (siehe oben) auf die Bischöfe übergegangen, doch hatten diese die Vogtey, von welcher sie ausgeübt wurde und mit welcher das Recht der Schutzherrschaft verbunden war, mit Gütern dotirt und als ein Lehn ausgethan, welches die Familie von Wanebergen 23) seit langer Zeit besaß. Dieses durch die Schwäche der bischöflichen Macht veranlassete Verhältniß hinderte das Emporkommen des Ortes und begünstigte jeden Gewalt-Misbrauch. Leicht mochte Yso einen Vorwand finden, sich in deren Verwaltung zu mischen und sie aufzuheben, worauf er sofort die zu seinem Zwecke dienenden Maasregeln ausführte. Ohne Widerspruch der bisherigen Besitzer, deren sich der übrige Adel ohne Zweifel annahm, konnte dieses natürlich nicht geschehen, und es war ein Glück, daß Yso lange genug lebte, um noch im Jahre vor seinem Tode seine Neuerungen durch einen Vertrag zu sanctioniren, welchen er und das Dom-Capitel, unter Vermitteluug des Erzbischofes von Bremen, am 30 July 1230 neben Achim mit Cord und Heinrich von Wanebergen abschlossen, in welchem diese die Vogtey mit Gütern und Gerechtigkeiten abtraten 23b).

Durch die Beschaffenheit des Ortes Verden sah sich Yso verhindert, demselben Einheit und ein daraus her-

---

23) Genannt von ihren Besitzungen in diesem neben Verden gelegenen Dorfe und so angesehen, daß sie sich mit den Grafen von Hoya verschwägerte. S. die zur Regierung des B. Gerhard 1. gehörende nachträgliche Bemerkung nro. VI.

23b) Zu den Lehngütern der Vogtey gehörten unter andern ohne Zweifel auch die Zehnten von Varenholz und Neddenaverbergen, welche das Dom-Capitel (nach der Chronik) unter Zustimmung Ysos von Conrad von Wanebergen für 18 und 40 Mark lübsch Silber erkauft hatte. Mit denselben wurde eine Obedienz dotirt, welche auch dann den Namen von beiden Dörfern beybehielt, als der Zehnte von Varenholz (in der Amtsvogtey Fallingborstel) als ein bischöfliches Lehen auf die Herzöge von Lüneburg überging. Dagegen vermehrten sich die Einkünfte der Obedienz durch mehrere Meyergefälle.

vorgehendes größeres Gewicht zu geben. Der eine Theil des Ortes, neben welchem sich die Bischöfe mit dem Dom-Capitel angesiedelt hatten, war zwar von Altersher durch zahlreiche Bevölkerung ziemlich wehrhaft, besaß auch vielleicht schon Wälle und Gräben, es fehlte ihm aber noch an schützenden Ringmauern. Durch Yso, der die Gewalt des Adels brechen wollte, erhielt er auch diese, gewiß eben so wenig auf seine alleinigen Kosten, als ohne seine thätige Unterstützung, denn sie waren ein Werk gemeinschaftlicher Noth. Zugleich mußten städtische Einrichtungen getroffen werden und um denselben innere Festigkeit zu geben befreiete Yso die neue Stadt von aller Vogtey 24). Dieselbe unter seine und seiner Nachfolger Verwaltung zu stellen, konnte ihm nach Lage der Sache nicht einfallen, nur mag der in der Stadt befindliche bischöfliche Stiftshof bey dieser Gelegenheit entsprungen seyn, doch mehr als ein Zufluchtsort in Nothfällen, als um sich durch ihn irgend eine Gewalt über die Stadt anzumaßen 25). Nicht viel später und nachdem die Stadt sich über die ersten Anfechtungen erhoben hatte, wird auch das Verhältniß entsprungen seyn, daß sie die angränzenden zwischen der Aller und Weser belegenen Dörfer durch Übernahme der Landwehr vom Waneberger See bis an die Weser bey Ride (s. die Topographie) gegen Einfälle und Raubzüge sicher stellete.

24) Advocatia civitatem liberavit, wie seine Grabschrift erwähnt. Für die Verwaltung derselben bestellete die Bürgerschaft aus ihrer Mitte Vögte, bis deren Wirkungskreis auf die consules (so heißen alle Magistratsmitglieder) überging. Deren Zahl stieg bis z. J. 1330 auf achtzehn. Erst als das Ansehen der Stadt im 16 Jahrhundert zu sinken anfing, gelangte ein bischöflicher Vogt zu einem Wirkungskreise bey Hegung und Spannung peinlicher Halsgerichte u. s. w.

25) Dieser Stiftshof, der jetzige Amtshof, wurde durch einen der Stadt gehörigen Gang von den Ringmauern, denen er sehr nahe liegt, geschieden und selbst noch Bischof Georg, der gewöhnlich auf demselben residirte, konnte es nicht erreichen, daß die Stadt ihm hier einen Durchgang in der Mauer bewilligte.

Der andere Theil des Ortes Verden, in welchem, nach Erbauung Rotenburgs, das Dom = Capitel allein residirte, konnte in die Ringmauern der Stadt nicht mit aufgenommen werden, da zwischen beiden ein zu großer unbewohnter Zwischenraum lag und an eine getrennete Befestigung desselben zu denken war deshalb nicht möglich, weil es ihm an weltlichen wehrhaften Bewohnern fehlte und die Domherren mit den übrigen Geistlichen und Vicaren sich um den Dom und eine neben demselben gelegene dem heiligen Andreas gewidmete Capelle oder Kirche in Wohnungen, die von sehr großen Gärten umgeben waren, angesiedelt hatten. Zum Schutze und als Zufluchtsort erbauete Yso daselbst einen festen Stiftshof, so daß auch hier die bisherige Vogtey der Familie von Wanebergen entbehrlich war, zugleich errichtete er aber auch, um sich und seinen Nachfolgern Einfluß zu sichern, an der Andreas = Kirche, (welche bis dahin eine vom Dome abhängige Capelle seyn mochte) ein Collegiat = Stift, welches er mit bischöflichen Tafelgütern, denen er einige Erbgüter hinzufügen mochte 26), dotirte. Damit der diesem Stifte vorstehende von den Canonicis zu erwählende Probst eine würdige Stellung erhalte, incorporirte er der Probstey das Archidiaconat Hollenstedt. — Dieses Stift blieb, seines Ursprunges wegen, zunächst unter bischöflicher Hoheit und die Canonicate an demselben (zur Zeit der Saecularisation des Bisthumes waren derer zwölf) wurden beständig von den Bischöfen verliehen.

---

26) Daß diese hauptsächlich die Dotation ausgemacht hätten, wie hin und wieder vorausgesetzt wird, widerlegt das Dom=Capitel, welches 1245 die Bestätigung des Klosters Scharnebek, und der demselben beygelegten Güter für bedenklich hielt, weil die bischöflichen Einkünfte sehr gering wären und Bischof Yso mit denselben schon **ecclesiam canonicorum conventualem** botirt habe, mit dem Zusatze **libenter maiorem nostram ecclesiam velimus in statu debito conservare.** Schloepken Chr. v. Bard. S. 232. 233. **Orig. guelf. t. 4. p. 121.**

Eine Stütze, durch welche seine gesetzlose Gewalt einen rechtlichen Anstrich erhielt, besaß der Adel in den ihm verpfändeten Gograffschaften und Yso machte einen Versuch, ihm auch diese zu entziehen. Unter deren Besitzern zeichnete sich Lippold von Zarenhausen durch schändlichen Gewalt=Misbrauch in der Vogtey Schneverdingen aus, deren eigentlicher Pfandbesitzer Bartold von Otterstedt war, der sie jenem wieder verpfändet hatte. Yso, gerührt durch den Jammer der Eingesessenen, beschloß, ihm den Pfandschilling zurückzuzahlen und sich in den Besitz der Vogtey zu setzen. Dem ganzen Adel, der schon über den Ankauf der Herrschaft Westen und über die dem Orte Verden gegebenen neuen Verhältnisse empfindlich war, erschien diese Absicht so gefährlich, daß er mit Lippold gegen Yso zu den Waffen griff. Durch den Ausbruch einer Fehde litt das Stift viel Ungemach, dennoch sah sich Lippold zuletzt gezwungen, mit dreißig adelichen Raubgenossen in den ersten Monaten des Jahres 1231 in Verden einzureiten und sich der bischöflichen Gnade zu unterwerfen. Er verpflichtete sich, zweimal auf bischöfliches Begehr einen Reuterdienst mit 5 Pferden auf 14 Tage zu thun und ward mit dem lebenslänglichen Niesbrauche des Zehnten zu Scharnebek 27) begnadigt. Vielleicht entsprang daraus die Pflicht der Familie von Zarenhausen, in Rotenburg als Burgmänner zu dienen 28). Die Vogtey Schneverdingen kam aber, da Lippold ein menschlicheres Verfahren angeloben mochte, noch nicht in bischöflichen Besitz.

Yso, welcher sich bey diesen gegen den Adel des Stiftes gerichteten zweckmäßigen Unternehmungen zu=

27) Im Jahre 1252 verkaufte Bischof Gerhard seine Rechte an diesen Zehnten, welchen, wie die noch ungedruckte Urkunde sagt, Lippold und seine Frau als Lehn besassen, dem inzwischen gestifteten Kloster Scharnebek.

28) Billerbek ungedr. Urk. B. 1. St. 3. S. 65. Mushard mon. nob. S. 564.

verläßig der Unterstützung der welfischen Fürsten erfreuete, starb, nachdem er bis in seine letzten Lebensjahre so mannigfach thätig für das Bisthum war, am 5 August 1231 und erhielt ein Grabmal vor dem Hoch = Altare der Andreas = Kirche mit einer metallenen Denktafel 29), welche seine wichtigsten Handlungen dankbar erwähnt. Zu seiner Memorie (welche er auch im Michaelis-Kloster in Hildesheim 30) stiftete) vermachte er bedeutende Familien-Besitzungen in und um Raven, im jetzigen Amte Winsen an der Luhe, welche ein Obedientiarius zu verwalten hatte, der davon jedem residirenden Domherren jährlich an seinem Todestage acht Lüneburgische Schilling entrichtete 31).

Domprobst Hildeward, ein Blutsverwandter Ysos, war kurz vorher gestorben 32) und auch dessen reicher Nachlaß kam dem Bisthume zu Gute 33).

29) Sie ist, um nicht ganz ausgetreten zu werden, am 1 April 1822 aufgenommen (das Grab war unter ihr nicht mehr vorhanden) und neben dem Altare in die Kirchenmauer gefugt. Die Inschrift im vaterländischen Archive B. 1. 1819 S. 16 und 191 falsch abgedruckt und erkläret, lautet: Anno incarnationis domini 1231 nonas Augusti feliciter obiit Yso Wilpe natus. Verdensis 31 annis 26 praefuit episcopus in Christo. Sancti Andreae conventum instituit. Verdam primus munivit. Advocatia civitatem et superiorum bona fratrum liberavit. Patrimonium Westene octingentis marcis et amplius emtum Sanctae Mariae obtulit.

30) Nach dem Necrolage desselben erhielt es jährlich am 5 August 2 solidos. Leibnitz script. t. 2. p. 107.

31) S. nachträgliche Bemerkungen nro. IV. — Nach der Chronik vermehrte Yso die Güter des Bisthumes auch noch 1217 durch Ankauf von 2 Hufen Land in dem Kirchwerder und wenige Tage vor seinem Tode, 27 July 1231, durch Ankauf anderer Güter mehr, welche nicht genannt sind.

32) 1228 wird er in der Note 17 angeführten Urkunde erwähnt und nach ihm Domherr Lüder von Borg. Letzterer kommt aber schon im Vergleiche Ysos mit Lippold von Zarenhausen als Domprobst vor. Nach dem Necrolog starb Hildeward 14 Juny und Memoriengelder wurden für ihn aus der Obedienz Barenholz oder Neddenaverbergen, zu deren Stiftung er mitgewirkt haben wird, entrichtet.

33) Die Verwendung desselben gab zur Stiftung der reichen vicaria S. Petri am Dome und der Obedienz Witlohe Veranlassung. Der

27. (32) Bischof Lüder, stirbt 28 Juny 1251.

Domherr Lüder von Borg 1), nach dem Tode Hildewards noch nicht lange Domprobst 2), wurde vom Dom-Capitel zum Nachfolger Ysos erwählt. Mit den Regalien belehnte ihn Kayser Friederich 2. und das Pallium erhielt er von Pabst Gregor 9. Während einer 20jährigen Regierung zeichnete er sich durch Demuth und religiösen Sinn 3) rühmlich aus und das Dom-Capitel scheint ihn gerade wegen dieser Eigenschaften, die ihn ganz unfähig machten, in die Fußstapfen seiner beiden energischen Vorgänger zu treten, gewählt zu haben, um sich einen größeren geistlichen Wirkungskreis anzueignen und unbekümmert um die unausbleiblichen ferneren verderblichen Folgen seiner Carakter-Schwäche.

---

nachfolgende Bischof Lüder überwieß den Nachlaß 1232 dem Dom-Capitel, welches ihm dafür den Zehnten von Otersen abtrat, mit welchem er, unter Hinzufügung einiger anderer Pertinenzien, jene beständig von den Bischöfen zu verleihende Vicarie stiftete. Sie gewährte, bey Saecularisation des Bisthumes, eine jährliche Einnahme von 300 Thaler durch jenen Zehnten, 3 Hufen in der Geest, 2 Hufen in der Marsch u. s. w. Der Erlös aus dem Nachlasse setzte dagegen das Dom-Capitel in den Stand, Witlohe und Stemmen zu erkaufen.

1) Iso Verdensis episcopus obiit, cui Luderus, eiusdem ecclesiae canonicus, subrogatur. Albertus Stadensis ad a. 1231. Der von den Chroniken nicht angegebene Familien-Name gehet daraus hervor, daß kurz vorher ausser Lüder von Borg kein anderer Domherr Namens Lüder vorkommt, daß die untere Hälfte seines bischöflichen Wappens die Buchstaben I. s. B. enthält, von denen der letztere wohl auf seine Familie hindeutet und daß der Domherr Lüder von Borg, welcher 1236 vorkommt (Schlichthorst Beyträge B. 3. S. 251.), mit ihm verwandt war, denn dieser stiftete seine Memorie de domo Elmendorpe (Necrolog 10 Novembr.) mithin aus einem nemlichen Familiengute, wenn man darunter Emmelndorf verstehet. — Zu bemerken ist jedoch, daß Lüders Wappen in Eberhards Gemälden, anstatt jener, zweymal die Jesuitischen Buchstaben I. H. S. enthielt.

2) Vgl. Note 32 zu vorigem Bischofe. Nach Lüder war ein gewisser Johannes mit Zunamen Marcus schon 1232 Domprobst. Chronik S. 78.

3) Vir devotus et magnae humilitatis. Leibnitz chron. und Kranz metrop. l. 7. c. 48.

Auf die niedere Geistlichkeit des Bisthumes übte das Dom=Capitel bisher gar keinen Einfluß aus, indem sie unmittelbarer unter den Bischöfen und unter den von diesen zu ernennenden Archidiaconen stand. Letztere besaßen in ihren Archidiaconaten, neben bedeutenden Einkünften, sehr große Gewalt, ernannten die Geistlichen, bestätigten sie, wenn die Ernennung von Patronen abhing, und verwalteten überhaupt die Kirchen=Disciplin in ihrem ganzen Umfange. Nur die Klöster waren ihrem Wirkungskreise entzogen, doch konnten solche deshalb auch nicht ohne ihre Zustimmung angelegt werden. Im ganzen spielten folglich die Archidiaconen in den inneren Verhältnissen des Bisthumes eine bedeutendere Rolle als die einzelnen Mitglieder des Dom=Capitels und dieses verfiel sehr natürlich auf den Gedanken, sich die Gewalt der ersteren anzueignen. Lüder mußte daher bey seiner Wahl eidlich für sich und seine Nachfolger geloben und Privilegien darüber ausstellen, daß die Archidiaconate in Zukunft von den Bischöfen nur einem der Domherren verliehen werden könnten. Den Grund dieses von Lüder bewilligten Verlangens setzten die Domherren darin, daß sie sich desto ehrlicher unterhalten, Gott davon dienen und die Dienstbarkeit des Beherbergens fremder Priester, Studenten und Schüler besser ausrichten könnten, doch hatte für sie der Wirkungskreis der Archidiaconen wohl einen vorzüglichen Reiz. Die Schwierigkeit, die so nöthige Archidiaconat=Gewalt von Verden aus zu verwalten, wurde dabey nicht in Betracht gezogen. Die niedere Geistlichkeit fühlte sich nun, je entfernter sie von Verden war, um desto weniger an das Bisthum gefesselt und das Dom=Capitel entriß der bischöflichen Gewalt eine Hauptstütze, ohne sich selbst einen bedeutenden Zuwachs von Gewalt zuverschaffen.

Bey dieser Gelegenheit macht die Chronik folgende von dem angewiesenen Wohnsitze der Archidiaconen

benannte Archidiaconate 4) namhaft: 1. Sottrum und 2. Scheessel im Stifte belegen und im Sprengel, 3. Bevensen, 4. Modestorf (ein so nahe an Lüneburg gelegener Ort, daß er, bey Erweiterung der Stadt, in deren Ringmauern mit aufgenommen wurde), 5. Salzhausen, 6. Hitfeld, 7. Hollenstedt (welches, da es von Yso schon der Probstey des Collegiat-Stiftes incorporirt war, die Nebenbestimmung veranlassete, daß dieses Stift nur einen der Domherren zum Probste wählen und der Bischof nur einen solchen bestätigen dürfe), 8. die Probstey in Bardowik, welche über viele Kirchen Archidiaconat-Rechte besaß, sollte ebenfalls nur einem Domherren verliehen werden dürfen.

Einen andern Stoß erlitt das bischöfliche Ansehen, indem Herzog Otto, der in seinen Kindern die Fortdauer des welfischen Stammes begründet sah, seine Lehnsverhältnisse entkräftete. Daß durch dieselben nicht bloß die Ehre des allodialen Besitzes gegen Bischof Rudolph aufgeopfert worden war, hatte sogar der befreundete Bischof Yso, welcher sie überdem so sehr erweiterte, durch seine lehnsherrlichen Verfügungen, während Ottos Gefangenschaft, dargethan und auf diesem Wege ward die herzogliche Gewalt, bey ähnlichen Unfällen, mit ihrem Untergange bedrohet, wenigstens mußte sie sehr bald nur als ein Ausfluß der bischöflichen Lehnsherrschaft angesehen werden. Ausser andern Gründen trug diese Ansicht zu dem Entschlusse Ottos gewiß nicht wenig bey, seine sämmtlichen von den Vorfahren ererbten Besitzungen dem Kayser abzutreten, um sie von demselben, unter dem Titel eines

4) Eofeld, welches nicht mehr erwähnt wird, war wohl schon früher incorporirt und scheint der Dignität des Thesaurarius im Dom-Capitel beygelegt gewesen zu seyn, ehe die Einkünfte desselben 1365 mit der Probstey in Bardowik vielleicht nur theilweise verbunden wurden. Wedekind Noten B. 1. S. 93 und Schloepken Chronik von Bardowik S. 285.

Herzogthumes Braunschweig-Lüneburg, als Reichslehen wieder zu empfangen. Dieses geschah, nach langen Unterhandlungen, auf einem vom Kayser mit vielem Glanze in Mainz gehaltenen Reichstage am 21 August 1235. Anderen Bischöfen gelang es, die Gränzen des neuen Herzogthumes bey dieser Gelegenheit zu beschränken und bisherige Streitpunkte günstig zu erledigen, namentlich ging die Grafschaft Stade kurz nachher auf die Erzbischöfe von Bremen über und ein Theil des Verdenschen Sprengels kam dadurch unwiderbringlich unter deren weltliche Landeshoheit; aber Bischof Lüder, welcher der Feierlichkeit der Reichsbelehnung als Reichsfürst beywohnte 5), scheint sich nicht im mindesten gegen deren unausbleibliche nachtheilige Folgen verwahrt zu haben. Otto erreichte also für seine schwankende Macht einen der Einwirkung der Bischöfe entzogenen Stützpunkt und eine bischöfliche Belehnung scheint, weil sie neben der Reichsbelehnung für überflüssig galt, seitdem weder nachgesucht noch ertheilt zu seyn, bis die Herzöge dieselbe im Anfange des folgenden Jahrhunderts anfänglich nur für neue Erwerbungen anerkannten und nachsuchten, um solche gegen fremde Ansprüche sicher zu stellen und darauf auch (weil die bischöfliche Lehnsherrschaft doch nur ein Schattenbild war) im Ganzen wiederherstelleten, um Succeßionsstreitigkeiten vorzubeugen u. s. w., ohne jedoch diesen Zweck zu erreichen, weshalb sie eben so schnell wieder verfiel. Nur die von den Herzögen besessenen Zehnten kommen auch in der Zwischenzeit im Allgemeinen als bischöfliche Lehen vor.

Nebendem ward Lüders Regierung durch eine deren Schwäche beurkundende Fehde Jahrelang getrübt. Graf

5) Leibnitz script. t. 3. p. 175. In der oft abgedruckten und in Orig. guelf. in Kupfer gestochenen Belehnungs-Urkunde wird er unter den Zeugen mitaufgeführt, sein Name aber nur durch den ersten Buchstaben überdem falsch angedeutet, nemlich dnrch ein S. Verdinensis.

Conrad von Wölpe, ein Brudersohn Ysos, focht die von diesem gemachten Schenkungen von Familiengütern als ungültig an und griff, bey verweigerter Zurückgabe, zu den Waffen. Er plünderte die Besitzungen des Bischofes und des Dom-Capitels und eroberte **1236** die durch Ysos Beihülfe mit Ringmauern versehene Stadt, welche er in Besitz zu behalten suchte. Bey Herzog Otto scheint Lüder, wegen der schon stattgehabten Reichsbelehnung, die einem Vasallen obliegende Hülfe nicht gefunden zu haben, eben so wenig bey dem Adel des Stiftes und den Dienstmännern, welche es gerne sehen mochten, daß die durch die beiden vorigen Bischöfe gehobene bischöfliche Gewalt so schnell wieder sank. Er sah sich also darauf beschränkt, Conrad mit dem Kirchenbanne zu belegen und, bey dessen Unwirksamkeit, kayserliche Befehle auszuwirken. Diese vermochten Conrad zum Abzuge und führten auch endlich (erst **1250**) einen unter Vermittelung des Grafen Heinrich von Hoya zu Reinekenhude (wahrscheinlich die jetzige Oberhude an der Weser) abgeschlossenen Vertrag herbey, kraft dessen Conrad allen Ansprüchen auf die in und um Raven belegenen Familiengüter entsagte und mehrere allodiale Besitzungen 6) der bischöflichen Lehnsherrschaft unterwarf, weshalb er denn auch den Eyd der Lehnstreue leistete. Dagegen nahm Lüder den Kirchenbann zurück und erließ ihm **100** Mark Silber, welche er dem Bisthume schuldig war. Für Graf Conrad verbürgten diesen Vertrag Diederich von Lohe, Lippold von Mandelslo und Berend von Lohe und für Bischof Lüder der genannte Graf von Hoya 7) und Diederich von Eichen (vielleicht Eitzen).

---

6) Nach Elard von der Hude in pago Grawide belegen.

7) Auch er lebte mit dem Grafen Conrad und dessen Söhnen in Streitigkeiten über Landesgränzen und einige Güter, die ebenfalls 1250 verglichen wurden. Rathlef. Gesch. der Grafsch. Hoya Th. 1. S. 32.33.

Sehr freigebig zeigte sich Lüder, welcher das ohne bischöfliche Beyhülfe entsprungene Kloster Medingen durch einen Abgeordneten im Jahre **1241** hatte einweihen lassen 7b), bey Stiftung des Klosters Scharnebek 8). Dasselbe sollte anfänglich zu Steinbek liegen, auch davon den Namen führen; er kaufte nnd schenkte dazu aber den neuen Platz, auf welchem er selbst den Grund zum Kloster = Gebäude legte, welches Cistercienser Ordens = Brüdern, die aus dem Kloster Herswich der Dioeces Paderborn kamen, eingeräumt wurde. In einer Stiftungs-Urkunde 9) **1244** machte er die vielen diesem Kloster geschenkten Güter namhaft, welche er theils von dritten Personen zu diesem Zwecke gekauft haben wollte und theils gegen einen angeblichen Ersatz der bischöflichen Tafel und dem Dom = Capitel entzog. Letzteres ertheilte seine Bestätigung 10) erst **27** May **1245**, als die Ertzbischöfe von Mainz und Bremen und die Herzöge Otto von Braunschweig und Albrecht von Sachsen-Lauenburg die Bitten des Abtes von Herswich unterstützten und nur unter der Bedingung, daß Lüder ohne seine Zustimmung keine bischöfliche Güter weiter an dieses Kloster verschenken dürfe.

Lüder ward in diesem Kloster beerdigt 11), als er am **28** Juny **1251** starb. Zu seiner Memorie hatte er dem Dom = Capitel den Zehnten von Emmelndorf (in der Parochie Hitfeld des Amtes Haarburg) mit allen anklebenden Gerechtigkeiten, einige Güter in und

---

7b) Annalen der Churlande Jhrg. 2. S. 49.

8) Einige allgemeine Nachrichten von demselben in der topographisch statistischen Beschreibung des Amtes Scharnebek im Fürstenthume Lüneburg. Annalen Jhrgg. 5. S. 683 f.

9) Abgedruckt bey Schloepken Chr. von Bardowik S. 230 f., richtiger in Pfeffingers Historie B. 2. S. 36 f., jedoch auch nicht fehlerfrey, nach einer alten Abschrift zu urtheilen.

10) Bey Schloepken S. 232. 233 und Orig. guelf. t. 4. p. 121.

11) So vermuthet die Chronik S. 79 nicht ohne Grund.

um Maschen (in der nemlichen Parochie Amtes Winsen an der Luhe) und den Zehnten von Oldendorf mit umhergelegenen Gütern vermacht, doch kamen diese Vermächtnisse nur theilweise zur Ausführung 12).

Das Dom-Capitel, welches sich für seine Interessen so sehr bedacht zeigte, bestimmete, während Lüders Regierung, durch ein Statut, daß kein Domherr irgend ein zu seiner Praebende gehöriges Gut davon abbringen solle, wogegen jedem die Einkünfte des Sterbe-Jahres zur freien Verfügung bleiben sollten 13). Ausserdem kaufte es 1231 das Dorf Witlohe mit der Pfarre und Stemmen mit der Mühle von Heinrich von Hilligenfelde und seiner Frau Ida, mit Bewilligung des Ertzbischofes Gerhard von Bremen als Lehnsherren und des Dom-Capitels zu Bremen. Aus diesem neuen Besitzthume bildete es die Obedienz Witlohe, die durch Option im Besitze des jedesmaligen Seniors war, welcher zugleich die miterworbene Jurisdiction verwaltete.

---

28. (33) Bischof Gerhard 1., ein Graf von der Hoya, stirbt 4 May 1269.

Nach dem Tode Lüders wählte das Dom-Capitel einen Sohn des Grafen Otto von der Hoya, Gerhard, welchen Kayser Conrad 4. mit den Regalien belehnte. Er kommt nicht als früheres Mitglied des Dom-Capitels vor und wird seine geistliche Laufbahn wohl in Minden angetreten haben; denn hier war sein Bruder Wedekind Domherr, darauf Domprobst und zuletzt

12) S. nachträgliche Bemerkungen Nro. V.

13) Die Chronik-S. 78 enthält dabey den sonderbaren Zusatz: dieser Aufkünfte sollten sich der Verstorbenen Kinder, so nicht in den Wänden der Kirche zu Verden mitbegriffen, darin wohnend oder residirend wären, zu erfreuen haben.

Bischof (seit 1252, starb 1261), welchem er 1260 bey Einweihung einer Kirche in Minden assistirte 1). Nur die Hoffnung, daß er, unterstützt von seiner Familie 2), dem so schnellen Verfalle des Bisthumes kräftig entgegenwirken werde, kann die Wahl motivirt haben.

Sehr zweckmäßig verwendete Gerhard seine ganze Thätigkeit auf den Versuch, im Stifte Ordnung und Rechtsverhältnisse einzuführen. Darüber enthält die Leibnitzsche Chronik folgende allgemeine Angaben: Unter Zuziehung seiner Getreuen beendigte Gerhard in Güte den langjährigen von seinen Vorgängern Yso und Lüder und von ihm selbst mit den Dienstmännern der Kirche geführten Streit. Nicht nur deren Rechte, sondern auch die der Landleute, welche die geistliche Gutsherrschaft anerkannten, und die der Bürger vermittelte er und bekräftigte sie mit Privilegien. Aus Mitleiden mit der Noth der kirchlichen Gutsleute setzte er den unerträglichen Schatzungen der Vögte (advocatorum) Gränzen, welche er mit einem körperlichen Eide bekräftigte, damit weder er selbst noch seine Nachfolger und deren Angestellete sie überschreiten könnten.

Von der Art, in welcher Gerhard die Rechte und Verhältnisse der Dienstmänner festgestellet haben soll, ist nichts bekannt und es ist auch kaum glaublich, daß er den Adel dazu geneigt gefunden habe, man möchte denn dahin rechnen, daß er 1267 ein Zusammentreten

1) Meibom script. t. 1. p. 511. Leibnitz script. t. 2. p. 186.

2) Nach Rathlef. Gesch. der Grafsch. Hoya Th. 2. S. 32. 41. nennen einige Gerhards Vater ebenfalls Gerhard und andere nennen ihn einen Bruder des älteren Grafen Heinrich. Letzterer heißet aber bey Leibnitz l. c. p. 185 ein Vaterbruder, patruus, des Wedekind. — Um die Wahl seines Sohnes zu befördern trat Otto vielleicht einen Theil der ihm angeblich von Pfalzgraf Heinrich übertragenen Besitzungen ab; denn über diese findet sich in späteren Nachrichten fast gar keine Auskunft. Vgl. unten Note 7. — In Gerhards Wappen befinden sich die bekannten Bärenklauen als Insignien seiner Familie.

des Dom-Capitels und der Landschaft veranlassete, um die streitige Frage zu entscheiden: ob ein Bischof die Lehngüter einziehen dürfe, deren Besitzer ohne männliche Erben verstürbe? auf welche das alte Herkommen festgestellet wurde, daß nach den Söhnen auch noch erst die jüngste Tochter und dann der Bruder des Verstorbenen ein Erbrecht habe.

Dem Adel gaben die neuen Verhältnisse der jungen Stadt Verden natürlich ein großes Ärgerniß und er suchte deren Ausbildung in jeder Art zu verhindern. Dazu dienten ihm besonders Praetensionen, kraft deren er einzelne Bürger als Eigenhörig in Anspruch nahm, woraus zugleich Ansprüche auf deren Vermögen oder Nachlaß folgten, bey deren Ausführung er nicht geneigt war, eine städtische obrigkeitliche Gewalt anzuerkennen, wie von ihm auch überall nicht geschah. Gerhards Bemühungen, letzteres zu bewirken und jenen Praetensionen vorzubauen, gelang es, der Stadt am 12 März 1259 ein bey ihr noch in Original vorhandenes Privilegium 3) ertheilen zu können, aus dessen meisten Bestimmungen der angegebene Zweck deutlich hervorleuchtet.

Nach dessen Inhalt hatten der Magistrat und die Bürgerschaft darauf angetragen, diejenigen Rechte festzustellen, von denen sie sich, nach Gewohnheit anderer Städte, sollten leiten lassen, worauf Gerhard unter Zustimmung und Beirath des Dom-Capitels und der Dienstmänner folgende Verfügungen traf, welche als

3) In der Chronik ist dessen Inhalt mangelhaft und zum Theile falsch angegeben. Es ist aus der Registratur der Stadt in Vogt mon. ined. t. 1. p. 254 s. und aus diesem Werke, jedoch mit der falschen Jahrszahl 1258, in Vogels Geschl. Gesch. der Behr, Urk. S. 8 f. abgedruckt. In jenem Werke sind, nach Vergleichung des Originals, folgende Fehler zu verbessern: S. 257. Z. 4, 5 u. 6 heißet es Etzen st. Eitzen, Z. 7. Bocelo st. Brocelo, Z. 9. Thammo st. Thumo, Z. 13. Thetmarus st. Themarus, Z. 14. hinter Scat stehet nochmals Heindenricus monetarius, Z. 15. Holtem st. Holten. Es ist auch irrig, daß das Siegel der Stadt mitanhänge.

geschriebenes Recht gelten sollten. Er wolle sie mit keiner Schatzung belasten, ausser wenn er sich zufällig in Person an den Hof des Pabstes oder Kaysers begebe, oder wenn sich sonst ein dem Dom-Capitel und den Dienstmännern einleuchtender Nothfall ereigne, worauf sie nach ihren Kräften beytragen sollten. — Falsches Maaß und Gewicht solle der Magistrat mit Gelde bestrafen und der dritte Theil der Strafe dem Bischofe verfallen. — Alle ihre Schuldner sollten sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zwingen und durch einen Gerichtsdiener verhaften lassen dürfen, mit Ausnahme aller Geistlichen und Dienstmänner des Bisthumes, ihrer Familiengenossen, Diener und Gutsleute, jedoch auch diese, wenn sie wenigstens 14 Tage früher bey ihrem Herrn oder Richter vergeblich in Anspruch genommen wären. — Ein Verfahren gegen fremde Geistliche, welches auf jeden Fall gerecht seyn müsse, wolle er weder billigen noch auch für unstatthaft erklären. — Wenn ein Eigenhöriger, wem er auch gehöre, in der Stadt wohne, so habe der Herr an dessen Hause keine Ansprüche, sondern es gehe auf die Erben über, von dem übrigen Vermögen müsse aber das Gewedde, den Rechten gemäß, entrichtet werden, doch solle in Zukunft ein Eigenhöriger nur mit Bewilligung seines Herren und Zustimmung des Vogtes aufgenommen werden dürfen. — Sollte jemand einen Bürger, der schon Jahr und Tag in der Stadt wohnet, als Eigenhörig in Anspruch nehmen wollen, so solle derselbe, vor Zulassung seiner Klage, eine Strafe von zehn Unzen Gold sicher stellen, welche nach dem schon bestehenden Rechte der Stadt, verfalle, sobald die Klage unbegründet gefunden werde und von welcher ⅔ dem Bischofe und ⅓ der Stadt und dem Angeklagten zukomme. — Wenn jemand ein gekauftes Haus Jahr und Tag ruhig besitze und ein Dritter dasselbe in Anspruch nehme, so

solle dieser den Werth des Hauses verbürgen, welcher dem Beklagten zufalle, wenn die Klage ungegründet sey. — Jede Klage wegen einer ungerechten Forderung solle mit vier vorher zu verbürgenden Schillingen geahndet werden. — Wer dem Vogte auf dessen Frage erklärt, daß er nicht glaube von seinem Mitbürgern in einem Urtheile gesetzmäßig gerichtet zu seyn, und dieses, den Rechten gemäß, mit einem Eide bekräftigt, der muß einen Recurs an die Stadt Bremen nehmen und daselbst ein Urtheil in der nemlichen Sache binnen 14 Tagen erwirken. — Nur dreimal im Jahre sind die Bürger verpflichtet, an bestimmten Tagen bey dem Gerichte, welches Echtding heißet, zu erscheinen.

Bey Bewilligung dieses Privilegii waren von Seiten des Adels gegenwärtig: die Ritter Heinrich Edler von Bruchhausen, Heinrich von Eitzen, Warner Behr, Johann von Grafel und Wolfhard von Eitzen, ferner Herrmann von Eitzen, die Brüder Nicolaus und Gerlach von Bokeloh, Albrecht von Blestedt, die Brüder Hilward und Lüder von Stedorf, die Brüder Diederich und Tammo von Witlohe, Albrecht Torney und Diederich von Essel. — Welche Besitzungen Heinrich von Bruchhausen berechtigten, an der Spitze des Adels im Stifte aufzutreten, ist nicht bekannt. Die Familien-Namen der übrigen deuten mehrerentheils auf die Örter hin, an denen ihre adelichen Wohnsitze lagen.

Durch die im Privilegio geforderte Sicherstellung so sehr hoher Geldstrafen auf ungerechte Ansprüche mußte es fast ganz verhindert werden, selbst über gerechte Ansprüche irgend ein Rechtsverfahren, besonders wenn es die persönliche Freiheit oder die Häuser einzelner Bürger betreffen sollte, einzuleiten und nur die Unmöglichkeit, rechtlichen Erkenntnissen in einer gewaltthätigen Zeit Anerkennung zu verschaffen, kann auf diesen Ausweg geführt haben, in welchem die Stadt

(wie die Erwähnung des schon vorhandenen Rechtes in Betreff der 10 Unzen Gold ergibt) schon früher, obgleich mit Widerspruch, ihr Heil gesucht hatte. Von dem Dom-Capitel und dem Adel ward daher der Stadt in bürgerlichen Rechtsverhältnissen eine Befugniß eingeräumt und von Gerhard bestätigt, die ihr nicht nur volle Unabhängigkeit, sondern sogar ein Übergewicht sicherte und selbst der Antheil an den Strafen, welchen Gerhard reservirte, konnte nur zu ihrer Aufrechthaltung dienen, indem sich nun die Bischöfe bey deren Vollziehung interessirten, ohne auf das Verfahren selbst einwirken zu können. — Eine Einwirkung konnte Gerhard sich und seinen Nachfolgern nicht reserviren, da die bischöfliche Gewalt zu deren Ausübung nicht organisirt war, weshalb sich auch bey etwaigen Recursen kein anderer Ausweg darbot, als dieselben an die Stadt Bremen zu verweisen. Über die innere Verfassung der Stadt, die peinliche Gerichtsbarkeit u. s. w. wurden keine Bestimmungen getroffen, weil es unnatürlich scheinen mußte, dieselben ihrer Autonomie zu entziehen. Überall nennet auch Gerhard die Urkunde nicht ein Privilegium sondern eine Concession. Sie wurde überdem durch Vertrag ausgemittelt, denn in ihr werden auch die **consules** und Vögte (**advocati**) der Stadt und eine große Anzahl Bürger mehrerentheils namentlich erwähnt, welche bey Beredung des Inhaltes mitwirkten und die Ausfertigung, welche in das Archiv (**armarium**) des Dom-Capitels kam, ward neben dem bischöflichen Siegel auch mit dem der Stadt versehen.

Als ein in sich abgeschlossenes selbstständiges Ganze bildete sich die Stadt wenige Jahre nachher (1263) noch mehr dadurch aus, daß Gerhard die in ihr gelegene Nicolai-Capelle, welche bisher unter dem Domherren stand, welcher die Dignität eines Dom-Küsters bekleidete, zu einer Pfarrkirche erhob, wodurch die

bisherige Pfarr=Verbindung eines Theiles der Stadt mit dem Dome aufgelöset wurde.

Das einzige auf eine Abhängigkeit hindeutende Verhältniß der Stadt war die im Privilegio übernommene Verpflichtung, in gewissen Fällen nach Kräften zur Schatzung beyzutragen, ohne daß nur einmal von Bewilligung landständischer Rechte die Rede wäre. Ohne Übernahme dieser Verpflichtung würde ihr der übrige Theil des Privilegii wohl nicht bewilligt worden seyn, sie ward aber auch noch von Gerhard selbst wieder aufgehoben und so die vollständige Unabhängigkeit vollendet.

Am meisten Schwierigkeiten fand Gerhard natürlich darin, für die Preisgegebenen Landleute lindernde Verhältnisse einzuführen. Hauptsächlich scheint sein Bestreben dahin gegangen zu seyn, sie durch gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Lasten des Landes zu erleichtern und als die Stadt sich zu deren Mittragung verpflichtet hatte, mag er auch die Geistlichkeit nicht abgeneigt davon gefunden haben, aber bey der nicht zu überwindenden Widersetzlichkeit des Adels zogen auch sie sich wieder zurück und Gerhard sah sich gezwungen am 28 April 1269 eidlich zu versprechen: er wolle die Stadt, deren Einwohner, die Meyer des Dom=Capitels und alle zu den Archidiaconaten gehörige Güter bey der Freiheit erhalten, die sie unter der Regierung der Bischöfe Yso und Lüder genossen hätten nnd keine Beschwerung auf einige Dinge legen, — sollte ein Bischof von dem Lande eine Schatzung fordern müssen, so bedürfe es der Zustimmung des Dom=Capitels und dann solle sie insgemein auf alle Bauersleute, ohne Verletzung der Gleichheit, gelegt werden.

Durch Gerhards vereitelte Bemühungen ward daher die Schatzpflichtigkeit nur noch unwiderrufbarer auf die armen Landleute allein gewälzt und von seinen deren Wohl bezweckenden Gesinnungen konnte er nur dadurch

ein Zeugniß ablegen, daß er am nemlichen Tage ebenfalls eidlich versicherte: er wolle die Meyer, über welche er die Vogtey habe und welche später Claus=Meyer 4) genannt wurden, mit keinem höheren Zinse belegen, als seine Vorfahren von denselben bezogen hätten, — Strafbare wolle er nicht höher strafen, als seinen Vorgängern zugefunden worden wäre, — nur je zehn Bauern sollten eine zu Martini zurückzuempfangende Kuh stellen, welche von den Bischöfen auf die Sommerweide zu nehmen und von ihnen während derselben zum Melken zu benutzen wäre, — endlich sollten die Bauern nicht zu Wagenfuhren für arme Leute gezwungen werden, wenn nicht offenbare Nothdurft vorhanden wäre und sogar sollten sie erschlichenen Fuhrbefehlen ungestraft den Gehorsam verweigern dürfen.

Wenige Tage nachdem er diese eidlichen Versicherungen auf seiner Residenz Rotenburg gegeben hatte, starb Gerhard ebendaselbst am 4 May 1269 5). Er scheint über die Angelegenheiten des Stiftes die Verhältnisse des Sprengels und der welfischen Fürsten ganz ausser Acht gelassen zu haben. Seine Leiche ward nach Verden gebracht und neben der des Bischofes Yso in der Andreas=Kirche beygesetzt. In dem Necrolog

4) Weil sie den sogenannten S. Nicolaus=Hafer zu entrichten hatten. Nach dem **reg. bon.** hatte jeder dazu verpflichtete Meyer unter dieser Benennung jährlich 3 Scheffel oder Schilling Hafer zu liefern und 9 Schilling zu zahlen. Einige wenige leisteten das Doppelte. Nach der Chronik hätte Gerhard diese Unpflicht auf 18 Thaler(?) 3 Scheffel Hafer und ein Zinsschwein festgesetzet gehabt.

5) Wedekind Noten B. 1. S. 119 setzet seinen Tod ein Jahr früher, einzig und allein wegen der 16jährigen Regierung, welche ihm die Leibnitzsche Chronik zuschreibt. Damit möchte freilich noch eher das Jahr 1267, welches nach der Chronik auf dem Leichensteine gestanden hat (wenn deren Verfasser richtig gelesen haben sollte), übereinstimmen, doch bezeugt diese ausdrücklich das Daseyn von Urkunden Gerhards aus dem Jahre 1269 und hinzukommt, daß sein Nachfolger in der zweiten Hälfte dieses Jahres gewählt wurde und daß eine Sedis=Vacanz, die länger als ein Jahr gedauert haben sollte, weniger glaublich ist, als ein Irrthum in jenen Angaben.

wird bey seinem Todestage keine für ihn gestiftete Memorie erwähnt, nach der Chronik stiftete er aber eine solche 6) mit Einkünften aus der Saline in Lüneburg gemeinschaftlich für sich und für seine Schwester Ermgard, welche die Witwe eines Herrn von Wanebergen 7) war.

---

29. (34) Bischof Conrad I., ein Herzog von Braunschweig-Lüneburg, stirbt 15 September 1300.

Herzog Otto (puer), welcher Anfangs seine Lehnsverpflichtungen gegen das Bisthum stärker knüpfte und dann durch die Reichsbelehnung entkräftete, hinterließ bey seinem Tode, 1252, vier Söhne. Der jüngste derselben, Otto, ward 1261 Bischof von Hildesheim, wo er 1279 starb. Ausser ihm entschloß sich auch Conrad zum geistlichen Stande und ward Dompropst

---

6) Nach der L. chron. verlieh er dem Dom-Capitel ausserdem pro remedio animae suae die jenseits der Aller belegenen noch heutiges Tages sogenannten Ochtingen. Richtiger ist aber wohl die Angabe der Chronik, daß er sie demselben ohne jenen Zweck verkauft habe, und zwar erst wenige Tage vor seinem Tode. Überall scheinet die Schwäche seiner letzten Lebenstage sehr stark benutzt worden zu seyn.

7) S. nachträgliche Bemerkungen nro. VI. — Nach einer Urkunde des nachfolgenden Bischofes Conrad v. 1272 (Pfeffinger Historie B. 1. S. 790. 791.) hatte Gerhard dem Kloster Ebstorf Zehnten und Allodien mehr als Pfand als durch Schenkung überlassen und dasselbe zahlte für Entsagung der Wiedereinlösung eine Entschädigung von 50 Marc. examinati argenti. Vielleicht beziecht sich dieses auf die 1253 geschehene Verpfändung von Familien-Gütern, deren Abtretung er dem Dom-Capitel bey seiner Wahl zugesagt haben mochte, auf welche Rathlef. Gesch. der Grafsch. Hoya Th. 1. S. 34. nro. 27 hindeutet; denn aus den bisher bekannt gewordenen Urkunden Gerhards erhellet zwar, daß er der Lehnsherrschaft mehrerer von genanntem Kloster erkauften Zehnten und Güter entsagte; doch kann dieses darunter nicht gemeint seyn, da ein gleiches von ihm auch zu Gunsten anderer Klöster geschah.

in Bremen; doch bald verließ er aus Reue über seinen Entschluß diese Stelle 1) und hoffete, von seinen beiden ältesten Brüdern in die schon vorher mit ihnen geführte gemeinschaftliche Regierung 2) wieder aufgenommen zu werden. Dieses geschah aber nicht und er sah sich durch Albrecht (Stifter des älteren Hauses Braunschweig) und Johann (Stifter des älteren Hauses Lüneburg) veranlasset, in einem am 13 August 1266 ausgestelleten Reverse zu erklären: er wolle zum geistlichen Stande zurückkehren und in demselben verbleiben, dagegen fordre er die Bezahlung seiner Schulden, die Einräumung der Burg Weferlingen zum Wohnsitze und eine jährliche Rente von 500 Mark Silber, von der er sich die Einkünfte der Pfründen, welche er in Zukunft erwerben würde, wolle kürzen lassen. Albrecht und Johann schritten 1267 zur Theilung der väterlichen Lande und ließen diese Vorschläge unberücksichtigt, bis endlich, unter Vermittelung von Schiedsrichtern, ein Vertrag 3) am 26 Juny 1269 dahin zu Stande kam: Conrad solle von seinen Brüdern jährlich 500 Mark Silber erhalten, so lange er von geistlichen Pfründen noch keine 600 Mark beziehe.

Der Abschluß dieses Vertrages kurz nach der Erledigung des Bisthumes Verden durch den Tod Gerhards lässet voraussetzen, daß die Herzöge auf die Nachfolge Conrads in diesem Bisthume Rechnung machten. Dem Dom-Capitel konnte dagegen dessen Wahl aus vielen

---

1) Laicari volens praeposituram maiorem in Brema perdidit. Fragm. geneal. ducum bey Leibnitz script. t. 2. p. 19.

2) Nach einer von Albrecht 1259 de consensu et beneplacito fratrum nostrorum Johannis et Conradi ausgestelleten Urkunde bey Scheid vom Adel S. 267. Vgl. Kochs pragmatische Geschichte S. 95.

3) Abgedruckt in Rethmeiers Br. Lüneb. Chronik S. 507 und in Orig. guelf. t. 4. praef. p. 18. 19, wo sich auch jener frühere Revers Conrads befindet. Hüne äussert sich in seiner Geschichte des Königreiches Hannover Th. 1. S. 380 über Conrads frühere Verhältnisse sehr ungenau.

Rücksichten nicht zuträglich erscheinen. Wollte es auch seinen bisher bewiesenen weltlichen Sinn nicht beachten, so waren doch seine Familien-Verhältnisse überhaupt und in Beziehung auf das Bisthum insbesondre von bedenklicher Art; namentlich war die Gefahr nicht zu übersehen, daß er mit seinen Brüdern seit langer Zeit in Feindschaft gegen das Erzbisthum Bremen, wo ihm die Stelle als Domprobst, welche er wieder hatte antreten wollen, vorenthalten worden war 4), vielleicht in keinem andern Puncte, übereinstimmete. Inzwischen dauerte das sogenannte Reichs-Interregnum fort, in welchem das Recht des Stärkeren allein vorherrschte und als auch nur einige der Domherren 5) sich für Conrad erklärten, ergriff dieser, unterstützt von seinen Brüdern die Zügel der bischöflichen Gewalt. In den ersten Jahren seiner Regierung nannte er sich einen Postulirten und Vormund der Kirche zu Verden, darauf 1284 einen Erwählten und Bestätigten derselben 6), nachdem er mit dem Pallium die päbstliche Bestätigung erlangt hatte und erst 1286 legte er sich den Bischofstitel 7), nachdem er mit den Regalien belehnt war, bey. Zur Verzögerung der Bestätigung und Belehnung mag wohl anfänglich die Mangelhaftigkeit der Wahl-Urkunde beygetragen haben, dann ward sie aber auch durch die Unruhen seiner Regierung, die einen Theil der Besorgnisse des Dom-Capitels zu rechtfertigen schienen, befördert.

---

4) Obenerwähnte Urkunden legen ihm den Titel eines Domprobstes in Bremen bey, welches, nach andern Urkunden dieser Zeit, ein gewisser Bernhard war.

5) Ausdrücklich legen die Chroniken seine Wahl nur etlichen Domherren bey.

6) In einer Urkunde bey Pfeffinger Historie B. 2. S. 628.

7) In Urkunden Vogt monum. ined. t. 1. p. 264. 266. Sein bischöfliches Wappen zeigt die bekannten Insignien seiner Familie.

Mit seinen Brüdern lebte Conrad vom Anfange seiner Regierung an, in Verhältnissen, die auf frühere Zwietracht nicht hindeuteten und er war zuverlässig mit ihnen einverstanden, als sie das Erzbisthum Bremen, kurz nach dem Antritte seiner Regierung, mit einem feindlichen Anfalle von Verden her bedroheten 8). Glücklicherweise zeigte Erzbischof Hillebold friedfertige Gesinnungen, denen sie desto lieber nachgaben, da er zugleich wohlgerüstet auftrat und die dem Bisthume von dieser Seite drohende Gefahr ging für dasmal glücklich vorüber.

Conrad, durch Albrecht von Braunschweig in allen wichtigeren Angelegenheiten seines Landes zu Rathe gezogen 9), versäumte nicht gegen Johann von Lüneburg die Interessen seines Bisthumes; denn, da dieser in Lüneburg eine neue Saline angelegt hatte, die der alten Saline, welche mehrerentheils dem Bisthume zugehörte, verderblich werden mußte, so beförderte er die Aufhebung der ersteren, welche auf ewige Zeiten zugesichert wurde 10) und bey Bestätigung einer Vicarey in Bardowik erklärte er sich 1275 gegen eine von Johann mit Albrecht verabredete Verlegung des dasigen Stiftes nach Lüneburg und drohete sogar mit dem ihm zu Gebote stehenden bischöflichen Anathema 11). Wohl aber mag Conrad die Lehnsverhältnisse, in denen seine Familie zum Bisthume stand, vernachlässigt haben.

Herzog Johann starb 1277 und Herzog Albrecht 1279. Letzterer hatte seiner Witwe, die er mit sechs

8) Kranz metr. l. 8. c. 24. Historia archiep. Brem. bey Lindenbrog script. p. 100. Vergleiche unten Note 28.

9) Conrad nahm 1272 Theil an einem Landtage in Braunschweig Büntings Chronik S. 225. Auch 1274 prid. id. Nov. war er daselbst bey Albrecht, nach der Urkunde bey Scheid vom Adel S. 270

10) Im J. 1273 Schloepken Chr. v. Bardowik S. 238. Scheid a. a. O. S. 83.

11) Schloepken a. a. O. S. 239 bis 241.

minderjährigen Söhnen hinterließ, Conrads Beistand anempfohlen; sie lehnte ihn aber ab und schickte 1280 einen Caplan mit Beschwerden über Conrads Anmaßungen an den König von England, ihren Blutsverwandten 12). Als darauf Albrechts Söhne einen Streit ihres Vaters mit dem Erzbischofe von Mainz fortsetzten, dessen Entscheidung dem Könige Rudolph und unserm Conrad auf einem Reichstage in Würzburg übertragen wurde, so erkannten diese am 31 März 1287: gegen sie müsse, wegen Verletzung eines früheren Compromisses, die Reichsacht ausgesprochen werden, sobald der Erzbischof darauf antrage 13). Conrad handelte dabey nicht aus Haß gegen seine Brudersöhne; denn er mischte sich, nach allem was darüber bekannt geworden ist, nicht weiter in die Sache, obgleich sie nicht nachgaben und ihre Lage durch Zwist und Fehden, die unter ihnen ausbrachen, verschlimmerten.

Dagegen ging die Vormundschaft über Johanns einzigen minderjährigen Sohn, Otto, nach dem Tode Albrechts, unbestritten auf Conrad über, dessen Geradheit und Energie jenem, der den Beinamen der Strenge (strenuus) erhielt, zum Vorbilde gedient haben wird. Kurz nach Übernahme dieser Vormundschaft ward die Ritterschaft in dem auf Otto vererbten Herzogthume Lüneburg aufrührerisch und fand bey dem Erzbischofe Giselbert von Bremen (mit welchem Otto, unter Zustimmung Conrads, erst am 8 April 1280 einen freundschaftlichen Vergleich über Wildeshausen in Verden abgeschlossen hatte 14) und bey dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg, welcher vielleicht zugleich Erbansprüche geltend machen wollte, Unterstützung. Giselbert

12) Kochs pragmatische Gesch. S. 113. Orig. guelf. t. 4. praef. p. 7. not.

13) Orig guelf. l. c. p. 10. not. l.

14) Bibliotheca hist. Goettingensis t. 1. praef. p. 22.

machte einen Streifzug bis vor Lüneburg und schonte dabey die Geistlichkeit, um Feindseligkeiten mit Conrad, als deren Vorsteher, zu vermeiden, und die Ritterschaft des Herzogthumes. Weder die eine noch die andere verschonten Otto und seine Anhänger im Erzbisthume, als sie in dasselbe einen Einfall machten und die Stadt Bremen drey Tage lang umlagerten. Dieses erweckte bey den Bremern bittern Haß gegen Conrad, welcher daran ohne Zweifel thätig Antheil genommen hatte, und Giselbert veranstaltete einen Streifzug nach Verden, auf welchem der Süderend am 22 October 1281 erobert und nach einer Plünderung niedergebrannt wurde 15). Nur die Andreas-Kirche blieb von den Flammen verschont. Aus dem Dome, seit dessen Einweihung durch Bischof Tammo vielleicht noch kein volles Jahrhundert verflossen war, wurden nicht einmal sämmtliche zum Ritus gehörende Reliquien, Kleinodien u. s. w. gerettet.

Dieses Übermaß der Rache schmerzte selbst Giselberten, der sein aufrichtiges Beyleid zu erkennen gab und mag zunächst wohl die Folge gehabt haben, daß zwischen ihm und Conrad keine weitere bedeutende Feindseligkeiten vorfielen, obgleich ihre feindliche Stellung erst aufhörte, als sich Giselbert mit Otto gegen dessen Ritterschaft verbündete. Nach einer in Hitfeld am 31 December 1286 ausgestelleten Urkunde 16), durch die Giselbert das Bündniß anerkannte, verzichteten Otto und Conrad auf allen Ersatz der Kriegsschäden, die ihnen und ihren Unterthanen bis dahin von Seiten des Erzbisthumes zugefügt waren und entsagten ihren Widersprüchen gegen eine von Giselbert

15) Othonis catal. archup. Br. p. 795. Kranz metrop. l. 8. c. 36. Wie die diesen Unfall betreffende Stelle der Leibnitzschen Chronik aus dem Manuscripte herzustellen ist, S. im A. u. N. B. 1. S. 91. 92.

16) Abgedruckt in Rethmeiers Br. L. Chr. 1836.

neben Alt-Kloster gemachte Anlage und deren ferneren Ausbau. Daraus entsprang die Stadt Buxtehude, auf deren spätere Verhältnisse der Umstand, daß sie unter Verdenscher geistlicher Hoheit blieb, den größesten Einfluß hatte. Den Schaden, welchen das Alt-Kloster durch die erste Anlage derselben litt, erstattete Giselbert vermöge einer Übereinkunft mit Abgeordneten des Verdenschen Dom-Capitels 17).

Im folgenden Jahre wurden auch der Zwist Ottos mit seiner Ritterschaft und die Fehde mit dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg beygelegt. Letzterer versprach in einem Sühnvertrage 18) vom 6 December 1287 einen in Besitz genommenen bischöflichen Zehnten an Conrad zurückzugeben.

Muthmaßlich endigte auch die Vormundschaft in diesem Jahre, als sich Otto mit der Pfalzgräfin Mathilde vermählte, um welche Conrad für ihn die Anwerbung gemacht hatte 19); wenigstens widmete dieser sich nunmehr ausschließlich den Angelegenheiten seines Bisthumes, ohne an den ferneren Händeln Ottos Theil zu nehmen. Otto, dessen Lage in den eben erwähnten Fehden sehr bedenklich geworden wäre, wenn sich die bischöfliche Gewalt über sein Herzogthum in andern Händen befunden hätte, bewies darauf Conrad stets hohe Achtung, bediente sich in wichtigeren Angelegenheiten seines Rathes und war ihm für das Beste seines Bisthumes beförderlich.

Zum Ersatze des zerstörten Domes beschloß Conrad einen neuen seiner Abstammung und großartigen Gesinnung würdigen Bau von Quadersteinen und legte

17) Durch eine Urkunde v. 1 May 1287. Herzogth. Br. u. V. B. 4. S. 187.

18) Scheid vom Adel S. 467.

19) Das Procuratorium vom 1 März 1287 findet sich im Orig. guelf. t. 3. praef. p. 68.

dazu im Jahre 1290 den ersten Grundstein. Dieser vierte Neubau des Domes, über dessen Vollendung das nächste Jahrhundert verfloß und welcher an der Westseite durch Bischof Bartold in den Jahren 1472 bis 1490 erweitert wurde, hatte günstigere Schicksale wie die früheren Bauten und stehet noch jetzt als ein würdiges kirchliches Denkmal der Vorzeit, dem das nördliche Deutschland wenige ähnliche an die Seite stellen kann, und er scheint, seiner soliden Bauart wegen, der Ewigkeit trotzen zu können. Wenigstens ist die Hoffnung seiner langen Dauer zugleich dadurch begründet, daß er nach Saecularisation des Bisthumes ein eigenthümliches Vermögen erhielt, von welchem jeder auch ungewöhnliche Bauaufwand bestritten werden kann und daß die regierende königliche Familie sich stets für die Erhaltung desselben interessiren wird, um das Andenken eines so ausgezeichneten Mitgliedes der Familie, als Conrad war, in seinem eigenen Werke zu ehren 19b).

Im December des nemlichen Jahres 1290 erschien Conrad auf einem Reichstage in Erfurt 20), wo Kayser Rudolph von Habsburg, welcher das unglückliche Reichs-Interregnum beendigt hatte, mehrere Störer des Landfriedens hinrichten und deren Burgen schleifen ließ und zugleich mit den Reichsfürsten über allgemeine Maßregeln zur Herstellung des Landfriedens und Einführung rechtlicher Verhältnisse unterhandelte.

Einen ebendahin einschlagenden Zweck verfolgte und erreichte Conrad, da es ihm endlich gelang die bischöf-

---

19b) Zum Beweise dient die nach langer Vernachlässigung angeordnete mit dem Jahre 1829 angefangene würdige Restauration des Gebäudes, deren Ausführung dem Herrn Leo Bergmann übertragen worden ist.

20) Chron. Sanpetr. in Menken script. t. 2. p. 491 u. Chron. Engelk bey Leibnitz script. t. 2. p. 1119. i. f. 1120, welches jedoch das falsche Jahr 1278 angibt. Die Chronik gibt 1189 an und behauptet, erst hier habe Conrad die Regalien erhalten, dem aber der frühere Gebrauch des Bischofstitels widerspricht.

liche weltliche Hoheit in dem Stifte (dem ehemaligen Gau Sturmi) vollständig auszubilden. Herzog Albrecht von Sachsen-Lauenburg, ein Sohn seiner verstorbenen Schwester Helene, trat ihm und dem Bisthume auf ewige Zeiten im Jahre 1298 die Gogräfschaften Verden, Dörverden, Schneverdingen, Scheessel und Visselhövede ab, von welchen die Verwaltung der bürgerlichen und niederen peinlichen Gerichtsbarkeit abhing. Der Adel, welcher dadurch eine Gewalt verlor, die, bey der Gesetzlosigkeit des Zeitalters, die Ausübung aller übrigen bereits früher von den Bischöfen erworbenen weltlichen Hoheitsrechte mehrerentheils verhindert hatte und solche ganz zu vernichten drohete, insbesondre aber die Landeseinwohner schwer drückte, würde der Abtretung der Gogräfschaften gegen die von ihm vorgeschossenen Pfandsummen schwerlich geringeren Widerstand entgegengesetzt haben, als in einem einzelnen Falle zu den Zeiten des Bischofes Yso geschehen war, wenn ihn nicht Conrads persönliche Verhältnisse und dessen genaue Verbindung mit Herzog Otto davon abgehalten hätten. Nur in der Gogräfschaft Dörverden blieben die bisherigen Verhältnisse bis in die erste Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts von Bestand, weil sich hier die Grafen von Hoya an die Spitze des Adels gestellet hatten.

Der sich von Neuenkirchen bis Helwege quer durch jene Gogräfschaften ziehende Freibann hatte zwar nicht mehr seine ursprüngliche Bedeutung, doch führte die Gegend noch immer diesen Namen und Conrad erkaufte hier für hohen Preis mehrere Besitzungen, die insbesondre Freibann genannt wurden, weil sie noch von Altersher mit darauf Bezug habenden Gerechtsamen versehen seyn mochten.

Diese Erwerbungen, durch welche die bischöfliche Gewalt über das Sift wohlthätig festgestellet wurde, dienten zugleich zu einer bedeutenden Vermehrung der bischöflichen Einkünfte.

Zur Hebung des Gottesdienstes und um die heilige Cecilie (die zugleich Patronin des Kirchen-Gesanges und des Orgelspieles ist) zu ehren, stiftete Conrad in den ersten Jahren seiner Regierung die Stelle eines Domcantors als eine von einem Domherren zu verwaltende Dignität; doch trat sie, bey der nachherigen Catastrophe des Domes jetzt noch nicht ins Leben. Darauf vermachte er zu seiner Memorie zwey Chor Salz von den drey Chören, welche ihm Herzog Otto für eine schuldige Geldsumme abgetreten hatte 21). Auch ausserdem vermehrte das Dom-Capitel seine Einkünfte aus der Saline in Lüneburg durch Ankäufe während Conrads Regierung und unter seiner Mitwirkung sehr bedeutend.

Conrad hatte daher in jeder Hinsicht gerechte Ansprüche auf eine dankbare Anerkennung seiner Verdienste; inzwischen ward seine Leiche, als er hochbejahrt am 15 September 1300 starb, in der Andreas-Kirche (weil der Bau des Domes zu langsam vorrückte) ohne Leichenstein und ohne Grabschrift unter dem Hochaltare beygesetzt. Vielleicht beruhete dieses auf seiner eigenen Anordnung, vielleicht aber auch konnte das Dom-Capitel die Zerstörung des Süderendes noch immer nicht vergessen.

Zu bemerken ist noch aus Conrads Regierung die durch die Schultensche Familie erfolgte Stiftung des Klosters Neu-Kloster bey Buxtehude, welches zuerst durch Nonnen aus Alt-Kloster besetzt und von Conrad, welcher es bestätigte, mannigfaltig begünstigt wurde 22), — und die durch Conrad für eine Zahlung von 150 Bremer Mark geschehene Erhebung der Uelzener Stadt-

21) Den dritten Chor überließen Conrad und das Dom-Capitel der Stadt Verden und die darüber 1294 ausgestellete bisher noch ungedruckte Urkunde gibt obigen Erwerbsgrund an.

22) N. V. A. 1827 Hft. 2. S. 382 f. wo aber am Ende der Urkunde statt der Jahrszahl 1270 irrig 1320 abgedruckt ist.

Kirche zu einer Parochialkirche mit gleichzeitiger Stiftung der Probstey daselbst, unter welcher, wenigstens später, 23 Pfarren der Umgegend standen 23).

Mehr als fünf Jahrhunderte verflossen, nach der bisherigen Erzählung, ehe sich die weltliche Macht der Bischöfe in dem kleinen ehemaligen Gau Sturmi consolidiren konnte. In keinem der übrigen Carl dem Großen ihren Ursprung verdankenden Bisthümer Sachsens, die Verden an Umfang mehrerentheils übertrafen, erreichten die Bischöfe einen gleichen Zweck so spät und über einen so kleinen Territorial-Umfang ihrer Bisthümer, in keinem traten aber auch so viele erschwerende Verhältnisse ein, zu deren Beseitigung oft nur günstige Zufälle (z. B. die anscheinend widerwärtige Wahl Conrads) dienten und die, im Ganzen aus der eigenthümlichen Lage des Bisthumes hervorgehend, ihren Einfluß auch ferner behaupteten.

Nach dem Erwerbe der Gogräfschaften und der letzten Spuren des Freibannes theilte wohl schon Conrad selbst das Stift in zwey Verwaltungs-Bezirke, die den Namen von Vogteyen (welcher erst gegen 1600 in den von Ämtern verwandelt wurde) erhielten. Die bischöfliche Residenz Rotenburg ward Sitz der Verwaltung der einen Vogtey und der bischöfliche Stiftshof in der alten Stadt Verden (um dem Dom-Capitel die Gelegenheit zu Eingriffen zu entziehen) der anderen. Letztere begriff zugleich die Obedienz Witlohe und das Gericht Dörverden mit Ausnahme der denselben zustehenden Zweige der Gerichtsbarkeit. Anfangs hießen die

---

23) Annalen der Churlande B. 6. S. 253. 255. — Eine Urkunde, in welcher Conrad dem Kloster Medingen mehrere von demselben erworbene Zehnten bestätigt, deren Lehnseigenthum schon Bischof Lüder und Gerhard aufgegeben hatten, kann allen Umständen nach nur in das Jahr 1296 fallen und ist in Pfeffingers Historie B. 2. S. 602 mit der Jahrszahl 1216 abgedruckt.

beiden bischöflichen Beamten zuverlässig nur Vögte, bis (auch schon ehe die Benennung von Ämtern aufkam) der in Rotenburg Drost und der in Verden Amtmann genannt wurde. Ersterem war, dem Anscheine nach, der letztere untergeordnet 24).

Die landesherrliche Verwaltung der Rechtspflege führte für die mannigfaltig gedrückten Landbewohner endlich auch die von Bischof Gerhard I. vergeblich erstrebte Wohlthat herbey, daß sie überall und namentlich gegen ihre Gutsherren in Rechtsverhältnisse traten, deren Grundsätze in den einzelnen Streitfällen von den eigenen Rechtsgenossen (den Findungsleuten) nach den Gewohnheiten des Landes und nach sächsischem Rechte ausgesprochen wurden, um die sich aber der raubgierige Adel nicht bekümmert hatte. Entscheidend war es aber zugleich dabey, daß der größeste Theil der Meyer und der Zehnten in dem Besitze der Bischöfe, des Dom-Capitels, des Collegiat-Stiftes und anderer geistlicher Institutionen war und daß diese fortfuhren, einen großen Theil der Höfe, über welche der Adel die Vogtey noch besaß, zu erwerben.

Nach dem einige Decennien später auf Veranlassung des Bischofes Nicolaus entworfenen **registro bonorum** fielen die Bauerhöfe in zwey Classen, in vogthaftige Höfe und in besondere Höfe. Die jährlichen Abgiften eines vogthaftigen Hofes betrugen in der Vogtey Verden: ein Schwein, drey Schilling Pfenninge und achtzehn Pfenninge, drey Scheffel oder Schilling (**solidos**) Hafer und zwey Scheffel oder Schilling Gerste. Für letzteren entrichteten die Höfe in der Geest zwey Scheffel oder Schilling Roggen 25).

24) Wenigstens nannten die Schweden einen im 30jährigen Kriege von ihnen ernannten Drosten zu Rotenburg einen Drosten über das Stift Verden.

25) Die gleiche Bedeutung von Schilling (**solidus**) und Scheffel deutet auf die alte Zeit hin, in welcher dieses Maß, bey der großen

Bey den besondern Höfen waren die genau verzeichneten Lasten in allen Dörfern oft auch in jedem Dorfe verschieden und größtentheils bedeutend höher wie die der vogthaftigen Höfe. So z. B. befanden sich in Dörverden neben sechs vogthaftigen Höfen fünf besondere Höfe, deren jeder acht Scheffel oder Schilling Roggen, sieben Sch. Gerste, zwey und zwanzig Sch. Hafer und zwey Schweine liefern mußte; es ist jedoch die Bemerkung hinzugefügt, daß sie aber nicht so viel geben könnten. Eine große Zahl der besondern Höfe hatte unter ihren Leistungen auch eine Anzahl Hühner (gewöhnlich 18) und fünftehalb Stiege Eyer (quinta dimidia uncia ovorum) und in Stedebergen waren vier besondere Höfe, deren jeder unter andern auch zwey Gänse lieferte. Eine eigene Art besonderer Höfe könnte man in denen annehmen, von welchen, ausser einer Anzahl Schweine, ein Drittheil der Erndte abzuliefern war. Derer gab es aber nur zwey in Westen, einen in Oiste uud einen in Eyssel.

In dem aus den Kirchspielen Scheessel, Visselhövede und Sottrum bestehenden Theile der Vogtey Rotenburg betrugen die jährlichen Abgiften eines vogthaften Hofes: ein Schwein, achtzehn Pfenninge, eine Quantität (3 modios) Hafer, ein Fuder Holz und zwey Hühner. In den übrigen Kirchspielen zeigt sich ein ähnlicher Unterschied der Höfe nicht so deutlich.

Ohngefähr ist die Zahl der vogthaftigen Höfe gleich der der besondern. In ersteren ist vielleicht der Ursprung des Meyerrechtes durch vertragsmäßige Übernahme von Abgiften für zu verleihenden Schutz zu suchen, während die besonderen Höfe zugleich durch Verleihung

---

Seltenheit des Geldes, keinen größeren Werth hatte. Aus der Verschiedenheit der Getraidearten folgte aber, daß, nach einem alten Verzeichnisse, ein Schilling Roggen 12 Himten, ein Schilling Gerste 18 Himten und ein Schilling Hafer 24 Himten betrug.

des angemaßeten Grundeigenthumes bey neuen Ansiedelungen entsprungen seyn mögen.

Von Meyerbriefen und einem dafür zu entrichtenden Weinkaufe ist im ganzen registro bonorum nirgends die Rede und deren Einführung beruhete später wohl auf der lobenswerthen Absicht, den Meyern selbst über ihre Abgiften einen unabänderlichen Maßstab zu ihrer eigenen Beruhigung mitzutheilen.

Ursprünglich war es gewiß jede Art von Schutz und Schirm, welche die Gutsherren vermöge der Vogteygerechtsame (womit im Allgemeinen auch Jurisdictionsbefugnisse verbunden waren), für die Meyergefälle zu leisten hatten, welche, in eine Masse geworfen, dem Staate die ausgedehntesten Schutzmittel dargeboten haben würden; aber dieser allgemeine Begriff der Schutzpflicht (welcher sich noch jetzt oft in Meyerbriefen ausgedruckt findet) verlor sich, weil die zu zahlreichen und daher wieder zu schwachen Schutzherren ihr Interesse allmählig darauf beschränkten, die Höfe in einer Lage zu erhalten, welche die Abführung der Meyerpflichten möglich machte. Als die schützende und schirmende Gewalt des Staates aufkam, mußten daher die Meyer, als die einzigen Schutzbedürftigen, auch diese erkaufen und die Gutsherren glaubten ihrer Pflicht dadurch Genüge zu leisten, daß es ihrer Beurtheilung unterworfen werden mußte, ob und wie weit die Ausschreibung von Steuern nothwendig sey, deren Verwendung ihnen, als den Besitzern der Schutzmittel, nicht nur ebenfalls zu Gute kam, sondern durch die zugleich auch ihre eigenen übrigen Besitzungen Schutz erhielten. Diese alleinige Basis für die landständischen Rechte des Adels war so durchgreifend, daß sie eintraten, ihre Güter mochten innerhalb oder ausserhalb des Stiftes liegen, wenn nur einige Meyer in demselben dazu gehörten. In benachbarten Ländern verkannte der Adel seine

Verpflichtungen wenigstens nicht ganz und er übernahm die Last des Roßdienstes und die Stellung von Ritterpferden, deren Einführung im Stifte Verden aber an den Verhältnissen des ausserhalb desselben ansässigen landständischen Adels scheiterte. Dieser entzog sich auch der Concurrenz zu den Steuern, welche spätere Reichsgesetze dem Adel und der Geistlichkeit dringend geboten, die daher ebenfalls nie zur Ausführung kamen. — Um den benachbarten Landesherren auf den Besitz von Meyern keine lästige Einmischungen zu gestatten, blieb jedem die Besteurung seiner eigenen Meyer vorbehalten und daher werden in den älteren Verdenschen Schatzregistern Dörfer wegen einzelner Schatzpflichtiger aufgeführt, welche ausserhalb des Stiftes lagen, wie umgekehrt der nemliche Fall seyn wird 26).

Wohlwollend erwies sich übrigens die Geistlichkeit durch den wahrscheinlich schon in diese Zeiten hinaufreichenden Grundsatz, daß sie die Zehnten nur den Zehntpflichtigen selbst gegen reine Korngefälle überließ, welche bey der alle sieben Jahre (in sogenannten mehrerentheils auch bey Landpachten üblichen Dingjahren) wiederholten Überlassung, bey der ein einjähriger Ertrag als Weinkauf fällig war, nicht gesteigert wurden. Dieser Grundsatz fand nach Saecularisation des Bisthumes keinen Vertreter und die Zehntlast wurde erst in ihrem ganzen Umfange drückend, als der Zweck ihrer ersten Einführung bis auf die letzte Spur wegfiel.

Leider war die Wohlthat, welche Conrad den Landbewohnern des Stiftes durch Verdrängung der gesetzlosen Gewalt des einheimischen Adels erwies, von der

---

26) Als die Herzöge von Lüneburg später im Stifte Lauenbrük anlegten und damit einen Theil ihrer Meyer im Stifte vereinigten, wurde obiger Grundsatz auch dann beybehalten, als Lauenbrük in den Besitz adelicher Familien kam, welche deshalb nie landständische Rechte im Stifte erwarben. Nicht so geschah es in gleichem Falle bey Stellichte, welches landständische Rechte erhielt.

fast eben so bösen Folge begleitet, daß jetzt der benachbarte Adel seine Raub- und Streifzüge desto lieber und ungehindeter auf das Stift ausdehnte. — Ihre Residenz Rotenburg gewährte den Bischöfen kaum mehr als persönlichen Schutz und höchstens einen Stützpunct zur Sammlung ihrer schwachen Streitkräfte, um drohenden Einfällen zu begegnen und wirkliche Einfälle möglichst schnell zu beendigen.

Noch weniger konnte sich das Dom-Capitel im Süderende Verdens sichergestellet fühlen, wie der Unfall vom 22 October 1281 so auffallend dargethan hatte. Zur Beurtheilung seiner Lage kann im Allgemeinen folgende von der Chronik aufbewahrte Schilderung der in diese Zeit fallenden einfachen Lebensart der Domherren dienen, welche ihren Ursprung aus früheren Kloster-Einrichtungen nicht verleugnet. Alle zur Leibesnahrung gehörigen Bedürfnisse (Bier, Meth, Brot, Fleisch, Käse und Butter) erhielten sie auf gemeinschaftliche Rechnung nach Praebenden-Maße so gut und groß geliefert, als sie es von ihren Gütern zeugen konnten. Dazu hielten sie einen eigenen Koch, Kelner und Bäcker 27). Jeder Domherr ließ die Victualien in seine Wohnung holen, wo er sie mit seinem Gesinde verzehrte. An sechs bestimmten Tagen (Christtag, Fastelabend, Grünendonnerstag, Ostern, 22 November als dem Tage der heiligen Cecilie und 23 July an welchem Reliquien Fabians und der Cecilie eingetroffen waren) hatten sie jährlich eine gemeinschaftliche Collation oder Wohlleben, wobey sie selbander aus einer Schüssel speiseten, nemlich der Probst mit dem Dechanten, der Senior mit dem Subsenior und so ferner

27) Für die Lieferung von Weißbrot ward später ganz insbesondre durch das Waitzenamt (**officium albi panis**) gesorgt, welches sehr reich mit Zehnten dotirt war und durch einen **magister officii albi panis** verwaltet wurde.

nach Alter und Grad. Ihre Häuser waren nicht gar groß, hatten aber große Gärten. Überdem besaßen sie gemeinschaftlich einen großen Garten und zu aller Nothdurft ein Spann Pferde. — Dieser Beschreibung nach konnte der Süderend noch nicht wehrbar seyn; doch ist jetzt der Zeitpunct anzunehmen, daß das Dom-Capitel ihn wehrbar zu machen suchte und theilweise die großen Gärten aufopferte, um eine waffenfähige Bürgerschaft allmählig anzuziehen.

Stark und mit innerer Kraft begabt war dagegen die an den Süderend gränzende Stadt Verden, die sich um desto schneller hob, je größer der Drang der Zeiten war, über welchen sie sich hinwegzusetzen hatte und gegen welchen sie eine Zuflucht gewährte; nur war sie zugleich zu unabhängig, um ihre Kräfte unmittelbar für die Bischöfe, das Dom-Capitel und das Stift überhaupt zu verwenden. Sie zog es vor, sich dem Verbande anzuschließen, in welchen die deutschen Städte getreten waren, um sich, bey dem Mangel anderen Schutzes, gegenseitig gegen Gewaltthaten zu unterstützen und sie stand insbesondre mit der benachbarten Stadt Bremen in genauester Verbindung. An letztere ging (wie schon oben erwähnt) das Recurs-Verfahren von Rechtsstreitigkeiten in der ersteren und die Bürger Verdens genossen in der Stadt Bremen Zollfreiheit gleich deren eigenen Bürgern. Die Folgen dieses freundschaftlichen bundesverwandten Verhältnisses zeigten sich unter der Regierung des Bischofes Conrad sehr auffallend dadurch, daß, als dieser mit seinen Brüdern den Einfall nach Bremen beabsichtigte, die Stadt Verden ihnen den nöthigen Allerübergang verweigerte, wozu sie sich eine Brücke unterhalb der Stadt anlegten 28), und

---

28) infra Verdam pontem transeuntes. Othonis catal. archiep. Brem. p. 794 i. f. — per pontem Alrae circa Verdam Wolteri chr. Brem. p. 60.

daß sie, wohl nur deshalb, weil sie ebenfalls bey dem späteren Zuge Conrads und Ottos gegen Bremen die Neutralität beobachtet hatte, die im J. 1281 erfolgte Zerstörung des Süderendes in sicherer Ruhe unangetastet ansah 29). Ihre kriegslustigen Bewohner machten dagegen in andern Fällen mit den Bremern gemeinschaftliche Sache und eine Schaar beider Städte focht in der fernern sogenannten Herlingsberger Fehde, um das Jahr 1290, unter den Panieren des Herzoges Heinrich nicht ohne Ruhm 30). Solche ferne Fehden, zu denen sie sich für Sold und Hoffnung auf Beute dingen ließen, zogen sie überall nachbarlichen Händeln vor, die das Wohl der Stadt, in der sie Sold und Beute mit ihren Familien ruhig verzehren wollten, in Gefahr bringen konnten. Diese Classe von Bürgern, welche allein das Waffenhandwerk betrieb und noch spät im sechszehnten Jahrhundert vorkommt, war jetzt am zahlreichsten und kräftigsten, wie theils obige Angaben beweisen und theils daraus erhellet, daß sich viele Adeliche und nicht bloß aus der Nachbarschaft in sie anfnehmen ließen. In ihr kommen daher im Anfange und Laufe des vierzehnten Jahrhunderts vor, die von Brokeloh, von Wunstorp, von Ouhusen, die Schelen u. s. w. welche an der inneren Verwaltung der

29) Denn sonst würden in der Urkunde von 1295, welche die Zollfreiheit in Bremen beweiset, nicht vorkommen können **cives qui morantur extra civitatem Verdens. in fine australi infra fossam.** Neues Vaterl. Arch. 1822 B. 2. S. 317.

30) **Henricus Rosla**, der diese Fehde (über welche Kochs pragmat. Gesch. S. 119. 120 Auskunft gibt) dichterisch beschrieb, sagt (**Meibom scr. t. 1. p. 778**):

> **Nec se subtraxit nec Ferda, nec ardua Bremis**
> **Subsidium portans et idonea pectora pugnae.**

Auch **Tiderici Langen Saxonia (Meibom t. 1. p. 812)** zählt Verden zu den

> **Urbes muratae per Saxoniam nominatae**
> **In queis burgenses famosi suntque potentes.**

Stadt Theil nahmen 31). Zugleich war die Stadt der einzige Punct im Stifte, wo friedlicher bürgerlicher Verkehr Schutz und Nahrung fand. In ihr hatte sich daher eine mannigfaltig betriebsame Bevölkerung so stark zusammengedrängt, daß sie schutzverwandten Bürgern sogar den Raum zwischen den Ringmauern und Befestigungsgräben, die an den Süderend gränzten, zum Häuserbau eingeräumt hatte 32). Demzufolge fiel es der Stadt nicht schwer, sich unabhängig frey von der schwachen bischöflichen Gewalt zu erhalten, so daß sie fast nur einem fremdartigen Bestandtheile des Stiftes glich, woran die Bischöfe, da die Zeitverhältnisse diese Folge ganz natürlich nach sich zogen, keinen Anstoß nahmen. In landständische Rechte trat sie erst später, als sie dazu durch von ihr erworbene gutsherrliche Rechte über Meyerhöfe berechtigt ward.

Auffallen muß es, daß im Stifte nie ein Kloster (einige spätere unbedeutende klösterliche Einrichtungen in der Stadt abgerechnet) entsprang, während deren so viele, unter Begünstigung der Bischöfe, im Sprengel hervorgegangen waren. Zum Theile lag der Grund wohl darin, daß die Klöster, nach der Kirchen-Verfassung, in hohem Grade unabhängig von den Bischöfen und den Dom-Capiteln waren und zu viele Mittel besaßen, um zum Güterbesitz zu gelangen, weshalb denn ihre Einrichtung im Stifte eher hintertrieben als befördert werden mochte. Bey den desto zahlreicher im Sprengel gestifteten und immer reicher werdenden

31) Die Familie von Verden, welche lange Zeit in Bremen und Hamburg blühete, scheint in Verden selbst nicht viel gegolten zu haben, oder vielleicht suchte sie in jenen Städtrn einen größeren Wirkungskreis. Von ihr kommen im Necrolog nur vor **Nicolaus de Verden Doctor et Thesaurarius** und **Ernestus Verdis, 24** März, **30** Jan. Daß sie beide zu einer Familie gehörten, erhellet daraus, daß sie ihre Memorien auf die nemlichen Güter (ein Meyerhof in Ride und Zehnten von Helvesiek) stifteten.

32) S. vorstehende Note 29.

Klöstern traten diese Gründe in zu geringem Grade ein, um nicht von dem andern jetzt noch bestehenden Vortheile aufgewogen zu werden, daß diese Klöster sich der Verbindung mit den Bischöfen und dem Dom-Capitel nicht so sehr entzogen, so lange sie bey denselben Schutz gegen die weltlichen Landesherren zu suchen hatten und daher jetzt noch zur Aufrechthaltung der bischöflichen Gewalt beytrugen.

In Betreff der Art wie die größeste Zahl der Zehnten im Sprengel seit den ältesten Zeiten nach und nach durch Veräusserung u. s. w. ihre kirchliche Bestimmung verlor, scheint noch der Umstand bemerkenswerth, daß der sogenannte kleine Zehnten lange zu den bischöflichen Reservatrechten gerechnet wurde und für unveräusserlich galt, wie man aus der großen Zahl der demselben unterworfenen Örter schließen muß, welche das registrum bonorum aufführt. Auch bestätigen einige Urkunden 33), daß die Bischöfe sich bey Veräusserungen von Zehnten namentlich den der Bienen- und Pferde-Zucht als ihnen ausschließlich zustehend, reservirten 34).

Übrigens hatte die den Bischöfen und dem Dom-Capitel über den Sprengel zustehende geistliche Gewalt ihre

33) Von den Jahren 1277, 1315 und 1386 abgedruckt im A. u. N. B. 3. S. 172. B. 5. S. 269. B. 7. S. 167.

34) Daher erklärt es sich auch, weshalb die im Lüneburgschen streitig gewordene Frage: ob von Bienen, die auf zehntfreyem Grund und Boden ihren Stand haben, der Zehnte schon deshalb wegfalle, oder ob die Zehntpflichtigkeit ihres Eigenthümers entscheide? dem Bischof Johann 3. im J. 1444 im Barfüsser-Kloster zu Lüneburg durch Otto von Zarenhausen zu Erlaß einer rechtsverbindlichen Norm vorgelegt wurde, welche Johann dahin aussprach: daß allein die Zehntpflichtigkeit des Eigenthümers der Bienen entscheide. Bilderbek Samml. ungedr. Urk. B. 1. Hft. 3. S. 69. 70. — Die Bischöfe fanden vielleicht Mittel und Wege, ein reservirtes Hoheitsrecht in Betreff des sogenannten kleinen Zehnten zu fingiren, da die Geistlichkeit ihre Ansprüche ursprünglich im Allgemeinen nur auf den Kornzehnten beschränkte und Carl der Große auch nur die alleinige Einführung des letzteren beabsichtigt zu haben scheint.

frühere Kraft größtentheils verloren und sie konnte den weltlichen Landesherren, selbst in ausserordentlichen Fällen, kaum noch gefährlich werden. Nicht allein die eigenthümliche Lage des Bisthumes, sondern auch der allgemeine Zeitgeist führte dahin; denn überall machten die Bischöfe einen Rückschritt, als sie sich den weltlichen Landesherren so gut als es gehen wollte gleich stelleten, anstatt an dem Grundsatze festzuhalten, daß ihnen alle weltliche Macht in ihren Bisthümern untergeordnet sey; doch würde dieser Grundsatz schwerlich allgemein und am wenigsten im Bisthume Verden festzuhalten und vollkommen auszubilden gewesen seyn.

Nachträgliche Bemerkungen.

I. zu Seite 10.

Suibert, Schutz-Patron der Bischöfe.

Schon Leibnitz (script. t. 2. praef. p. 23) rügte den auffallenden Widerspruch der Chroniken, welche Suibert als ersten Bischof von Verden aufstellen, ohnerachtet ihre eigenen Zeitangaben zur Widerlegung dienen. Freilich nennet ihn ebenfalls die Stiftungs-Urkunde so, welcher die Verfasser der Chroniken natürlich folgten, doch heißet er in ihr auch schon sanctae conversationis vir et immortalis memoriae coram deo, wie nur längst hingeschiedene Heilige bezeichnet werden und wie nicht würde haben geschehen können, wenn er wirklich erster Bischof gewesen wäre. Dem widersprechen zugleich alle übrige Traditionen der Verdenschen Geistlichkeit.

Quelle der über ihn in der Leibnitzschen Chronik enthaltenen Angaben ist folgende im Breviar fol. 239. b. 1. befindliche Hymne:

De sancto Suiberto hymnus.

Olim penes nos exulem,
Sed nunc fruentem patria,
Laudemus almum praesulem
Sanctos decet preconia.

Transmissus huc ab Anglia
Propter salutem gentium
Lingua docebat sobria
Viam salutis omnium.

Wulfridus almis moribus
Probatum Christi militem
In Merciorum finibus
Sacravit hunc antistitem.

Christi reversus tradidit
Fidem Boructuariis
Novamque sedem perdidit
Expulsus a nefariis.

Locum colens mox alterum
Qui dictus est in littore
Receptor illic pauperum
Toto resedit tempore.

Aditur a fidelibus
Sacri sepulchrum praesulis
Signis enim frequentibus
Coruscat hic miraculis.

Cuius precatu poscimus
Te Christe patris unice
Ut qui patrono psallimus
Vultu sereno respice.

Sit laus patri cum filio
In unitate spiritus
Cuius remuneratio
Sanctos coronat celitus. Amen.

Aus dem nemlichen Breviar sind die lectiones in die adventus reliquiarum Suiberti bereits im A. u. N. B. 1. S. 109 abgedruckt. In denselben heißet er dux noster und patronus, so wie auch im Gebete in

die Suibert fol. 367. a. 368. a. b. nobis datus a deo patronus. Die auf dasselbe folgenden lectiones enthalten über seine Abstammung folgende Tradition: In Northumberland lebte Sigbert, quidam princeps comes de Nortingia, in kinderloser Ehe mit Bertha, einer Tochter von Astrida, deren Vater Edelred ein Sohn Hengists war. Im Traume erblickte einst Bertha am Firmamente einen Stern wunderbarer Größe, welcher zwey glänzende Strahlen nach Frankreich und Deutschland warf und sich dann auf ihr Bett senkte. Ein zu Rathe gezogener Geistlicher weissagte aus dieser Erscheinung die Geburt eines Sohnes, welcher ähnlichen Glanz durch Fortpflanzung der christlichen Religion in den angezeigten Ländern um sich verbreiten würde. Daß sich dieses auf Suibert beziehe, erhellet aus dem unmittelbar folgenden responsorio: Ecclesie stabularius presul Suibertus etc. Über ihn wird in der Allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste Th. 9. S. 96 angegeben: Suibertus ein Abgesandter Bedas in England, predigte hier (im Bergischen) der Erste, unter dem Schutze Pipins, das Evangelium und gründete auf einer Rhein-Insel bei Düsseldorf das Stift Kayserswerth, wo er 713 oder 717 starb.

Um den Widerspruch der L. chron. zu vermeiden, ignorirt Kranz metrop. l. 1. c. 6 alle Angaben derselben, welche auf Suiberts frühere Lebens-Periode hinweisen. Andere sind dagegen geneigt gewesen, ausser dem älteren Suibert noch einen zweiten, der wirklich erster Bischof von V. gewesen wäre, anzunehmen.

II. zu Seite 26.

Die Obedienz oder Acht zu Soltau.

In der Chronik findet sich S. 131 die Nachricht: die Herzöge Wenzeslaus und Albrecht von Sachsen hätten

bewilligt, daß das Dorf Soltau auf eine andere Stelle, nach Beveste, verlegt würde, — das Dom=Capitel solle solches ungehindert fürders gebrauchen und von den Bürgern für den Platz des neuen Baues, der zur Pastorey gehört hätte, jährlich 12 Mark Lübisch an den Pastoren entrichtet werden. — Jene Herzöge führten eine gemeinschaftliche Regierung im Lüneburgschen nur in den Jahren 1370 bis 1385, während des Successions=Streites, mithin kann auch ihre obige Bewilligung nur in eines dieser Jahre fallen und wenn die Chronik sie in das Jahr 1433 verlegt, so ist vielleicht die bis dahin verspätete Ausführung damit gemeint.

Sollte diese Verlegung des Ortes Soltau aus den Gränzen des Stiftes in das Herzogthum Lüneburg wirklich stattgefunden haben 1), so konnte das Dom=Capitel es nur bezwecken, dadurch den Rechten des Besitzers der Obedienz oder Acht zu Soltau im Lüneburgschen einen festeren Haltungspunkt zu geben und dazu mochten jene sächsische Herzöge, da das Dom=Capitel zu ihrer Parthey gehörte, wohl die Hand bieten. Mit der Zeit trat aber das Gegentheil ein und ein Vergleich 2) über langjährige Streitigkeiten, welchen Deputirte des Herzoges Friederich des älteren mit Deputirten des Bischofes Bartold und des Dom=Capitels 1475 in Salzhausen abschlossen, enthielt folgende Bestimmung: die Acht zu Soltau solle, weil sie in des Herzogs Herrschaft, Schutz und Schirm liege, zu der Kochenbede, wie solche des Fürsten Männer umher geben, verpflichtet seyn, aber der Besitzer dieses Gutes seine Rente daraus fordern dürfen mit geistlichem oder

1) Daran möchte auch wohl deshalb zu zweifeln seyn, weil die Herzöge schon 1433 über Soltau in einer Erbtheilung verfügten. Erath von den Erbtheilungen u. s. w. S. 60.

2) Von demselben und den nachherigen darauf Bezug habenden Vorfällen s. die Chronik S. 146 bis 148.

weltlichem Rechte, oder mit Pfandung, ohne Verhinderung des Fürsten. — Darauf ward Pabst Martin veranlasset, die Pfarre zu Soltau 1476 dem Dom-Capitel (welches darin eine fernere Befestigung seiner Rechte suchte) zu incorporiren, jedoch machte er die Bedingung, daß es daselbst einen Caplan mit einem Gehalte ansetzte, wovon er leben und seinem Bischofe das Seinige geben könne.

Bald entstanden aber neue Streitigkeiten und das Dom-Capitel verkaufte im Jahre 1479 die Acht zu Soltau mit aller Hoheit und Gerechtigkeit, um des Friedens willen, dem Nachfolger des Herzoges Friederich, dem Herzoge Heinrich dem jüngeren für 2700 Mark Lübisch Lüneburger Währung. — Bis 1648 wurde die Hauptsumme dieses Kaufgeldes jährlich zu Ostern von der Stadt Braunschweig mit 105 Gulden Marien-Groschen zu 36 Grote verzinset.

Vor dem Verkaufe war der jedesmalige Senior im Dom-Capitel Besitzer und Nutznießer der Obedienz oder Acht 3) zu Soltau. Zuletzt war es Wilken von Schönebeke (zugleich Archidiacon von Salzhausen), welcher den Verkauf vermittelt hatte und vom Dom-Capitel besonders entschädigt wurde. Seinen Nachfolgern wurden jährlich 66 Gulden vom Braunschweiger Gelde und einige Meyer-Gefälle überwiesen, daneben behielten sie den Titel, wozu der Besitz der Obedienz oder Acht ehemals berechtigte.

Schon der Name Acht (bannum, iudicium), welchen die Obedienz zugleich führte, beweiset, daß mit ihr ein weltlicher Wirkungskreis verbunden war, und aus obigen Nachrichten erhellet, wie sehr sich die Herzöge bemüheten, denselben zu schmälern und zu unterdrücken, weil er ihren landesherrlichen Rechten zu widerstreiten schien; endlich ergibt die Größe des für diese Zeiten sehr be-

3) Deshalb wurde sie auch Seniorat benannt.

deutenden Kaufgeldes ihre frühere Wichtigkeit. Die Einkünfte, welche durch den Verkauf auf die Herzöge übergingen, waren überdem in Verhältniß zu dem Kaufgelde sehr gering. Andreas von Mandelslo hat ein Verzeichniß derselben 4) aufbewahrt und nach demselben wurden sie aus folgenden Ortschaften (deren Lage vielleicht zur Bestimmung des ehemaligen Territorial-Umfanges der Acht oder Obedienz dienet) bezogen:

1. in der Parochie Soltau aus Weiher, Pentzhorn, Bastel, Brock, Wiedingen, Neuhaus, Mashusen, Lohe, Riding, Porret.

2. in der Parochie Düshorn aus Düshorn, Berghof, Bitgen, Bostlingen, zum Deil, Fahrenholz, Ellinghausen, Hosmer.

3. in der Parochie Dorfmark aus Flotwedel.

4. in der Parochie Bergen aus Nindorf, Zwimerinkhusen.

5. in der Parochie Winsen an der Aller aus Bannetze, Thören, Merzene.

Schwerlich wird man den Ursprung der Obedienz oder Acht anderswo herleiten können, als aus Vorbehalten bey Abtretung eines Theiles des Bisthumes und man wird mit Gewißheit annehmen können, daß sie schon vor den oben angegebenen Zeiten mannigfach geschmälert war. Allem Anscheine nach geschah dieses hauptsächlich dadurch, daß die früheren Bischöfe ihre vorbehaltenen Besitzungen und Rechte in den entfernteren Gegenden einem tüchtigen Gränz-Vasallen mit After-Vasallen übertrugen, die sich aber, bey dem Verfalle der bischöflichen Lehnsherrschaft, von ihnen entfremdeten. Darauf wird sich ein Extract aus dem Lehns-Register beziehen lassen, in welchem ein Theil der namhaft gemachten Örter auf eine Gränzlinie

---

4) Nach demselben betrugen sie im Ganzen in verschiedenen Münzsorten 4 talenta, 33½ fertones, 19½ Bremer Mark, 42 solidos upd 8 Pfenninge und an Naturalien nur zwey Schweine.

zwischen der Aller neben Celle und der Mark Brandenburg hindeutet und welcher folgendergestalt lautet: Hinricus de Herlingeberga tenet ab ecclesia in pheodo bona infrascripta et alios cum eisdem inpheudare consuevit, videlicet decimas in Reinstorpe, in Calenbroke, in Elringedorpe, in Orendorpe, in Adenesbeke, in Stenhorst, in Ruderlo, in Lusche, in Rinberne, in Esche, in Endeholte, in Havechorst, in Guneborstle, quartam partem decime in Urde, decimam in Boldersen, Item advocatiam in Osinge, in Rethmare, unam domum et molendinum in Boldenstede, unam domum in salina Luneburg;, duo talenta in Bardowik, duas areas in Hildesse, unam curiam in Wulle, unam curiam in Bumethe, duas domus in Clinte, totam villam Woldestorpe et quartam partem villarum Osinge et Osinge. — Einige Mitglieder einer Familie von Herlingsberg in d. J. 1276 bis 1324 macht Meibom script. rer. Germ. t. 1. p. 785 namhaft.

III. zu Seite 72.

Von den Gütern, welche das Dom-Capitel durch Bischof Ditmar 2. erhielt. —

Necrolog 7 August: Obiit Dithmarus episc. 26 qui capitulo dedit Latecop in antiqua terra et 11 decimas et Rosche prope Uelzen iuxta tenorem litere. — Dasselbe 23 September: Obiit anno 1129 Ditmarus, episc. 26. Dedit ad mensam episcopalem bona Othwede cum Advocatia. Et dedit canonicis 15 decimas, 17 mansos, prout in literis desuper confectis. Den letzteren Todestag als den richtigern, obgleich mit einer falschen Jahrszahl, hat auch das Hildesheimsche Necrolog.

Von einigen dieser Angaben findet sich keine weitere Nachricht, andere führt die Chronik weiter aus und nach ihr schenkte Ditmar schon 1123 folgende eilf Zehnten.

1. Eßle (diesen allein nennen L. chron., Kranz und Elard, letzterer jedoch mit dem Zusatze praeter alias decimas) muthmaßlich Eissel im Amte Verden, dessen Zehnten 1648 zur Option gehörte.

2. Eimbeke. Diesen Zehnten versetzte das Dom=Capitel 1404 dem Kloster Ebstorf für 175 Mark und lösete ihn 1432 wieder ein (Chronik S. 114. 131.), wozu Domprobst Herbord von Mandelslo diejenigen 60 Mark Lübisch hergeliehen haben wird, welche er 1472 in seinem Testamente erließ. Billerbek Urk. B. 1. St. 1. S. 39. Den Rest der Pfandsumme berichtigte der Domherr und Cantor Gerwin vom Berge, der damit seine Memorie stiftete, Necr. 17 Jan. Die dafür übernommenen jährlichen 2 Mark fielen nach der Reformation in die Procuratur und den Hauptertrag des Zehntens bezogen die Kostherren. Nach Saecularisation des Bisthumes erhielt ihn die Structur und besaß ihn bis zum Celler Frieden. In allen diesen späteren Nachrichten wird er als im Lande Lüneburg liegend aufgeführt und ist ohne Zweifel das jetzige Pfarrdorf Eimbke Amtes Bodenteich.

3. Lunilogo, unbekannt.

4. Ochtowessen, jetzt Ochtmissen im Amte Winsen an der Luhe.

5. Demstede, unbekannt.

6. Einbeche, unbekannt.

7. Frankenborstel, im Amte Zeven.

8. Springele, wohl Sprengel im Amte Rotenburg, dessen Zehnten der Thesaurarius bis 1648 bezog.

9. Süttorf, jetzt Sottorf im Amte Winsen an der Luhe und auch noch 1648 im Besitze des Dom=Capitels.

10. Rethmere, jetzt Retmer im Amte Lüne; denn nach dem Necrolog 31 October lag der Ort in der Nähe von Lüneburg und obgleich in früheren Zeiten mehrmals versetzt, besaßen das Dom-Capitel und das Waitzenamt diesen Zehnten noch 1648.

11. Otfortessen, unbekannt. Hier und in Frankenborstel besaß schon der älteste Graf von Stade Familiengüter. Vogt mon. ined. t. 1. p. 124. Hist. archiep. Brem. bey Lindenbrog. p. 89.

Durch ein 1144 errichtetes Vermächtniß schenkte Ditmar zu seiner Memorie ein Haus zu Erkewide (unbekannt) mit aller Gerechtigkeit und Zubehör, ferner jedem Domherren ein Waitzenbrot, einen Eimer Bier, drey Maße Meth aus zwey Eimern gebrochenen Honigs zu bereiten und drey Bardowiksche Pfenninge, den fremden Schülern 12 Brote und jedem sechs Bardowiksche Pfenninge und den Armen 2 Molt Roggen zu Brot, sechs Eimer Bier und sechs Pfenninge. Aus dem Wachse, welches bey Bereitung des Meths übrig blieb, sollte ein Licht verfertigt und bey seinem Grabe gebraucht werden. Da keine Güter genannt sind, auf welche sich diese Leistungen alljährlich gründen sollten, so scheinen sie nur einmal gleich nach seinem Tode aus seinem Nachlasse bestritten zu seyn.

Zuletzt schenkte er 1148 zur Vermehrung der täglichen Praebenden des Dom-Capitels 17 Hufen, wovon 6 in dem jetzigen Pfarrdorfe Roschen des Amtes Bodenteich lagen, welche er von einem Basilius für 10 Milionen (soll wohl heißen Mark) Silber erkauft hatte. Die Chroniken und andere Nachrichten nennen diesen Ort auch eben so oft Forschen. Diese Hufen scheinen an die Bischöfe zurückgefallen zu seyn, wenn man die Nachrichten im reg. bon. über deren dasige Besitzungen vergleicht. Fünf andere Hufen lagen in Masendorf Amtes Bodenteich. Das Dom-Capitel versetzte drey

daselbst gelegene Höfe 1401 und 1406, Chronik S. 114. 115, und das reg. bon. führt daselbst drey den Bischöfen gehörige Höfe auf. Die letzten sechs Hufen lagen in Stederdorf, Stedorf jetzigen Amtes Westen.

Nach den oben aus dem Necrolog angeführten Nachrichten schenkte Ditmar ferner eine Besitzung in Ladecop Gerichtes Jork im alten Lande und zur bischöflichen Tafel Güter in Othwede (so wurde Odewege im Amte Verden vor 1648 beständig genannt) mit der Vogtey über dieselben.

IV. zu Seite 110.

Ysos Vermächtnisse zu seiner Memorie.

Im Necrolog zum 5 August heißet es: dedit canonicis bona Raven. Inde Obedientarius dat cuilibet Canonico residenti VIII Solid. Luneb. — Aus Ysos Schenkungen bildete sich also die Obedienz Raven, auf deren Besitzungen sich folgende Stelle im registro bonorum bezieht: Item reditus domini Episcopi. Allodium in Ravene solvens quatuor quadrantes siliginis et sex avene et quatuor porcos, Molendinum sex quadrantes siliginis. In eadem villa sunt quatuor mansi, quilibet solvit 4 solid. Gelderdessen duo viri cum una area 14 solid., unus mansus in Dolethe et unus Selehorn obligati sunt ecclesie Ravene p. decem marcas denariorum. Item in silva Ravene pascua porcorum. Insuper quidam Sunder qui iacet iuxta Ravene. Item in Horpele una domus solvit villicis dominorum Verdensium 12 solid. —

Von diesen Gütern besaß die Obedienz noch 1648 sechs zinspflichtige Höfe in Raven, die Mast in der Hölzung des nemlichen Dorfes, und einzelne Zinspflichtige in Rolvessen, Westergellersen und Döhle.

Fortwährend entrichtete der Obedientiar jährlich am 5 August 8 Gulden für die Memorie Ysos.

Oft ward die Obedienz auch Mittelndorf genannt, von dem Besitze mehrerer Ländereyen in diesem neben Soltau gelegenen Dorfe, welche wahrscheinlich von einem Vermächtnisse des Bischofes Nicolaus herrührten, da der Obedientiar (nach dem Necrolog 6 May) von denselben an einem der Memorientage desselben Zahlungen leistete. Wenigstens kam die Obedienz zugleich auch in den Besitz des von demselben vermachten Zehntens von Glüsingen, von welchem der Obedientiar jährlich (Necr. 15 December) 2 Gulden für die Memorie des Nicolaus und 9 Mark Lübisch an die Structur entrichtete. (Dieses Glüsingen wird das sogenannte Todt-Glüsingen seyn, da die Bischöfe den Zehnten von dem zweiten in Hitfeld Amtes Haarburg eingefarrreten Glüsingen bis zum letzten Augenblicke besaßen.)

Kobbe behauptet iu seiner Geschichte und Landesbeschr. der Herzogthümer Bremen und Verden Th. 1. S. 51 auf die Autorität Kelps: Yso habe einen Theil der Grafschaft Ottersberg zum Stifte Verden gelegt und von dieser Schenkung wären der krumme Ort im Kirchspiele Sottrum (mit den Dörfern Waffensen, Bötersen, Hassendorf, Jehr, Höperhöfen, Sottrum jenseits der Wieste, Lüne und Mulmshorn) bey Verden geblieben. Diese Gegend gehörte aber schon nach der Stiftungs-Urkunde zum ursprünglichen Umfange des Bisthumes Verden, es ist mithin nicht nöthig dafür einen späteren Erwerbsgrund aufzusuchen und die nachfolgende Fehde über Ysos Schenkungen betraf auch nur allein Besitzungen in und um Raven, vielleicht ausserdem den Zehnten von Eschete (jetzt Estebrügge), welcher ein Lehn der Grafschaft Wölpe war und welchen das Dom-Capitel durch Ysos Beförderung 1227 für 50 Mark von Conrad von Honhöre erkaufte.

Nach der Chronik S. 74 hatte Yso aus seinem väterlichen Erbe auch zwo Hufen Landes zu Blekede mit dem Zehnten geschenkt. Diese mögen zurückgefallen seyn, denn sie kommen unter den späteren Besitzungen nicht wieder vor.

V. zu Seite 117.

Lüders Vermächtnisse zu seiner Memorie.

Im Necrolog zum 28 Juny heißet es: **Obiit Luderus ep. Dantur cuilibit canonico 3 sol. Verd. per obedientiarium in Emmendorpe. Ista bona sunt deperdita.** Hiernach sollten seine Schenkungen eine eigene Obedienz, welche von Emmelndorf den Namen führte, bilden. Inzwischen fiel schon der Zehnte dieses Ortes aus, indem denselben erst Dombechant Gerhard (welcher 1264 bis 1275 vorkommt) aus weltlichem Besitze loskaufte und mit ihm seine Memorie stiftete, Necrolog 7 März, worauf er bis zur Saecularisation im Besitze des jedesmaligen Dombechanten war, obgleich ihn das Dom-Capitel 1401 versetzt gehabt hatte, Chronik S. 114. — Aus den übrigen wohl ebenfalls zersplitterten Schenkungen Lüders mag darauf die Obedienz Marsch hervorgegangen seyn. Sie besaß 1648 den Zehnten von Horst (Parochie Hitfeld Amtes Haarbnrg) und mehrere Meyer in Hitfeld und der Umgegend, namentlich in Emmelndorf, Ketzendorf, Kleken, Eddelsen u. s. w. Sie hieß auch Mattenpröven von der dem Obedientiar auferlegten Verpflichtung in vigilia omnium sanctorum Matten in den Dom zu liefern. — Der von Lüder herrührende Zehnten von Oldendorf kommt später nur als Theil der Obedienz Oldendorf oder Anderlingen vor S. Note 3 bey Bischof Herrmann. — Ausserdem

schenkte Lüder schon 1235 dem Kloster (Alt=Kloster) bey Buxtehude den Zehnten von Ludolvestorp pro remedio animarum ipsius et suorum antecessorum. A. u. N. B. 3. S. 166.

VI. zu Seite 125.

Die Familie von Wanebergen.

Die Chronik nennet Ermgard, die Schwester des Bischofes Gerhard, mithin eine geborne Gräfin von der Hoya, zweimal eine Witwe von Wanebergen, und aus der Art, wie sie ausserdem vorkommt, erhellet, daß sich diese Familie im Lateinischen de Monte genannt habe. Sie heißet nemlich in Meibom script. t. 1. p. 511 domina Montis et Advocata (letztere Benennung erklärt sich aus der von der Familie ihres Ehemannes an Bischof Yso abgetretenen Vogtey über den Ort Verden) und zuverlässig ist sie auch diejenige domina Ermgardis de Monte, welche 1244 zur Dotation des Kloster Scharnebek beytrug, Pfeffinger Br. L. Historie B. 2. S. 37. Daher beziehen sich ohne Zweifel in dem Necrolog auf die Familie von Wanebergen (und nicht auf die Familie von Berge, de Monte, aus welcher der spätere Bischof Gerhard herstammete) folgende Angaben: 16 Januar obiit Hinricus, Advocati Decanus, alias dictus de Monte. Dantur II talenta de curia Dolebergen, — 31 März obiit Gherardus de Monte miles et Hinricus Torney. Datur 1 Marc. Verd. de decima Helvesike et curia Ride, — 15 May obiit Theodoricus de Monte, Thesaurarius. Dabitur 1 talentum de curia Bindemans in Wanebergen, — 23 August obicrunt Alheidis, Geverardus et Bernhardus de Monte. Dantur 8 solid. etc. de

domo Campanarii prope novum dampnum 1), — 21 October obiit Wernerus de Monte, miles. Datur medietas curie in Etzen etc. — Selbst die hier zur Memorie verzeichneten Güter deuten auf eine Ansässigkeit in und um Wanebergen hin, und es würde auffallend seyn, wenn ein Geschlecht, welches die Vogtey über Verden gewiß mehrere Generationen hindurch besessen hatte, daselbst keine einzige Memorie gestiftet haben sollte.

Nach der Chronik waren es in domo Menningen in der vierten Sartaginen 12 Scheffel, welche Gerhard, nach dem 1264 erfolgten Tode des bisherigen Lehnsbesitzers Werner von Moule, zu seiner und seiner Schwester Memorie dem Dom-Capitel vermachte. Wahrscheinlich ist hier aber der Name des letzten Lehnsbesitzers falsch angegeben, denn ein Wernerus de Moule kommt im Necrolog überall nicht vor, sondern er wird wohl der im Necrolog genannte Wernerus de Monte, miles, gewesen seyn nnd nimmt man an, daß dieser (mit dem vielleicht das ganze Geschlecht erlosch) der Ehemann der Ermgard gewesen war, so ist es natürlich, daß Gerhard ihr, wie die Chronik angibt, vorab den lebenslänglichen

1) Der Schaden, welcher hiernach zur Zeit der Abfassung des Necrologes (in welchem er mehrmals als novum dampnum bezeichnet wird) neu gebauet worden war, führte seinen bis auf den heutigen Tag beybehaltenen Namen davon, daß er die gewöhnliche Herberge war, in welcher das ritterliche Einlager vollzogen wurde, so lange man sich darauf beschränken mußte, dieses Zwangsmittel für Erfüllung von Verträgen zu verabreden. Der Schuldige mußte dann, oft mit mehreren Knechten und Pferden, einreiten und sich bis zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten daselbst auf eigene Kosten unterhalten. Nicht mit Unrecht hieß diese Procedur und davon auch die Herberge selbst damnum Schaden. Bey dem Adel, welcher entweder gar nicht oder nur unwirksam bey Gerichten in Anspruch genommen werden konnte, war dieses Verfahren am gebräuchlichsten, doch befanden sich auch hin und wieder die Bischöfe selbst in so bedrängten Finanzen, daß sie Anlehen nur erhalten konnten, wenn sie sich auf den Fall verzögerter Rückzahlung und Verzinsung zum Einlager verpflichteten.

Niesbrauch des Sülzgutes vorbehielt. Im Necrolog wird sie bey ihrem Todestage, 22 Januar, irrig eine **Comitissa in Danneberg** genannt; denn daß hier eine andere Ermgard gemeint seyn könne, widerlegt die Identität des zu ihrer Memorie verzeichneten Sülzgutes.

Ausser dieser Ermgard kommt im Necrolog, 21 März, noch eine **Elmgardis, comitissa de Ottersberghe,** vor, welche **vicariam S. Crucis** stiftete und über deren Person manche Muthmaßungen aufgestellet sind. Schon wegen des verschiedenen Todestages kann sie nicht mit jener für identisch gehalten werden und auch spätere Register der Vicareyen nennen die Stifterin der **vicaria S. Crncis** ausdrücklich eine Gräfin von Ottersberg. Diese Vicarie besaß bis zur Saecularisation die Zehnten von Varendorf im Kirchspiele Natendorf des Amtes Ebstorf und von Wensen Kirchspiels Visselhövede. Der jedesmalige Dombechant verlieh sie. In Varendorf besaß auch die **vicaria Jacobi minoris**, welche ebenfalls vom jedesmaligen Dombechanten zu verleihen war, drey Meyerhöfe und vielleicht ist daraus auf eine Verwandschaft der Elmgard mit deren Stifter zu schließen. Dieser war, nach dem Necrolog 6 April, **Albertus Holste, Prepositus,** dessen Leichenstein folgende Inschrift hatte: **Anno domini 1361 in vigilia palmarum obiit Albertus Holste alias dictus de Wittorpe huius ecclesie prepositus, cuius anima in perpetua Christi pace requiescat. Amen. Symb. O fili dei miserere mei.** Sein auf dem Leichensteine eingehauenes Wappen war auch das der Wittorpe oder Thune und zeigte die drey Fische mit der Rose, wie es in Bilderbek Samml. ungedr. Urk. B. 1. H. 3. S. 11 abgebildet ist. Der Name Holste, welchen er zugleich führte, deutet wohl auf seine Abstammung von der Holsteinischen Linie der Wittorpe hin, über die Pfeffinger Br. L. Historie

B. 1. S. 744. 745 einigen Bemerkungen macht. — Die Benennung der hiernach wohl zur Wittorpschen Familie gehörenden Elmgard als comitissa de Ottersberg mag sich daher wohl nur darauf beziehen, daß ihre Familie Ottersberg eine Zeitlang besessen hatte. Istud castrum saepius impignoratur sagt Johann Rhode Leibnitz script. t. 2. p. 265 in. Über einen Herrmann von Wittorpe, welcher 1437 ertzbischöflicher Vogt zu Ottersberg gewesen wäre, äussert sich Pfeffinger a. a. O. S. 745, 763 beyläufig.

Die
aeltere Geschichte
des vormaligen
Bisthumes Verden.
Zweites Buch.
Vom Tode des Bischofes Conrad I. bis zur Resignation des Bischofes Johann 3.

1300 bis 1470.

30. (35) Bischof Friederich 1., stirbt 9 Januar 1312.

Friederich, aus der Familie derer von Honstedt, war als Domherr zugleich Archidiacon von Modestorf 1), ehe er zum Nachfolger des am 15 September 1300 verstorbenen Bischofes Conrad 1. erwählt wurde. Er war von ausserordentlicher Leibesgröße 2), und seine ausgezeichneten Geistesgaben verbargen sich hinter einem ruhigen einfachen Äusseren. Adeliche des Ertzbisthumes Bremen, durch den Schein betrogen, hielten ihn für so sorglos, daß sie die bischöfliche Residenz Rotenburg überrumpeln und an sich reißen zu können glaubten. In der dazu bestimmeten Nacht überfiel Friederich sie mit seinen Dienstmännern in ihrem Hinterhalte und vernichtete nicht nur ihren Anschlag, sondern verwüstete auch, mit Beistand des Herzoges Otto des

1) Als solcher kommt er in einer Urkunde seines Vorgängers v. J. 1298 vor, Pfeffingers Historie B. 1. S. 296. Sein Wappen enthält unten in silbernem Felde einen goldenen wilden Schweinskopf.

2) Die Chronik behauptet, daß er, nach den Knochen zu urtheilen, die in seinem 1573 geöffneten Grabe gefunden wären, wohl eine ganze Elle größer gewesen seyn müssen, als die Leute dieser Zeit.

Strengen, das erzbischöfliche Gebiet bis an die Vorstadt Bremen, wobey ihnen reiche Beute in die Hände fiel; denn nicht ohne Grund hielten sie den Erzbischof Giselbert für den Urheber des Anschlages 3). — Zu einer andern Zeit entwarfen benachbarte Adeliche 4) den Anschlag, im Stifte Vieh zu rauben, aber Friederich hatte auch gegen sie so kräftige Maßregeln ergriffen, daß sie in einem Gefechte 30 Gefangene verloren, welche er in Rotenburg einkerkern ließ.

Kurz nach dem Tode des feindlich gesinneten Giselbert, 1307, gerieth das Erzbisthum Bremen erst durch eine zwistige Wahl neuer Erzbischöfe und dann durch die vom päbstlichen Stuhle vorgenommene Ernennung des Johann, der Däne genannt, in eine gränzenlose Verwirrung. Letzterem leisteten Bischof Friederich und der Herzog von Lüneburg, bey dem Antritte seiner Regierung, kräftige nachbarliche Hülfe und es gelang ihnen, die Burgen des Hauptunruhestifters, Heinrich von der Borg, welcher in ihre Gefangenschaft fiel, zu erobern und zu zerstören 5).

Die mit diesen Fehden verbundenen schweren Kosten nöthigten Friederich, viele geistliche Güter zu verpfänden. Dennoch setzte er den Bau des Domes eifrig fort 6). — Einen neuen Bau des Michaelis-Klosters in Lüneburg weihete er ein 7) und Augustiner-Mönchen ertheilte er die Erlaubniß im Bisthume zu predigen, Beichte zu hören und Almosen zu sammeln, mit Ver-

3) Kranz metrop. l. 8. c. 50.

4) Daß auch sie aus dem Bremenschen waren ist wohl nicht zu bezweifeln und Clard nennet sie Giselberti equitum alam.

5) Diese Nachricht findet sich in den Bremenschen Chroniken.

5) In demselben stiftete er sich, statt einer an seinem Todestage zu feiernden Memorie, ein Andenken durch das Geschenk eines Fensters hinter dem Chore mit der Inschrift: Munere felici memor esto, Deus, Frederici. Necrolog 9 Januar.

7) Leibnitz script. t. 2. p. 381.

heißung von Ablaß für diejenigen, die sich ihrer bedienen oder sie unterstützen würden 8).

Dem Herzoge Otto, der mit Friederich ununterbrochen innig befreundet blieb, gelang es in dieser Zeit, die Besitzungen zweyer wichtiger bischöflicher Vasallen an sich zu bringen. Graf Nicolaus von Dannenberg übertrug ihm 1303 in Uelzen seine Grafschaft gegen ein Leibgedinge. Mag man auch bezweifeln können, ob sie in ihrem ganzen Umfange oder nur in Betreff einzelner Zehnten 9) lehnspflichtig gewesen sey, so fand Herzog Otto es dennoch zweckmäßig, sich mit der ganzen Grafschaft von Bischof Friederich belehnen zu lassen; denn die bischöfliche Lehnsherrschaft war nur ein Schattenbild, gewährte ihm aber doch einen scheinbaren Rechtsgrund, die Seiten-Verwandten des letzten Grafen mit ihren Familien-Ansprüchen auszuschließen. Der andere Erwerb des Herzoges Otto war der der Grafschaft Wölpe, welche über viele zwischen der Weser und Elbe zerstreuet belegene Besitzungen die bischöfliche Lehnsherrschaft anerkannte 10). Freilich wurden dadurch

8) Die Urkunde darüber soll abgedruckt seyn in Lichtenstein Ep. 6. f. 4. l. 1.

9) Von den der bischöflichen Lehnsherrschaft unterworfenen Zehnten hatten die Grafen von Dannenberg schon veräussert: 1264 den von Honestorp an das Kloster Medingen und 1271 die von Pattenhusen und Geldern an das Kloster Scharnebek. Pfeffinger Historie B. 2. S. 318. 366. Harenberg hist. Gandersh. p. 1697 nro. 3. p. 1715 nro. 11.

10) Dahin hatte ohne Zweifel auch der Zehnte von Remstede gehört, auf welchen Graf Burchard 1278 seine Ansprüche aufgab, Scheid codex diplomaticus p. 697 not. *) und welchen Bischof Conrad 1296 dem Kloster Wedingen als von den Gebrüdern von Hitzacker, die ihn als Afterlehn besessen haben mögen, erkauft bestätigte, Pfeffinger Historie B. 2. S. 602. — Von dem Verkaufe der Grafschaft Wölpe sagt das Lehnregister im Allgemeinen: Item comes Wolpiae fuit Vasallus ecclesiae habuitque multa bona in districtu ecclesiae Verdensis, cuius comitatus termini a Wesera usque ad Albiam seextenderunt. Vendidit comitatum suum domino duci Luneburgensi. His emtionibus et Venditionibus ecclesia Verdensis non privabatur iure suo.

die lehnsherrlichen Rechte nicht unmittelbar gekränkt, aber das Anwachsen der herzoglichen Gewalt ward für das Bisthum immer bedeutungsvoller.

Bischof Friederich starb im zwölften Jahre seiner Regierung am 9 Januar 1312.

---

31. (36) Bischof Nicolaus, stirbt 11 Februar 1332.

Nicolaus, stammend aus der niedersächsischen Linie der ausgebreiteten Familie 1) von Kesselhut (Ketelhoot, de pileis) war in seinen früheren Lebensjahren Canonicus und Scholasticus in Güstrow und darauf mehrere Jahre hindurch 2) Probst des Collegiat-Stiftes in Verden, bis er zum Nachfolger Friederichs erwählt wurde, welcher ein Bruder seiner Mutter 3) war und seinen Eintritt in das Verdensche Dom-Capitel veranlasset, vielleicht auch die bischöfliche Nachfolge vorbereitet haben wird.

Sehr wohlthätig wurde die 20 Jahre dauernde friedfertige Regierung des Nicolaus. Dem Ausbruche meh-

---

1) Nachricht von dem Verdenschen Bischofe Nicolaus und dem hochadelichen Geschlechte der Herren von Ketelhodt im A. u. N. B. 3. S. 184 bis 210. Urkunden von ihm und drey in Kupfer gestochene bischöfliche Siegel, deren er sich bediente, sind bekannt gemacht im A. u. N. B. 5. S. 265 bis 276. B. 6. S. 360 bis 366. Kurz darauf erschien über ihn auch eine Abhandlung des Pastor Junak in Lüneburg, welche Rotermund, Gelehrtes Hannover B. 2. S. 484, anführt. Sein im Dome abgebildetes Wappen enthält im oberen Felde das schwarze Kreuz und im unteren goldenen Felde drey rothe Hauben und gleichet daher nicht den angeführten Siegeln, von denen die beiden ersten den heiligen Suibert als Patron der Bischöfe darstellen. Nur das dritte Handsiegel zeiget die drey Hauben, aber enthält ausserdem keine Insignien.

2) Schon 1305 nach der Urkunde A. u. N. B. 3. S. 177 nro. 11. Ein Bruder von ihm, Namens Heinrich von Kesselhut, kommt darauf in Urkunden von 1333 und 1349 als Probst des Collegiat-Stiftes vor. A. u. N. B. 6. S. 363.

3) Er selbst nennet ihn avunculum suum in einer Urkunde von 1315 bey Leibnitz script. t. 2. p. 390. In der angeführten Nachricht von seiner Familie ist der Name seiner Mutter nicht angegeben.

rerer Fehden, die auch bey glücklichem Erfolge, wie er an dem Beyspiele seines Oheims und Vorgängers gesehen hatte, immer durch ihre Kostspilligkeit verderblich waren, begegnete er durch Geldopfer, größtentheils aber rührte der dauernde Friede, dessen er sich erfreuete, von dem tumultuarischen Zustande her, welcher im Erzbisthume Bremen, kurz nach dem Regierungs-Antritt des Erzbischofes Johann von Neuem ausbrach, immer weiter um sich griff und die ganze Thätigkeit des dasigen kriegerischen Adels in Anspruch nahm. Nicolaus mußte fürchten, darin verwickelt zu werden, als ihn der Erzbischof, der sich zur Betreibung seiner Streitigkeiten an den päbstlichen Hof begab, zu seinem Vicar ernannte; doch zog er es vor, am 27 May 1325 mit der Stadt Bremen, dem Bremer Dom-Capitel und den Grafen von Hoya, Diepholz, Delmenhorst und Oldenburg ein Bündniß zur Aufrechthaltung des Landfriedens zu schließen 4), während er zugleich Rotenburg neu aufbauen, durch einen Thurm mit drey Gewölben über einander und durch Ringmauern stärker befestigen ließ. Anfänglich schien Nicolaus im Erzbisthume kräftig auftreten zu wollen, aber seine friedlichen Absichten scheiterten an der Mißbilligung des zanksüchtigen Erzbischofes und an der Unfähigkeit oder dem bösen Willen seiner oft veränderten Geschäftsführer nnd schonende Rücksicht mochte auch der Umstand verdienen, daß Johann, ein Sohn des Herzoges Otto des Strengen, zum Administrator gegen den Erzbischof vom Bremer Dom-Capitel aufgeworfen worden war, weshalb ihn

---

4) **Assertio lib. Brem. p. 481.** Zu beklagen ist der Mangel eines Abdruckes der Urkunde, da sie das von den Contrahenten zu unterhaltende Fußvolk, die Grundsätze bey Vertheilung der Kriegsbeute u. s. w. bestimmete. Durch sein Vicariat erhielt Nicolaus auch die Veranlassung den vom Grafen Johann von Oldenburg im Kloster Rastedt erbaueten Altar **S. Mariae Magdalenae** einzuweihen, Hamelmann Oldenburgisch Chr. S. 130.

alle Bremensche Chroniken mehrerentheils sehr bitter tadeln 5). Wirklich verschlimmerte sich die Lage des Erzbisthumes so sehr, daß nach dem Tode Johanns, 1327, nachdem auch der Administrator kurz vorher verstorben war, niemand die erzbischöfliche Würde annehmen wollte und nur dringende Bitten den Burchard Grelle dazu vermochten, welcher von vielen Seiten Unterstützung erhielt, um die Ruhe des Landes herzustellen. In diese Zeitläufte wird es fallen, daß Nicolaus Langwedel berennen und die Vorburg mit den umhergelegenen Dörfern verheeren ließ 6), ohne dadurch die Ruhe seines eigenen Landes in Gefahr zu setzen.

Der Bau des Domes war bisher so eifrig betrieben, daß ein Theil desselben schon zum Gottesdienste eingerichtet werden konnte und feierlich celebrirte Nicolaus selbst in demselben am Tage der Geburt Mariä 8 September 1313 die erste Messe. — Seine Unterthanen, denen die langen Friedens-Jahre die Früchte ihrer Arbeit sicherten, wurden ermuthigt, sich des Ackerbaues und der Cultur ihrer Gemeinheiten zu befleißigen. Besonders blühete die Stadt Verden immer mehr unabhängig frey auf und jetzt, 1330, entwarf sie kraft eigener Autonomie Statute 7), die ein erfreuliches Bild ihres inneren von keinen Eingriffen getrübten Wohlstandes, der dadurch hochangewachsenen Bevölkerung und ihrer rein republicanischen nicht auf Besoldung sondern allein auf Bürgerpflicht gegründeten Verfassung geben.

---

5) Unter andern in Lindenbrog scr. p. 108. Unter dem daselbst p. 106 genannten Verdense oppidum ist Bremervörde zu verstehen.

6) Nach Renner soll dieses jedoch schon 1319 geschehen seyn und ohne daß jemand die den Verdnern gegebene Ursache gewußt hätte. Schlichthorst Beyträge B. 1. S. 81. §. 10.

7) Abgedruckt im V. A. 1819. B. 1. S. 81 f. Das Nähere aus denselben gehört in die besondere Geschichte der Stadt Verden.

Leider ward diese glückliche Zeit durch einen allgemeinen Mißwachs getrübt, dessen neunjährige Dauer eine Hungersnoth veranlassete, welche viele Tausende von Menschen wegraffete.

Übrigens verwendete Nicolaus seine ganze Thätigkeit sehr zweckmäßig auf die Vermehrung der Einkünfte des Bisthumes durch Einlösung verpfändeter Besitzungen und durch neue Ankäufe und auf Regulirung ihrer Verwendung so wie auch des Besitzstandes 8). Wie sehr ihm dieses gelungen sey, erhellet aus dem Nachruhme, daß er das Bisthum im Wohlstande hinterlassen habe 9) als er am 11 Februar 1332 starb. Zu seiner Memorie, die 12 mal jährlich monatsweise gefeiert wurde, vermachte er dem Dom-Capitel einen Chor 10) aus der Saline in Lüneburg und den halben Zehnten von Glüsingen 11), dessen andere Hälfte er der Structur des Domes schenkte.

Schließlich sind aus der Regierung des Nicolaus einige wichtige Ereignisse zu bemerken, welche den Verfall der bischöflichen Lehnsherrschaft im Sprengel und deren schwache Bedeutung characterisiren.

---

8) Von ihm rührt zuverlässig wenigstens die erste Anlage des oft erwähnten registrum bonorum her.

9) Nummosus evasit. Kranz metr. l. 8. c. 50 fuit providentiae magnae in congregando, in possidendo, in aedificando. L. chr.

10) in domo Velingen, bona ducis, Necr. 11 Februar. — 1442 forderten die Herzöge 200 Wispel Salz auf der Sülze, Herzogs Gut genannt, welches ihnen entfrembet wäre, Kochs pragm. Gesch. S. 374. Unter dem Titel Herzogs Gut oder bona ducis bezog das Dom-Capitel bis zur Saecularisation aus der Saline zwey Chorus zu Södersing, einen Chorus zu Gösseling und einen Chorus zu Vehling. Letzterer wurde nur zur Hälfte für die Memorie des Bischofes Nicolaus verrechnet, für welche ausserdem von Witzendorf jährlich 40 Mark Lübisch bezahlt wurden, welche auf mehreren ihm verpfändeten Salinegütern hafteten.

11) Dieser Zehnten kam darauf in den Besitz der Obedienz Raveu und der Obedientiarius übernahm die von Nicolaus bestimmten Leistungen s. oben S. 156.

Aus der Lage der ehemaligen Grafschaft Lüchow gehet hervor, daß die Grafen sich in einem steten Gedränge zwischen ihren beiden mächtigeren Nachbaren, den Markgrafen von Brandenburg und den Herzogen von Lüneburg, befinden mußten. Beide trachteten nach dem Besitze der Grafschaft und beide gewährten Schutz gegen die darauf gerichteten Eingriffe des anderen, so daß die Grafen sich natürlich bald den einen bald den andern anschlossen. Warum sollten die Grafen nicht auch gegen beide einen Stützpunkt in der Lehnsherrschaft der Bischöfe von Verden, zu deren Sprengel ihre Grafschaft gehörte, gesucht haben? Ein besonderer Schimpf konnte nicht darin liegen, da sie dieselbe wenigstens schon in Betreff des Besitzes von Zehnten 12) anerkannten und auch die Markgrafen und Herzöge selbst bischöfliche Vasallen waren; doch konnten sie davon auch eben so sehr durch die Überzeugung von der Unwirksamkeit eines solchen Stützpunktes abgehalten werden 12b). Es liegt daher nichts Unwahrscheinliches in einer eigenthümlichen Erzählung, welche das Verdensche Lehnsregister über die lehnsherrlichen Verhältnisse bey dem bald nach einander erfolgten Aussterben der Grafen und Markgrafen enthält. Sie lautet, unter Benutzung anderer darüber bekannt gewordener Nachrichten, folgendergestalt: 13).

Als Herzog Otto der Strenge seine Schwester Elisabeth dem Grafen von Wernigerode und seine Tochter

---

12) Mit dem Zehnten von Sekendorf waren die Brüder von Wustrow afterbelehnet gewesen und Graf Heinrich von Lüchow resignirte denselben 1264 zu Gunsten des Klosters Meding. Gerken fragm. March. t. 2. p. 22. Pfeffinger Historie B. 2. S. 367.

12b) Ohne Rücksicht auf diese Zeitverhältnisse ist viel über die Lehnseigenschaft der Grafschaft gestritten worden, besonders leugnete Gerken dieselbe in der achten Abhandlung des dritten Bandes seiner vermischten Abhandlungen aus dem Lehnrechte u. s. w.

13) Sie ist in den nachträglichen Bemerkungen nro. I. mit einigen Bemerkungen enthalten.

dem Gebieter Slaviens Nicolaus von Werle in Uelzen vermählte und die Feierlichkeiten ihrem Ende naheten, empfing der Graf von Lüchow seine Grafschaft von dem Bischofe Nicolaus, der die Vermählung vollzogen haben wird, mit großer Feierlichkeit zu Lehn, ward öffentlich, in Gegenwart vieler Adelicher und anderer glaubwürdiger Männer, Vasall der Verdenschen Kirche und leistete den Lehnseid mit großer Ergebenheit und Demuth. Er war ein kräftiger und gerechter Mann. Bald darauf entspann sich ein Krieg zwischen dem Markgrafen Woldemar von Brandenburg und dem Herzoge Otto. Da der Graf sich an den Markgrafen schloß, so plünderte der Herzog seine Grafschaft, konnte ihm aber deren Besitz nicht entreißen. Während der Feindseligkeiten starb der Graf ohne Nachkommen. Nun nahm der Markgraf Schloß und Stadt Lüchow und Schnega mit gewaffneter Hand in Besitz und verlieh die ganze Grafschaft Günther von Kefernburg. Kaum war ein Frieden geschlossen, als auch der Markgraf, 1319, ohne Lehnserben verstarb und der Stamm der Markgrafen aus dem Hause Anhalt durch den Tod seines Nachfolgers Heinrich 1320 erlosch. Um diese Ereignisse vortheilhaft zu benutzen mischte sich der Sohn des Herzoges Otto des Strengen, ebenfalls Otto genannt, in die Regierung, bewog Günther von Kefernburg seine Ansprüche an die Grafschaft gegen eine Kaufsumme abzutreten und ließ sich mit ihr sofort von Bischof Nicolaus belehnen, um künftigen Praetensionen von Seiten der Markgrafschaft zu begegnen. Zugleich suchte das Gesammthaus Braunschweig Lüneburg wenigstens den Theil der Markgrafschaft, der zum Verdenschen Sprengel gehörte, an sich zu reißen. Der schon erwähnte Herzog Otto, der Sohn, ließ sich ebenfalls von Bischof Nicolaus mit dem Zoll zu Schnakenburg, der Wisch und der umliegenden Gegend,

auf welcher er mehrere Burgen errichtete, belehnen und Herzog Otto von Braunschweig, welcher als Schwiegersohn Woldemars Rechte auf die Markgrafschaft geltend machen wollte, besetzte Salzwedel und Sehausen 14). Inzwischen verlieh Kayser Ludewig der Bayer 1323 die ganze Markgrafschaft seinem Sohne, der ebenfalls Ludewig hieß. Da aber der Kayser und Herzog Otto der Strenge verschwägert waren, so ist es wohl hauptsächlich diesem Verwandtschafts-Verhältnisse zuzuschreiben, daß die Grafschaft Lüchow unabhängig von der Markgrafschaft bey dem Fürstenthume Lüneburg verblieb und daß an dasselbe der Zoll zu Schnakenburg 15) und vielleicht einige andere kleine Parcelen der Mark kamen.

Obgleich die Wisch unstreitig ein Lehn der Bischöfe gewesen war, wie sich bey den übrigen Theilen der Mark, welche der Herzog unter diesem Vorwande zu erwerben suchte, wohl bezweifeln lässet, so findet sich doch keine Spur, daß der neue Markgraf, dem die Reichsbelehnung zu seinem Besitze genügend erscheinen mußte, oder seine Nachfolger, Lehnsverhältnisse zu dem Bisthume ferner anerkannten.

Nach dem Tode des Herzoges Otto des Strengen, 1330, legten dessen schon früher zur Mitregierung aufgenommene Söhne Otto und Wilhelm auf die bischöfliche Belehnung ebenfalls kein großes Gewicht, sondern behandelten sie als eine unbedeutende Förmlichkeit die allenfalls ohne Nachtheil versäumet werden könne 16).

---

14) Bothonis chron. pictur. p. 375 i. f.

15) Auf denselben machten auch Anfangs die Herzöge von Meklenburg Anspruch Gerken dipl. Brandenb. t. 1. p. 606. t. 2. p. 603, er war aber bald darauf Lüneburgisch, Kochs pragm. Gesch. S. 251.

16) Das Schreiben derselben, bey dem aber das vorhergehende Verzeichniß der Lehne fehlt, lautete nach dem Lehnsregister also: Here von Verden, dit Gudt, dat hir vorgeschreven steit, dat hebben wy Hertoge Otto und Hertoge Wilhelm Broder van Brunswik und Lüneborg tho Lehne von dem Stichte Verden, alse wy berichtet

Um diese Zeit kommt auch die letzte Spur von Zehnten vor, welche die Grafen von Schwerin 17) im Sprengel als bischöfliches Lehn besaßen und muthmaßlich konnten die Bischöfe nun kein gräfliches Geschlecht weiter zu ihren Vasallen zählen.

Nicht weniger verfielen zugleich die Lehnsverhältnisse des übrigen Adels, namentlich in Betreff des Besitzes von Zehnten, welche überdem, unter bischöflicher Bewilligung, in sehr großem Umfange von den Klöstern des Sprengels fortwährend angekauft wurden. Die Zahl der dadurch immer reicher und zugleich immer unabhängiger werdenden Klöster vermehrte sich noch um eines, welches den Namen Heiligenthal enthielt und 1314 von Herzog Otto und Bischof Nicolaus bestätigt war 18).

32. (37) Bischof Johann I., ward 1340 Bischof in Freisingen.

Ein päbstlicher Leibarzt und Astrolog, Johann, war, nach einer im Jahre 1329 eingetretenen Vacanz, vom päbstlichen Stuhle zum Bischofe von Camm ernannt

sind. Kunne wy des mehre befragen dat wy tho rechte von dem Stichte hebben schullen, dat willen wy Juw gerne weten laten, und dewile wy des nicht mehre befragen en konnen, dewile willen wy unses rechtes widder juw unversümet wesen.

17) Von denselben wurden allmählig folgende lehnspflichtige Zehnten veräussert — Adenthorp als Afterlehn des Herzoges Otto von Graf Günzel, dessen Aftervasallen die Brüder Meding waren, an das Kloster Meding Pfeffinger Historie B. 2. S. 627. Orig. guelf. t. 4. p. 247. — Vorwerk und Hasel 1262 von Graf Günzel und seinen Söhnen an das Kloster Meding, Scheid cod. dipl. S. 672 nro. 64 b. Harenberg hist. Gandersh. p. 1714 nro 4 u. p. 1716 nro. 13. — Heynsen 1301 von den Grafen Nicolaus und Günzel, deren Aftervasall Huner von Odem war, an das Michaeliskloster zu Lüneburg Harenberg l. c. p. 1497 nro. 2. — Wilm 1329 von den Grafen Heinrich und Nicolaus an ein Spital in Bardowik Harenberg l. c. p. 1497. nro. 3.

18) Pfeffinger Historie B. 2. S. 382 in der Note. Die Bestätigungs-Urkunden sind abgedruckt in Leibnitz script. t. 2. p. 389.

worden. Das Dom-Capitel daselbst hatte entweder zu spät oder nicht in den gehörigen Formen eines seiner Mitglieder, dem Domherren Johann von Göttingen, gewählt und führte mit Festigkeit den Beschluß aus, jenen päbstlichen Bischof nicht anzuerkennen. Johann 1) erhielt hierauf das Bisthum Verden wahrscheinlich durch eine vom Pabste schon vor dem Absterben des Nicolaus ausgefertigte Exspectanz, weil die Dom-Capitel mit den Bischofswahlen nicht zu säumen pflegten, um solchen Ernennungen vorzubeugen.

Natürlich wünschte auch das Verdensche Dom-Capitel sein Wahlrecht aufrecht zu erhalten und ebenfalls weigerte es sich, dieses erste Beyspiel eines vom Pabste ernannten Bischofes anzuerkennen; nur fand es seine Verhältnisse nicht dazu geeignet, demselben einen Bischof eigener Wahl entgegenzusetzen, da Johann sich nach Lüneburg wandte und durch Anerkennung der Herzöge in den Besitz des Sprengels kam, der ihm nicht entrissen werden konnte und aus welchem das Dom-Capitel seine wichtigsten Einkünfte bezog. Nicht bloß deren Entziehung hatte es zu fürchten, sondern auch die bewaffnete Einmischung der Herzöge, welche eine Aufforderung dazu ohne Zweifel gern ergriffen, um ihr schon ohnehin im Bisthume allmählig erworbenes Übergewicht geltend zu machen und auszudehnen. Nur die zu großen von den Herzögen geforderten Opfer bewogen Johann, deren Beistand nicht weiter in Anspruch zu nehmen, sondern sich an den päbstlichen Hof, der in Avignon residirte, zu begeben. Hier begegnete das Dom-Capitel seinen Beschwerden durch eine Anerkennung, die aber ohne Zweifel keinesweges ernsthaft gemeint war. Johann zog es daher vor in Avignon zu bleiben, wo er **1349** starb, nachdem er vom Pabste

1) Stammete er aus der Hakenschen Familie? darüber siehe nachträgliche Bemerkungen nro. II.

1340 einen Nachfolger im Bisthume Verden erhalten hatte, und dafür zum Bischofe von Freisingen 2) ernannt worden war.

Nur aus dem Jahre 1333 sind vier von Johann in Lüneburg zu verschiedenen Zeiten ausgestellete Urkunden 3) bisher bekannt geworden und unter diesen ist nur die auf einer General-Synode erlassene Verordnug allgemein wichtig: daß Zehntpflichtige nur zwey Fnder Fruchtzehnten dem Zehntherren auf eine Meile Weges einzufahren schuldig wären 4) und daß der Schmalzehnte nicht eher gezogen werden solle, als bis der Zehntpflichtige von einem Jahre zum andern wirklich zehn Stück Kälber, Fohlen u. s. w. erzielet habe.

Im May 1336 übte Johann noch von Avignon her die bischöfliche Regierung unmittelbar aus und schon im nemlichen Jahre erscheint Domherr Gotfried von Werpe als bischöflicher Vicar 5), welchem sich das Dom-Capitel und die Dienstmänner des Stiftes anschlossen, weil er die Interessen des Bisthumes kräftig verfocht und an seiner in der Grafschaft Hoya ansässigen Familie eine bedeutende Stütze hatte. Der-

2) Daher nennet ihn Bertram evangel. Lüneb. S. 9 Johann ut Friesland und **Leibnitz script. t. 2. p. 383 i. f. Johannes de Frisea. Kranz metr. l. 9. c. 23** nennet statt Freisingen irrig Eichstedt.

3) Abgedruckt in Bütners Genealogie derer von der Möhlen, in der Abhandlung Gebhardis über Johann, welche in der nachträglichen Bemerkung erwähnt ist, und in Pfeffingers Historie B. 1. S. 232. Ein Abdruck der obigen Zehntverordnug aus dem Originale findet sich auch in Wedekinds Herrmann Herzog von Sachsen S. 118.

4) Nach Scharnhorst generalen und speciellen Nachricht u. s. w. p. m. 274 wird im Herzogthume Verden von vielen prätendiret, daß sie nur schuldig wären zwey Fuder Zehnten, nemlich ein Fuder Sommer- und ein Fuder Winterkorn, dem Zehntherren einzufahren. Diese vorgebliche Praetension hat jedoch in der obigen freilich fünf Jahrhunderte alten Verordnung ihren guten gesetzlichen Grund.

5) In einer Urkunde von 1336, welche sich in in Hofmanns Sammlung u. s. w. Th. 1. S. 244 befinden soll. Sie ist in Rotenburg, wo Gotfried förmlich residirt zu haben scheint, ausgestellet.

12

selbe widersetzte sich daher mit Glück den Herzögen, welche nun auch in der Abwesenheit des Bischofes die Gränzen des Stiftes und die bischöflichen Gerechtsame zu beeinträchtigen 6) suchten.

---

33. (38) Bischof Daniel (von Wichtrich), stirbt 7 März 1359.

Da es den Pabst verdroß, daß das Dom-Capitel den von ihm ernannten Bischof Johann durch Widersetzlichkeit zur Räumung des Bisthumes getrieben hatte, so verlieh er dasselbe **1340**, sofort bey Johanns Versetzung, einem neuen Bischofe, welchen er für fähiger hielt, das Gewicht der päbstlichen Autorität geltend zu machen. Dieser war Daniel von Wichtrich 1) ein Magister der Theologie und Carmeliter Mönch. Seine widrigen Gesichtszüge (große ausstehende von den Lippen nicht bedeckte Zähne), gesteigert durch kohlschwarzes Haar, verriethen Trotz und Feindseligkeit, ihnen entsprach sein heftiger, geistlich stolzer Charakter, der in einem Kloster und am päbstlichen Hofe im höchsten Grade ausgebildet worden war 2) und in unmäßiger Wollust erstickte er alle menschliche Gefühle.

---

6) **Kranz metr. l. 9. c. 9.** — Nach der Chronik Büntings S. 237 und Rethmeiers S. 629 soll ein Bischof von Verden auf einem wegen des Landfriedens gehaltenen Fürstentage 1339 in Lübek erschienen seyn. Die von dem letzteren angezogenen gedruckten Hülfsquellen nennen jedoch unter den erschienenen Fürsten keinen Bischof von Verden, sondern dagegen den Erzbischof von Bremen.

1) Nach einer Bemerkung im A. u. N. B. 10. S. 251 handelt vom Bischofe Daniel von Wichtrich **Joh. Henr. Heister Suffraganei Colonienses. Colon. 1641. p. 85.** Auf diesem mir unbekannten Werke scheint die Angabe seines Familien-Namens zu beruhen. Sein bischöfliches Wappen enthält in dem oberen Felde rechts eine Eule und in dem unteren Felde links einen schreitenden Raben.

2) **Imitatus aut mores curiae, quam diu secutus vidit, aut monasterii sui, in quo est a puero educatus. Kranz metrop. l. 9. c. 23.**

Auch ihn wollte das Dom=Capitel nicht anerkennen und es unterstützte den Domherren Gotfried von Werpe, welcher die Versetzung Johanns für erdichtet erklärte und, unter diesem Vorwande, die Vicariats=Geschäfte bis zu dessen angeblich bevorstehender Rückkehr, unter dem angenommenen Titel Domherr und Vicedominus in geistlichen und weltlichen Sachen der Kirche zu Verden, fortsetzen wollte. Dadurch erhielten die Herzöge von Lüneburg jetzt wirkliche Gelegenheit zu zeigen, wie sehr der Besitz des Bisthumes von ihnen abhänge. Daniel erlangte durch sie den Besitz des bischöflichen Hofes in Lüneburg und der bischöflichen Gewalt im Sprengel und forderte sie als bischöfliche Vasallen zum gewaffneten Beystande auf. Gotfried von Werpe verweigerte demohngeachtet die Einräumung des Stiftes und befestigte Rotenburg stärker, um der drohenden offenen Gewalt zu widerstehen. — Gereitzt durch dessen früheren glücklichen Widerstand gegen ihre Anmaßungen griffen die Herzöge bereitwillig zu den Waffen und an sie schlossen sich mit Wohlgefallen die raubsüchtigen lüneburgischen Adelichen. Sie fielen in das Stift, befestigten die Kirche in Scheessel, berenneten Rotenburg zwar vergeblich, plünderten und brandschatzten dagegen die ganze Vogtey. Gotfried sammelte seine Freunde und Dienstmänner, vertrieb seine Feinde, stellete die Kirche in Scheessel wieder her und vergalt das Plündern und Brandschatzen im Fürstenthume Lüneburg, erhielt aber zuletzt in einem Handgemenge eine Wunde, zu der sich eine Krankheit schlug, an welcher er kurz darauf am **3** November **1341** starb **3)**.

Durch den Tod des heldenmüthigen Gotfried von Werpe ließ sich das Dom=Capitel nicht entmuthigen

3) Den Todestag hat das Necrolog, das Jahr ist anzunehmen, weil die in der folgenden Note erwähnte Urkunde von ihm schweigt. Sein Wappen wird neben der Abbildung Johanns im Dome durch ein schwarzes Speereisen im silbernen Felde dargestellet.

und es setzte seinen Widerstand noch eine Zeitlang 4) fort, aber wenn es auch vielleicht keine Ursache hatte, die herzoglichen Waffen zu fürchten, so überzeugte es sich doch von dem festen Willen Daniels, der erforderlichen Falles den päbstlichen Bann erwirken konnte; auch mußte es sich zuletzt durch Entbehrung aller Einkünfte aus dem Sprengel entkräftet fühlen und es trat, da sich kein anderes Auskunftsmittel darbot, mit Daniel in Unterhandlungen, die dessen Anerkennung nach sich zogen.

Daniel trat jetzt die Regierung mit den rachsüchtigsten Gesinnungen an, in deren Ausführung er sich durch die wahrscheinlich geleistete Zusage des Vergessens der Vergangenheit nicht irre machen ließ und noch weniger fand er in dem Titel Bruder, welchen er als Carmeliter neben dem bischöflichen beybehielt 5), eine Aufforderung zu brüderlicher Eintracht. Ohne Zwist und Hader betrieb er keine Angelegenheit mit dem Dom-Capitel, welches seinen billigsten Wünschen und gerechtesten Vorschlägen keine Berücksichtigung verschaffen konnte. Zu vollkomnerer Befriedigung seiner Wollust begab er sich oft auswärts, diese glücklichen Zwischenräume seiner Abwesenheit 6) dauerten aben aber jedes-

4) Wenigstens bis 13 April 1342, indem es noch an diesem Tage eine Urkunde angeblich sede vacante ausstellete. Sie ist abgedruckt in Hannov. gel. Anz. v. 1755 S. 781 f. Die in ihr genannten Domdechant Johann von Alden und der Probst des Collegiatstiftes Heinrich von Kesselhut mögen bey dem fortgesetzten Widerstande wohl eine Hauptrolle gespielt haben.

5) Alle seine Urkunden fangen mit den Worten an: **Frater Daniel, dei et apostolicae sedis gratia episcopus Verdensis.**

6) Daher rührte der Wunsch des Clerus in dem von der Chronik aufbewahrten Distichon:

Daniel antistes, non curat clerus ubi stes,
Optans ut valeas, dummodo non redeas.

Im Juny 1349 vicariirten für ihn die Pröbste von Lüne und Uelzen. A. u. N. B. 6. S. 365.

mal nur so lange, bis die von ihm vorher nicht bloß von den Unterthanen sondern auch von den Geistlichen und Praelaten erpresseten und aus dem Verkaufe geistlicher Bedienungen und Pfründen gelöseten Gelder verprasset waren, worauf dann neue viel härtere Erpressungen folgten.

In seinem gewaltthätigen Betragen gegen das Dom-Capitel und die Unterthanen fand Bruder Daniel einen übertriebenen Nachahmer in einem der Vierkinder 7), Namens Johann Hülsing, welchen er darin um desto lieber aufmunterte, da derselbe, seiner Stellung und seinen Jahren nach, gar nicht in der Lage war, eine Rolle der Art spielen zu können. Dieser Johann Hülsing schatzte und schindete die Unterthanen, gleich seinem Landesherren, ohne Rechenschaft abzulegen, nahm den armen Landleuten das Ihrige mit offener Gewalt, beraubete die Güter des Dom-Capitels, verfolgte dessen Mitglieder mit Wehren und Spießen und schmähete den einen Domherren für einen Dieb, den andern für einen Meineidigen, den dritten für einen Zauberer und insgesammt für alte Schelme und böse Buben. Ihn strafte das Dom-Capitel, aus Furcht vor bischöflicher Einmischung, anfänglich nur durch Suspension vom

7) **Quatuor pueri** oder Vierkinder hießen vier bey dem Hochmessen-Altare angestellete, daher in der Abtheilung der großen Pröven zu den Opfern mitberechtigte, von den 4 Senioren zu ernennende Lectoren. Da die Bischöfe nur vor diesem Altare den Gottesdienst celebrirten, so mögen sie auch wohl zu persönlichen Dienstleistungen gegen dieselben verpflichtet gewesen seyn, wenigstens nennet die Chronik den Johann Hülsing zugleich einen Vogt und sonderlichen Diener Daniels. Sie hatten daneben (wenigstens später) den Vorzug, den bischöflichen Leichen den Sattelgaul nachzuführen, welcher ihnen dann mit Sattel und Zeug als Geschenk zufiel. Daß sie übrigens nicht gerade in den Kinderjahren waren, erhellet daraus, daß sie nicht gleich den Choralen beköstigt wurden, sondern eine eigene Praebende bezogen. Zu derselben gehörte bis 1648 unter andern der Zehnte von Riekenborstel Kirchspiels Kirchwalsede Amtes Rotenburg.

Chordienste und erst als diese fruchtlos war nur durch Suspension seiner Einkünfte. Dagegen gebot Bruder Daniel dem Dom=Capitel von Rotenburg her, daß es dem Johann Hülsing seine Einkünfte sofort verabfolgen lasse, sonst würde er denselben in den Besitz der Aufkünfte sämmtlicher Domherren setzen. Dieses geschah wirklich, als das Dom=Capitel nicht nachgeben zu dürfen glaubte. Es beschwerte sich darüber, als Verfügungen des Erzbischofes von Mainz, Gerlach, nichts fruchteten, unmittelbar bey dem in Avignon residirenden Pabste. Hierauf erklärte Bruder Daniel sämmtliche Domherren für strafbare Widerspenstige und überfiel **1354** den Süderend 8) sogar an einem der heiligsten Kirchenfeste 9), um sie desto sicherer gefangen abzuführen. Dennoch hatten sich die meisten zeitig genug versteckt und wurden dadurch gerettet, daß die Bürger der Stadt bewaffnet herbeyeilten und mit den Bürgern des Süderende die Kriegsknechte zurücktrieben. Um eine Verfolgung zu verhindern und im Gefühle der noch nicht befriedigten Rache ließ Bruder Daniel einige Häuser in Brand stecken und die beste Straße des Süderende ward ein Raub der Flammen.

Bey diesen Ereignissen entwickelte sich ein daurender bitterer Haß des Dom = Capitels gegen die Herzöge von Lüneburg, welche nicht nur die Anerkennung des Bruder Daniel erzwungen hatten, sondern auch die Ausführung etwaiger gegen denselben gerichteter gewaltsamer Maßregeln unmöglich machten und sich dabey mannigfache Vortheile bedangen. Unter diesen war es für die künftige Integrität des Stiftes am verderblichsten, daß Daniel ihnen in demselben den

---

8) In demselben soll Daniel ein neues Thor erbauet haben, vielleicht um obige Gewaltthat einigermaßen zu vergüten.

9) Nach der Chronik am Ostertage, aber nach der **L. chron.** am Aschermittewochen **in die cinerum.**

Bau der Veste Lauenbrück 10) gestattete und zugleich die Landeshoheit über dieselbe überließ, wodurch die bischöfliche Residenz ihren Werth als Veste fast ganz verlor. Diese Überlassung erfolgte überdem in einem Zeitpunkte, in welchem die bischöfliche Lehnsherrschaft wiederum mit Nutzen hätte geltend gemacht werden können. Herzog Otto war 1352 ohne directe Lehnserben verstorben und mit seinem Bruder Herzog Wilhelm war ein gleicher Fall vorherzusehen. Letzterer wollte das Herzogthum seinem Vetter, dem braunschweigischen Herzoge Ludewig, als Mitgift seiner Tochter zuwenden und traf dazu im Jahre 1355 Vorbereitungen, während der Kayser den sächsischen Agnaten, denen der Herzog selbst schon früher mit kayserlicher Bewilligung die Nachfolge verheißen gehabt hatte, eine förmliche Exspectanz verlieh. Zu den vorbereitenden Maßregeln des Herzoges gehörte auch die, daß Ludewig sich von Daniel mit den Verdenschen Lehen belehnen lassen mußte. Zu denselben wurden die Grafschaften Lüchow und Dannenberg, die Vogtey über Walsrode und sehr viele, hauptsächlich in den jetzigen Ämtern Blekede und Winsen an der Luhe belegene Zehnten gezählt. Von der Hälfte des Schlosses und der Saline in Lüneburg war deshalb keine Rede, weil Ludewig auf sie, als ein Communion-Lehn der Familie, schon ohnehin gerechten Anspruch hatte. Durch jene Belehnung anerkannte aber Daniel die Rechtmäßigkeit von Successionsansprüchen, mit der das Dom-Capitel, unter den obwaltenden Umständen, am wenigsten einverstanden war und wodurch es sich bey dem demnächstigen Ausbruche des Successionsstreites in der

10) Nach der Chronik gab Daniel dazu 1354 seine Einwilligung und nach dem **chron. Luneb. Leibnitz t. 3. p. 219** erfolgte der Bau erst 1359 bey Gelegenheit eines Krieges zwischen dem Herzoge und dem Erzbisthume von Bremen. Das Lehnsregister zählt Lauenbrück wohl nicht ohne Grund zu den Lehnsgütern der Herzöge und bemerkt, daß es früher Valingbrügge geheißen habe.

Ausführung seiner Wünsche für die sächsischen Herzöge beenget fühlen mußte.

Inzwischen hatte das Dom-Capitel nicht gesäumt, auch die letzte Gewaltthat des Bruder Daniel bey päbstlicher Curie beschwerend anzuzeigen und der Ausspruch des päbstlichen Bannes war vorherzusehen. Daniel selbst zweifelte nicht an dessen Erlasse, aber die Weitläuftigkeit des vorhergehenden Verfahrens gewährte ihm geraume Zeit, welche er klüglich benutzte, um bey Räumung des Bisthumes seinen künftigen Lebensunterhalt sicher zu stellen. Als er alle zu Erpressungen schon früher angewandten Mittel 11) erschöpft hatte und die Bannbulle vielleicht schon eingegangen war, übergab er Rotenburg 12), welches er im Laufe seiner Regierung stärker befestigt hatte, dem Thesaurarius im Bisthume Minden Gerhard einem Grafen von Schauenburg, welchen er zu seinem Vicar 13) bestellete und begab sich nach Cölln, wo er seine letzten Lebensjahre vom päbstlichen Banne belastet, zubrachte und am 7 März 1359 starb. Nach der Chronik wurde seine Leiche erst im Jahre 1366 im Kloster Oldenburg bey Cölln beygesetzt, weil die Aufhebung des Bannes nicht früher hatte bewirkt werden können.

---

11) Dahin darf man auch einen Vergleich rechnen, welchen er am 16 October 1355 mit dem Kloster Heiligenthal über mehrere bey päbstlicher Curie anhängige für die Bischöfe wichtige Streitpunkte abschloß. In demselben, Leibnitz t. 2. p. 397. 398, ist von einer Entschädigung des bischöflichen Interesse gar keine Rede, obgleich er sie gänzlich aufgab, doch ließ er sich persönlich bey der Gelegenheit 600 Gulden auszahlen. Leibnitz l. c. p. 384.

12) Die letzte Urkunde, welche er daselbst ausstellete, ist wahrscheinlich die vom Januar 1356, welche sich in den Hannov. gel. Anzeigen 1751 S. 616 befindet.

13) Nach einer bey Gerken fragm. march. t. 2. p. 63. 64 abgedruckten Urkunde von 1358 scheint es, als ob neben Gerhard, als vicarius generalis in spiritualibus et temporalibus, ein Frater Ludovicus dei et apostolice sedis gratia episcopus Fogiensis das Vicariat in pontificialibus geführt habe.

Das Dom-Capitel bemühete sich nicht vergeblich, das Andenken an diesen Bruder Daniel auch bey der späteren Nachkommenschaft verhaßt zu erhalten 14).

34. (40) Bischof Gerhard 2. wird 1365 Bischof zu Hildesheim.

Während der Regierung Daniels hatte das Dom-Capitel den aus der Dynasten-Familie derer vom Berge (de Monte) stammenden Hildesheimschen Domherren und Cantor Gerhard vom Berge an sich zu ziehen gesucht 1). Es wählte ihn zum Domdechanten und als solcher mag er wohl die ersten Schritte des Dom-Capitels gegen Daniel geleitet haben, er kehrte aber sehr bald nach Hildesheim zurück, wo er ebenfalls zum Domdechanten erwählt worden war. Darauf wählte es ihn zum Nachfolger Daniels 2) und abermals kehrte er schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1365 wieder nach Hildesheim zurück, wo er das Bisthum bis zu seinem am 15 November 1398 erfolgten Tode verwaltete.

14) Aus dem Worten des Necrologs — eius memoria non agitur in bono, quia fecit incendi partem australem — muß man schließen, daß das Andenken an ihn jährlich, auf eine sehr unchristliche Art, durch Verwünschungen an seinem Todestage erneuert wurde. Auf seinem Gemälde im Dome hat er, bey verzerreten Gesichtszügen, einen Feuerbrand in der Hand. Daß auf ihn angeführte zweite Distichon der Chronik

Daniel nudipes, non curat clerus ubi stes,
Sis ubicunque velis, modo non sis in coelis.

war nur eine Nachahmung des Distichon

Nudipes antistes, non curat clerus ubi stes,
Dummodo non in coelis, stes ubicunque velis.

welches der Mainzische Clerus gegen seinen Erzbischof Heinrich schon 1289 anwendete Menken script. t. 3. p. 522.

1) Leibnitz scr. t. 1. p. 760. t. 2. p. 799. 800.

2) Über den Grund des Irrthumes, daß die Chroniken den nachfolgenden Rudolph vor Gerhard aufführen, s. die literarische Einleitung.

Er war zwar häßlich von Gesichtsbildung, aber gelehrt, beredt (trotz unangenehmer Aussprache), tapfer und edel von Herzen 3). Von seiner kurzen Verdenschen Regierung rühmen die Chroniken, daß er, zur Verbesserung der bischöflichen Tafelgüter und den Grafen von Hoya zum Trotze, eine Fischwahre in der Weser angelegt und drey mit Gold durchwirkte seidne Meßgewande geschenkt habe. Wohl mag er jedoch auch Schritte gethan haben, um die von seinem Vorgänger erfolgte Belehnung Ludewigs zu Gunsten der sächsischen Agnaten zu entkräften und die Verleihung von Lauenbrück zu vernichten; denn Ludewigs Familie offenbarte gegen ihn, bey dem Antritte seiner Regierung in Hildesheim, Groll und Widerwillen 4).

---

35. (39) Bischof Rudolph 2. (von Friedberg), stirbt 3 July 1367.

Rudolph 1), ein Sohn Johann Rulen, von Friedberg von seinem Geburtsort in der Wetterau genannt, war, als das Dom-Capitel ihn zum Nachfolger Gerhards wählte, Probst zu Wetzlar und bekleidete den wichtigen Posten eines kayserlichen Canzlers, in welchem er den Entwurf zur goldenen Bulle ausgearbeitet hatte. Von ihm erwartete das Dom-Capitel ohne Zweifel, daß seine persönlichen Verhältnisse ihn in den Stand setzen würden, in die Angelegenheiten des Bisthumes kräftig einzugreifen, dieselben herzustellen und dazu namentlich die immer näher vorherzusehende streitige

---

3) So wird er geschildert in **Meibom script. t. 1. p. 542.**

4) Der Herzog Magnus errichtete 1366 gegen ihn ein Bündniß um geringschätziger Dinge willen, nach Rethmeiers Br. L. Chronik S. 639.

1) Von ihm handelt hauptsächlich der **codex diplomaticus Gudeni t. 3. p. 481 seq.**, wo sich auch sein Testament abgedruckt findet.

Succession im Lüneburgschen zu benutzen (wie ein ähnlicher Fall in der Vorzeit bey Rudolph I., statt gefunden hatte); denn wahrscheinlich ging weder eine persönliche Bekanntschaft und noch wohl viel weniger eine Bewerbung vorher; nur mag vielleicht Gerhards Vorschlag bey der Wahl, welche dem Kayser selbst zur Ausführung der den sächsischen Herzogen verliehenen Expectanz dienlich erscheinen mußte, mitgewirkt haben.

Im Jahre 1366 hielt sich Rudolph im Bisthume auf und im November beseitigte er, durch Unterhandlungen mit Diederich von Hedern, der auf Kettenburg wohnte, dessen Ansprüche auf Rodesbruch und auf Gerechtsame an dem Wittorfer Walde, wodurch er dem Stifte eine große Wohlthat erzeigt haben soll. Kurz dauerte nur sein Aufenthalt und reizte ihn nicht, sich tiefer in die Angelegenheiten des Bisthumes zu verwickeln, vielleicht hoffete er aber auch, dieselben wirksamer unmittelbar am kayserlichen Hofe betreibeu zu können. Nach seiner Rückkehr an denselben erkrankte er in Prag und starb daselbst am 3 July 1367, nachdem er den 29 Juny ein Testament errichtet hatte. Da er in demselben den größesten Theil seines Vermögens geistlichen Stiftungen und andern frommen Zwecken widmete, so bedachte er auch das Bisthum Verden, welchem er 300 Gulden 2) vermachte und ein ihm geschenktes Pferd (equum cructantem) zurückgeben ließ. Größeres Interesse hegte er für das Kloster Arnsburg, in welchem er beerdigt wurde und welchem er den größten Theil seiner in der Nähe desselben belegenen Güter vermachte.

---

2) Darüber heißet es im Testamente: Item ecclesie et capelle Verdensi ac ministris ibidem legavit et disposuit trecentos flor. pro salute anime sue et remedio, quorum ducenti ad Presentias et condivisionem canonicorum et ministrorum et centum pro structura et refectione pred. sue ecclesie Verdensis.

Mit Rudolph kam ein Schwestersohn, Johann von Backen 3), nach Verden und ward in das Dom-Capitel aufgenommen. Derselbe begleitete ihn nach Prag, war bey seinem Tode gegenwärtig und wird darauf die Vollziehung des Vermächtnisses besorgt haben 4).

36. (41) Bischof Heinrich 1. (von Langlingen), stirbt 23 Januar 1381.

Eine unglücklichere Wahl als die des Domherren Heinrich von Langlingen 1), der zugleich Probst des Kloster Lüne war, zum Nachfolger des Bischofs Rudolph hätte das Dom-Capitel nicht treffen können, und wahrscheinlich ward sie nur durch Cabalen vielleicht gar durch Zwang veranlasset 1b). — Heinrichs Familie führte von ihrem Stammgute in Langlingen oberhalb Celle an der Aller den Namen, verwaltete bey den Herzögen von Lüneburg das Erbküchenmeister-Amt 2) und interessirte sich natürlich für dieselben, während das Dom-Capitel nur eine Stütze suchen konnte, um die sächsischen Herzöge zu begünstigen. Hiezu kam, neben einer allerdings lobenswerthen Gottesfurcht und Frömmigkeit, seine Charakterschwäche, die den gänzlichen Verfall des Bisthumes bey den wohl vorherzusehenden Zeitereignissen herbeyziehen mußte.

3) Das Testament erwähnt ihn und das Necrolog hat seinen Todestag 30 July.

4) Nach dem Necrolog hatte der Obedientiar von Neddenaverbergen die Verpflichtung die Memorien-Gelder für Rudolph zu entrichten.

1) Im gemeinen Leben Langeln genannt. Deshalb verwechseln Kranz metr. l. 10. c. 8 und Leibnitz script. t. 3. intr. ad nro. 10 seine Familie mit der Patricier-Familie von Langen in Lüneburg.

1b) Die Bestätigung und das Pallium erhielt er von Pabst Urban 5. Pfeffinger Hist. Th. 2. S. 630. 632.

2) Pfeffinger Hist. Th. 1. S. 289. 200. Scheid zu Mooser S. 35.

Nach dem Absterben des Herzoges Wilhelm am 23 November 1369 brach endlich der Successions-Streit über das Fürstenthum Lüneburg aus, von welchem sich der braunschweigsche Herzog Magnus (der seinem einige Jahre zuvor gestorbenen Bruder Ludewig nachgefolgt war) und die weibliche sächsische Linie gegenseitig auszuschließen suchten. Ihre Rechtsgründe 3) und die von beiden Seiten getroffenen vorbereitenden Maßregeln kommen hier nicht in Betracht, da von Anfang an der Erfolg vom Laufe der Zeitereignisse besonders vom Waffenglücke abhängig blieb. Dabey konnte ein Bischof von Verden als geistliches Oberhaupt des größesten Theiles der Unterthanen, eine Rolle spielen, die vielleicht entscheidend war. Beide streitende Theile anerkannten dieses so sehr, daß die sächsische Linie den Bischof Heinrich an der Spitze derer nannte, zu deren treuen Hand sie die Erfüllung ihres Versprechens, den Landständen alle Privilegien und Gerechtsame bestätigen und halten zu wollen, stellete und daß auch Herzog Magnus ihn an der Spitze der Schiedsleute nannte, auf deren Entscheidung er compromittiren wollte. Hätte Heinrich dieses Compromiß übernommen und sich mit Energie für den Herzog Albrecht von Sachsen erklärt, so hätte er den Absichten des Kaysers und den entschiedensten Wünschen des Dom-Capitels entsprochen und die Ausführung seines Ausspruches würde um desto leichter gewesen seyn, da er die bischöfliche Belehnung, die seit dem Tode Ludewigs zuverlässig noch nicht wieder

3) Eine Darstellung derselben und des ganzen Streites enthält der „Versuch einer ausführlichen Darstellung des Lüneburgischen Erbfolge-Streitigkeiten im vierzehnten Jahrhundert" des Herren Drosten von Holle im Neuen Vaterl. Archive 1828 Hft. 3. S. 40 — 116. 1829 Hft. 1. S. 18 — 90. Hft. 3. S. 1 — 62. Daselbst sind inzwischen die Verhältnisse des Bisthumes Verden ganz unberücksichtigt geblieben. Was oben über dieselben erwähnt wird, beruhet auf der Hannoverschen Geschichtsbeschreibung in Mosers diplomatische und historische Belustigungen B. 5. S. 391. 422. 429 u. 430.

erneuert worden war, hinzufügen konnte und Magnus überdem das Wohlwollen der Stände und Unterthanen des Herzogthumes durch Treulosigkeit und Heftigkeit mannigfach verscherzte. Diese Umstände waren aber auch für Heinrich ein Hinderniß, sich für Magnus, wie derselbe erwartete, entschieden auszusprechen und so erklärte er mit den übrigen Schiedsleuten: die Sache wäre für sie zu schwer und es stehe ihnen nicht zu, darin zu handeln. Dennoch konnte Heinrich oft nicht umhin, die Ansprüche Albrechts, wegen dessen günstigerer Verhältnisse, für gerecht factisch anzuerkennen, wie namentlich geschah, als dieser seinen Marschalk, Otto von Glyne, zu ihm schickte mit der Aufforderung, die vom Kayser in Prag am **13** October **1371** gegen Magnus und seine Anhänger ausgesprochene Reichsacht durch einen öffentlichen Notar und tüchtige Zeugen in ein Instrument bringen zu lassen, d. h. förmlich zu publiciren. Heinrich ließ dieses durch einen seiner Geistlichen, Heinrich Brunen, in Gegenwart vieler Zeugen und eines Notars bewerkstelligen 4). Endlich schien die Sache der braunschweigschen Herzöge ganz verloren, als Magnus in einem Treffen bey Beveste am **25** July **1373** sein Leben einbüßete und es seinen nachgelassenen Söhnen kaum gelang, einen Vertrag über eine einzuführende Wechselregierung abzuschließen, welche zuerst von Herzog Albrecht und Churfürst Wenzeslaus von Sachsen auf Lebenszeit ausschließlich oder doch nur mit wenigen Beschränkungen geführt werden sollte.

Es ist hier nicht der Ort, den bis dahin im Fürstenthume stattgefundenen Gang der kriegerischen Unruhen und den mannigfachen Wechsel der Partheyansichten zu schildern. In das daraus hervorgehende allgemeine

4) Heinrich rieth auch in einem Schreiben aus Celle dem Probste zu Distorf, dem Herzoge Albrecht das landesherrliche Recht der ersten Bitte zu gewähren. Gerken dipl. march. t. 1. p. 458.

Verderben wurde die Geistlichkeit des Landes um desto mehr fortgerissen, je weniger sie an ihrem Oberhaupte, dem Bischofe Heinrich, einen Stützpunkt fand. Die Mönche von Heiligenthal wurden sogar zu dem Entschlusse gebracht, ihr Kloster zu verlassen. Anfänglich wollten sie sich in Verden im Süderende, dem sie liebliche Luft und Überfluß an Fischen und Lebensmitteln nachrühmten, neu ansiedeln und sie forderten dazu die Einräumung der Paulus-Capelle oder der Andreas-Kirche. Letztere wurde ihnen aber vom Collegiat-Stifte verweigert und bey ersterer, welche in der Nähe der Allerbrücke und der Stadtmauern lag, wollte die Stadt die Errichtung eines Kloster-Gebäudes, welches ihre Stadtmauern beherrscht haben würde, nicht gestatten 5). Auch das Dom-Capitel mogte sich nicht sehr für die Aufnahme der Mönche interessiren, die sich einige Zeit darauf mit Bewilligung des Bischofes und des Archidiaconen von Modestorf in Lüneburg ansiedelten 6).

Während dieser Gefahr drohenden Zeitläufte brachten Bischof Heinrich und das Dom-Capitel den Süderend mit der Stadt Verden in eine genauere Verbindung. In einem am 18 October 1371 abgeschlossenen Vertrage 7) erlaubte die Stadt, daß das Dom-Capitel die Mauern, von denen der Süderend an der Ostseite umgeben war, mit den ihrigen in Verbindung setzte, und daß es an der westlichen an der Aller belegenen Seite durch den der Stadt gehörenden Grund und Boden, welcher den Süderend offen erhielt, einen Graben

---

5) Leibnitz scr. t. 2. p. 385. cf. t. 3. p. 199.

6) Pfeffingers Historie B. 1. S. 383.

7) In dem Abdrucke desselben, Vogt mon. ined. t. 1. p. 299 s., sind folgende Fehler zu verbessern. Es muß heißen S. 300. Z. 4 eynen Swyböghen statt einem Schwibogen = Müren Z. 11 düpen und widen statt düssen und wider. Z. 14 wuerden statt huerden. S. 301. Z. 6. beden statt beet. Z. 8. sette, den statt setten de. Z. 24. oren statt Iren. S. 302. Z. 8. Tavernen statt Lavernen. Z. 15. vor statt von Z. 19. der mach man statt der man.

mit der Zeit auch Mauern ziehen und ebenfalls mit den ihrigen in Verbindung bringen dürfe. Dadurch erhielten Stadt und Süderende äußerlich die Gestalt eines in sich abgeschlossenen Ganzen und beide sparten gegen einen gemeinschaftlichen Feind eine Vertheidigungs-Linie, aber innerlich ward die Scheidungs-Linie um desto größer, da die Stadt es sich vorbehielt, theils einen ganz neuen Graben gegen den Süderend zu ziehen und theils einen bereits vorhandenen zu vertiefen und zu erweitern. Gegen diese Gräben, die Mauern und das wohlbefestigte Süderthor der starkbevölkerten Stadt blieb der schwächer bevölkerte Süderend offen und vertheidigungslos, wenn unter ihnen Zwistigkeiten ausbrachen und natürlich entsprang daraus ein Übergewicht der Stadt. Deshalb konnte sie sich in dem nemlichen Vertrage mehrere dasselbe beweisende und sichere Vortheile bedingen, unter andern die Pflicht aller Handwerker des Süderende, in die Zunftgilden der Stadt zu treten und denselben Gehorsam zu leisten, das Verbot des Wandschnittes im Süderende ohne Mitbewilligung des Rathes, die erneuerte Anerkennung der Befugniß, im Süderende Nichtbewohner desselben (Hofleute, Hausleute oder Gäste) durch ihren Gerichtsboten in Gemeinschaft mit dem des Dom-Capitels auf den Straßen, in Krügen und Tavernen zu bekümmern und zu besetzen u. s. w.

Bei dem Abschlusse dieses Vertrages und auch fernerhin waren das Dom-Capitel und die Stadt in ihrer Parthey-Ansicht einverstanden. Bischof Heinrich konnte seinen Beitritt nicht verweigern, da er sich nicht mehr in der Lage befand, selbstständig handeln zu können und überdem die Gefahr, welche das Dom-Capitel zu einem so nachtheiligen Vertrage veranlassete, unmittelbar herbeygeführt hatte. Er hatte Mitglieder seiner Familie in die Residenz Rotenburg aufgenommen und

sie verpfändeten dieselbe sogar an die mächtigere Familie von Mandelsloh, die dem Herzoge Magnus mit Eifer anhing. Als ein unzuverlässiger Partheygänger fand er darauf so wenig hier als in Verden eine bleibende Stätte.

In dieser Lage der Dinge änderten der Tod des Herzoges Magnus und der darauf abgeschlossene Vertrag nur wenig. Früher gefassete Partheyansichten gährten fort und der Adel liebte einen Zustand, welcher ihn scheinbar zu Raub, Plünderungen und Gewaltthaten aller Art berechtigte. Dadurch litten die geistlichen Güter um so mehr, da sich Bischof Heinrich, als ihr Vertreter, bey keiner der Partheyen geltend machte. Im Stifte mischte sich ein Theil der Dienstmänner in die daraus hervorgehenden Verwirrungen, die übrigen aber schwiegen, weil sie dem Unwesen nicht wehren konnten.

Nicht weniger litt auch der benachbarte Erzbischof von Bremen, Albrecht, ein Bruder des verstorbenen Herzoges Magnus, von diesen Zeitereignissen vieles Ungemach. Sein Domdechant Johann, aus dem Geschlechte der erzbischöflichen Dienstmänner von Zesterfleth, hatte von ihm, als er gerade mit dem Herzoge Albrecht in Fehde lag 8), das Gerücht verbreitet, daß er Hermaphrodit wäre und folglich die kanonischen Eigenschaften eines Erzbischofes nicht besitze. Ein solcher ärgerlicher Vorwurf 8b) konnte es nur bezwecken,

8) Daß dieses der Fall gewesen seyn soll, beruhet dem Anscheine nach, allein auf einer schwankenden Angabe in **Kranz metr. l. 10. c. 30**, welche Bünting, Rethmeier u. s. w. auf diese Zeit beziehen, während die Bremenschen Chroniken nur eine in 1381 fallende Fehde mit Hoyaschen und Lüneburgschen Adelichen kennen, von welcher es sehr ungewiß ist, ob Albrecht sich einmischte und auf welche jene Angabe wohl nur allein zu beziehen ist,

8b) Ärgerlich ward er besonders dadurch, daß Albrecht es nöthig hielt, an verschiedenen Orten Gelegenheit herbeyzuziehen, um ihn durch öffentlichen Augenschein zu widerlegen.

ihm seine erzbischöfliche Gewalt zu schmälern oder vielleicht ganz zu entziehen und er beschloß daher die Gefangennehmung des Dechanten. Dieser flüchtete aber 1376 nach Verden und entkam nur kaum den ihn verfolgenden erzbischöflichen Reutern, denen die Stadt ihre Thore verschloß 9). Darauf befehdete er, unterstützt von Verwandten und Freunden, seinen Erzbischof, bis der Graf Christian von Bruchhausen eine Aussöhnung dahin vermittelte, daß Johann, von 100 berittenen Edelleuten begleitet, den Erzbischof um Verzeihung bat 10).

Während der Fehde und auch nach der wohl nicht aufrichtig gemeinten Aussöhnung hielt sich Johann fast ununterbrochen in Verden auf 11). An ihm fanden das Dom=Capitel und die Stadt eine nicht unbedeutende Stütze, doch hinderte Bischof Heinrich durch die Rolle, welche er fortwährend spielte, die Ausführung jeder kräftigen Maßregel, durch welche die Ordnung der Dinge wenigstens im Stifte hergestellet werden konnte.

Heinrichs gewöhnlicher Aufenthaltsort war der bischöfliche Hof in der Stadt Lüneburg 12), welche an der Spitze der Städte des Fürstenthumes an den Successions=Händeln einen ausgezeichneten Theil nahm. Hier konnte er natürlich noch weniger irgend eine Autorität geltend machen als im Stifte und sein Leben mußte unter Drangsalen, Noth und Sorgen verfließen. Vielleicht beabsichtigte er es zuletzt, sich einer der beiden Partheyen im Stifte in die Arme zu werfen; denn er war im August 1379 in Verden und im März des folgenden Jahres in Rotenburg gegenwärtig; doch ver=

9) Rethmeier Br. Lün. Chronik S. 636 und die Bremenschen Chroniken.

10) Kranz metrop. l. 10. c. 28.

11) Nicht ganz ununterbrochen, wie Bünting S. 261 und andere behaupten, denn die Fehde führte er von Meienburg aus.

12) Seine meisten Urkunden sind, von Anfang seiner Regierung an, daselbst ausgestellet.

geblich, denn er begab sich nach Lüneburg zurück. Aber auch hier war seines Bleibens nicht mehr und er wendete sich nach Rethem 13), wo er am 23 Januar 1381 wahrscheinlich bey Anverwandten starb. Sein Grab 14) im Dome vor dem Chore ward nicht einmal durch Grabschrift und Leichenstein ausgezeichnet 15).

37. (42) Bischof Johann 2. (von Zesterfleth), stirbt 11 December 1388.

Von dem obenerwähnten Bremenschen Domdechanten erwartete jetzt das Dom-Capitel das Heil des Bisthumes und es wählte ihn, nach der unglücklichen Regierung des Bischofes Heinrich, zu dessen Nachfolger. Er täuschte nicht die auf ihn gesetzten Hoffnungen und doch endete seine Regierung nur mit kummervollen Aussichten in die Zukunft.

Johanns erstes Bestreben war, die Familie von Mandelslo aus dem Stifte zu verdrängen. Sie lebte, wegen ihrer Räubereyen, schon mit dem Herzoge Albrecht und den lüneburgschen Landständen in offner Fehde und nahm 1381 großen Theil an einer nicht

13) Diesen Sterbeort nennet die Chronik, welche ausserdem S. 115 erzählt: im J. 1405 habe Bischof Conrad nebst dem Dom-Capitel den Erben des Ritter Burchard Busch 200 Goldgulden zu zahlen versprochen, wegen des Schadens, der ihrem Erblasser zu Heinrichs Zeiten von Rethem aus zugefügt worden wäre. Etwas weiteres ist über diesen Vorfall nicht bekannt. Rethem gehörte übrigens zur Parthey des Herzoges Magnus und war 1371 in der Reichsacht mitbegriffen. Biblioth. hist. Goetting. p. 153. 154.

14) Nach der Chronik S. 107 wurde es 1567 geöffnet und dabey bemerkt: daß er einen Bischofsstab in seiner Hand, eine Bischofs-Krone auf seinem Haupte und schwarzbraunes in die Krone geflochtenes Haar gehabt habe. In seiner noch nicht verweseten Kleidung zeichneten sich aus, spitze rothe Schuhe, seltsam gemachet, und Hosen ähnlich den damaligen Gosebüchsen.

15) Das Necrolog verzeichnet zu seiner Memorie nur zwey Mark aus Gütern in Rosche.

sehr glücklich ausfallenden Raubfehde gegen das Erzbisthum Bremen, hatte daher Ursache eine neue Feindschaft zu vermeiden, ließ sich also in gütliche Unterhandlungen ein und gab die Residenz Rotenburg gegen eine Abstandssumme 1) zurück. Johann ließ deren Festungswerke verstärken und schloß sich darauf an den Herzog bey Belagerung des festen Schlosses Kettenburg, welches die Familie von Mandelslo auf der Gränze des Stiftes ebenfalls inne hatte. Nach erfolgter Eroberung behielt der Herzog dasselbe in Besitz, obgleich er vorher dessen Zerstörung zugesagt hatte.

In einer späteren Fehde gegen die Familie von Mandelslo ward Herzog Albrecht bey Belagerung des Schlosses Riklingen tödlich verwundet und starb am 28 Juny 1385 ohne männliche Descendenz. Manche Verhältnisse, namentlich seine Vermählung mit der Witwe des Herzoges Magnus, hatten seiner Regierung Festigkeit gewährt. Bey Churfürst Wenzeslaus von Sachsen, der vertragsmässig nachfolgte, fielen sie weg und dieser hatte daher manche Rücksicht zu nehmen, über die sich Albrecht hatte wegsetzen können. Daß er die Zerstöruug des Schlosses Kettenburg bewilligte, ist wohl weniger bemerkenswerth, als, daß er die Lehnsherrschaft der Bischöfe von Verden von Neuem annerkannte und dem Bischofe Johann am 3 August 1386 im Kloster Scharnebek öffentlich den Eid der Lehnstreue leistete 2). Nur im Mangel an Vertrauen auf die Treue der Unterthanen und Landstände konnte er größere Festigkeit seiner Regierung

1) Nach Kranz metrop. l. 10. c. 29, womit A. u. N. B. 10. S. 182 übereinzustimmen scheint, 800 Mark, nach L. chr. 8000 und nach der Chronik 11000 Mark. Letztere Angabe beruhet zuverlässig auf einer Verwechselung mit der unten vorkommenden spätern Pfandsumme.

2) Diese merkwürdige Nachricht der Leibnitzschen Chronik wird von dem Lehnsregister bestätigt.

von einem solchem Schritte erwarten, durch den er deren Achtung und Zuneigung zuverlässig nur noch mehr verscherzte. Bey dieser Gelegenheit wurden, ausser mehreren unbenannten Gütern und Zehnten, die Grafschaften Lüchow und Dannenberg als bischöfliche Lehne wiederholt anerkannt.

Gleich einem flüchtigen Traume verschwanden diese der bischöflichen Gewalt so sehr günstigen Verhältnisse. Sehr bald traten die Braunschweigschen Herzöge gegen Wenzeslaus bewaffnet auf; doch behielt er unter Beistand der ihm treu bleibenden Stände das Übergewicht, als er plötzlich starb und, einige Tage nach seinem Tode, die Schlacht bey Winsen an der Aller am 25 May 1388 der sächsischen Herrschaft unwiederbringlich ein Ende machte.

Johann hatte die Zeitereignisse bis dahin trefflich benutzt. In der stärker befestigten Residenz Rotenburg bewahrte er reiche Vorräthe von Getraide und Geld, so wie die von ihm beträchtlich vermehrten Kleinodien, Prachtgeräthe und sonstigen beweglichen Güter des Stiftes. In Verden hatte er einen neuen bischöflichen Hof erbauet und dennoch den von seinem Vorgänger zerrütteten Güterbestand, wo Gewalt nicht ausreichte, durch Geldopfer hergestellet, auch ausserdem 56 Meierhöfe neu angekauft. Dem Dom-Capitel suchte er die reichbegüterte Kirche Johannes des Täufers in Lüneburg zu incorporiren und erhielt dazu die päbstliche Genehmigung, so daß das Dom-Capitel, nach dem Abgange des bisherigen Rectors der Kirche, deren sämmtliche Güter und Rechte in Besitz nehmen solle und den Gottesdienst nur durch einen willkührlich an- und abzusetzenden Lohnpriester besorgen lasse 3).

Jetzt trat für Johann die wichtige Sorge ein, die Verhältnisse des Bisthumes zu den siegreichen Braun-

3) Scheid codex diplom. p. 824.

schweigschen Herzögen festzustellen. An der Spitze der Praelaten des Herzogthumes vermittelte er in Lüneburg am 15 July 1388 einen Vertrag 4), in welchem die Landstände ihre Gerechtsame und Privilegien gegen die neuen Landesherren bedeutend erweitern konnten. Nur für ihn und das Bisthum zeigten sich keine Aussichten, da die Herzöge es für überflüssig hielten, in der bischöflichen Gewalt, welche ihnen überdem zeither verhasset geworden war, eine Stütze zu suchen.

Im Herbste des nemlichen Jahres befand sich Johann abermals in Lüneburg, aber, anstatt einige Verhältnisse ordnen zu können, war gewiß schon davon die Rede, daß die Herzöge ihm ihren Bruder Otto zum Nachfolger zu geben beabsichtigten, welcher natürlich nur das Familien-Interesse berücksichtigen würde. Bekümmert über diese Aussicht ließ sich Johann, als ihn eine Krankheit befiel, nach Rotenburg zurückbringen, um die nothwendigsten Maßregeln auf seinen Todesfall mit Sicherheit treffen zu können und namentlich der gewaltthätigen Besitznahme der Residenz, welche er zu befürchten schien, zu begegnen. Er übertrug die Bewachung Rotenburgs dem Domherren Heinrich Jeze, mit der Pflicht es nur seinem Nachfolger zu überliefern. Auf die künftige Wahl konnte er vielleicht keinen Einfluß mehr ausüben, denn er starb schon am 11 December 5) 1388. Ein Beweis des Unmuthes, mit dem er verschied, liegt auch darin, daß er ein Grab im Dome mit den einem Landesherren gebührenden Ehren verschmähete und seine Beisetzung in einem Erbbegräbnisse seiner Familie in dem bey Burtehude belegenen Neuen Kloster Vredenbek, welchem

4) In Vogels Geschl. Gesch. der Herren Behr i. d. Urk. S. 37. u. 39 und sonst häufig abgedruckt.

5) Nach dem Necrolog. Andere nennen den 10 December.

er mehrere Ländereyen im alten Lande vermachte 6), verordnete; doch hinterließ er dem Dom-Capitel zu seiner Memorie, die zwölfmal jährlich monatsweise gefeiert werden sollte, einen für 600 Mark Lübisch erkauften Antheil an der Saline in Lüneburg 7) und bestimmete seine sämmtlichen Kleider und Talare zu Meßgewanden und Diaconen-Röcken für den Gottesdienst im Dome 8).

---

38. (43) Bischof Otto (Herzog von Braunschweig Lüneburg) wird 1395 Ertzbischof von Bremen, stirbt 30 Juny 1406.

Nach dem Tode Johanns gerieth das Dom-Capitel, bey den vorherzusehenden ernstlichen Bewerbungen der neuen Herzöge von Lüneburg für ihren Bruder Otto, in nicht geringe Verlegenheit; denn die Schädlichkeit seiner Wahl war zu einleuchtend. Es hätte ihn aus dem triftigen Grunde verwerfen können, daß er, obgleich schon Probst zu S. Blasius in Braunschweig, das für Bischöfe erforderliche kanonische Alter noch nicht erreicht habe. Doch dafür gab es päbstliche Dispensationen und einige Anhänger hatten die Herzöge unter den Domherren, namentlich war ihnen der Domdechant, Heinrich ein Graf von Hoya, verschwägert. Unter vielem Zwiste ward darauf die Wahl

---

6) Mushard Rittersaal S. 466. 567. Vermuthlich hat er auch eine Commende in der Kirche zu Horneburg gestiftet. Annalen der Br. Lün. Churlande B. 9. S. 226. not. *)

7) A. u. N. B. 9. S. 307. B. 10. S. 183.

8) Ein Bischof von Orthusen, Hildemar von Saldern, kommt als sein Vicar vor. Schloepken Chronik von Bardowik S. 306. 307, so wie ein episcopus Stadensis, ordinis fratrum minorum, als suffraganeus Johannis et Bernhardus de Oldenburg officialis eius, Leibnitz script. t. 2. p. 388.

Ottos vollzogen und mehr durch Drohungen als durch Versprechungen motivirt 1).

Vielleicht beruhete es auf einem bey der Wahl geleisteten Versprechen, daß Otto dem Dom-Capitel die schon von seinem Vorgänger beabsichtigte Incorporation der Johannis-Kirche in Lüneburg von Neuem zusagte und wiederholt vom Pabste bestätigen ließ 2). Übrigens that er, wie wohl zu befürchten gewesen war, nichts, um die Verhältnisse, in denen seine Brüder zum Bisthume standen, zu ordnen. Auch ließ er die früher von Bischof Gerhard 2 mit Vortheil in der Weser angelegte Fischwahre, auf den Wunsch der Gräfin von Hoya Helene, einer Schwester seines verstorbenen Vaters des Herzoges Magnus mit der Kette, zerstören 3).

Da ein Jahrhundert verfloß, seit Bischof Conrad 1. den Grundstein zum Baue des neuen allmählig erst ganz vollendeten Domes legte, so veranstaltete Otto die Einweihung des ganzen Gebäudes zugleich mit der Saecular-Feier der ersten Grundlegung. Sie fand mit vielem Glanze am zweiten Ostertage des Jahres 1390 statt 4), die künftige jährliche Domweihe verlegte er aber auf den dritten Sonntag nach Pfingsten 5).

---

1) Per discordiam canonicorum postulatus A. u. N. B. 10. S. 183. Die Chronik sagt: die Wahl wäre ganz beschwerlich zugegangen.

2) Scheid cod. dipl. S. 824.

3) Nach den Chroniken unter den Nachrichten von B. Gerhard 2. In den 1575 vorfallenden Gränz-Streitigkeiten heißet es jedoch: und haben die Hoyaschen ein Sententien hervorgebracht, dar Kayser Wenzeslaus in gesprochen, daß die Verdenschen kein War haben sollen auf der Weser.

4) Die Inschrift der darüber im Dome befindlichen Denktafel ist abgedruckt im Vaterl. Arch. B. 1. S. 185. Daß er die Mutter Marie und die Cecilie zu Heiligen behielt, gehet bey dem Mangel anderer Zeugnisse, daraus hervor, daß die beiden Hauptglocken noch jetzt diesen Taufnamen führen.

5) Mit diesem Tage fängt noch jetzt das jährliche Krammarkt, die Domweihe genannt, an. Obgleich auch das Jahr 1490 für den Dom so sehr wichtig wurde, so hat dennoch nicht einmal eine weitere kirchliche Säcular-Feier stattgefunden.

Nach dem 1395 erfolgten Tode seines Oheims, des Erzbischofes Albrecht von Bremen, kam Otto, nachdem er kürzlich erst als Bischof im 30 Lebensjahre die Weihe erhalten hatte, seinem vom Bremer Dom-Capitel gewählten Mitbewerber zuvor und wurde vom Pabst Bonifacius 9. zum Erzbischofe von Bremen ernannt. Begünstigt wurde er dabey, weil seine Familie, gleich dem Pabste, feindselig gegen Kayser Wenzeslaus gesinnet war. Deshalb unterließ er es, sich von diesem mit den erzbischöflichen Regalien belehnen zu lassen und sowohl darin als auch in seinen übrigen Verhältnissen fand er eine Aufforderung zu dem Versuche, das Bisthum Verden, trotz seiner Versetzung, in seiner Gewalt zu behalten 6).

39. Bischof Diederich (von Niem), resignirt 1398.

Bey der Versetzung Ottos verlieh der Pabst das Bisthum Verden sofort dem Diederich von Niem 1). Derselbe war aus dem im Stifte Paderborn gelegenen Städtchen Niem gebürtig, kam mit Gregor 11. an den päbstlichen Hof und diente im nachfolgenden päbstlichen Schisma mehreren Päbsten als Secretair und Geheimschreiber. Durch mehrere geschichtliche Werke, besonders durch ausführliche Darstellung des Schisma berühmt, starb er in Costnitz während des Concils am Ende des Jahres 1417 oder Anfangs 1418.

6) Was Kobbe Gesch. Th. 1. S. 208 u. 312 von einem i. J. 1399 auf beide Stifter gelegten Pflugschatze anführt, ist falsch; denn die von ihm angeführten Gewährsmänner behaupten nicht, daß Otto Verden mit beschatzt habe. Das angegebene Steuerverhältniß trat erst ein, als beide Stifter legal unter einem Landesherren standen.

1) Von ihm und seinen Werken befindet sich ausführlichere Nachricht im A. u. N. B. 7. S. 171 bis 186 und in **Fabricii biblioth. lat. mediae et infimae aet. t. 5. p. 398.**

Als er im Stifte eintraf, fand er die Residenz Rotenburg und sämmtliche bischöfliche Besitzungen in der Gewalt seines Vorgängers, welcher deren Einräumung verweigerte, und in Verden fand er in einem Theile der Domherren eine Parthey Ottos, aber auch die übrigen zeigten sich ihm keineswegs hold, weil er vom Pabste ernannt war. Darauf begab er sich, obgleich er auch bey den Herzögen keinen Beystand hoffen konnte, nach Lüneburg, wo er die bischöfliche Curie bezog. Von hier erwirkte er für die Integrität des Bisthumes päbstliche Befehle, zu deren Vollziehung er von dem Dom-Capitel, den Vasallen u. s. w. Anstrengungen forderte, die ihre Kräfte, noch mehr aber ihren guten Willen überstiegen 2). Er begab sich deshalb an den päbstlichen Hof zurück, nachdem er den Abt des Klosters Michaelis in Lüneburg, Ulrich, zu seinem Vicar 3) bestellet hatte und resignirte das Bisthum 1398, da Beschwerden des Dom-Capitels und der Unterthanen, die auf seine Entfernung drangen, gegen ihn einliefen. Der Pabst soll ihm darauf zur Entschädigung das Bisthum Cambray verliehen haben 4).

---

40. Bischof Conrad 2. (von Vechte) resignirt 1399.

Gleich nach Diederichs Resignation ernannte Pabst Bonifaz 9. den aus Westphalen gebürtigen Conrad von Vechte zum Bischofe von Verden. Derselbe machte nicht

2) A. u. N. B. 10. S. 184.

3) Dieser Vicar bestätigte 17 Oct. 1397 eine Vicarie in Bardowik. Schloepken Chr. S. 315.

4) Diese Angabe der Chroniken wird dadurch weniger zweifelhaft, weil das päbstliche Schisma auch hier ein Schisma in dieser Zeit herbeyführte, Allgem. Encycl. Th. 15. S. 9., doch mag Diederich es verschmähet haben, die Rolle eines Gegenbischofes zu spielen, denn er blieb im Dienste der Päbste und unterschrieb sein 1408 beendigtes nemus unionis nur mit dem Titel clericus Lucensis dioeceseos.

den mindesten Versuch, die Schwierigkeiten, welche sich auch ihm bey Besitznahme des Bisthumes entgegenstelleten, zu beseitigen. Ohne Zögern resignirte auch er schon 1399 und übergab die über seine Ernennung ausgefertigte päbstliche Bulle dem Conrad von Soltau, welcher sie auf sich übertragen zu lassen beabsichtigte 1).

Conrads Resignation war zwar ein Beweis der rettungslosen Lage des Bisthumes, doch in so ferne ein Glück, da er sich später als Erzbischof von Prag 2) durch ruchlosen Lebenswandel auszeichnete und erst 1431 starb.

41. (44) Bischof Conrad 3. (von Soltau), stirbt 2 Januar 1407.

Conrad von Soltau, 1) stammend aus einer im Lüneburgschen ansässigen vielleicht in Lüneburg selbst

---

1) Die Chroniken überschlagen sowohl Diederich als Conrad bey Aufzählung der Bischöfe; doch würde dieses nur dann mit Recht geschehen können, wenn sie eine von 1395 bis 1399 dauernde Sedisvacanz annähmen, oder Otto (der sich in der Zeit nicht mehr einen Bischof von Verden nannte) fortwährend als Bischof betrachteten. Da dieses nicht geschieht, so ist es wohl richtiger, sie mitzuzählen, wie auch schon **Othonis catal. archiep. Brem.** Bruschius und Bucelinus thun.

2) Seit 1411 oder 1413 nach Wedekinds Chronogr. — **Meibom script. rer. Germ. t. 1. p. 4** erwähnt: **de cuius (Conradi de Vechta) archiepiscopi Pragensis dein facti, malis moribus multa narrant Annales Bohemici. Vide Boguslai Balbini Epit. rer. Bohem. l. 4. c. 6 et 10.** Den Tadel, welchen er verdiente, haben darauf die Chroniken wohl irrig auf den nachfolgenden Conrad gewälzt, so wie es auch wohl eine Verwechselung ist, wenn Elard nicht diesen sondern jenen Conrad von Vechte **virum tam lectissimarum literarum quam christianae philosophiae experientissimum** nennet.

1) Im A. u. N. B. 5. S. 1 f. befindet sich eine von Carl Büntinghausen, Lehrer der Gottesgelahrtheit zu Heidelberg, entworfene ausführliche Darstellung seiner Verhältnisse und Schicksale vor dem Antritte seiner bischöflichen Regierung, mit Belegen. Die daselbst S. 11 in der Note angezogene Urkunde ist von B. Conrad l. i. J. 1296 ausgestellet, gehöret folglich nicht dahin. Zusätze enthält A. u. N. B. 10. S. 260 f., wo auch sein bischöfliches Siegel in Kupfer gestochen ist.

wohnhaften adelichen Familie, erhielt seine jugendliche Bildung wahrscheinlich im Michaelis-Kloster zu Lüneburg 2) und vollendete seine Studien auf der Universität Prag, wo er die Magisterwürde annahm 3). Nach der Bischofswahl Heinrichs von Langlingen wählte ihn der Klosterconvent in Lüne zum Probste, doch machte er sich dadurch verhasset, daß er einem vom Pabste ernannten Probste wich, obgleich das Dom-Capitel die Wahlbefugniß des Conventes mit Erfolg verfocht 4). Drauf kommt er als Rector der Blasien-Kirche in Braunschweig 5) und als Canonicus in Hildesheim vor. Doch diese Laufbahn entsprach nicht seinem höheren Streben und seiner gelehrten Thätigkeit. Er trat in einen ausgezeichneteren Wirkungskreis, als Churfürst Ruprecht 1. von der Pfalz 1386 die Universität Heidelberg errichtete, wo er in der Matrikel die zweite akademische Lehrstelle als Professor erhielt. Daneben ward er Doctor der Theologie, Canonicus in den Dom-Capiteln zu Worms und Speier und 1393 Rector der Universität.

In höherer Gunst als bey Ruprecht 1. († 1390 stand er bey Ruprecht 2., insbesondere aber bey Ruprecht 3., der sich größtentheils in Heidelberg aufhielt und nahm vielen Theil an deren Welthändeln, die hauptsächlich dahin zielten, den Kayser Wenzeslaus zu

2) Gebhardi de re liter coen. S. M. p. 63. 64.

3) Er schrieb in dieser Zeit (woran Gebhardi ohne Gründe anzugeben zweifelt) eine Postilla studentium S. Universitatis Pragensis super Evangelia dominicalia per totum annum, wovon sich in Hamburg ein Manuscript in bibliotheca S. Petri erhalten haben soll. Fabricius bibl. latina med. et inf. aet. t. 1. p. 1183, welcher aber ausserdem p. 1178 einen Conradus Pragensis besonders aufführt und als Verfasser nennet.

4) Pfeffinger Historie B. 2. S. 629. 632. Der hier vorkommende Conrad von Soltau, kann jedoch möglicherweise eine verschiedene Person seyn.

5) In einer Urkunde von 1377. Schloepken Chr. v. Bardowik S. 299.

verdrängen und dem deutschen Reiche ein anderes Oberhaupt zu geben. Gleiche Absicht hegte Pabst Bonifaz 9. und zwischen ihnen knüpfte sich eine Verbindung an, die Conrad unterhielt. Auf einer Rückreise von Rom fiel er in der Dioeces Speier in die Gefangenschaft einiger dazu ohne Zweifel von Wenzeslaus aufgereizten Laien, welche auf der Burg Meienfels vom September 1394 bis Ende April 1395 dauerte. Ausserdem begegnete ihm mannigfacher Verdruß in Universitäts-Angelegenheiten, der ihm den Aufenthalt in Heidelberg verleidete und die Rückkehr in das Vaterland als Bischof von Verden wünschenswerth machte.

Um sein Vorhaben zu vereiteln, beschuldigte ihn das Dom-Capitel der Ketzerey. Anlaß dazu gab ein Werk über die Dreieinigkeit, in welchem er die Grundsätze des ketzerischen Zeitgenossen Johann Huß in Prag vorgetragen haben soll 6). Zu der die Beschuldigung veranlassenden Abneigung trug indessen ein Werk gewiß sehr viel bey, in welchem er gegen die Sitten der Geistlichkeit mit scharfem Tadel auftrat 7).

Zur Widerlegung der Anklage reisete Conrad nach Rom und rechtfertigte sich durch zwey Reden, durch welche er bey Pabst Bonifaz 9. und den versammelten Cardinälen vielen Ruhm und Lob erndtete. Zum Ein-

6) Er verfassete dieses Werk **de trinitate** jedoch schon 1388. Handschriften desselben befinden sich zu Mainz in der Bibliothek des **capituli metropolitani** A. u. N. B. 5. S. 4. §. 5 und in der Bibliothek des Klosters Michaelis zu Lüneburg A. u. N. B. 10. S. 262.

7) Von diesem Werke **contra mores cleri** scheint sich keine Handschrift erhalten zu haben, da es zu wahre bittere Rügen enthalten mogte. Daß Conrad selbst dennoch im höchsten Grade ein träger selbstsüchtiger Wüstling gewesen seyn soll, ist daher nicht wahrscheinlich, dem widersprechen auch seine literarische Thätigkeit und sein ganzer Lebenslauf. Jener Vorwurf der Chroniken (am bittersten in **Kranz metr. l. 11. c. 3.** ausgedruckt) war wohl nur Folge des Umstandes, daß er gegen den Willen des Dom-Capitels Bischof wurde und hiezu mochte, wie oben erwähnt, eine Verwechselung mit Conrad von Vechte kommen.

gange derselben wählte er aus den Psalmen die Worte „Es haben mich böse und lügenhafte Männer umgeben" und „Höret, ihr Himmel, was ich rede" Hieraus erhellet, daß nur die zweite ein Glaubensbekenntniß, die erste dagegen ganz allein Gegenbeschuldigungen enthielt in welchen er die politischen Ansichten des Dom-Capitels wahrscheinlich zugleich verdächtig machte. Eine bestätigte Verleihung des Bisthumes war bey den Verhältnissen in denen Conrad schon früher zum Pabste stand, eine natürliche Folge und für das Dom-Capitel war die Beschuldigung nur ein unbesonnener Schritt, von dem es nur die nachtheiligsten Folgen erwarten durfte.

Als Ruprecht, obgleich Haupt der Faction, der zu Frankfurt 1400 vorläufig verabredeten Wahl des Herzoges Friederich von Braunschweig zum Gegenkönige beytrat, nahm Bischof Conrad Theil an der Verhandlung. Dagegen veranlassete der Wenzeslaus anhängende Ertzbischof von Mainz, Adolph von Nassau, die Grafen von Waldeck, Ritter Padberg u. s. w. den Herzog Friederich auf seiner Rückreise zu überfallen. Sie entleibten ihn am 5 Juny neben Fritzlar und führten seine Gefährten in die Gefangenschaft. Unter diesen befand sich Conrad 8), der nur durch schweres Lösegeld seine Freiheit erlangt haben wird, und darauf als Ruprecht selbst am 21 August zum römischen Könige erwählt worden war, die Gesandtschaft übernahm, um 1401 dem päbstlichen Stuhle die sogenannte Obedienz zu leisten 9).

Aus diesen Ereignissen entsprang für das Bisthum Verden zunächst die Folge, daß für Ertzbischof Otto, der sich von Ruprecht, gleich nach dessen Wahl, mit den erzbischöflichen Regalien belehnen ließ, aller Grund

8) Meibom t. 1. p. 520. 547. t. 3. p. 421. Leibnitz t. 2. p. 1136. 1137.
9) Wie aus Martene et Durand anecd. t. 1. p. 1681 erhellen soll.

wegfiel, seine bisherigen Anmaßungen fortzusetzen und daß er deshalb die bischöflichen Güter abtrat. Rotenburg ward leider ledig und ausgeplündert zurückgegeben und erforderte vielen Aufwand, um als anständige Residenz hergestellt zu werden. Bey der Gelegenheit verlieh Conrad dem Orte Weichbildsrecht 10), um in ihm allmählig eine wehrhafte Bürgerschaft anzuziehen.

Eine andere Folge der persönlichen Verhältnisse Conrads war, daß er eine gänzliche Verlegung der bischöflichen Kirche und Regierung von Verden nach Lüneburg ausführen zu können glaubte. So triftig auch die Gründe waren, durch die er die erforderliche päbstliche Genehmigung erreichte, so sehr mußte er dennoch eilen, die vorher nicht hinreichend erwogenen Hindernisse vorzutragen, um einen Widerruf zu veranlassen. Da diese Gründe und Hindernisse ein anschauliches Bild von der Lage des Bisthumes geben 11), so verdienen sie eine genauere Erwähnung.

Für die Verlegung sprachen hauptsächlich die ungünstigen Verhältnisse des Stiftes. Rotenburg hatte seinen Werth als Stützpunkt der auszuübenden landesherrlichen Gewalt fast ganz verloren, seit den Herzögen der Bau der nahen Veste Lauenbrük im Stifte selbst gestattet worden war und der Süderend war immer noch zu schwach befestigt und bevölkert, um dem Dom-Capitel gegen die angränzende, wohlbefestigte, unabhängige Stadt Selbstständigkeit gewähren zu können. Zudem lagen mehrerentheils unmittelbar auf der Gränze des Stiftes die Bremenschen, Hoyaschen und Lüneburgschen Burgen und Vesten Langwedel, Thedinghausen,

---

10) Durch ein Privilegium v. J. 1403 nach Mascov notita iuris et iudiciorum Brunsvico-Luneb. p. 152.

11) Sie gehen im Allgemeinen aus der päbstlichen Bulle des Widerrufes hervor, abgedruckt in Scheid cod. diplom. S. 798 bis 803. Ausserdem enthält Conrads Urkunde über die Johannis-Kirche in Lüneburg vieles dahin gehöriges, ebendaselbst S. 822 bis 834.

Hoya, Ahlden, Stellichte, Kettenburg und andere. Die hier hausenden Burgmänner und Adelichen konnten ihre Plünderungen, Raubzüge und Mordbrennereyen, die sie für ein Standes-Praerogativ hielten, ohne Hinderniß über das ganze Stift ausdehnen, so wie dasselbe auch in den unter ihnen ausbrechenden Fehden ein Tummelplatz ihrer Leidenschaften war. Auf kräftigen landesherrlichen Schutz konnten die Unterthanen nicht rechnen, da selbst die im Stifte gelegenen geistlichen Güter nicht verschont blieben, sondern oft gewaltthätigen Besitznahmen ausgesetzt waren. Daher gewährten ihre Besitzungen dem Bischofe und dem Dom-Capitel entweder gar keinen oder nur sehr unsichern Ertrag, und eine gänzliche Verarmung und Auflösung des Bisthumes war zu fürchten.

Bey einer solchen Schwäche der weltlichen Gewalt konnte das geistliche Regiment im Sprengel mit der erforderlichen Energie nicht geführt werden. Daran hinderten auch dessen Entfernung, die die Communication erschwerenden unwegsamen Haiden und Moore und die Unsicherheit der Wege, so daß die dasigen Geistlichen und Laien den persönlichen Besuch der Synoden in Verden vermieden und in allen geistlichen Angelegenheiten so unabhängig als nur irgend möglich verfuhren. In eben so hohem Grade standen diese Hindernisse auch der Benutzung der dasigen geistlichen Güter entgegen.

Dagegen war die Stadt Lüneburg allerdings wohl als Mittelpunkt des Bisthumes anzusehen und versprach als volkreicher ausgezeichneter Ort, zugleich auch Sitz der Herzöge, alle nur mögliche Sicherheit und eine vollkommene Abstellung der geschilderten Gebrechen. Überdem war die dasige treffliche Hauptkirche schon durch päbstliche Autorität dem Tafelgute des Dom-Capitels incorporirt und Conrad glaubte den Bewohnern Lüneburgs eine ausgezeichnet gottesfürchtige Gesinnung nachrühmen zu können.

Pabst Bonifaz ließ sich durch diese Gründe bewegen, die Verlegung der bischöflichen Regierung nach Lüneburg aus apostolischer Machtvollkommenheit zu genehmigen. Zu dem Ende erhob er die dasige Johannis = Kirche zu dem Range eines Domes oder der Mutter = Kirche des ganzen Bisthumes und verordnete, daß dieses nunmehr von Lüneburg den Namen führen solle. Zugleich beauftragte er den Bischof Johann von Lübek, einen vollständigen Austausch der geistlichen Güter und Besitzungen zu veranstalten, die etwa erforderlichen Abänderungen in dem Kirchen = Personale zu treffen u. s. w. Conrad überzeugte sich sehr bald von der Unmöglichkeit der Ausführung und eilte selbst nach Rom, um einen Widerruf zu veranlassen, der durch eine päbstliche Bulle vom 13 April 1402 erfolgte. Er verleugnete dabey seine frühere Theilnahme an dem Plane, schützte die mangelnde Einwilligung der Herzöge vor und schilderte die unausbleiblichen Gefahren, Ärgerniße und Zwiespalt, welche mit der Verlegung verbunden wären und den Ruin des Bisthumes unvermeidlich herbeyziehen müßten.

Wie Conrad oder das Dom = Capitel die Verlegung der Regierung nur einen Augenblick für vortheilhaft oder ausführbar hatten halten können, erscheint unbegreiflich. Durch dieselbe würden alle Anlagen im Süderende ohne Ersatz aufgeopfert worden seyn, zum Austausche der umherliegenden unsicheren Besitzungen würde sich schwerlich jemand haben geneigt finden lassen und endlich würden sie dadurch das Stift, den einzigen Theil des Bisthumes, in welchem sie Landeshoheit besaßen, gänzlich Preis gegeben haben. Den Herzögen konnte es ebenfalls nicht anstehen, daß die geistliche Regierung sich mitten im Herzogthume einrichte; denn der Conflict der beiderseitigen Gewalt konnte für sie noch immer gefährlich werden, wenn Sreitigkeiten in

ihrer Familie oder mit den Landständen ausbrachen. Auch die Stadt Lüneburg erblickte nicht ohne Grund Gefahren bey Aufnahme des Bischofes und Dom-Capitels, die in den oft unter der Bürgerschaft ausbrechenden Zwistigkeiten leicht Parthey ergreifen und sich eine dauernde Obergewalt sichern konnten.

Wie sehr daher ein gewaltthätiger Widerstand, ohne alle religiöse Scheu, von den Herzögen 12) und der Stadt Lüneburg zu fürchten war, bewies letztere schon bey der Incorporation ihrer Johannis-Kirche. Sie behauptete, dieselbe wäre durch Widerruf der Verlegung des Bisthumes zugleich aufgehoben; doch erklärte eine neu eingeholte päbstliche Bulle das Gegentheil und das Dom-Capitel ergriff den Besitz der reichen Kirchengüter. Da aber diese von der Stadt, einzelnen Bürgern und Bewohnern der Umgegend herstammeten, so erhob sich ein allgemeiner Volksunwille gegen die Geistlichkeit und führte zu Scenen, die mit Mord und Todschlag endeten. Deshalb sah sich das Dom-Capitel zu Vergleichs-Unterhandlungen gezwungen und es entsagte nicht nur der Incorporation, sondern übertrug auch dem Magistrate in Lüneburg das Patronat der Kirche und das Recht, den ersten Geistlichen an derselben zu ernennen und dem Archidiacon von Modestorf

12) Herzog Heinrich erstach den Ritter Diederich von Mandelslo, ohnerachtet eines ihm zugesicherten freien Geleites, und die Familie des Ermordeten stiftete von dem dafür entrichteten Sühngelde am Dome die **vicaria corporis Christi**, welche Bischof Conrad 1405 bestätigte. **Leibnitz script. t. 3. p. 193. 194.** Gleichzeitig stiftete die nemliche Familie mit 300 Goldgulden die **vicaria Osdagii**, welcher Cord von Mandelslo des Ermordeten Bruder später noch einige Capitale beylegte. Beide Vicareyen (die erste besaß einen freien Chor Salz in Lüneburg und 7 Meyer, die andere Capitale, welche mit 30 Gulden verzinset wurden) perpetuirte der in Baden wohnhafte Anton Günther von Mandelslo als Senior der Familie zur Pfarre in Kirchwalsede, deren Patronat sie ebenfalls besaß, durch eine Urkunde vom 12 May 1640. Bey den nachfolgenden Schicksalen der geistlichen Güter überhaupt, kam diese neue Dotation der Pfarre nur in geringem Grade zur Ausführung.

zur Bestätigung zu praesentiren. Dagegen überwies der Magistrat dem Dom = Capitel die Einkünfte einer an der nemlichen Kirche gestifteten Vicarey, bestehend in einer Salzpfanne und einem halben Chor aus dasiger Saline, wovon jedoch jährlich 7 Mark Pfenninge für die Memorie ihres Stifters bezahlt werden sollten. Schwerlich ersetzte diese Entschädigung die seit den Zeiten des Bischofes Johann 2. auf die Incorporation verwendeten Kosten.

Bey Bestätigung dieses Vergleiches sprach Conrad 1406 den Grundsatz aus, daß die Kirche in Verden, welche seine Braut wäre, als Mutter und Haupt aller Kirchen und kirchlichen Einrichtungen im Bisthume deren Unterstützung fordern könne, indem es unschicklich und pflichtwidrig seyn würde, wenn nicht die Töchter=Kirchen der Armuth der Mutter und die Glieder der Schwäche des Hauptes, ihren Kräften nach, abhülfen. Von der Unausführbarkeit dieses Grundsatzes, welche der Vergleich selbst bewies, überzeugte sich das Dom=Capitel auch bey der gleichzeitig beabsichtigten und vom Pabste ebenfalls bestätigten Incorporation der Probstey Uelzen, welcher es schon früher durch einen Vergleich 13) entsagte, um die Absichten auf die Johannis=Kirche in Lüneburg kräftiger verfolgen zu können.

Alle Bestrebungen Conrads und des Dom=Capitels, ihre Lage zu verbessern, dienten daher nur zu einer Verschlimmerung derselben, wegen des ungeheuren fast ganz vergeblichen Kostenaufwandes und die Chronik enthält über Conrads Regierung mehrerentheils nur Auszüge aus Urkunden, durch welche sie ihre Tafelgüter zur Bestreitung jenes Aufwandes versetzten. Nach denselben betrug die neue Schuld gegen 3000 Mark

13) Vom 1 May 1401, der sich in Hofmans Samml. ungedr. Urk. B. I. S. 232 abgedruckt befinden soll.

Lübisch und gegen 2000 rheinische Goldgulden. Zugleich lag die Schwäche der bischöflichen Regierung über den Sprengel klar am Tage und sie vermehrte sich dadurch bedeutend, daß die in denselben belegenen Tafelgüter vorzüglich zum Versatze bestimmet wurden.

Zu jenen Anlehen gehörte eines von 650 rheinischen Goldgulden, welches der Ritter Ulrich Behr und seine Söhne Ortgies und Paul i. J. 1405 vorstreckten und wofür, wenn die Rückzahlung nicht im nemlichen Jahre erfolge, der bischöfliche Stiftshof in Verden als Unterpfand eingeräumt werden sollte. Dem mogte sich die Stadt widersetzen und Conrad und das Dom-Capitel zogen es vor, statt dessen den Mitbesitz von Rotenburg zu gestatten.

Conrad war daher nicht einmal im Besitze seiner Residenz unbeschränkt als er in derselben am 2 Januar 1407 starb 14). Er erhielt, seinem Wunsche gemäß, in der Kirche des Michaelis-Klosters zu Lüneburg am 11 Januar sein Begräbniß 15). Im Necrologe wird nicht er erwähnt. Zum Andenken an ihn sollte wohl eine Sammlung seiner eigenen und anderer merkwürdigen Werke dienen, deren Aufbewahrung aber vernachlässigt wurde 16).

Je tiefer die bischöfliche Gewalt sank, um desto unabhängiger mußte die Stellung der Stadt Verden werden und König Ruprecht behandelte sie in einem Schreiben vom 15 December 1405, in welchem er ihr eine gegen mehrere Adeliche wegen Gefangennahme des

14) Irrig ist die Angabe in Bertrams evangl. Lüneb. S. 27, daß er in Lüneburg auf dem bischöflichen Hofe gestorben wäre.

15) Nach Schloepken Chr. v. Bardowik S. 219 mit der Grabschrift: Anno 1407 d. II mensis Januarii obiit Reverendus in Christo Pater ac Dominus M. Conradus de Soltow, Verdensis Ecclesie Episcopus, Theologie Doctor, cuius anima requiescat in pace. Einige verwechseln seinen Begräbnißtag mit dem Todestage.

16) Et plures alios notabiles libros scripsit et collegit, qui apud ecclesiam non permanserunt Verdensem L. chr.

Herzoges Heinrich von Braunschweig = Lüneburg ausgesprochene Reichsacht notificirte, als einen unmittelbaren Stand des heiligen Römischen Reiches 17). Wahrscheinlich hatte Bischof Conrad, selbst bey der Rolle, welche er in den Reichsangelegenheiten spielte, dieses Schreiben veranlasset und dann lag darin von seiner Seite eine volle Anerkennung ihrer Unabhängigkeit, die auch in der That nicht zu bezweifeln war.

Nicht bloß in vorliegender Geschichte sondern allenthalben spielte der Adel in älteren Zeiten eine Rolle, welche aus den bereits vorgekommenen und ferner zu erwähnenden Beyspielen leicht zu würdigen ist. Blüthe und Glanz des Ritterwesens gingen mit der gewaltthätigsten Gesetzlosigkeit, auf der es beruhete, Hand in Hand. Jene sind mannigfach gepriesen ohne auch diese zu berücksichtigen, wie jedoch in neueren Zeiten immer weniger geschieht und daraus sind die verschiedenartigsten Urtheile entsprungen, so daß z. B. der bekannte Störtebeker bald als der verruchteste Bösewicht bald als der preiswürdigste Seeheld geschildert wird. Da dessen in diese Zeit fallendes Thun und Treiben dem Stifte Verden nicht fremd blieb, so gehören hieher einige Angaben über dasselbe.

Adeliche an den Ufern der Ostsee machten bey einer Gelegenheit, welche ihnen die Benennung Vitalianer verschaffete, die Bemerkung, daß das Wegelagern und das Leben aus dem Stegereife, wodurch die Plünderung der Reisenden und die Beraubung von Waarentransporten als ein ehrenvolles ritterliches Gewerbe bezeichnet wurde, viel großartiger nnd vortheilhafter auch auf die See auszudehnen wäre, doch wurden sie bald von der mächtigeren Hanse aus der Ostsee

17) Die Behörden und Bürger wurden nostri et imperii sacri fideles und fideles dilecti genannt. Neues Vaterl. Archiv 1822 B. 2. S. 296. 297.

verdrängt und fanden eine willkommne Aufnahme in den Häfen der Häuptlinge Ostfrieslands. Ihre bekanntesten Anführer waren Nicolaus Störtebeker und Goedeke Michael 18). Beide erwarben sich mit ihrem Reichthume Wohnsitze im Stifte Verden auf Halsmühlen 19) und in Walle, theils wohl, um einen sicheren Winteraufenthalt zu haben, und theils auch wohl, um den Handelsverkehr der nahen Stadt Bremen und die aus ihm hervorgehenden Gelegenheiten zu ihrer Bereicherung besser beachten zu können. Ihr Auffenthalt im Stifte muß von beträchtlicher Dauer gewesen seyn, denn die ohne Zweifel zuerst durch sie aufgeregte Neigung der benachbarten Landbewohner, des Frühjahres eine Seefarth zu machen, hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, beschränkt sich aber auf Matrosendienste bey Häringsfängern 20). Jahrelang hatten jene Freybeuter auf der See ritterlich gehauset und auf Spaniens Küsten sogar Reliquien des heiligen Märtyrer Vincenz geraubt, welche sie auf ihren Schiffen heilig bewahrten, da sie denselben als ihren Schutzpatron anbeteten, bis zuletzt Störtebeker 1402 neben Helgoland durch Kriegslist in ein ungleiches Gefecht mit den Hambur-

18) Der erstere war ohne Zweifel ein Edelmann aus Pommern und der zweite soll nach einigen Angaben auf der Insel Rügen, nach andern aber in Dauelsen geboren seyn. Die letztere Behauptung gewinnet dadurch an Wahrscheinlichkeit, weil auch darin vielleicht für beide ein Anlaß lag, sich im Stifte niederzulassen.

19) Neben Halsmühlen lag an der Weser in älteren Zeiten eine Gränzburg (Sneborg), von welcher die ältesten Bauern der Gegend bey einer Gränzbeziehung 1575 berichteten: dieselbe wäre ganz in die Weser gebrochen und in alten Jahren habe man noch ein Stück von dem Walle sehen können, so wie auch aus 4 oder 5 Gräben noch ersichtlich wäre, daß hier eine starke und gewaltige Landwehr gewesen wäre. Vielleicht war diese Sneborg ebenfalls eine Besitzung Störtebekers gewesen, wenigstens vermuthete Bischof Eberhard, als in einer Grube neben dem Einflusse der Aller in die Weser 12 Menschen-Köpfe gefunden wurden, daß Störtebeker hier möge Bootsknechte und Räuber habe hinrichten lassen. Chronik S. 227.

20) Dahier wurden auch hier 1812 mehrere Matrosen für den französischen Marinedienst erpresset, welche nie zurückkehrten.

gern verwickelt wurde und sich nach einem Verluste von 40 Mann, mit 70 Mann ergab und kurz darauf auch Goedeke Michael, der jenen rächen wollte, mit 80 Mann in Gefangenschaft fiel. Sämmtliche Gefangene wurden auf dem Grasbroke, neben Hamburg als gemeine Seeräuber enthauptet und dadurch die Sicherheit des Verkehres auf der See hergestellet. Mit vollem Rechte sind die Hamburger noch jetzt stolz auf diese Grosthat ihrer Vorfahren, durch welche der Rittergeist auf das Festland zurückgedrängt wurde.

Nicolaus Störtebeker und Goedeke Michael, deren Haupt nicht unverdient unter dem Schwerdte des Scharfrichters fiel, obgleich sie nur echt ritterlich handelten, hatten noch bey ihren Lebzeiten ein jeder 7 Fenster im Dome zu Verden 21) zur Abbüßung der sieben Todsünden, welche sie oft genug auf sich geladen haben mogten, geschenkt und die Stadt Verden vertheilt noch jetzt jährlich eine Spende von Brot (aus zwölf Braunschweigschen Himten Roggen) und Häringen (eine Tonne) an die Geistlichen, Armen u. s. w., welche, der allgemeinen Sage nach, durch Störtebeker gestiftet seyn soll. Natürlich fielen auch manche andere Vortheile auf das Stift zurück und jene lebten daher daselbst ohne Zweifel hochgeehrt und in Glanz. Von Nachkommen Störtebekers, die sich im Stifte fortgepflanzt hätten, ist nichts bekannt, von Goedeke Michael stammeten aber höchst wahrscheinlich die Michelkens, welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts vorkommen 22).

In die Regiernng Conrads fällt auch noch das einzige bekannt gewordene Beyspiel einer Wallfarth

---

21) In einem derselben hatte sich das Wappen Störtebekers (zwey umgestürzte Becher) bis in den Anfang gegenwärtigen Jahrhunderts erhalten.

22) Von ihnen und der Familie Hurteren kaufte die Stadt 1434 das Dorf Scharnhorst für 330 lübische Mark. Vogt mon. incd. t. 1. p. 315 s.

nach Verden. Herrmann von Minden in Lübek ordnete nemlich 1406 mehrere Personen zu Wallfahrthen nach Rom, Achen u. s. w. ab und eine nach Verden 23).

---

42. (45) Bischof Heinrich 2. (ein Graf von Hoya), erwählt 21 Februar 1407, resignirt 14 August 1426, stirbt 1441.

43. Gegenbischof Ulrich (von Albach), 1407 bis Herbst 1417, darauf Bischof von Seckau.

Nach dem Tode Conrads hätte das Dom-Capitel die Wahl eines neuen Bischofes beschleunigen sollen, um bey dem päbstlichen Stuhle einem abermaligen Einschub mit Sicherheit zuvorzukommen, es beauftragte aber noch erst am 24 Januar den Domherren und Cantor Helmold von Hannover 1) mit einstweiliger Führung des geistlichen Regimentes und mit Verwaltung der bischöflichen Einkünfte. Dazu war der Domdechant verfassungsmäßig näher berechtigt, doch das Dom-Capitel schloß ihn aus, weil es zugleich seine Bewerbungen um das Bisthum vereiteln wollte. Er hieß Heinrich und war ein Sohn des Grafen Gerhard, welcher die Niedergrafschaft Hoya regierte. Nach dem Tode des Vaters in das Dom-Capitel aufgenommen, war er schon 1384 Domherr und Cantor 2) und bald

---

23) Herzogth. Br. u. V. B. 1. S. 260.

1) Er starb 1418, entweder 18 März oder 27 November und war Stifter einer vicaria Martini et Cecilie in der vom Dome abhängigen capella animarum. Die Einkünfte derselben wurden nach der Saecularisation auf jährlich 100 Thaler angeschlagen. Der jedesmalige Senior des Dom-Capitels verlieh sie.

2) Rathlef Gesch. der Grafsch. Hoya Th. 1. S. 60.

darauf Dombechant 3) geworden. Sein Bruder Otto war dem Vater in der Regierung der Niedergrafschaft gefolgt und mit Mechtild, einer Schwester der Herzöge von Braunschweig = Lüneburg, vermählt. Durch diese Schwägerschaft war die beschwerliche Wahl des Bischofes Otto, nach dem Tode Johanns 2., unstreitig zunächst veranlasset worden und seitdem hatte Heinrich seiner Stellung als Dombechant keineswegs entsprochen, sondern sich bey allen Bedrängnissen des Dom=Capitels charakterlos unthätig verhalten. Dieses hielt ihn daher mit vollem Rechte für gänzlich unfähig zur Regierung, auch dienten ihm seine Familien = Verhältnisse nicht zur Empfehlung; doch konnte es zuletzt den dringenden Bewerbungen, welche Graf Otto und die verschwägerten Herzöge Bernhard und Heinrich unterstützten, nicht ausweichen und Heinrichs Wahl wurde am 21 Februar vollzogen.

Während dieser Verspätung der Wahl hatte König Ruprecht den Praelaten Ulrich von Albach (Albeg oder Albek), einen Doctor der Decrete, dem er für nützlich vollzogene Gesandschaften dankbar war 4), bey Pabst Gregor 12. zum Verdenschen Bischofe vorgeschagen und dieser ihn bestätigt. Dieser Pabst und Gegenkönig verweigerten daher Heinrich das nachgesuchte Pallium und die Belehnung mit den Regalien, da Ulrich solche schon erhalten hatte.

Darüber ward das Dom=Capitel gegen Heinrich und Ulrich gleich sehr erbittert und es fassete das Vorhaben, beide durch einen dritten Bischof auszuschließen. Es versprach nemlich in einem am 29 July mit den Brüdern Ortgies, Heinrich und Paul Bär abgeschlossenen

3) Schon 1387 kommt er als solcher in einer Urkunde vor. Biblioth. hist. Goettingensis t. 1. p. 123.

4) Scheids Zusätze zu Mosers Staatsrecht S. 371 Note.

Vertrage: den ersteren 5) als Bischof anerkennen zu wollen, wenn er eine päbstliche Verleihung des Bisthumes erlange. Diese konnte nicht schwer fallen, wenn Ortgies und das Dom=Capitel sich an den Gegenpabst Benedict 13. wandten und dadurch zur Parthey des Kaysers Wenzeslaus übertraten, sie überzeugten sich aber bald von der Unausführbarkeit dieses Schrittes. Doch erreichte das Dom=Capitel durch jenen Vertrag wenigstens die Abtretung Rotenburgs, bey welcher die Gebrüder Bär über die aus dem Pfandbesitze gezogenen Nutzungen Rechenschaft ablegten 6). Dagegen versprach es den Brüdern, wenn Ortgies das Bisthum nicht erhalte, die Belehnung mit dem Cämmerer=Amte, mit großen Häuslingen und mit den übrigen Gütern, die ihr kürzlich verstorbener Vater von dem Bisthume inne gehabt.

Als Ortgies seine Absichten aufgab, beschloß das Dom=Capitel seine Wahl aufrechtzuhalten und es übergab Heinrich das von den Gebrüdern Bär abgetretene Rotenburg. Im Sprengel ward aber Ulrich, der seinen Anhang durch Umherreisen bey der niederen Geistlichkeit befestigte, allgemein anerkannt und die Herzöge nebst der Stadt Lüneburg traten mit dem Versprechen thätiger Hülfe auf seine Seite. Zugleich erwirkte er bey päbstlicher Curie Befehle gegen Heinrich und das Dom=Capitel und brachte dieses, durch Beschlagnahme aller Einkünfte aus dem Sprengel, zur Sinnesänderung. Es führte ihn im Dome ein und übergab ihm den Stiftshof zu Verden. Heinrich 6b) blieb nur im

5) Ob er eine kirchliche Dignität bekleidete, ist ungewiß, während seines übrigen Lebens war er wenigstens weltlich, Vergl. Vogels Geschlechts=Geschichte.

6) Dadurch allein ward die Pfandsumme nicht erledigt, denn noch 1417 machte das Dom=Capitel ein Anlehn von 180 Mark Lübisch, womit er die Behren von Rotenburg abgedinget hatte.

6b) Nach der Chronik soll er sogar 1408 den Bischofstitel abgelegt und sich wiederum nur Dechant genannt haben.

Besitze der Residenz Rotenburg, ohne Aussicht sich darin schützen zu können.

In dieser Lage befanden sich beide Bischöfe gegen einander, als 1409 in Pisa ein Concil eröffnet wurde, welches das päbstliche Schisma beendigen sollte. Dahin begaben sich beide, Heinrich um sich seines Gegners zu entledigen, Ulrich aber (der Burchard von Berge als General-Vicar zurückließ) weniger aus Furcht vor seinem Nebenbuhler, als um, in Ruprechts Namen und Vollmacht, Gregors Parthey aufrecht zu erhalten. Zu diesem Ende suchte er das Concil durch Schwierigkeiten macherley Art von seinem Zwecke abzuleiten und protestirte, als dieses nicht gelang, in Ruprechts Namen gegen dessen Gültigkeit 7). Er ließ sich nicht irre machen, sondern setzte Gregor und Benedict ab und wählte an ihrer Stelle Alexander 5. zum alleinigen Pabste ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Ausführung. Das Schisma ward daher durch einen dritten Gegenpabst vergrößert.

Dieser Gang der Dinge konnte die Beendigung des Verdenschen Schisma nicht herbeyführen; indessen verlor Ulrich seine Hauptstütze durch den Tod Ruprechts 18 May 1410 und widmete sich darauf mehr den An-

---

7) Mit genaueren Umständen erzählt dieses Diederich von Niem de schismate l. 3. c. 39, bezeichnet Ulrich aber nur als electus Verdensis. Der ältere Meibom hatte geglaubt, der Verfasser verstehe sich selbst darunter, das ist nun freilich schon deshalb nicht möglich da der electus und alle Anhänger Ruprechts derisi et quasi fatui et iuris ignari genannt werden, so wie auch nach seiner Ansicht, im nemus unionis tract. 6 cap. 33, auf denselben eine generalis infamia haftete. Der jüngere Meibom (script. rer. Germ. t. 1. p. 4.) irret ebenfalls, wenn er darunter den bereits verstorbenen Conrad von Vechte verstehet. Nur von Heinrich oder Ulrich kann die Rede seyn und auf ersteren scheint der Titel electus eher zu passen, aber jeder Bischof hieß so, dessen Ansprüche auf ein Bisthum noch nicht vollständig anerkannt waren. Daher auch nannte Diederich von Niem sich selbst, vor seiner Resignation, nur einen electus Verdensis, obgleich er, wie oben erwähnt ist, gleich Ulrich nicht erwählt sondern vom Pabste eingeschoben war.

gelegenheiten dessen Sohnes, des Pfalzgrafen Ludewig, als denen seines Bisthumes. Dadurch erhielt die Bulle des neuen Pabst Alexander, die Ulrichs Ernennung cassirte und Heinrichs Wahl als gesetzmäßig bestätigte, größere Wirksamkeit und Heinrich, unterstützt von seinem Bruder, ward vom Dom-Capitel von Neuem anerkannt. Im Sprengel folgte die Geistlichkeit diesem Beyspiele allmählig 8) nach, bis auf die Stadt Lüneburg mit deren Geistlichkeit und Herzog Heinrich, welcher sich vergeblich bemühete, die übrige Geistlichkeit seines Landes davon zurückzuhalten. Letzterer unterzog sich zu dem Zwecke besondern Verpflichtungen für Ulrich, indem er sich von diesem im Jahre 1412 mit den bischöflichen Lehnen feierlich belehnen ließ 9), worauf er fortfuhr, zu dessen Gunsten die geistlichen Einkünfte besonders die bischöflichen Zehnten vorzuenthalten. Ulrich selbst erwirkte ausserdem in Speier 26 July 1414 einen im Namen des Kaysers Sigismund an die Stadt Lüneburg gerichteten Befehl 10), ihn im Besitze des in ihren Mauern belegenen bischöflichen Hofes mit den dazu gehörigen Zehnten und Gütern zu schützen, bis über das bischöfliche Schisma ein Rechtsverfahren statt gefunden haben werde, sey es bey dem auf deu 1 November nach Costnitz ausgeschriebenen Concil oder anderswo.

Bis zur Entscheidung des Concils, welches sich in Costnitz wirklich versammelte, um zunächst das Schisma zwischen den drey Gegenpäbsten beyzulegen, konnte Heinrich mit Grund auf eine Verbesserung seiner Lage

8) Nach der Lüneburgschen Chronik, Leibnitz script. t. 3. p. 197, bis über zwey Jahre nach Beendigung des Concils in Pisa, mithin bis ohngefähr 1412. In der Mark fand Heinrichs Anerkennung wahrscheinlich weniger Schwierigkeit und er war 12 März 1414 persönlich in Sehausen Gerken fragm. march. t. 2. p. 93.

9) Fuit ab eodem infeudatus et praestitit debitum iuramentum. L. chr., wie auch das Lehnsregister bestätigt.

10) Scheid cod. diplom. p. 803.

durch päbstliche Autorität nicht rechnen. Ohne Wirkung blieb daher ein aus Costnitz 7 Februar **1415** von dem Gegenpabste Johann **23**., dem Nachfolger Alexanders **5**., an den Magistrat in Lüneburg gerichteter Befehl **11)**, den dasigen bischöflichen Hof mit den dazu gehörenden Gütern an Heinrich zu übergeben. Ausser der Förmlichkeit, daß der Magistrat diesen ihm am **26** April bekannt gemachten Befehl den Anhängern Ulrichs am nemlichen Tage eröffnen ließ, geschah für die Sache selbst nichts.

Durch gütliche Unterhandlungen würde Heinrich seine Anerkennung bey den Herzögen und der Stadt Lüneburg wahrscheinlich leicht erreicht haben, er war aber in die Hände eines herrschsüchtigen Geistlichen, Namens Johann Veleber, gefallen, welcher ihn gänzlich umstrikt hielt und einseitige gewaltthätige Maßregeln, ohne Rücksicht auf Recht und Gerechtigkeit, liebte. Dadurch ward das Dom-Capitel abermals so sehr von Heinrich entfremdet, daß es mit der Stadt Verden am **22** Februar **1416** eine Vereinbarung **12)** gegen Gewalt und Unrecht, die ihnen und den ihrigen widerfahren wären und täglich widerführen, abschloß. In allen künftigen Gewaltfällen, in denen sie einer des andern zu Ehren und zu Rechte mächtig wären **13)**, versprachen sie sich gegenseitig Beystand mit allen ihren Kräften. Unter ihnen ausbrechende Streitigkeiten sollten zwey dazu zu ernennende Domherren und zwey Mitglieder des Rathes in Freundschaft oder in Rechten scheiden. Sie erklärten zugleich zwar, ihre gebührende Schuldigkeit gegen ihre Obern, Pabst, Kayser, Vicebischöfe und Bischöfe in Verden (ohne weder Heinrich noch Ulrich zu nennen)

11) Scheid l. c. p. 805.

12) Vogt monum. ined. t. 1. p. 308, wo es Z. 14 v. u. Gherd statt Schad heißen muß.

13) Über die Bedeutung dieser Redensart s. unten Note 21.

erfüllen zu wollen; dagegen verpflichteten sie sich, die Rechte der Verdenschen Kirche, der Stadt und des gemeinen Stiftes zu beschirmen und zu vertheidigen, und zum Widerstande gegen Gewalt und Unrecht alle ihre Kräfte gemeinschaftlich aufzubieten.

Dieses offenbar gegen ihn und seine Regierung gerichtete Bündniß beraubte Heinrich seiner nächsten Stützpunkte und ausserdem fand er einen solchen auch nicht mehr an seinem Bruder, dem Grafen Otto, welcher mit den verschwägerten Herzögen befreundet blieb, mit denen er 1415 ein Bündniß 14) gegen den Erzbischof von Bremen abgeschlossen hatte. Mit letzterem standen dagegen die Grafen von Hoya, Erich und seine Söhne, welche die obere Grafschaft besaßen, in genauer Verbindung und an sie suchte sich Heinrich anzuschließen. Als er daher Verdacht erregte, von denselben Rotenburg besetzen lassen zu wollen, so kam Herzog Heinrich zuvor und veranlassete seine Dienstmänner und Vasallen, von Ahlden, Rotenburg zu überfallen. Dieses geschah, nachdem kaum die Förmlichkeit eines Absagebriefs vorhergegangen war, in einer Nacht Anfangs 15) März 1416 mit 40 bis 60 Mann. Ein aus Rotenburg mit Unrecht vertriebener Bürger führte sie über die mit Eis belegten Schloßgräben und nirgends fanden sie Wachen ausgestellet. Heinrich, umgeben von zahlreicher Dienerschaft und von einer den Angreifern gewachsenenen Anzahl Vasallen, ward durch Drohung einer Erstürmung des Schlosses so entmuthigt, daß er um freien Abzug mit seiner Garderobe und mit zwey Pferden von geringem Werthe für sich und Veleber ersuchte. Diese feige Forderung ward gerne bewilligt und er überließ Rotenburg mit dem bischöflichen Archive

14) Vaterl. Archiv 1820. B. 2. S. 152.

15) Nach der Chronik Sonnabends nach Esto mihi, nach A. u. N. B. 10. S. 188 crastino diei cinerum, mithin 4 oder 6 März.

und selbst mit den zum bischöflichen Ornate gehörenden Kleinodien auf schimpfliche Art den Angreifern.

Kurz darauf ließ Herzog Heinrich Rotenburg seinem übrigen Charakter nach ohne alle eigennützige Absichten 16), durch seine Beamte in Besitz nehmen und eine Reise, welche er zu dem Concil nach Costnitz unternahm, hatte wohl nur den Zweck, die Beendigung des bischöflichen Schisma zu Gunsten Ulrichs zu betreiben. Er erreichte ihn nicht und starb bald nach seiner Rückkehr 2 October 1416, Seine gemeinschaftlich regierende Nachfolger, Herzog Bernhard, dessen Sohn Otto und deren Vetter Wilhelm betrachteten Rotenburg als eine durch redlichen Kauf von denen von Ahlden (die allerdings für ihre Unternehmung entschädigt worden seyn mögen) erworbene Besitzung und verpfändeten es sofort an die Brüder Heinrich, Custetz und Ortgies Klenke für 11000 rheinische Gulden.

Nach dem Verluste Rotenburgs, dessen Wiedererlangung solchergestalt unmöglich gemacht wurde, konnte Heinrich mit seinem Veleber nur eine Zuflucht bey den Dom-Capitel suchen, welches sich in seiner Feindschaft gegen ihn nur noch mehr bestärkte. Es mochte daher seine Hände mit dabey im Spiele haben, als herzogliche Leute Veleber einfingen und als Räuber und Mordbrenner auf Rotenburg in Eisen und Ketten legten. (Erst im siebenten Jahre der Gefangenschaft fand er Gelegenheit zu entwischen). Dadurch erreichte Heinrichs Hülflosigkeit den höchsten Grad und er konnte nun nicht einmal einen Schatten seiner Würde geltend machen.

Endlich beendigte das Concil zu Costnitz das unglückliche Schisma im Bisthume Verden im Herbste

16) Einige Jahre früher hatte er selbst denen von Ahlden ihr Schloß genommen und nur unter der Bedingung zurückgegeben, keine Fehden und Raubzüge zu unternehmen. Kochs pragm. Gesch. S. 278.

1417 dadurch, daß es Ulrich veranlassete zu resigniren und für Verden das Bisthum Seckau in Steiermark von dem Erzbischofe von Salzburg, Eberhard, anzunehmen (wo er 1432 starb) und daß es Heinrich als Verdenschen Bischof bestätigte. Die erste bekannte urkundliche Anzeige davon erhielt die Stadt Lüneburg unmittelbar vom Concil unterm 19 September 1417 mit der Aufforderung, jetzt Heinrich als Bischof anzuerkennen und für die Integrität des Bisthumes mitzuwirken. Sie hatte die letzten Jahre des Schisma dazu benutzt, auch dem stets abwesenden Ulrich die bischöflichen Einkünfte und Besitzungen vorzuenthalten und ein kayserlicher Befehl, Costnitz 9 October 1418, forderte deren Verabfolgung bis zum Zeitpunkte seiner Versetzung.

Über ein Jahr war bereits seit Entfernung des Nebenbuhlers verflossen, als in Heinrichs Lage noch immer nicht die mindeste günstige Änderung eintrat, wie drey von ihm ebenfalls in Costnitz erwirkte kayserliche Befehle beweisen. In dem ersten vom 23 September 1418 befahl Sigismund dem Dom = Capitel, Heinrich anzuerkennen, ihm den Besitz des Bisthumes einzuräumen und dazu überall mit zuwirken. In einem andern vom nemlichen Tage befahl er dem Herzoge Wilhelm die Zurückgabe Rotenburgs, wobey er ihn auf die ihm als bischöflichen Vasall obliegenden Pflichten aufmerksam machte und zugleich die Vollziehung mit seiner ganzen Macht zu erzwingen drohete. In dem dritten vom 23 December 1418 befahl er der Stadt Lüneburg, Heinrich anzuerkennen und sich für ihn bey Besitznahme der bischöflichen Güter, insbesondere des Schlosses Rotenburg, mit Rath und That zu verwenden 17).

17) Vollständig sind diese Befehle abgedruckt in Scheid cod. dipl. p. 808. seq. Im A. u. N. B. 10 S. 189 ist schon allein gegen die Herzöge von drey Definitiv = Sentenzen die Rede, doch sind vielleicht nur die drey letzten Befehle gemeint.

Ein Curtisan, Namens Herrmann Dwergh 18), hatte Heinrichs Angelegenheiten bey dem Concil und auch den Erlaß dieser kayserlichen Befehle uneigennützig betrieben; da es aber an den zu deren Vollziehung erforderlichen Mitteln und Kräften gänzlich fehlte, so brachten auch sie in Heinrichs trostloser Lage nicht die mindeste günstige Veränderung hervor.

Der Adel des Stiftes und der Nachbarschaft trieb diese zerrütteten Verhältnisse auf den höchsten Grad der Verwirrung und die namhaftesten Familien desselben waren wegen Störung des Landfriedens in den Kirchenbann verfallen. Mit den ersten Eroberern Rotenburgs, die über die Abtretung und den nachherigen Besitz der Gebrüder Klenke unzufrieden seyn mogten, suchte Heinrich vielleicht in Verbindung zu treten; denn Johann von Ahlden erschien mit seinen Brüdern und Vettern im Süderende gestützt auf einen bischöflichen Geleitsbrief, aber der Domherr Erp von Luneberg und die Bürger des Süderende brachen das Geleite durch einen feindlichen Überfall und das Dom-Capitel ward gezwungen, ihnen dafür am 15 Juny 1418 einen Schadenersatz von 200 vollwichtigen rheinischen Goldgulden zu verschreiben. Solche Widersprüche in den Handlungen des Bischofes und des Dom-Capitels mußten den Kirchenbann ganz unwirksam machen und ein Officiant des Bisthumes Verden selbst hob ihn endlich 1422 auf 19). In demselben waren Ortgies und Ulrich Behr (muthmaßlich wegen gewaltthätiger Umgriffe auf den Grund des 1407 mit dem Dom-Capitel abgeschlossenen Vertrages) und die Brüder

18) Muthmaßlich der in Lübek vorkommende canonicus Hermannus Dwergh. — v. Seelen Athen. Lubec. p. 4. p. 593 — welchen das dasige Dom-Capitel zum Concil abgeordnet haben mochte.

19) Durch eine Urkunde, welche in Vogels Geschl. Gesch. der Herren Behr S. 45 nro. 38 aus Falke codex trad. Corbej. abgedruckt ist.

Diederich, Heineke, Ortgies und Eustatz Klenke und deren Mutter Adelheid mitbegriffen gewesen. Letztere konnten nach Lösung des Bannes ihren Besitz Rotenburgs nicht für so gewaltthätig und ungesetzlich halten, als er seinem Ursprunge nach wirklich war und so verlor sich die Hoffnung seiner Beendigung gänzlich.

Unter solchen die bischöfliche Macht gänzlich auflösenden Verwirrungen geschah es zuerst, daß die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg ihre Lehns-Verhältnisse nicht ferner anerkannten 20) und sich weigerten von Heinrich eine Belehnung anzunehmen und daß die Stadt Verden sich mit den Herzögen verbündete. Jene Nichtannahme der Belehnung diente allen Nachfolgern der Herzöge und ohne Zweifel auch dem größeren Theile der übrigen bischöflichen Vasallen zum Beyspiele und dieses Bündniß der Stadt bewies nicht nur deren volle Unabhängigkeit, sondern dessen Folgen gaben auch der Regierung Heinrichs den letzten Stoß.

Kaum war nemlich die Beendigung des Schisma entschieden, als die Stadt Verden, die dem Anscheine nach gar keinen Befehl zu Heinrichs Anerkennung erhielt, dem mit dem Dom-Capitel **1416** abgeschlossenen Vertrage kein weiteres Gewicht beylegte, sondern sich am **29** September **1417** mit den Herzögen Bernhard, Otto und Wilhelm verbündete, einander in allen Sachen, in denen die Herzöge der Stadt oder die Stadt der Herzöge zu Rechte mächtig wären **21**), gegen

20) Darüber ist in das Lehnsregister unter der Regierung des nachfolgenden Bischofes Johann folgende Bemerkung aufgenommen: In sodaner Wise is dho ersten by Bischup Hinrichs Tiden und nu nha ok umme etlicher Ungunst willen by Bischup Johanns Tiden vorbleven, dat de vorgeschrevenen Fürsten de gedachten öhre Lehnen von dem Stichte von Verden tho Rechte nicht entfangen hebben.

21) Diese in Staatsverträgen des Mittelalters sehr gebräuchliche Redensart (über welche Bremisch niedersächsisch Wörterbuch Th. 3. S. 175. 176 besonders aber **Haltaus gloss. medii aeri voce**

jedermann treulich vertreten und vertheidigen zu wollen. Kämen aber die Herzöge mit dem Bischofe 22) oder mit dem Grafen Otto von Hoya in Unfrieden, so bleibe der Stadt die Wahl, sich derjenigen Parthey anzuschließen, der sie zu Rechte mächtig wäre. Wer Hülfe begehre, solle die ihm zugesendeten Reisigen schon unterweges beköstigen und Beute, die den Reisigen selbst nicht zufalle, in Verhältniß ihrer Anzahl getheilet werden. Würden die Herzöge aus der Stadt eine Fehde führen oder ihr Recht wahrnehmen wollen, so solle die Bemannung durch zwey Räthe von ihrer Seite und zwey Mitglieder des Magistrates verabredet werden. Auf gleiche Art sollten auch Streitigkeiten zwischen ihnen und den ihrigen nöthigenfalls zu einer verbindlichen Entscheidung gelangen; denn überall wollten sie sich gegenseitig Recht nehmen und geben. Endlich solle ein jeder die Reisigen des andern ohne Schaden entlassen und über keine gemeinschaftliche Fehde einen Vertrag eingehen, ohne den andern wie sich selbst eingeschlossen zu haben 23).

Sehr bald zeigten sich die Folgen dieser Verbindung in zwey Fehden, in denen die Stadt eine Hauptrolle spielte.

Maechtig zu vergleichen ist) lässet sich wohl am kürzesten dahin erklären, daß derjenige, welcher sich eines andern zu Rechte oder zu Ehre und Recht mächtig erklärte, dadurch verpflichtet wurde, in des andern Angelegenheiten eine bewaffnete schiedsrichterliche Intervention eintreten zu lassen. Durch solche Verträge wurde es, wie auch obiges Beyspiel ergibt, bezweckt, der Gesetzlosigkeit des Zeitalters und dem tief eingerissenen Faustrechte einigermaßen entgegenzuwirken.

22) Er wird zwar der rechte Herr der Stadt genannt, doch folgt aus dieser Bezeichnung, nach dem Curial-Style des Mittelalters, kein Unterthanen-Verhältniß, dem auch der übrige Inhalt der Urkunde und die nachfolgenden Ereignissen widersprechen würden.

23) In dem Abdrucke der Urkunde bey Vogt monum. ined. t. 1. p. 310 s. fehlet S. 311. Z. 14 nach dem Worte „unwillen" der Satz „Welkere des se denne mechtig weren to rechte by dem mochten se blieven" Auch muß es Z. 14 Reisehabe st. Reisegehabe und S. 312. Z. 9 bemanen statt des ersten bemannen heißen.

Die erste 24) wurde durch einen Raubzug veranlasset, welchen die Burgmänner der ertzbischöflich Bremenschen Schlösser Thedinghausen und Langwedel am Ende Juny 1419 im Fürstenthume Lüneburg ausführten. Der dadurch schwer gereizte Adel des Fürstenthumes vereinigte sich zu einer Unternehmung gegen die Burgmänner von Thedinghausen, wozu die Stadt Verden, der es ebenfalls an Beschwerden gegen jene Schlösser nicht fehlen mogte, freyen Durchzug gewährte. Eine Ausplünderung des Amtes Thedinghausen gelang, als dieselbe aber auch auf das Amt Syke ausgedehnt wurde, eilte ein daselbst residirender Graf 25) herbey, vereinigte seine Streitkräfte mit den Thedinghäusern und überfiel die auf dem Rückzuge begriffenen Lüneburgschen. Diese büßeten ihre Beute ein, sogar fielen 30 ihrer Ritter in Gefangenschaft und bey der Verfolgung raubte ein Graf von Delmenhorst einen Theil des in den Weiden gehenden Viehes der Stadt Verden. Hierauf nahmen sich die Herzöge der Sache an und erklärten dem Ertzbischofe von Bremen Fehde. An sie schloß sich abermals die Stadt Verden, die von ihnen die Allerbrücke besetzen ließ. Daß sie dieselbe nach beendigter Fehde ohne alles Hinderniß zurückgeben wollten, gelobten die Herzöge Bernhard, Otto und Wilhelm mit ihren Bürgen, den Brüdern Heinrich, Peter und Ortgies Behr und den Vettern von Ahlden Witte, Johann und Claus durch körperlichen Eid, wie sie durch

---

24) In vielen Stücken abweichend erwähnen dieselbe **Kranz metrop. l. 11. c. 21. Wolteri Chron. p. 72** und am zusammenhängendsten **Othonis catal. episc. et archiepisc. Brem.** bey **Menken script. rer. Germ. t. 3. p. 806.** Zu vergleichen ist auch Rethmeiers Chronik S. 708.

25) In den angeführten Erzählungen wird er bloß als **domicellus de Syke** bezeichnet, vielleicht der nachher vorkommende Graf von Delmenhorst.

eine Urkunde 26) vom 24 August 1419 bezeugten. Mit 500 Reisigen machten die Herzöge beutereiche Raubzüge bis vor Hoya und in die Gegenden von Thedinghausen und Langwedel. An denselben nahmen die wehrhaften Bürger ohne Zweifel Theil, indessen verlor die Stadt ihr übriges unvorsichtig ausgetriebenes Weidevieh bey einem Streifzuge der Thedinghäuser, während den durch Kundschafter getäuschten Herzögen ein Versuch, Langwedel zu überrumpeln, mißlang. Dagegen erneuerten Graf Otto von Hoya und seine Söhne in den ersten Tagen des October ihr Bündniß mit den Herzögen gegen den Ertzbischof von Bremen und insbesondere gegen die Thedinghäuser 27). Von ferneren Feindseligkeiten ist nichts bekannt, weil die Gelegenheit zu Raubzügen erschöpft seyn mogte. Friedliche Verhältnisse wurden unter Vermittelung der Stadt Lüneburg, erst auf einer von allen streitenden Theilen in der Stadt Verden gehaltenen Tagsatzung am 24 Februar 1420 hergestellet.

Von Dauer konnte der Friedensstand, dem Zeitgeiste nach, nicht seyn. Einerseits kündigten Graf Erich von Hoya und seine Söhne den Herzögen schon 1421 die kaum geschlossene Freundschaft wieder auf 28) und andrerseits fiel deren Bundesgenosse Graf Otto von Hoya 1423 in die Gefangenschaft des Grafen von Oldenburg. Andere Vorfälle kamen hinzu, die den vollen Ausbruch einer neuen Fehde im Herbste 1424 herbeyzogen 29). Den Ertzbischof von Bremen und

26) Abgedruckt im N. vaterl. Arch. B. 2. S. 318, wo folgende Druckfehler zu verbessern sind Z. 17 v. u. leten st. beten und Z. 11 v. u. fehlen hinter Amtlüden die Worte „und alle der unser wann se dat van uns eder van unsen Amtlüden".

27) Vaterl. Arch. B. 2. S. 152. 153. Rathlef Gesch. der Grafsch. Hoya Th. 1. S. 72.

28) Vaterl. Archiv B. 2. S. 153.

29) Von derselben handeln Kranz metrop l. 11. c. 26 u. 33 dessen Saxonia l. 11. c. 13. Othonis catal. l. c. p. 807. Hamelmanns

seine Bundesgenossen verdroß es, daß die Herzoge an der Stadt Verden einen Stützpunkt fanden, der seiner Lage und Festigkeit nach alle ihre Unternehmungen gegen das Fürstenthum Lüneburg lähmte und sie vereinigten ihre ganzen Kräfte, um die Herzoge desselben zu berauben. Zur Vertheidigung warfen sich die Herzoge selbst in die Stadt, welche die Feinde mit Übermacht umzingelten und einigemal vergeblich zu erstürmen suchten. Der eingetretene Winter hinderte die Herbeischaffung der von dem Erzbischofe zum Angriffe von der Allerseite bestimmten Schiffe und eine förmliche Belagerung, daher verzog sich der Kriegsschauplatz an die Gränzen des Fürstenthumes Lüneburg, wo die Herzoge im Ganzen nur mit Nachtheil kämpften. Wiederum war es die Stadt Verden, in welcher der Frieden, unter Vermittelung der Städte Hamburg, Lübek und Lüneburg 30), zwischen den persönlich anwesenden Herzögen, Erzbischof u. s. w. abgeschlossen wurde.

An diesen Fehden nahmen weder Bischof Heinrich noch das Dom-Capitel thätigen Antheil und wenn gleich die Verdenschen Chroniken sie vielleicht deshalb nicht erwähnen, so lässet sich doch eben so wenig an den schweren Bedrängnissen zweifeln, denen jene und das ganze Stift im Laufe derselben von beiden streitenden Theilen ausgesetzt waren, als an dem Zustande der gänzlichen Auflösung, in welchem sich das ganze Bisthum befand. Alle Verhältnisse desselben waren so zerrüttet und man kann wohl sagen vernichtet, daß nur die Beendigung der Regierung Heinrichs Aussichten zu einer günstigen Veränderung gewährte und daß

Oldenburgisch Chronicon S. 173. Büntings Chronik S. 273 u. 428 und die Rethmeiers S. 710. Doch finden sich bey denselben viele abweichende Angaben und mehrerentheils ist das Verhältniß der Stadt Verden zu den Herzögen mißverstanden.

30) Leibnitz scr. t. 3. p. 201 macht deren Abgeordnete namhaft.

seine Resignation, da er sich, trotz seiner hohen Lebensjahre und des vielen Kummers einer dauerhaften Gesundheit erfreuete, auch ihm selbst als ein nothwendiger die Ruhe seines Alters sichernder Schritt erscheinen mußte. Unter Zustimmung des Dom-Capitels resignirte er daher das Bisthum am **14** August **1426** dem nachfolgenden Johann von Atzel. Darauf verlebte er noch eine Reihe von Jahren im Süderende **31)**; doch ward ihm der ruhige Genuß eines auf **400** Goldgulden verabredeten Jahrgehaltes durch starke Abzüge verkümmert, weil er sehr viele bischöfliche Güter verschleudert und in den Besitz seiner Familie gebracht hatte **32)**. Daher hatte er sich, als er endlich **15** Februar **1441** starb (seine Leiche ward im Dome an der Nordseite beygesetzt), nicht einmal in der Lage befunden, seinen Wunsch, für sich eine Memorie zu stiften, zu vollziehen **33)**.

Nach dem Anschlage des Reichstages in Nürnberg vom Jahre **1422**, der zuerst eine Art Reichsmatrikel aufstellete, sollte das Stift zum Kriege gegen die Hussiten zwey Gleven (d. h. mit Lanzen bewaffnete Reuter) und sechs Schützen stellen **34)**. Die Stadt Verden ist darin noch nicht als reichsunmittelbar aufgeführt.

---

31) In einem Hause, welches er zur künftigen Wohnung des jedesmaligen Dombechanten bestimmt hatte; doch mußte das Dom-Capitel noch erst Ansprüche seines Vetters Friederich abkaufen.

32) So erwiederte sein Nachfolger dem sich für ihn verwendenden Magistrate in Lüneburg. Vaterl. Arch. B. 2. S. 154. Die Chronik S. 118 schätzet den durch ihn dem Stifte zugefügten Schaden auf höher als 20000 Goldgulden, wenn gleich der von ihm geschehene Ankauf einiger daselbst namhaft gemachten Güter berücksichtigt würde.

33) Doch stiftete er nach dem Necrolog Heiligentage auf den 1 Februar, 3 Juny, 3 Oct., 2 Nov. und 25 December durch eine Abgabe (36 solidi) von der Mühle in Soltau.

34) **Menken script. t. 1. p. 1158.** In den übrigen Reichsmatrikeln, welche der von 1521 vorhergingen und in **Assertio lib. Brem. p. 402** bis 437 zusammengedruckt sind, wurde das Stift Verden veranschlagt:
1431. in Nürnberg auf fünf Gleven
1467. zu 20000 Mann gegen die Türken auf 2 Mann zu Pferde und 6 zu Fuß

44. (46) Bischof Johann 3. (von Atzel) durch Resignation seines Vorgängers 14 August 1426, resignirt 1470, stirbt 21 Juny 1472.

Johann 1), dessen Familie von einem im Hildesheimschen Dorfe Asel oder Atzel gelegenen Stammgute den Namen führte, war im Jahre 1380 geboren 2), trat in Hildesheim in den geistlichen Stand und erhielt im Dom-Capitel daselbst ein Canonicat. Seinem Ehrgeize genügten die Aussichten nicht, welche ihm dasselbe eröffnete und er begab sich voll Selbstvertrauen an den päbstlichen Hof. Durch die vollkommenste Aneignung der Sitten und der Sprache Italiens räumete er die Hauptschwierigkeit seines Fortkommens weg und ward Doctor der Decrete, zuletzt Secretair des Pabstes Martin 5., welcher ihm das von dem Bischofe Heinrich am 24 August 1426 resignirte Bisthum Verden bestätigte und ihn mit dem verliehenen Pallio ehrenvoll entließ und, daß er mit päbstlicher Autorität gewaffnet kräftig auftreten werde, war es wohl, was das Dom-Capitel zunächst von ihm erwartete.

Johanns Ankunft, bis zu welcher der Hildesheimsche Dechant Christian von Alfeld für ihn vicariirte, verzögerte sich durch einen kurzen Auffenthalt in Hildesheim, wo er sein Canonicat resignirte und Vorberei-

---

1471. zu 10000 Mann in Regensburg bewilligt ebenfalls auf 2 zu Pferde und 6 zu Fuß

1480. zu 15000 Mann in Nürnberg gegen die Türken auf 3 zu Pferde und 9 zu Fuß

1481. in Nürnberg gegen Ungarn u. Türken auf 8 zu Pf. u. 4 zu F. Auch in diesen Matrikeln fehlt die Stadt Verden, besonders aufgenommen ist aber die Stadt Lüneburg.

1) Über ihn ist hauptsächlich A. u. N. B. 10. S. 190 f. nachzusehen. Die Chronik enthält größtentheils nur Auszüge aus Versatzurkunden.

2) Denn er resignirte im neunzigsten Lebensjahre nach Kranz metr. l. 12. c. 7.

tungen traf, um im Bisthume würdig aufzutreten. Zu dem Zwecke ordnete er sein nicht unbedeutendes Vermögen 3) und trat durch den Verdenschen Domherren und Cantor Gerwin von Berge mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg über die Zurückgabe der Residenz und Veste Rotenburg in Unterhandlungen, welche den Erfolg hatten, daß er mit ihnen darüber schon auf seiner Reise nach Verden am 30 November in Celle einen Vergleich abschloß.

Kayser Sigismund hatte zwar die Eroberung Rotenburgs für ein Spolium erkläret, dessen Besitz von Herzog Heinrichs Erben nicht ohne Beleidigung der Majestät Gottes fortgesetzt werde 4) und der Pabst gegen sie den Kirchenbann ausgesprochen; diese Ansichten entsprachen aber nicht dem Eigennutze der Herzöge, welche darauf beharreten, sich durch redlichen Kauf in Besitz zu befinden und jetzt, ihrem eigenen Ausdrucke nach, nur dem allmächtigen Gott zu Lobe, der Jungfrau Marie und der heiligen Cecilie zu Ehren, zu ihrer Seelen Seligkeit und zum gemeinen Besten beiderseitiger Land und Leute, einen Vertrag abschlossen, durch den sie sich aus der vorhergegangenen Gewaltthat die übertriebensten Vortheile zu sichern suchten.

Alles, was die Herzöge Bernhard, Otto und Wilhelm in diesem Vertrage 5) für die Zurückgabe Rotenburgs thaten, bestand in ihrer Genehmigung, daß Johann dasselbe gegen Ausbezahlung von eilftausend rheinischen Gulden aus dem Pfandbesitze der Gebrüder Klenke einlösen dürfe. Dagegen ließen sie sich versprechen: Rotenburg solle nie dazu dienen, die Herzöge

3) Zu demselben gehörte der Zehnte zu Lede vor Gronau, mit welchem er bey seiner Ankunft im Stifte eine Schuld verbürgte, Chronik S. 127.
4) Scheid codex diplom. p. 814.
5) Dessen Inhalt aus dem darüber von Johann und dem Dom-Capitel ausgestelleten Reverse hervorgehet, abgedruckt in Scheid cod. dipl. S. 789 f.

oder die ihrigen zu beschädigen, sondern im Gegentheile sie nach allen Vermögen zu vertreten und zu vertheidigen, daher ihnen während ihrer Fehden und wenn sie es sonst für nützlich und nöthig hielten offen stehen und auch nur unter diesen Bedingungen an Dritte verpfändet werden dürfen, — und die Bischöfe mit dem Dom=Capitel sollten nie, den Herzögen oder den ihrigen zum Nachtheile, Bündnisse schließen, sondern ihnen in allen Fehden auch den Süderend öffnen und die Stadt Verden zu gleicher Verpflichtung veranlassen. Diese Punkte sollten als auf ewig verbindlich in die kirchlichen Statuten eingetragen und von den Bischöfen bey dem Antritte ihrer Regierung, von den Mitgliedern des Dom=Capitels und den Beamten in Rotenburg bey Annahme ihrer Stellen und von dem Magistrate mit den Bürgern der Stadt bey der Huldigung beschworen werden. Hingegen wollten die Herzöge, ihre Erben und Nachkommen, mit ihren Amtleuten und Vögten den Bischof Johann, seine Nachfolger, das Dom=Capitel, die Kirche, die Stadt und das ganze Stift Verden beschirmen und vertheidigen gleich ihren eigenen Untersassen und ihre Freiheiten, Gerechtigkeiten und guten alten Gewohnheiten anerkennen. Künftige Streitigkeiten sollten von beiden Theilen zu ernennende Räthe rechtsverbindlich entscheiden und endlich Missethäter auf handhafter That in das gegenseitige Gebiet verfolgt werden dürfen.

Johann und das Dom=Capitel verpflichteten sich eidlich zur Vollziehung dieses Vertrages, in welchem die ganze Selbstständigkeit des Stiftes aufgeopfert erscheint, welcher aber bey weitem die nachtheiligen Folgen, welche er drohete, nicht nach sich zog, da die Gräuel des Faustrechtes, gegen welche die Herzöge zugleich Sicherheit suchten, allmählig abnahmen und endlich durch Reichsgesetze ganz unterdrückt wurden.

überdem galt es für keine Sünde, Gewaltthaten und Treulosigkeiten Wortbrüchigkeit entgegenzusetzen, nöthigenfalls war auch mit Sicherheit auf eine päbstliche Mißbilligung und Lösung des Eides zu rechnen. Hauptsächlich erndteten die Herzöge, ausser der Pfandsumme, nur den Vortheil, daß Johann und seine Nachfolger von ihnen den Eid der Lehnstreue nicht weiter forderten, wie jedesmal geschehen seyn würde, wenn sie die Vollziehung des Vertrages verlangten, welches sie ebenfalls gern vermieden, um nicht jene Forderung zu veranlassen 6).

Als Johann nach dem Abschlusse des Vertrages im Süderende eintraf, ward er mit allgemeiner ungeheuchelter Freude empfangen; auch fand er im Januar 1427 eine ausgezeichnet ehrenvolle Aufnahme in der Stadt Lüneburg 7). Hieher hatte er sämmtliche Praelaten zusammenberufen und dieselben bewilligten, da er selbst mit einem Beytrage von 1800 Gulden voranging, bedeutende Summen zum Abtrage der 11000 Gulden für Rotenburg und zu andern in Anregung gebrachten Bedürfnissen des Bisthumes. Dennoch bedurfte es großer Anlehen und des Versatzes vieler Stiftsgüter, so daß nicht einmal der Stiftshof in Verden unverpfändet blieb. Das Dom-Capitel ließ sich für seine dabey erforderliche Mitwirkung und übernommene Bürgschaften von Johann am 13 April 1427 das eidliche in alle

6) Bey den Discussionen zwischen Bischof Eberhard und den Herzögen machten die Abgeordneten der letzteren 21 September 1575 auf die Verpflichtung, Rotenburg und die Stadt Verden zu öffnen, aufmerksam und die Abgeordneten des ersteren erwiederten, daß dieses vermöge des mit Bischof Johann abgeschlossenen Vertrages geschehen solle, wenn die Herzöge nur wieder erst die Lehne empfingen und sich dem Bisthume als Vasallen verwandt machten.

7) Eine von ihm 22 Januar 1427 in Lüneburg ausgestellete Urkunde findet sich in **Gerken diplom. vet. march. t. 1. p. 474.** Im nemlichen Monate zeigten die Herzöge der Stadt Lüneburg den mit Johann geschlossenen Vertrag an, mit dem Ersuchen, ihm zur Wiedererlangung Rotenburgs behülflich zu seyn. Scheid **cod. dipl.** S. 797.

fernere Wahlcapitulationen übergehende Versprechen leisten: die Beamten, Gesinde und Bürgerschaft zu Rotenburg darauf zu beeidigen, daß sie, wenn er stürbe oder das Stift verlasse, Befehle vom Dom-Capitel annehmen wollten und Rotenburg, im Falle einer Reise oder Krankheit, zwey Mitgliedern des Dom-Capitels zu übergeben.

Mehrfache Hindernisse verzögerten die anfänglich auf Ostern festgesetzte Zurückgabe Rotenburgs bis zum 15 May 1427, wo die Besitznahme unter großen Festlichkeiten statt fand, da sich die Existenz des Stiftes dadurch wirklich erst wieder begründete. Johann bestellete sofort Drosten und Amtleute, ließ die verfallenen Gebäude und vernachlässigten Festungswerke mit großen Kosten herstellen 8) und erneuerte des Fleckens Weichbildsgerechtigkeit, welche von den Eroberern nicht geachtet worden war.

Sofort suchte Johann den gefährlichen Einfluß der Herzöge noch weiter vom Stifte zu entfernen, welches ihm vortreflich gelang. Er lieh nemlich den Herzögen Bernhard und Wilhelm 800 Gulden und erhielt dafür das Schloß Stellichte, hart an der Gränze des Stiftes belegen, mit den dazu gehörigen bedeutenden Holz- und Feldmarken und mit der Gerichtsbarkeit über dieselben durch eine Urkunde 9) vom 2 July 1427 in pfandweisen Besitz, welcher bis zum Ende seiner Regierung fortdauerte. Dagegen verpflichtete er sich, das Schloß durch seine Amtleute treulich zu bewahren, den Feinden der Herzöge daselbst keinen Auffenthalt zu gestatten und mit demselben Land und Leute der Herzöge zu beschirmen. In allen Beziehungen wichtiger war der pfandweise Besitz von Lauenbrük, welchen Johann nicht

8) Näheres über diese Bauten in der Chronik S. 125.

9) Abgedruckt in Vogels Geschl. Gesch. der H. Behr Urk. S. 61.

viel später von den Herzögen Otto und Friederich erlangte, von dessen Anfang und Beendigung leider die genaueren Nachrichten fehlen 10). Mit beiden Schlössern war der Besitz derjenigen im Stifte belegenen Güter, Meiergefälle und Dienste verbunden, welche noch von der billungschen Erbschaft her den Welfen gehörten.

Im Besitze dieser Schlösser trat Johann kräftiger auf als irgend einer seiner Vorgänger, aber auch kräftiger als der Adel der Gegend, welcher seine Gier nach Beute und Raub unter der vorigen Regierung ohne Hinderniß befriedigt hatte, wünschenswerth fand. Anfänglich äusserte Johann seinen Dienstmännern die Absicht, denselben vor Gericht zu fordern, sie dagegen erwiderten, es bedürfe keiner Aufforderung, um ihn gegen sich in Harnisch zu bringen, nur mit der Lanze unterm Arme wäre ihm entgegenzutreten. Von dieser Nothwendigkeit überzeugte er sich und trieb die ihm bis dahin fremden Waffenübungen mit solchem Eifer, daß er, begünstigt durch kräftigen Körperbau, seine Lanze sehr bald gleich dem geübtesten Waffenknechte schwang. Beweise davon so wie von seinem Muthe gab er seinen Dienstmännern, die ihn eines Tages auf einem Spazierritte zum Scheine aus Hinterhalten überfielen 11). Vielleicht war ihnen selbst die Wahrnehmung nicht einmal angenehm.

Johanns Bestreben, nun auch die Stiftsgüter, welche sein schwacher Vorgänger für unbedeutende Kauf- und

---

10) Bey der Erbtheilung der Herzöge i. J. 1428 war Lauenbrük noch im Pfandbesitze von Erdmann Schulte, Erath hist. Nachricht von den Erbtheilungen S. 52. Vielleicht erlaubte er sich Gewaltthaten gleich seinen Standesgenossen; denn Johann entsagte feindlich dem Herzoge Friederich, weil seine Untersassen den Verdenschen Unterthanen großen Schaden zufügten, belagerte Lauenbrük und that überdem großen Schaden, aber der Streit (von dem nur diese unbestimmte Nachricht i. d. Chronik S. 125 enthalten ist) ward bald darauf beygelegt, vielleicht durch die neue Verpfändung an Johann, welcher Lauenbrük schon 1431 als Afterpfand für 4000 Mark wieder austhat.

11) Kranz metrop. l. 11. c. 29.

Pfand-Summen verschleudert hatte und die zum Theil ohne allen Rechtsgrund in fremde Hände gekommen waren, wieder herbeyzuschaffen, ward daher durch Waffengewalt unterstützt und er konnte den Ausbruch offener Fehden auch deshalb nicht vermeiden, weil der Adel seinen eigenthümlichen Rittergeist durch die neue Ordnung der Dinge gefährdet hielt. Besonders waren es Conrad von Honstedt, seine Brüder und seine auf der Gränze des Stiftes ansässige Vasallen Otto und Eilhard von Ahlden, welche sich jetzt nicht mehr damit begnügten, bloß die Bewohner einzelner Höfe und Dörfer auszuplündern, sondern selbst die Kirchen beraubten, zerstörten und niederbrannten. Eine Zeitlang suchte Johann sich ihrer mit eigenen Kräften zu erwehren, die Noth hatte ihn aber schon gezwungen, den Herzog Otto um Hülfe anzurufen, als Conrad von Honstedt auf einem Streifzuge in seine Hände fiel und auf Rotenburg in Fesseln geworfen wurde. Auf Vorsprache des Herzoges setzte Johann ihn, gegen das von ihm und seinen Brüdern geleistete eidliche Versprechen, Ruhe halten und die Gefangenschaft nicht rächen zu wollen, in Freiheit, aber nur mit vergrößerter Wuth fielen seine genannte Vasallen sofort wieder über das Stift her. Johann zog aus der Stadt nnd Umgegend waffenfähige Mannschaft zusammen und eroberte in Gemeinschaft mit dem Herzoge am Frohnleichnamstage **1431** die Veste Ahlden **12)**. An der reichen Beute nahm Johann Theil, die Veste behielt der Herzog in Besitz, welcher Eilhard und Otto **13)** verhaftete, wodurch das Stift von dieser Seite Ruhe erhielt.

12) Sie lag nicht wo jetzt Ahlden, sondern zwischen der Aller und Leine auf einem Platze, der die Bunkenburg heißet. Merians Topographie von Braunschweig Lüneburg S. 39.

13) Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß sie zugleich bischöfliche Vasallen waren und ihrer Lehne, wegen der Felonie, verlustig erklärt wurden. Sie söhnten sich aber wieder aus; denn Johann gab den

Eine andere Fehde mit den räuberischen Burgmännern der Bremenschen Schlösser Thedinghausen und Langwedel, mit denen die Stadt Bremen verbündet war, ward so ernsthaft, daß Johann auch dem Erzbischofe Nicolaus einem gebornen Grafen von Delmenhorst Fehde ankündigte. Gegenseitig ward viel Schaden durch Raub und Brand angerichtet, als Graf Otto von Hoya (gekränkt durch den verkürzten Jahrgehalt des vormaligen Bischofes Heinrich, vielleicht auch durch Zurücknahme bischöflicher Güter) mitten in der Fehde unvermuthet als vorgeblicher Schutzherr des Erzbisthumes Bremen auftrat und in Verbindung mit der Stadt Bremen und mit mehreren Bremischen Vasallen, den Süderend eroberte, plünderte und mit allen Domherren-Höfen ausbrannte. Jetzt leisteten der Herzog Johann von Lüneburg und die Stadt Lüneburg 14) kräftige Hülfe; auch endete fast gleichzeitig die Feindschaft der Stadt Bremen und des Erzbischofes, da Graf Otto das Schloß Langwedel eigenmächtig in Besitz nahm, zu dessen Wiedereroberung sie sämmtlich gemeinschaftliche Sache machten 15).

Nach Bezwingung des Grafen droheten neue Feindseligkeiten auszubrechen, als das Dom-Capitel mit allem Ernste einen Schadensersatz für die Verwüstung des Süderende forderte und eine Spolien-Beschwerde

---

Gebrüdern von Ahlden, welche Eilard und Gardelege genannt werden, die Zehnten zu Honbrok, Kölen und Ripe im Jahre 1436 zurück, wie Bütner in seinen Genealogien auf der Stammtafel der Grönhagen mit der Lilie bey Nicolaus 2. erwähnt.

14) Leibnitz script. t. 3. p. 239 wo von ihren Schulden die Rede ist „von wegen des Kriges wegen des Stichtes to Bremen und Verden alse to Verden de Züderende wunnen ward.

15) Schon in einer Urkunde vom 1 May 1433 (Cassels Bremensia B. 1. S. 468 f.) erwähnt die Stadt Bremen 144 Mark, die sie auf diese Fehde verwendet hatte. Das Ende derselben fällt wohl in den October 1434 als die Stadt Bremen ein bereits 1431 abgeschlossenes Bündniß mit den Herzögen von Lüneburg und dem Bischofe Johann erneuerte Assertio libert. reip. Brem. p. 474.

an das Baseler Concil brachte, bey welchem der Domherr und Probst zu Bardowik Johann Gerdau als Abgeordneter des Bisthumes auftrat 16). Unter schiedsrichterlicher Vermittelung des Abtes zu S. Michael in Lüneburg, Balduin von Wenden oder Dalen und Johanns verglichen sich jedoch am 7 Februar 1435 die Stadt Bremen und deren Helfershelfer Alverich Clüver, Burchard Dienstorp, Heinrich von Schönebek, Johann von Luneberg, Herrmann von Wersabe, Heinrich von Marschen und Heinrich Apfelcamp: daß sie 100 gute Wagen mit Pferden und Fuhrleuten und 200 Männer mit Spaden, zur Herstellung der Festungswerke des Süderende, drey Tage lang stelleten, alle genommene und geraubte Sachen wieder ablieferten und zu den aufgewendeten Klagekosten 1100 Mark Lübisch bezahlten. Gegen die übrigen Raubgenossen behielt sich das Dom-Capitel die Fortsetzung des Rechtsstreites vor und die Chronik behauptet, Graf Otto sey durch den Rechtszwang gedrungen worden, eine schwere Wiedererstatte und Ergänzung zu thun.

Dieser Friedensstand erhielt dadurch grössere Festigkeit, daß Erzbischof Nicolaus das gänzlich zerrüttete Erzbisthum dem genannten Abte Balduin, der seine Abtey beybehielt und daher zugleich Prälat des Bisthumes Verden blieb, resignirte. Den darüber 1435 abgeschlossenen Vertrag garantirten Bischof Johann und Herzog Otto von Lüneburg 17), welche Balduin, bey seinem Eintritte in Bremen, mit einem ansehnlichen ritterlichen Gefolge begleiteten, durch welches sie ihre Absicht, ihn bey seiner Regierung kräftig unterstützen zu wollen, an den Tag legten. Davon gab Johann gleich im nächsten Jahre den Beweis, als er Balduin,

16) Schloepken Chronik von Bardowik S. 427.
17) Hamelmann Oldenburgisch Chronicon S. 176. Wolter bey Meibom script. t. 2, p. 75.

zu der beabsichtigten Bekämpfung der aufrührerischen Wurstfriesen, 600 Reuter stellete 18). Unter solchen Verhältnissen fand der am 7 July 1437 in Sottrum erfolgte Abschluß eines Vertrages über alte Gränzstreitigkeiten zwischen Johann und Balduin mit der Bremischen Ritterschaft keine Schwierigkeiten 19). Durch den Tod Balduins, 1442, wurden diese freundschaftlichen Verbindungen mit dem Erzbisthume so wenig unterbrochen, daß Johann sogar um 1450 die Metropolitan-Verbindung mit Mainz aufzulösen und sich den Bremischen Suffraganbischöfen anzuschließen beabsichtigte; doch ward dem Erzbischofe Gerhard 3. abgerathen, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen 20).

Johann erfreute sich von 1435 bis 1457 eines dauernden Friedens, während dessen er seinen Hauptzweck, die Selbstständigkeit des Stiftes zu heben, mit steter Thätigkeit verfolgte. Nachdem er durch die Erfahrung seiner ersten Regierungsjahre belehrt worden war, daß die Waffen-Gewalt dazu nicht ausreiche, kehrte er zu seiner ersten Idee, einen auf Rechtsverhältnisse gegründeten Zustand einzuführen, zurück. Jedes Rechtsverfahren bey den hin und wieder an entfernten Orten statt findenden Concilen war von unsicherm Erfolge, überall auch in den mehrsten Streitigkeiten zu kostspillig und die Einführung einer allgemeinen Rechtsverfassung, womit sich die deutschen Reichsstände hin und wieder beschäftigten, um das Faustrecht zu beendigen, war sobald nicht zu erwarten. Er fassete daher den Plan, eigenmächtig ein Freygericht 21)

18) Hamelmann S. 184. Wolter p. 76.
19) Mushard Rittersaal S. 469.
20) Wolter p. 79. i. f.
21) Auf dem Reichstage 1442 kam es ebenfalls in Vorschlag ganz Deutschland in 64 Freygerichte zu theilen; doch war es schwerlich die Absicht die veraltete Form und Procedur heimlicher Gerichte allgemein zu machen.

einzurichten, welches seinen Wirkungskreis über die ganze Umgegend ausdehnen, die Form der einzeln noch bestehenden alten westphälischen Freygerichte (auch Freistühle, heimliche Gerichte nnd Vehmgerichte genannt) annehmen und den für solche auch gewöhnlichen Namen einer krummen Grafschaft führen sollte. Um sie zu stiften zog er vielleicht alte Nachrichten über den sonst bestandenen Freybann zu Rathe und, um der nothwendigen Hülfe des weltlichen Armes nicht zu entbehren, übertrug er den Grafen von Hoya als künftigen Freygrafen den Vorsitz.

Auf andere Art lässet sich die Nachricht der Chronik, daß Johann am 1 May 1437 dem Grafen Otto von Hoya einen Revers auf die krumme Grafschaft 22) ausgestellet habe, nicht wohl erklären, wenigstens bestätigt folgender Vorfall 23) seine Vorliebe für diese Art Gerichte. Henning Louwe, ein Unterthan des Herzoges von Braunschweig, hatte gegen die Städte des deutschen Ritterordens, Marienburg und Elbing, bey dem Freygerichte zu Freienhagen eine Verurtheilung in eine Schuldforderung erwirkt, König Friederich 3. aber alles Verfahren der Art gegen den Orden aufgehoben. Dennoch bewog Henning Louwe den Bischof Johann, zur Vollziehung des Urtheiles verschiedene Unterthanen des Ordens zu verhaften und ihre Güter und Waaren in Beschlag zu nehmen. Zuverlässig gingen Gegenvorstellungen vorher, ehe der Orden sich bey König Friederich beschwerte und Johann sogar beschuldigte, daß er einen Theil der Gefangenen

---

22) Chronik S. 133. Erörterungen darüber sind enthalten im Vaterl. Archiv 4. S. 402 f. von Spilker, welcher auch das Wappen beschreibt, welches der letzte Graf von Hoya wegen dieser Grafschaft geführt haben soll. Vergl. auch Neues Vaterl. Arch. B. 5. S. 99 f.

23) Ausführlicher wird er in der Geschichte Marienburgs von Johannes Voigt S. 362 f. erzählt, wo S. 558 f. der Befehl des Königs Friederich abgedruckt ist.

im Gefängnisse habe umkommen lassen. Darauf gebot Friederich i. J. 1445 die Einstellung dieses Verfahrens und machte es Johann zum Vorwurfe, seine Befehle und Anordnungen in dieser Sache so hintangesetzt zu haben, wie es einem Reichsfürsten nicht gezieme.

Ohne Zweifel waren es ebenfalls Johanns Maßregeln in Betreff der krummen Grafschaft, welche die zu seinem Sprengel gehörende Stadt Buxtehude veranlasseten, bey dem Kayser Friederich die Beschwerde zu führen: daß ihre Bürger und Einwohner häufig vor heimliche Gerichte, die sich nennen Freygrafen und die freien Stühle zu Westphalen, auch vor andere Landgerichte und Richter, dahin sie nicht gehören, vorgeladen und zu großen Schaden und Kosten gebracht würden, — worauf genannter Kayser sie i. J. 1453 von solchem Gerichtszwange frey erklärte 24).

Durch solche Vorfälle mußte Johann sich von der Unausführbarkeit seines Planes überzeugen und für ihn scheint die Auflösung der deshalb mit den Grafen von Hoya geschlossenen Verbindung keine Schwierigkeit gehabt zu haben. Erst nach dem Ablaufe eines Jahrhunderts erhoben diese aus dem darüber ausgestelleten Reverse Ansprüche auf Besitzungen, welche sie gegen seine Nachfolger Christoph, Georg und Eberhard bey dem Reichs-Cammergerichte in Speier geltend zu machen suchten, wobey es sich zeigte, daß Johann sich, um eine richterliche Gewalt zu constituiren, den höchsten Grad von Ungesetzmäßigkeit und Ungerechtigkeit erlaubt hatte. Dahin gehörten die Dotation der krummen Grafschaft durch Besitzungen 25), welche zum Theile

24) Das Privilegium darüber ist abgedruckt in H. Br. u. V. B. 4. S. 203 f. Auch die Stadt Stade erwirkte vom Pabste eine ähnliche Exemtion, von der sie nur gegen die Erzbischöfe keinen Gebrauch machen wollte, laut Reverses v. 1454. A. u. N. B. 5. S. 222.

25) Nonnulla praedia, pagos, nemora, aliasque possessiones provinciae Verdensis gegen eine Pfandsumme von 180 Mark

nicht aufzufinden waren oder sich schon in früherem langen rechtmäßigen Besitze dritter Personen und des Dom-Capitels befanden und die einseitige ohne Vorwissen des Dom-Capitels geschehene Ausstellung des Reverses.

Johann war, da die kirchliche und die weltliche Gewalt sich allenthalben gleich kraftlos zeigten, in dem Versuche, seine Regierung unter den schützenden Einfluß geheimnißvoller unheimlicher Mächte zu stellen, nicht zu verargen. Er dehnte denselben gleichzeitig auch auf seine Finanz-Operationen aus; denn seine Zeitgenossen legten ihm die Wissenschaft der schwarzen Kunst oder des Goldmachens bey und er nährte diesen Glauben durch chemische Versuche, denen er wohl absichtlich einen geheimnißvollen wunderbaren Anstrich gab. Seine Unterthanen mußten sich in diesem Glauben um so mehr befestigen, da Johann, wie die Chronik versichert, ihnen während seiner ganzen Regierung keine Schatzung auferlegte und es dennoch möglich zu machen wußte, den Grafen Johann und Otto von Hoya 21000 Goldgulden und ferner 450 Goldgulden zu leihen, wofür sie ihm 25 May 1437 die Drakenburg und 1452 Güter und Zehnten bey Intschede zum pfandweisen Besitz einräumten. Auch besaß er Thedinghausen seit 1455 einige Jahre lang als Pfand.

Lübisch nach Elard von der Hude, der diesen Besitzungen den Namen einer krummen Grafschaft nicht beylegt. Die Chronik verdient aber bey dieser Benennung vollen Glauben und Andreas von Mandelslo selbst nahm, seinen eigenhändigen Nachrichten nach, am 15 October 1576 Theil an einer Deliberation des Dom-Capitels mit Bischof Eberhard, um ein schnell einzubringendes Product wegen der krummen Grafschaft zu prüfen, wobey nothwendige Dinge hinzugesetzt und etliche Stellen verbessert wurden. Auch auf einem Verdenschen Landtage 1590 wurde der Proceß, die krumme Grafschaft belangend, noch als eine bekannte Sache erwähnt N. Vaterl. Arch. B. 2. S. 289. Wenn Hamelmann, in der von v. Spilker angezogenen Stelle, Witto als den pagus nennet, der die krumme Grafschaft gebildet habe, so ist darin wohl nur Witlohe oder Witorf zu suchen. Letzteres gränzte an den ehemaligen Freibann und kann, seines Namens ungeachtet, einst zu demselben gehört haben. Vergl. Note 21 bey Bischof Rudolph I.

Daß Johann über die dazu erforderlichen Geldmittel gebieten konnte, mußte allerdings wunderbar erscheinen, doch liegt darin auch der volle Beweis, daß er nicht der nur zum Verderben führenden Schwarzkünstlerey anhing, sondern im Gegentheile vielleicht vortheilhafte Entdeckungen in der Markscheide-Kunst machte; denn nachdem er die in Verfall gerathene bischöfliche Münz-Anstalt schon 1436 hergestellet hatte 26), machte er den wichtigen Ankauf zweyer Neuntheile des erzreichen Rammelsberges bey Goslar mit einem dazu gehörigen in Goslar belegenen Hause und Hofe 27).

Mogte aber auch Johann seine Finanz-Operationen durch Ausübung der Münz-Gerechtigkeit noch so sehr erleichtert sehen, so konnte er dennoch nicht umhin, auch die Hülfsquellen des Bisthumes in ihrem ganzen Umfange zu benutzen, besonders durch Verpfändungen geistlicher Güter. Geld auf Zinsen auszuthun galt noch für sündlichen Wucher und daher fand Johann bey Anleihen Schwierigkeiten, die ihn zwangen einen Zinsfuß von 10, 12 ja noch höheren Procenten zu übernehmen 28) und dabey oft noch Zahlungen durch körperlichen Eid zu geloben. Gewöhnlicher und vortheilhafter war es deshalb, für Anleihen den pfandweisen Besitz von Gütern einzuräumen; wozu vorzugsweise die in den entfernteren Gegenden des Sprengels belegenen ausgewählt wurden, welche meistentheils den dasigen reichen Klöstern in die Hände fielen und späterhin uneingelöset blieben. Oft mußten aber auch Hauptper-

26) Um die dazu erforderlichen Kosten herbeyzuschaffen, verpfändete er für 750 Mark Lübisch die in der Chronik S. 132 specificirten silbernen Geräthschaften.

27) Siehe nachträgliche Anmerkung III.

28) Die Chronik S. 141 behauptet ernstlich, daß die Kinder der Adelichen, welche solchen Wucher getrieben, gemeiniglich verarmet, Narren und Närrinnen, ja ganz toll geworden sind nnd Gott die Sünde der Eltern so bis ins vierte Glied gestraft habe.

tinentien temporär für geringere Summen eingeräumt werden, entweder um das Versprechen pünktlicher Rückzahlung dadurch zu verbürgen, oder durch deren Ertrag die Anlehen erlöschen zu lassen. In dieser Art verpfändete Johann Drakenburg im nemlichen Jahre, in welchem er darauf 21000 Goldgulden vorgestreckt hatte, an Johann Hülsing für 1200 Goldgulden und i. J. 1446 an Statius Klenke für 1000 Goldgulden. Ähnliche Verpfändungen trafen sehr häufig Stellichte, Lauenbrük u. s. w. und auch die bischöfliche Residenz Rotenburg selbst.

Bey dem geheimnißvollen eigenmächtigen Charakter, welchen Johanns Regierung annahm, wurde das Dom-Capitel 29) in seinen Rechten und Befugnissen mannigfach gekränkt. Es berief deshalb alle Praelaten des Bisthumes zu einer allgemeinen Berathung, welche am 9 März 1444 in dem Barfüßer-Kloster zu Lüneburg gehalten wurde. Hier trug der Domdechant Gotfried Becker alle die Beschwerden, Überfall, Gewalt, Unrecht und Perturbationen vor, die ihnen an ihren Gütern, Hoheit und Gerechtigkeit, in geistlichen und weltlichen Händeln, durch Bischof Johann und auf sein Geheiß, zu großem Abbruch ihrer Statuten, Privilegien, Rechte und Gewohnheiten, widerfuhren und warf die Frage auf: ob sie die bisher erlittene Behandlung um Friedens willen länger dulden, oder ob sie, zur Abwendung des ewigen Verderbens der Kirche, dagegen Maßregeln ergreifen wollten und welche? — Nach Einsicht der kirchlichen Statute und der mit Johann aufgerichteten Capitulation beschloß die Versammlung einhellig: ihn durch zwey nicht bey der Kirche residirende Geistliche

29) Der Cantorey incorporirte Johann das Archidiaconat in Sottrum und der Domküsterey 1433 das Archidiaconat in Hitfeld, da die Bischöfe jene Dignitäten und diese Archidiaconate bisher willkürlich getrennet an einzelne Domherren verliehen.

gebürlich in Demuth und Gehorsam bitten zu lassen, daß er von seinen Beschwerungen abstehen wolle und anzuzeigen, daß sie, wenn er dieses verweigere, Vorhabens wären, gegen ihn bey seinen Oberen Änderung zu suchen. — Schwerlich hatte diese schwache Maßregel einigen Erfolg.

Johanns Finanz-Operationen, die dadurch weniger verderblich wurden, weil er in seinen Bedürfnissen äusserst mäßig 30) und kein Freund von Verschwendung war, konnnte nur der Zweck zum Grunde liegen, die bischöfliche Macht im Stifte und in dessen Umgegend zu centralisiren, weshalb er denn auch **1450** Visselhövede zu einem wehrbaren mit Weichbildsgerechtigkeit versehenen Flecken erhob 31).

Eben daher konnten ihm auch die Verhältnisse der Stadt Verden nicht gleichgültig bleiben. Dadurch daß die Herzöge, in dem mit Johann über Rotenburg abgeschlossenen Vertrage, ihre Verpflichtung zur Huldigung voraussetzten, begingen dieselben einen Frevel an dem Bündnisse, welches die Stadt in den kurz vorhergegangenen Fehden so treu gegen sie beobachtet hatte; doch auch Johann selbst mogte es bedenklich finden, eine Huldigung zu fordern, welche mehr den Herzögen, durch die in ihr enthalten seyn sollende Verpflichtung zur Öffnung der Stadt, als ihm geleistet wäre und daher unterblieb. Darauf hatte die Stadt **1435** neben mehreren Reichsfürsten den unmittelbaren Auftrag des Kaysers Sigismund erhalten, den wegen seines unglücklichen Schicksales bekannten Johann Vasmer gegen den Magistrat der Stadt Bremen zu schützen 32). Dennoch

30) Im J. 1429 gab er an, daß er für sich und 24 Knechte nicht einmal 200 Gulden jährlich vom Stifte beziehe. Vaterl. Arch. B. 2. S. 154

31) S. nachträgliche Anmerk. nro. IV.

32) Cassels histor. Nachr. von den Gesetzen der f. R. St. Bremen S. 49.

setzte Johann ihre Abhängigkeit von ihm in Versprechungen voraus, die er dem Magistrate in Lüneburg 1440, bey Gelegenheit eines mit demselben unter Genehmigung des Dom=Capitels abgeschlossenen Bündnisses, machte. Der Magistrat in Lüneburg hatte versprochen: er wolle Johanns Bestes treulich befördern, seinen Schaden abwenden, ihn mit allem geistlichen und weltlichen Untersassen, namentlich auch die Stadt Verden, treulich vertreten, vertheidigen, beschützen und beschirmen gegen jedermann, nach allem Vermögen, ohne Gefährde. Dagegen hatte Johann versprochen, dem Magistrate in Lüneburg solle, in so fern er desselben zu Ehre und zu Rechte mächtig wäre, seine Stadt Verden in allen Kriegen, Fehden und Nöthen offen und unverschlossen seyn, so daß derselbe aus ihr sich Unrechtes erwehren möge gegen jedermann und zu welcher Zeit er es für nöthig oder nützlich halte, jedoch auf eigene Kosten, nach vorher geleisteter Sicherheit gegen Schaden und Unfug und nach Berathung der Bemannung mit ihm und der Stadt Verden, welche nach geendetem Kriege geräumt werden müsse. Johann stellete der Stadt Verden darüber einen Revers aus 33), in welchem er diese Punkte unverbrüchlich zu halten gelobte, sie aber war damit keineswegs einverstanden, sondern vereitelte seine Versprechungen durch ein Bündniß 34), welches sie am 8 July 1445 mit dem Herzoge Friederich von Braunschweig=Lüneburg abschloß und welches im Allgemeinen demjenigen glich, welches sie 1417 mit den Herzögen abgeschlossen hatte, nur daß der Vorbehalt in Betreff der Grafen von Hoya wegfiel. Endlich überzeugten sich Johann, das Dom=Capitel nnd die Stadt Verden, daß die von

33) Abgedruckt in N. Vaterl. Arch. B. 2. S. 319.

34) Abgedruckt in Vogt mon. ined. t. 1. p. 318 wo es 319 Z. 2. statt Reisegehave Reisighehave und Z. 17 statt bini binnen heißen muß.

ihnen abgeschlossenen besonderen Bündnisse die unter ihnen nöthige Eintracht verhinderten, Zwietracht herbey führten, und Verderb über Land und Leute brächten; deshalb vereinbarten sie sich am 3 November 1449 auf ewige Zeiten, keiner von ihnen solle irgend ein Bündniß abschließen ausser unter Zustimmung oder in Gemeinschaft der übrigen, auch wollten sie sich einander fest und treulich beystehen, wenn einer von ihnen überfallen oder feindlich behandelt würde. Nach diesem Vertrage 35), der eine volle Anerkennung ihrer Unabhängigkeit enthält, hat die Stadt nicht weiter für sich allein Bündnisse abgeschlossen; denn wenn gleich die Bischöfe und das Dom-Capitel sich solches sehr bald erlaubten, so tasteten sie doch ihre Unabhängigkeit nicht an und darauf suchte sie erforderlichen Falles lieber Schutz bey Kayser und Reich als bey benachbarten eigennützigen Fürsten.

So wie die Stadt Verden sich bis dahin den Herzögen näher angeschlossen hatte, so unterhielt die Stadt Lüneburg aus gleicher Rücksicht eine genauere Verbindung mit Bischof Johann und dem Dom-Capitel, mit denen sie 1440 das eben erwähnte Bündniß abgeschlossen hatte und welche 1443 einen Vertrag vermittelten, der ihre Verhältnisse zu den Herzögen feststellete 36). Inzwischen wußte dabey die Stadt Lüneburg die Finanz-Verlegenheiten Johanns trefflich zu benutzen, um von ihm ihre kirchliche Unabhängigkeit zu erwerben und eine Besteurung der Saline-Güter durchzusetzen. Durch erstere litt die kirchliche Gewalt der Bischöfe und des

---

35) Abgedruckt bey **Vogt l. c. p. 320.** Ein in Gemäßheit desselben abgeschlossenes gemeinschaftliches Bündniß mogte in **Assertio. lib. Brem. p. 474** mit den Worten angedeutet seyn: **Anno 1462 festo S. Mariae Magdalenae** hat die Stadt Bremen die alte Verbündniß mit Bischof Johann, dessen Thumbcapittul und der Stadt Verden erneuert und inskünftig bestätigt.

36) **Leibnitz script. t. 3. p. 202.**

Dom=Capitels einen großen Verlust und durch letztere ward Johann in Kriege verwickelt, welche die letzten Jahre seiner Regierung trübten und ihn persönlichen Unannehmlichkeiten aussetzten.

Lüneburg war der Mittelpunkt des Archidiaconates Modestorf, welches verhältnißmäßig den größesten Theil des Sprengels umfassete und vorzüglich reich dotirt 37) war, so daß der jedesmalige Domherr, welcher dasselbe besaß, sich fast den Bischöfen gleich stellen konnte 38). Johann und das Dom=Capitel verabredeten eine unter sich vorzunehmende Theilung der Gewalt uud der Einkünfte des Archidiaconates 39) und ersterer übertrug seinen Theil der Stadt Lüneburg, welche 2000 Goldgulden zahlte 40) und auf ewige Zeiten eine jährliche Rente von 50 Mark Lübisch übernahm, um die Gewalt des Archidiaconen, die oft zur Ungebühr auch auf weltliche Dinge ausgedehnt wurde, ganz abzuschütteln. Schon hatte Pabst Eugen 4. durch Bullen vom 31 October 1436 und 1 Juny 1437 auf einen durch die

37) Isti sunt (nach dem reg. bon.) reditus Archidiaconi in Modestorf: in Ordessen 2 mansi, in Almerstorpe 1 mansus, in Borlevestorpe 1 m., in Repenstede ½ m., in Modestorpe 5 m., in Hagene ½ m., in Everinge 1 m., in Odeme 1 m., in Botersen 2 m., in Godinge 1 m. Item hae sunt decimae eiusdem, in Erpestorpe decima, item decima in Holthussen, decima in Bardenthorpe, decima in Lune, decima in Blekwede, decima in Lerne. Item in salina Luneborg: 5 panstalia, Tede habuerat 4 et dimidium, ex his habet ecclesia Walsrade 3 panstalia, Adam unum et dimidium, haeredes dni Hermanni de Grabow es Elizabeth habent dimidium. Quatuor panstalia et dimidium sita sunt in domo Cluving. Item in Bardewik una area, in Almestorpe 4 solid. Brochinberge 2 solid. Item media pars tertie partis silve trans aquam versus Modestorpe.

38) dignitas post pontificalem, non tamen major. Scheid cod. dipl. p. 838. Vergl. unten Note 47.

39) Über diese Dismenbration und deren Folgen sind Angaben aus der Relation des späteren Probstes D. Crolovius erhalten in Pfeffinger Hist. B. 1. S. 385 f.

40) Bertram Evangel. Lüneburg S. 5.

Herzöge Otto und Friederich unterstützten Antrag die Incorporation des Archidiaconates zu Gunsten der bischöflichen Tafelgüter genehmigt, indessen war dabey auf das Interesse des bisherigen Archidiaconen, Conrad Abbenborch 41), der zugleich Domherr in Verden und Dechant in Bardowik war, keine Rücksicht genommen und dessen Widersprüche erhielten größeres Gewicht, da das Baseler Concil 42) jenen Pabst suspendirte und 1439 sogar absetzte. Darauf machte die Stadt Lüneburg einen Versuch den Wirkungskreis des Archidiaconen thätlich aufzuheben und sie widersetzte sich der Vollziehung einer Entscheidung desselben in einer rein geistlichen Sache, aber daraus entsprangen Unruhen, in denen der Archidiacon seine Gewalt noch sehr fühlbar geltend machte 43). Sie sandte daher einen Abgeordneten nach Rom, der die päbstliche Bestätigung des mit Johann abgeschlossenen Vertrages erwirken sollte und motivirte ihren Antrag durch die Nothwendigkeit einer beständigen Gegenwart des Archidiaconen in der Stadt, indem es der Geistlichkeit und den Layen in derselben nicht angesonnen werden könne, ihre häufigen geistlichen Händel und Angelegenheiten ferner einer auswärts zu suchenden Entscheidung zu unterwerfen;

41) Sein Oheim, ebenfalls Conrad A. genannt, hatte ihm das Archidiaconat resignirt und da beide sehr häufig in den Relationen über dasselbe vorkommen, so haben manche daraus nur eine Person gemacht und sich in differente Angaben besonders des Todestages verwickelt.

42) Da der Domherr und Probst zu Bardowik, Johann Gerdau, fortfuhr an diesem Conciele Theil zu nehmen, obgleich Bischof Johann dessen Schritte gegen Pabst Eugen mißbilligte, so wurde er abgesetzt und Johann verlieh seine Praebenden einem Vetter Werner von Atzel. Nach Ablauf von acht Jahren vermittelte die Stadt Lüneburg 1442 die Restitution Gerdaus, dem, als er starb, Werner von Atzel nachfolgte. Chronik S. 134. Schloepken Chr. von Bard. S. 330. Deshalb auch mögen die Visitatoren, denen das Baseler Concil das Bisth. V. 1435 mit überwies, hier nicht zugelassen worden seyn Leibnitz script. t. 2. p. 486.

43) Rethmeier Br. L. Chr. S. 1291.

aber durchgreifend wirkten 1000 Ducaten, welche bey päbstlicher Curie verwendet wurden, und am 4 July 1444 erfolgte eine Bestätigungs-Bulle, welche zugleich die Absetzung des bisherigen Archidiaconen aussprach, wenn er länger als 3 Monate von Lüneburg abwesend wäre. Dieser Fall trat sofort ein, da Conrad Abbenborch sich ebenfalls nach Rom begeben hatte (wo er einige Jahre später starb) und die päbstliche Entscheidung vergeblich bekämpfte. Schon im December 1444 vollzog der damit beauftragte Abt zu Reinfeld, Friederich, die päbstliche Bulle 44) inzwischen erfolgte die Übergabe der geistlichen Gerichtsbarkeit von Seiten Johanns erst 15 März 1446.

Zur Ausübung des dem Archidiaconate Modestorf bisher in Lüneburg zustehenden Wirkungskreises errichtete der dasige Magistrat an der Johannis-Kirche eine Probstey, welche 1447 definitiv bestätigt wurde 45). Der jedesmalige vom Magistrate zu ernennende Probst erhielt zugleich Sitz und Stimme im Dom-Capitel zu Verden und mußte deshalb diesem zur Bestätigung präsentirt werden, wofür er ein bestimmtes Statutengeld 46) zu erlegen hatte, doch war er vom Disciplinar-Jahre und von allen Dienstverrichtungen in Verden befreiet. War er daselbst gegenwärtig, so konnte

44) Sie ist mit einer allgemeinen Geschichtserzählung in den über ihre Vollziehung aufgenommenen Actenstücken, abgedruckt in Scheid cod. dipl. p. 834 bis 874, enthalten.

45) Anno eodem (1447.) ecclesia beati Johannis in Luneburg in non modicum praeiudicium praelatorum in salina ibidem reditus habentium, cautelose fuit auctoritate sedis Apostolicae a iurisdictione Archidiaconi in Modestorp separata et in praeposituram erecta. Chr. Slavica bey Lindenbrog scr. p. 217. Chronik S. 135.

46) Einer der späteren Pröbste, Hinrich von Senden, sandte als solches 200 Goldgulden ein und aus dem Schreiben, womit er sie i. J. 1600 begleitete, erhellet, daß er mit dem Dom-Capitel über die allmählig streitig gewordenen Verhältnisse kurz zuvor einen Vertrag abgeschlossen hatte.

er am Chordienste und an den Chorgefällen Theil nehmen, übrigens mußte er bey Wahlen eines Bischofes oder Domdechanten zugezogen werden.

Es war wohl zunächst den Bemühungen des Pabstes Nicolaus 5., des Nachfolgers von Eugen, zu danken, daß das so wichtige Archidiaconat Modestorf, nach dieser Schmälerung, nicht ganz unterging 47) sondern als eine freilich unbedeutend gewordene Dignität im Dom-Capitel fortbestand 48).

Nicht ohne Einfluß war der Erwerb kirchlicher Unabhängigkeit für die Stadt Lüneburg bey Ausführung des darauf von ihr gefasseten Planes, der Saline, die fast ausschließlich den Geistlichen gehörte, den Abtrag eines Theiles ihrer Schulden aufzubürden 49), weil, wie nicht zu leugnen war, ihre sehr große Schuldenlast mehrerentheils von Kriegen und Fehden herrührte, in denen sie die in ihren Mauern gelegene Saline zugleich mit geschützt und vertheidigt hatte. Schon 1448 schickte sie Diputirte nach Verden, um mit Bischof Johann und dem Dom-Capitel als Hauptinteressenten zu unterhandeln und es kamen Abreden zu Stande, aus denen eine am 5 May 1451 abgeschlossene sogenannte Concordie hervorging, welcher sich mehrere Äbte und Pröbste der in und um Lüneburg gelegenen Klöster anschlossen. Dagegen warfen sich andere Innteressenten auf, namentlich benachbarte Bischöfe und Prae-

47) Tunc ecclesia Verdensis spoliata fuit quasi tunica talari, scilicet archidiaconatu tali. Sed Nicolaus papa 5 successor Eugenii nisus fuit propter melius ecclesiae archidiaconatum redintegrare. Wolter bey Meibom script. t. 2. p. 79.

48) Daß das Archidiaconat damals ganz unterging, wie hin und wieder angegeben wird, ist nicht gegründet. Noch zur Zeit der Säcularisation gehörten zu dessen Einkünften die beiden im Amte Winsen an der Luhe belegenen Zehnten von Ebstorf und Asendorf.

49) Sehr ausführliche von Zeitgenossen herrührende Nachrichten über die daraus entsprungenen Händel sind in Rethmeiers Br. L. Chr. S. 1291 bis 1317 und Leibnitz scr. t. 3. p. 223—254 enthalten. Die Concordien Johanns sollen sich in Jung de jure salin. befinden.

laten, welche den Pabst vermogten, jene Concordie zu mißbilligen und ihre Ausführung bey Strafe des Kirchenbannes zu untersagen. Auf fernere Beschwerden wurde der Kirchenbann ausgesprochen und dadurch die Bürgerschaft veranlasset, den Magistrat zu vertreiben und einen neuen Rath zu wählen. Dieser verpflichtete sich am 17 December 1454 eidlich, die Neuerungen abzustellen und sich der mit Bischof Johann getroffenen Vereinbarung zn begeben, ward aber um Martini 1456 von dem alten Rathe und dessen Anhängern, unter Beistand des Herzoges Friederich und seines Sohnes Bernhard (der damals noch Bischof zu Hildesheim war, aber kurz darauf das Herzogthum von seinem Vater ererbte), vertrieben, worauf Johann am 1 August 1457 eine neue Concordie verabredete. Vergeblich hatten sich der alte Rath und seine Angänger Jahrelang bemühet, bey dem Pabste eine Aufhebung des Bannes und eine Prüfung ihrer Sache zu erwirken und ihre Abgeordnete (für Johann der Dechant des Collegiat-Stiftes Otto Berlin) hatten sogar, anstatt Gehör zu finden, mehreremale langwierige kostspillige Gefangenschaften in Rom erduldet. Jetzt benutzte Herzog Wilhelm der ältere Braunschweig-Wolfenbüttelscher Linie den Vorwand, Johann Gehorsam gegen den Pabst zu lehren und zu seiner Pflicht zurückzuführen, um das Stift Verden in dem sehr trockenen Sommer 1457 zu überfallen und die besten Dörfer desselben einzuäschern 50). Ein gleiches war in dem Gebiete des Herzoges Bernhard geschehen, mit welchem Johann Rache verabredete. Mit ihnen vereinigten sich die Stadt Lüneburg und viele Adeliche aus der Prignitz und aus dem Bremenschen. Sie verwüsteten um Jacobi 1458 die Gegenden zwischen der Leine und dem Deister mit

50) Lindenbrog script. p. 220, wo von p. 218 angerechnet die Jahrszahlen 1452 u. s. w. in 1472 u. s. w. verdruckt sind.

Feuer und Schwerdt 51), namentlich das von mehr als hundert Hufenern bewohnte Dorf Rodewald, Ahlden, die Neustadt Hannover u. s. w. Wilhelm setzte darauf die Feindseligkeiten hauptsächlich gegen Bernhard fort und Johann deckte das Stift dadurch, daß er den Grafen Gerhard von Oldenburg als Beschützer in dasselbe aufnahm und in das Schloß Ahlden eine kostspillige Besatzung legte.

Durch diese Verbindung mit dem Grafen Gerhard von Oldenburg ward dagegen das Stift in dessen Streitigkeiten verwickelt, die er mit seinem Bruder Moritz über die Theilung der väterlichen Herrschaft führte und letzterer plünderte noch im nemlichen Jahre das Stift, wobey die Stadt Verden allein schon 300 Kühe einbüßete 52), auch wiederholte derselbe, da die Verbindung Johanns mit Gerhard fortdauerte, im J. 1461 eine Plünderung, in welcher die Stadt abermals 1000 Schweine und 140 Stück Rindvieh verlor 53). Die Ansprüche Gerhards begünstigte ein Bruder der Grafen, Christian, der durch ein günstiges Geschick seit 1448 König in Dänemark war und bey welchem, als er sich im Kloster Reinfelde aufhielt, Johann nach dem letzten Überfalle des Grafen Moritz Schutz und Beistand suchte. Mit einem Geleitsbriefe versehen reisete er über Hamburg zurück, wo er einen Gottesdienst besuchte, der wegen seiner Gegenwart und des fortwährend auf ihm lastenden päbstlichen Bannes unterbrochen wurde. Einige Priester, Pöbel und muthwillige Knaben umringten darauf seinen Wagen bey der Ab-

---

51) Lindenbrog l. c. Botho chron. pict. bey Leibnitz script. t. 3. p. 409. Kranz Saxonia l. 11. c. 37. Büntings Chronik S. 433. 495.

52) Meibom scr. t. 2. p. 117. 179. Hamelmann Oldenb. Chr. S. 257. Johann schloß darauf 1460 mit Graf Johann von Hoya ein Bündniß gegen Straßenräuber Rathlef Gesch. Th. 1. S. 80.

53) Meibom l. c. p. 117. 118.

reise und bewarfen ihn sogar mit Koth und Steinen 54). Aus Rache ließ er durch abgesendete Reisige die in Moorburg wohnenden Hamburger Colonisten ausplündern und beschwerte sich bey dem Könige, der die Landeshoheit über Hamburg praetendirte, über die erlittene Schmach. König Christian beschäftigte sich inzwischen schon mit einer Aussöhnung der Partheyen und es gelang ihm, unter Beirath der Bischöfe von Schwerin und Lübek, den Streit der Saline-Interessen schiedsrichterlich dahin beyzulegen, daß sie sich auf 12 Jahre einen verhältnißmäßigen Abzug von ihren Einkünften gefallen ließen.

Bey dieser Gelegenheit verstärkte König Christian die Parthey seines Bruder Gerhard und Johann nahm dessen Sohn Adolph um Ostern 1462 zum Coadjutor an. Christian und Gerhard zahlten dafür 3000 Goldgulden und versprachen eine gleiche Summe, wenn Adolph in den Besitz des Bisthumes käme. Von jenen 3000 Goldgulden sollte nur die Hälfte zurückbezahlt werden, wenn der Pabst diese Coadjutorey nicht bestätige. — Von der Furcht, durch diese neue Verbindung noch tiefer in den brüderlichen Zwist verwickelt zu werden, befreiete freilich ein Vertrag, welchen Gerhard und Moritz 1463 in der Stadt Verden persönlich abschlossen 55); doch führt ersterer in der Geschichte, wegen seiner vielen andern Fehden mit dem Ertzbischofe von Bremen, den Grafen von Hoya u. s. w., nicht mit Unrecht den Beynamen des Streitsüchtigen. In einer derselben deckte er das Stift Verden durch seine Bundesgenossen, die Herzöge von Meklenburg und Sachsen-Lauenburg, welche dasselbe besetzten und zweimal die Grafschaft Hoya mit Brand

54) Lindenbrog p. 222. Kranz Wandalia l. 12. c. 26 i. f.
55) Meibom l. c. p. 118. Lindenbrog p. 224. Kranz Saxonia l. 12. c. 2. Hamelmanns Chronik S. 248.

und Verwüstung heimsuchten 56), aber Johann schloß am 1 May 1467 mit den Grafen Otto und Friederich von Hoya einseitig Frieden 57) und als Gerhard, schwer bedrängt, im August des nemlichen Jahres sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche Johanns und des Herzoges Otto von Lüneburg unterwarf, so entsprach dieser seinen Erwartungen nicht 58). Unter solchen Umständen mußte die Coadjutorey wohl rückgängig und die bis dahin noch nicht erfolgte päbstliche Bestätigung vielleicht von Johann selbst hintertrieben werden.

Johanns Geisteskräfte schwanden inzwischen in seinen höheren Lebensjahren sehr schnell. Für die geistlichen Angelegenheiten nahm er, mit Bewilligung des Dom-Capitels, am 30 Juny 1468 einen Weihbischof an, der jährlich 200 Gulden erhalten sollte und die weltlichen gingen kurz nachher stillschweigend auf seinen würdigen Günstling den Domdechanten (er ward es nach Gotfried Becker, der 10 October 1464 starb) und Doctor der Decrete Bartold von Landesberg über, welcher sich den Titel eines Vorstehers des Stiftes Verden beylegte 59), bis die gänzliche Bewußtlosigkeit Johanns 60) dazu benutzt wurde, ihm eine Resignation zu Gunsten desselben beyzumessen. Das Dom-Capitel

56) A. u. N. B. 10. S. 195. 196.

57) Chronik S. 140.

58) Lindenbrog p. 227. Kranz metr. l. 11. c. 52. Othonis catal. archiep. Brem. bey Menken script. t. 3. p. 809.

59) So nannte er sich in einer Urkunde von 1469 in Altes u. Neues B. 5. S. 137 nro. 8. Nach der Chronik versiegelte Johann seine letzte Urkunde 30 September 1468 und damit stimmet die Angabe in Kranz metr. l. 12. c. 7 überein, daß Berthold zwey Jahre als commissarius Johanns regiert habe.

60) Nach der Chronik S. 126 fragte er seine Diener oft, was der Dechant stets um ihn mache? Seine Liebe zur Thätigkeit hatte ihn aber so wenig verlassen, daß er immer in die Jagd ziehen wollte; dann zogen ihn seine Diener auf einem Rollenstuhl im Zimmer umher, bliesen das Horn, ließen die Hunde heulen und erhoben das Jägergeschrey, in welches er einstimmete.

legte sie dem Pabste Paul 2. vor, welcher sie durch eine Bulle vom 18 May 1470 bestätigte und das Jahrgehalt Johanns auf 300 Goldgulden festsetzte. Mit demselben wurde er von seinem Nachfolger anständig unterhalten. Er starb 21 Juny 1472 aus Alterschwäche auf der Residenz Rotenburg und wurde in einem Begräbniß beygesetzt, welches er für sich und seine Nachfolger im Dome hatte erbauen lassen. — Fabelhafte von der Chronik aufbewahrte Mährchen von seiner Schwarzkünstlerey blieben lange in Umlauf.

Mit der Regierung des Bischofes Johann endigt der interessantere Theil der Geschichte des Bisthumes Verden in so weit, als es bis dahin einen zwar schwachen doch selbstständigen Staat bildete, während es unter dem nachfolgenden Bischofe Bartold in die Verhältnisse eines administrirten Bisthumes überging und in denselben bis zur Saecularisation verblieb, weil es nur unter der Ägide benachbarter Bischöfe manchen Bedrückungen, die den früheren Untergang nach sich zu ziehen droheten, ausweichen konnte. Obgleich Bischof Johann die Selbstständigkeit des Stiftes fester als je begründet hatte, so führten um desto mehr die Verhältnisse des Sprengels dahin, in welchem die geistliche Gewalt ihrem baldigen Untergang nahete. Wie sehr Johann selbst im Allgemeinen dazu beytrug, erhellet aus Obigem; doch bey weitem mehr geschah es durch die Klöster des Sprengels in einer Art, über die aus seiner Regierung noch Folgendes zu bemerken ist.

Die Klöster konnten fast für unabhängig von aller geistlichen Gewalt gelten; denn die der Bischöfe war in Rücksicht auf sie zu beschränkt und die des Pabstes, wenn auch von dieser Seite eine unmittelbare Aufsicht fortdauernd möglich gewesen wäre, konnte ebenfalls nicht viel bedeuten, da Bischof Johann und das Dom-Capitel mit Beyspielen, dem päbstlichen Banne Jahre

lang zu trotzen, vorangingen. Darauf suchten sie auch ihre weltliche Unabhängigkeit sicher zu stellen und namentlich erwirkten die Klöster Michaelis und Heiligenthal in Lüneburg, Oldenstadt, Scharnebeck, Ebstorf, Lüne und Medingen deren Anerkennung durch Privilegien 61) des Kaysers Sigismund und des Königs Friederich in d. J. 1436 u. 1442, um dem immer mehr einreissenden weltlichen Sinn, unter Hintansetzung aller Ordensregeln, ungehinderter fröhnen zu können.

Inzwischen traten dennoch unter päbstlicher Autorität in Michaelis-Kloster zu Lüneburg Visitatoren auf und befahlen die Herstellung der Benedictiner Ordens-Regeln. Der Abt fand sie unmöglich, weil seine Mönche sämmtlich von Adel wären und sich deshalb den Beschränkungen ihres Ordens in Speise und Kleidung und öffentlichen Bußübungen mit Verbeugungen der Knie und des Kopfes nicht unterwerfen könnten. Bischof Johann ward darauf vom Pabste mit einer Vermittelung beauftragt und traf am 10 December 1455 wirklich Anordnungen, in welchen die Mönche ihre Ritterehre sicher gestellet fanden 62).

Von der gränzenlosen Unsittlichkeit der Nonnen zeugen allgemeine Verordnungen 63) Johanns v. d. J. 1455 u. 56. Streng untersagte er ihnen unter dem Scheine der Armuth umherzuschweifen und dem Weltlichen anzuhängen und gebot ihnen, sich strenge in der Clausur zn halten, die Sprachzimmer mit eisernen Gittern gebührend zu verstäben und nicht mehr Mannspersonen in ihrer Nähe zu dulden, als zu den nöthigsten Haushaltungs-Geschäften hinreichten. Zugleich beschränkte er sie auf die bey Stiftung der Klöster berücksichtigte Zahl.

61) Abgedruckt in Deduction de iurisd. omnimoda etc. als Beilage C. a. b.

62) Gebhardi de re lit. coen. p. 72.

63) Abgedruckt in Gerken dipl. march. Brand. t. 2. p. 245 u. 250.

Ob Johann seinen Zweck bey den Nonnen erreichte ist sehr zu bezweifeln; denn es war allmählig dahin gekommen, daß die immer nothwendiger werdenden Reformen der Klosterzucht (zu deren Bewerkstelligung mehrere Kirchenversammlungen Reformatoren ernannten) nur noch durch die weltliche Macht durchgesetzt werden konnten und daß diese sich dabey einen Wirkungskreis aneignete, der sie auf die Bahn zu den demnächstigen eigenmächtigen Reformen führte, als Luther auftrat. Folgende zwey Beyspiele davon ereigneten sich im Bisthume Verden 1470, als schon Bartold die bischöfliche Regierung führte, aber noch nicht förmlich angetreten hatte, wie erst 28 October d. J. geschah, weshalb sie hier noch unter der Regierung Johanns ihren Platz finden.

Friedrich, Churfürst von Brandenburg, betrieb die Reformation eines bey Salzwedel belegenen dem heiligen Geiste gewidmeten Klosters von Augustiner Mönchen. Bartold deputirte den Domherren Magister Johann Preen und den Protonotar Johann Olderwagen, um mit dem ihnen übergebenen bischöflichen Siegel die von den Reformatoren zu treffenden Anordnungen zu bekräftigen. Jene reiseten diesen aus Ehrerbietung auf 20 Meilen Weges entgegen, auch erschienen Abgeordnete des Churfürsten, um bey dem Geschäfte Hülfe zu leisten. Im Kloster verging der erste Tag damit, daß sich die Mönche den bischöflichen Befehl, sich der Reformation zu unterwerfen, die bischöfliche Requisition der Reformatoren und den Auftrag der Deputirten vorzeigen ließen. Am andern Tage fand aber Johann Preen, der die Mönche zur Untersuchung vorladen wollte, die Thüren des Klosters verschlossen, und auch mehrere heftige Schläge mit einem Beile verschafften ihm keinen Eingang. Hiezu kam die Nachricht, daß die Mönche gegen 60 Mann zur Abwehr etwaiger

Gewalt in das Kloster aufgenommen hatten und die Reformatoren kehrten unverrichteter Sache in ihre Heimath zurück, nachdem Johann Preen gegen die Mönche, welche die Beschimpfung der bischöflichen Gewalt zu büßen gelobten 64), die Kirchenacht ausgesprochen hatte. Dieses geschah im Januar 1470. Zwey Monate später fand die beabsichtigte Reformation wohl deshalb weniger Schwierigkeit, weil die Mönche ihre Besitzungen und Einkünfte, wegen der Kirchenacht, den churfürstlichen Beamten Preis gegeben sehen mogten.

Gleichzeitig betrieb Herzog Otto eine Reformation des Michaelis-Klosters in Lüneburg 65). Er hatte dazu die bischöfliche Einwilligung erlangt und von dem Abte mit einigen Mönchen das Versprechen, sich derselben zu unterwerfen, erhalten, aber der Mehrzahl der Mönche war jede Beschränkung ihrer regellosen Lebensart verhasset und sie hoffeten derselben unter bischöflichem Schutze zu entgehen. Bartold begab sich auf ihre Kosten nach Lüneburg 66); jedoch konnte oder wollte er die Absicht des Herzoges, der ihm gemachten Versprechungen ohnerachtet, nicht vereiteln und der 16 October 1470 war zu Ausführung der Reformation bestimmt, nachdem die Mönche durch Zwang und Drohungen zu dem Versprechen gebracht waren, sich den Anordnungen der Bursfelder Congregation zu unterwerfen. In dem Augenblicke, als deren Beobachtung eidlich angelobt werden sollte, ließen einige der widerspänstigen Mönche die Sturmglocken läuten und erregten unter dem ihnen geneigten Pöbel einen Tumult, aus dem sich Herzog Otto und Bartold mit ihrem

64) Sie versprachen dafür unum nigrum pannum de Leydis zu liefern. Weitläuftiger wird der Vorfall erzählt in Leibnitz script. t. 2. p. 506 u. 523 s.

65) Gebhardi de re lit. etc. p. 74 s.

66) persolvuntur itineris sumtus vicenis aureis nummis, promittuntur maiora Leibnitz t. 2. p. 419.

Geleite von Vasallen und Dienern durch schnelle Flucht kaum retteten 67). Darauf unterblieb zwar die Reformation, doch konnten die Schuldigen einer von dem Herzoge betriebenen Bestrafung nicht entgehen.

Durch ihr Bestreben, sich der Kirchendisciplin zu entziehen, gerieth also die Geistlichkeit, wie diese Beyspiele ergeben, allmählig unter die Disciplin der weltlichen Landesherren und die bischöfliche Gewalt im Sprengel fiel dadurch gegen diese in so untergeordnete Verhältnisse, daß eine selbstständige Ausübung derselben nicht weiter statt fand und daß sie nicht im mindesten mehr mit der weltlichen Gewalt rivalisiren konnte, zumal da das Stift die Bischöfe nicht in den Stand setzte, ihre Dioecesan-Gewalt durch weltliche Mittel genügend zu unterstützen. Selbst der Bischofstitel erlitt eine dahin deutende Veränderung, indem es unter Bartold und seinen Nachfolgern allmählig ganz gebräuchlich ward, sich nicht mehr im Allgemeinen Bischöfe von Verden sondern nur Administratoren oder Bischöfe des Stiftes Verden zu nennen, mithin von ihrem Titel ihren Wirkungskreis über den Sprengel auszuschließen, weil ihr ehrenvoller selbstständiger Standpunkt nur noch allein auf dem Stifte beruhete.

---

67) Episcopus autem Verdensis cum omnibus vasallis et servis suis, quam cito potuit, fugam arripuit, sicut dux Otto prius fecerat. Leibnitz ibid. p. 853.

Nachträgliche Bemerkungen.

I. Erzählung des Lehnregister zu S. 172.

Die Erzählung des Lehnregister über die Lehnsverhältnisse kurz vor und nach dem Absterben des letzten Grafen Lüchow und des Markgrafen Woldomar lautet also: Anno die et mense, quo illustris princeps dominus Otto dux Luneburgensis, bonae memoriae, in civitate Ullessen tradidit sororem suam nuptui comiti de Wraningrode et filiam suam domino Nicolao de Warle domino Slaviae, solennitatibus nuptiarum fere consummatis, comes de Luchaue cum magna solennitate recepit comitatum suum in pheodo a venerabili in Christo patre, domino Nicolao episcopo Verdensi piae memoriae, et in aperto factus fuit vasallus ecclesiae in praesentia multorum nobilium et aliorum fide dignorum, fecit homagia et iuramenta homagii cum magna devotione et humilitate. Eratque vir robustus, iustus et persequens impios usque ad sanguinem. Eo tempore surrexit

bellum magnum inter Marchionem Woldemarum et ducem Luneburgensem. Comes dimisit ducem et adhaesit Marchioni. Cuius comitatum rapuit dux in toto, licet possessionem nunquam vivente comite esset adeptus. Lite durante comes sine liberis moriebatur. Comitatus vacabat in continenti. Marchio Woldemarus cepit castrum Luchaue cum civitate et Snege cum potentia et manu forti. Facta pace Marchio, qui fuit vasallus ecclesiae, sine heredibus moriebatur et vacabat Marchionatus. Tunc temporis surrexit Otto domicellus, patre adhuc vivente, ad regendum ducatum Luneburgensem et emit a quodam nobili de Thuringia comitatum Lucaue cum omnibus suis attinentiis et fuit inpheodatus per dominum Nicolaum ante dictum et recepit partem antiquam Marchiae in pheodo, ea quae fuerunt in districtu episcopatus Verdensis situata, videlicet thelonium in Schnakenborch, Wisch et terram circa iacentem in qua erexit plura castra, quae tamen semicoactus avunculo suo Ludevico creato de Bavaria cessit. — Die oben erwähnte Tochter des Herzoges Otto wird diejenige Mathilde gewesen seyn, von der es in einem Hildesheimschen Necrolog (Leibnitz scr. t. 2. p. 103 zum 6 id. Jan.) heißet: Illustris domina Mechtildis soror incliti ducis, ducis Ottonis de Luneborg et uxor nobilis viri de Slavia nomine Henrici. Ihrem Gemahl legen auch andere Nachrichten den Namen Heinrich bey und darin mag obige Erzählung, die erst nach dem Tode des Bischofes Nicolaus entworfen ist, irren; dagegen ist es lediglich eine ohne alle Gründe aufgestellete Vermuthung von Leibnitz (praef. p. 14.) daß hier unter ihrem Bruder Herzog Otto der Strenge und nicht dessen Sohn Otto gemeint sey. Andere haben aus dieser Vermuthung

ohne alles Bedenken Gewißheit gemacht und dem ersteren sechs Schwestern aber neben vier Söhnen keine einzige Tochter beygelegt. Otto der Strenge war mit Mathilde, einer Schwester des Kaysers Ludewig des Baiern, vermählt und daß der Taufname der Mutter sich in jener Mathilde fortpflanzte mögte ebenfalls wohl vorauszusetzen seyn.

II. Stammete Bischof Johann I. aus der Hakenschen Familie? Zu S. 176.

In einer Abhandlung unter der Aufschrift „Von dem Bischofe zu Verden und Freisingen Johann von Hake" (abgedruckt im 49 Stücke des Jahrganges 1755 der Hannoverschen nützlichen Sammlungen) sucht Gebhardi dem ersten Verdenschen Bischofe Namens Johann diesen Familien-Namen zu vindiciren, weil Conrad Hake 1376 im Kloster Hilwardhausen eine Gedächtniß-Feier für seine Vorfahren stiftete und zu den Angehörigen derselben auch einen reverendus domiuns noster Johannes episcopus Frisingensis rechnete. Hieraus erhellet freilich, daß einst ein Johann von Hake Bischof in Freisingen war, doch sprechen dafür keine Gründe, daß dieses gerade der von Verden dahin versetzte Johann gewesen seyn sollte. Diese Ansicht stellet Gebhardi selbst nur als eine Muthmaßung auf und fragt: ob sich in dem ihm unbekannten bischöflichen Wappen Johanns vielleicht die Insignien der Hakenschen Familie (Haken) finden? Dieses ist, nach den im Dome befindlichen Gemälden zu urtheilen, nicht der Fall. Daselbst enthält sein Wappen in dem unteren goldenen getheilten Felde eine rothe Lade oder Kasten und eine silberne Phiole, durch welche er wohl seine medicinischen Kenntnisse zu bewähren suchte.

Da die Hakensche Familie in und um Göttingen wohnte, so mag der Bischof Johann, welchen sie zu ihren Mitgliedern zählte, wohl derjenige Domherr Johann von Göttingen gewesen seyn, welcher der glückliche Nebenbuhler unsers Johann im Bisthume Camin war und später vielleicht ebenfalls Bischof in Freisingen wurde, denn hier kommt in dieser Zeit ein Bischof Johann vor, welcher aus dem Hause Güttingen stammete. Gebhardi selbst erwähnt letzteren gelegentlich, jedoch nennet er ihn einen schwäbischen Edelmann, auch soll derselbe bereits 1324 gestorben seyn; doch möchten genauere Nachforschungen diese Zweifel an der Identität vielleicht erledigen.

Über das Schisma im Bisthume Camin findet sich bis jetzt nur allein in Kranz Wandalia l. 8. c. 11 eine vielleicht schon auf ein früheres Jahr zu beziehende Angabe und derselbe setzt in Beziehung auf unsern Johann hinzu: hic frater, ordinis praedicatorum, veniens in ecclesiam, tam erat gratus, quam sus, ut ferunt, in vicum Judaeorum. Die erst in neueren Zeiten verfassete historia episcopatus Caminensis in Ludewig script. rer. Germ. t. 2. p. 596 sagt zwar: nulla huius rei mentio nec in archivis neque in matricula deprehenditur, aber das Dom-Capitel hatte auch keine Ursache, seine Widersetzlichkeit gegen päbstliche Befehle zu documentiren und warum sollte sich Kranz, welcher viele jetzt unbekannte Hülfsquellen benutzte, hier eine Erdichtung erlaubt haben?

III. Der ehemalige Verdensche Antheil am Rammelsberge. Zu S. 245.

Nach von Dohms Untersuchungen (siehe dessen Biographie von Gronau S. 658 f.) war es der Antheil

des Klosters Walkenried, welchen der Rath zu Lüneburg und der Bischof von Verden erwarben, so daß in der Mitte des 15 Jahrhunderts die Stadt Goslar, der Bischof von Verden, die Stadt Lüneburg und der Graf von Mansfeld Hauptbesitzer des Rammelsberges waren. Eine für denselben 1470 erlassene Bergordnung (abgedruckt in von Dohms Leben S. 696 f. aus Wagner corpus iuris metallici p. 1026 s.) ward unter Mitwirkung des als bischöflicher Secretair auftretenden Verdenschen Domherren Ulrich von Atzel (der nach dem Necrolog 24 November 1484 starb) abgefasset. Nach derselben sollte die Verleihung der Gruben nur uuter Mitbewilligung der Bischöfe von Verden, die eine der drey Original-Ausfertigungen der Urkunde erhielten, geschehen.

Über den Ankauf Johanns enthält die Chronik S. 141 nur sehr unbestimmte Angaben; dagegen erzählt sie desto genauer, in welcher Art der Verdensche Theil abhanden kam. Einen Theil versetzte schon Bischof Bartold 1487 an Burchard von Cramm für 1400 Goldgulden und Bischof Christoph lösete ihn nicht ein, obgleich er sich durch die Wahl-Capitulation dazu anheischig gemacht hatte. Das Dom-Capitel versetzte 1505 einen andern Theil und Bischof Christoph 1508 das Haus in Goslar, die alte Schmiede genannt. Letzterer versetzte endlich Ostern 1531 an die Stadt Goslar die noch übrig gebliebenen Stücke, nemlich die andere Hälfte an dem Bergwerke Redding und das letzte halbe Neuntheil am Rammelsberge, mit der wiedereingelöseten alten Schmiede, nebst sämmtlichen bischöflichen Gerechtigkeiten, für 3400 Goldgulden. Für Baukosten sollten 600 Goldgulden bey einer Wiedereinlösung des Ganzen vergütet werden und um diese zu bewirken wurden noch im nemlichen Jahre 4000 Goldgulden aus einer Landesschatzung bewilligt. Christoph schlug aber diese Summe für eigenen Verbrauch unter und mogte

auch deshalb die Wiedereinlösung vermeiden, weil er, wie Kochs pragmatische Geschichte S. 349 erwähnt, das Wiederkaufsrecht der Rammelsbergischen Gefälle bereits 1510 seinem Vater überlassen hatte. Demselben mag er dabey sofort die Kaufbriefe Johanns eingehändigt haben und daher wird sich der ehemalige Verdensche Antheil am Rammelsberge vermuthlich im Besitze der Herzöge von Braunschweig befinden.

Bey obigen Verpfändungen wurden jährlich 6 Goldgulden für die Memorie Johanns vorbehalten, deren Berichtigung die genannten Pfandinhaber und zuletzt die Stadt Goslar übernahmen. Wann und wodurch diese Verbindlichkeit erlosch, ist nicht bekannt.

Es scheinet nicht, daß sich von Johanns Münzen irgend ein Exemplar erhalten hätte, wenigstens erwähnt Cassel, im Bremenschen Münz-Cabinet Th. 1. S. 257 f., nur eine Münze, welche Johann irrigerweise zugeschrieben gewesen ist.

IV. Des Flecken Visselhövede Weichbildsgerechtigkeit. Zu S. 247.

Visselhövede, von der auf dem Kirchofe entspringenden Fisel benannt, besaß schon 1293 eine Johannes dem Täufer geweihete Kirche, welcher Ertzbischof Johann von Riga in d. J. Indulgenzen verlieh und war Hauptort einer der Gogräfschaften, welche Bischof Conrad kurz darauf erwarb. Der schon damals nicht unbedeutende Ort ward, wie es scheinet, durch Einverleibung des Dorfes Papingen, welches das reg. honor. mit 7 Hufen aufgeführt, vergrößert, wenigstens führte ein Theil seiner Feldflur noch 1648 den Namen Papies und war dem Collegiatstifte in Verden zehntpflichtig.

Von dem Orte führte ein adeliches Geschlecht seinen Namen, welches um d. J. 1400 ausstarb 1), wodurch dessen Besitzungen im Orte vielleicht als Lehn auf die Bischöfe zurückfielen, wenigstens fand Bischof Johann 3 in adelichen Besitzungen und adelichen Gerechtsamen kein Hinderniß, dem Orte im J. 1450 unter Zustimmung des Dom-Capitels eine Weichbilds-Verfassung zu geben und ihn mit Gräben umziehen und befestigen zu lassen.

Diesen Entschluß veranlasseten gewaltthätige rechtlose Zeitläufte und Johann führt namentlich an, daß das ganze Kirchspiel von argen und bösen Leuten oft und viel Schaden leide und daß es noch bey seinen Zeiten ganz und gar abgebrandt und verderbt worden wäre. Den Einwohnern gewährte er die nemlichen Freiheiten und Weichbilds-Gerechtigkeiten, die er den Rotenburgern verliehen hatte. Er setzte einen Bürgermeister und eine Rathsperson und bestimmete die Aufbewahrung der Schlüssel des Weichbildes für seinen Vogt, der mit jenen dem Weichbilde vorstehen sollte. Dieselben wurden durch einen Eid dem Bischof und seinen Nachfolgern, dem Stifte und dem Weichbilde verpflichtet und die sämmtlichen Einwohner sollten den Bischöfen bey dem Antritte ihrer Regierung zugleich aber auch dem Dom-Capitel auf den Fall der Sedisvacanz huldigen. — Der Rath erhielt die Gewalt in liquiden Schuld- Echtding- und Friedbruchsachen 2) (alle

1) Die Brüder Herrmann und Ulrich geheißen Visselhövede kauften 1388 einen Hof in Hohenaverbergen und in einer Urkunde von 1435 nennet Bischof Johann das Geschlecht dieses Namens ausgestorben. Aus derselben erhellet auch, daß es einst wenigstens einen Hof in Hiddingen als bischöfliches Lehn besessen habe.

2) „Saken von Penning-Schulden, Ettinge und Frettinge". Etting ist nach **Haltaus glors. med. aevi** gleich bedeutend mit Echtding (von den vielen unbestimmeten Arten desselben mögte hier nur die anzunehmen seyn, welche sich mit den Verhandlungen beschäftigte, aus denen das Contract- und Rentebuch des Fleckens entsprang) und Fretting stehet für das gewöhnlichere Frededing. Eine Anfrage

andere Arten der Gerichtsbarkeit reservirte Johann sich und seinen Nachfolgern) zu erkennen. — Die Bürger sollten ihre Häuser und Gebäude mit Lehm gegen Feuersgefahr bewahren und, wie im Flecken Rotenburg, von jeder Hausstädte jährlich sechs Hühner geben, zwey Tage dienen, ausgeschriebene Landbeden nicht verweigern 3) und von dem auszuschenkenden Biere Accise geben. Dagegen wurden sie mit der Befugniß begnadigt, aus des Stiftes gemeinen Holzmarken ihren Holzbedarf zur Feurung und Unterhaltung der Zäune (unexen d. h. ohne den Gebrauch der Axt) zu holen.

Bey dieser neuen Weichsbilds-Organisation zeigte sich der Grund der gutsherrlichen Verhältnisse noch in ganzer Reinheit. Daß die Bewohner derselben bis dahin, gleich allen Landbewohnern, unterworfen waren, lässet sich nicht bezweifeln und erhellet aus dem reg. bon. 4), als sie aber jetzt in eine wehrhafte Lage traten, die ihnen den gutsherrlichen Schutz entbehrlich machte, so erloschen zugleich ihre meyerpflichtigen Verhältnisse und der auf sie gegründete schwere Meyerzins verwandelte sich in die geringe (durch die Holzbewilligung ausserdem aufgewogene) ständige Abgabe von sechs

---

des verstorbenen Schlichthorst über den Sinn dieser Worte (Hannov. Magazin 1814 St. 56.) veranlassete zwey Beantwortungen (daselbst St. 78 u. 99.), welche in ihnen, durch Ableitung von atzen und fretten, streitige Gränz- Hut- und Weidesachen suchen. An einen ausserhalb des Fleckens zu bewilligenden Jurisdictions-Bezirk ward aber unstreitig gar nicht gedacht; nothwendig war es dagegen, den inneren Verhältnissen desselben Festigkeit zu geben, damit er nicht durch innere Zwietracht wehrlos würde.

3) Der Flecken Rotenburg ward später von Beiträgen zu Landbeden befreyet nicht aber Visselhövnde.

4) **Domus villi cationis in Vislehovede 6 molt silig. 6 molt avene 10 porcos. Ibidem 1 mansus 10 modios siliginis 1 porcum 1 arietem 2 denarios 1 pullum,** ausserdem 4 Hufen mit fast gleichen Lasten und in Papingen **7. Item in Visselhovede 14 solid. de areis** (von Kothstellen) Endlich **Visselhovede 5 mansi, quilibet eorum 1 porcum 18 denar. 3 modios avene 1 plaustrum lignorum 2 pullos.**

Hühnern und zwey Diensttage für jede Hausstädte, wodurch nur die bischöfliche Landeshoheit fortdauernd anerkannt wurde. Schwerlich würde diese Veränderung haben eintreten können, wenn nicht die Bischöfe vielleicht ausschließlich Gutsherren waren, und Johann sich deshalb in einer Lage befand, den Einwohnern eine Last für eine von ihm nicht weiter zn erfüllende Schutzverbindlichkeit abzunehmen.

Johanns Nachfolger, Bischof Bartold, welcher den Flecken durch Gräben noch mehr befestigen und mit Pforten zieren ließ, verbesserte obiges Privilegium **1493** und Bischof Christoph erweiterte es **1530** durch die Bestimmung, daß kein Fremder, ausserhalb der Jahrmärkte, in Visselhövede Schusterarbeit zu Verkaufe bringen solle. — In Kriegeszeiten kam darauf das bisherige Contract- und Rentebuch des Fleckens abhanden, woraus viel Zank und Hader zwischen den Bürgern und Einwohnern entstand, womit Bischof Eberhard, seine Räthe und das Amt Rotenburg auf den in Visselhövede gehaltenen Landgerichten mannigfaltig zu thun hatten. Bischof Eberhard verordnete **1581** die Erneuerung des Buches, in welches alle Contracte und Handlungen über unbewegliche Güter und die auf dieselben zu bestellenden Renten mit einem Vorzuge vor den nicht eingeschriebenen eingetragen werden sollten. Zugleich bewilligte er ein Wappen, welches sich an beiden Thoren gemalen oder in Stein gehauen befinden und in ein einzuführendes Fleckens-Siegel 5) (mit der Umschrift **Sigillum burgensium in Visselhovede**) aufgenommen werden sollte. Für Aufbewahrung des

5) Nach der Behauptung in Scharnhorst generalen und specialen Nachricht **p. m. 181** enthält es, der bischöflichen Vorschrift gemäß, das Bild eines Narren, wie ein Rotenburgscher Beamter versichert haben soll. Wahrscheinlicher ist aber das Bild eines Bischofes, dessen Bischofs-Mütze wohl undeutlich genug ausgedruckt wurde, um mit einer Narren-Kappe verwechselt werden zu können.

Siegels und des Contract= und Rentebuches (welches mit einer Abschrift der Fleckens=Privilegien anfangen sollte) ward eine Lade im Hause des Bürgermeisters bestimmet, zu welcher, ausser diesem, drey der vornehmeren Bürger (aus welchen später natürlich die Zahl von drey Rathmännern entsprang) Schlüssel erhielten, damit nichts ohne ihr Mitwissen vorgenommen werden könne. Nebendem machte Eberhard den Bewohnern zur Pflicht, die Gräben, Pforten und Planken zu verbessern, damit jeder der vorheyziehe sehen möge, daß es nicht ein schlecht Dorf sey, sondern ein Fleck, der Weichbilds Recht und Gewohnheit habe. Endlich verbot er, bey Strafe von hundert Goldgulden, Hausstädten zu theilen, eingehen zu lassen oder da anzulegen, wo keine gewesen wären, indem der Flecken dadurch entweder an seiner Nahrung oder an Personen und Einwohnern geschwächt werden würde.

Über die Fortdauer der Verfassung des Fleckens ist aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts folgende Nachricht 6) vorhanden. Die Eingesessenen sind freye Bürger oder Erbexen, daher frey von Zins= und Dienstgelde; jedoch geben sie den Kornzehnten und jährlich sechs Hühner oder für jedes drey Schilling. Den Schutzthaler von Häuslingen hebt der Flecken seit unvordenklichen Zeiten. Neben einem Bürgermeister und einem Rathmanne nehmen einige der bejahrteren Bürger als Bürgervorsteher oder Bevollmächtigte an allgemeinen Angelegenheiten Theil und die Verhandlungen finden in dem Hause des jedesmaligen Bürgermeisters statt. Dieser erkennet in liquiden geringen sechs Mark nicht betragenden Schuldsachen und kann, wenn seinen Befehlen keine Folge geleistet wird, auf ein Bremer Mark strafen. Alle übrige Gerichtsbarkeit stehet dem Amte Rotenburg zu.

---

6) Scharnorst a. a. O. S. 177 f.

Die in dieser Nachricht nicht erwähnte Befugniß, Verträge über unbewegliche Güter in das Fleckensbuch einzutragen und davon Abschriften zu ertheilen, wurde gegen 1790 vom Amte Rotenburg bestritten, aber vom Ober=Appellations=Gerichte 1795 aus den Privilegio von 1581 aufrecht erhalten; jedoch unter dem Verbote einer Bestätigung der Verträge, die eine gerichtliche causae cognitio erfordern und unter Gestattung der concurrenten Befugniß der Eintragung in das Amts=Handelsbuch.

Jetzt stehen dem Bürgermeister drey Rathmänner zur Seite. Die beiden Pforten oder Thore sind längst eingegangen, auch finden sich von den vorhanden gewesenen Gräben fast gar keine Spuren mehr; indem die Wohnungen nach großen Feuersbrünsten (besonders 1680 und 1703) weiter auseinander auch über die Gräben weg gelegt sind.

Einen im Flecken belegenen Stiftshof, von dem ein Zoll erhoben wurde, versetzte Bischof Christoph 1548 an Diederich Behr (Chronik S. 197). Wahrscheinlich besteht aus demselben jetzt die Dienstwohnung des Amtsvogtes, der den Zoll bis in die neusten Zeiten erhob.

Das daselbst belegene adeliche Gut erhielt seine Gerechtsame und die Landstandschaft erst in neueren Zeiten, als die Verhältnisse des Fleckens schon ausgebildet waren. Christoffer von der Kettenburg erhielt 1577 vom Dom=Capitel für einen Hof in Gestefeld eine Bude mit einem Hofe in Visselhövede und vergrößerte den Besitz 1585 durch einen Ankauf von dem Drost zu Rotenburg Lippold von Bothmer. Sein Erbe, Johann von der Kettenburg, verkaufte das Ganze mit allem Zubehör an Erbe und Lehn, unter Genehmigung des Bischof Philipp Sigismund und des Dom=Capitels, an Diederich Behr. Diesem zu Gunsten begnadigte

genannter Bischof 1612 den Hof mit aller den übrigen im Stifte gelegenen adelichen Sitzen und Sattelhöfen zustehenden Freiheit. Von derselben machte er besonders namhaft: die Exemtion von allen Land- und Bauergerichten, von deren Findung und Jurisdiction, den Gerichtsstand unter den Bischöfen oder deren Regierung und das Recht, daß auf dem Hofe befindliche Missethäter nicht mit Gewalt herunter geholet werden dürfen, sondern, gebürlich gefordert, den bischöflichen Dienern und Vögten vor dem Thore verabfolgt werden müssen. — Darauf verkaufte Diederich Behr diesen Hof 1624 an den in Verden wohnenden Stiftsphysicus Doctor Hurlebusch, dessen im Braunschweigschen lebende Nachkommen ihn noch gegenwärtig als landtagsfähiches Gut besitzen. —

Manches andere zur Geschichte des Flecken Visselhövede s. im A. u. N. B. 6. S. 207 bis 224 und im Vaterländischen Archiv 1819 B. 1. S. 152 f. und 1820 B. 2. S. 124 f., wo aber obiger Gegenstand nur unvollkommen und zum Theile irrig ausgeführt ist.

Anhang 1.

Übersicht der neueren Geschichte des vormaligen Bisthumes Verden, oder Administration desselben durch benachbarte Bischöfe 1). 1470 bis 1648.

45. (47) Bartold (von Landesbergen), seit 1481 zugleich Bischof von Hildesheim und seitdem Administrator der Kirche zu Verden, st. 9 May 1502.

1472 bis 1490 Erweiterung des Domes an der Westseite. — Bündnisse mit den Herzögen von Braunschweig und dem Ertzbischofe von Bremen. Bedrängnisse des letzteren, die die Nachfolge Christophs auch im Stifte Verden herbeyziehen.

Sedisvacanz bis 11 July 1502. — Cardinal Raymund.

46. (48) Christoph Coadjutor (seit 1511 Ertzbischof) zu Bremen, Administrator des Stiftes Verden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, st. 22 Januar 1558.

Bricht die von seinem Vater abgeschlossene Wahlcapitulation.
1519 Schlacht auf der Soltauer Haide.
1521 Reichsmatrikel. Bey der vorhergegangenen Kreiseintheilung kommt das Stift zum Westphälischen und der Sprengel znm Niedersächsischen Kreise.

1) Bey denselben ist der Titel in der Art aufgeführt, wie sie selbst ihn sich diplomatisch beylegten. Eine Unterabtheilung würde die Einführung der Reformation bilden, da die geschichtlichen Materialien sich immer mehr häufen.

Christophs Bündnisse gegen die Ausbreitung der Reformation, durch welche die bischöflichen Dioecesan-Rechte im Lüneburgschen und der Mark allmählig unterdrückt werden.

1525 Bornemachers Martertod.

1534 vergeblicher Versuch das Stift Bardowik nach Verden herüberzuziehen und dem Dom-Capitel einzuverleiben.

1542 f. Religionskriege und Verwickelung Christophs in die Händel seines Bruders des Herzoges Heinrich des jüngeren von Braunschweig.

1548 Anfaug des unbeendigt gebliebenen Processes zwischen dem Reichsfiscal und den Bischöfen, betreffend die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Verden.

1555 Religionsfrieden u. dessen Folgen für das Bisthum. Christophs von Gläubigern bedrängte Lage, welcher er sich zuerst durch erneuerte kriegerische Unruhen und darauf durch Annahme eines lutherischen Herzoges von Lüneburg zum Coadjutor zu entziehen sucht. Seine ganze Regierung (leider residirte er gewöhnlich in Verden) bestand aus einer Reihe Gewaltthaten veranlasset durch seinen starrköpfigen heuchlerischen Charakter. Gränzenlose Unsittlichkeit und Völlerey der Geistlichen, unter denen die besseren sich zur Reformation neigen.

Sedisvacanz bis 14 April 1558. — Verschiedene Bewerber.

47. (49) Georg, Coufirmirter der Ertz- und Stift Bremen und Verden, Administrator zu Minden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, st. 4 December 1566.

Ein jüngerer Bruder Christophs. Seine ganze Regierung war versöhnend und wohlthuend. Glücklicherweise residirte auch er gewöhnlich in der Stadt Verden. Die Reformation findet ungehindert Eingang und Georg wird ihr um so geneigter, jemehr Schwierigkeiten er fand, das Breve seiner päbstlichen Bestätigung (15 Febr. 1561) zu erwirken.

1564 Wahl des nachfolgenden lutherischen Bischofes zum Condjutor.

Georg selbst genießet in der Todesstunde (zu Bremervörde) das Abendmahl in beider Gestalt.

Gemeinschaftliches Grab und Mounement der beiden ungleichen Brüder Georg und Christoph.

48. (50) Eberhard (von Holle), confirmirter Bischof des Stiftes Lübek, Administrator zu Verden, Abt und Herr zu Sanct Michael in Lüneburg, st. 5 July 1586.

Maßregeln für völlige Einführung der Reformation.
10 October 1568 erster lutherischer Gottesdienst im Dome mit Theilnahme des Dom-Capitels.
Kirchenordnung.
1575 Stiftung der Domschule.
1575 u. 1581 Verträge mit Herzog Wilhelm von Lüneburg und Graf Otto von Hoya über nachbarliche Verhältnisse, Gränzstreitigkeiten u. s. w. und darüber stattgefundene Unterhandlungen.
1582 Aussterben der Grafen von Hoya mit Otto.
— neueste Statuten der Stadt Verden.
— ein falsches Gerücht vom Tode Eberhards veranlasset Kayser und Pabst dem Dom-Capitel die Wiedererwählung eines katholischen Bischofes zu befehlen.

49. (51) Philipp Sigismund, Postulirter Bischof der Stifte Osnabrük u. Verden, Domprobst zu Halberstadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, st. 19 März 1623.

Verbessert und erweitert die kirchlichen Einrichtungen.
18 Jan. 1605 Decret der Pullication der 1606 in Lemgow gedruckten Kirchenordnung. — Streitigkeiten über dieselbe und andere Gegenstände mit den Landständen.
Bauten des Schlosses Rotenburg.
1608 u. 1610 Vergleiche der Stadt Verden über Jurisdictiou, Abzugsgeld u. s. w.
1617 Hexen-Processe vor dem Dom-Capitel.
1621 Münzordnung (erneuert 1624).
Streitigkeiten mit den Herzögen von Lüneburg besonders über die bischöfliche Bestätigung des Abtes zu S. Michael in Lüneburg.
1622 Wahl des nachstehenden Bischofes zum Coadjutor.
Philipp Sigismunds Besuch in Copenhagen.
Sein Grabmonument im Dome.

50. Friederich 2., Erwählter Bischof des Stiftes Verden, Coadjutor des Erzstiftes Bremen, Domprobst zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schlesmig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst u. s. w.

Sein Vater, König Christian 4. von Dänemark, trat als Haupt der evangelischen Parthey im 30jährigen Kriege unglücklich auf.
Sept. 1626 Eroberung des Stiftes durch die Kayserlichen.
Vergebliche theilweise Wiedereroberung.
Restitution = Commission.
12 May 1629 Resignation Friederichs in dem zu Lübek zwischen seinem Vater und den Kayserlichen geschlossenen Frieden.

Sedisvacanz, während welcher sich das Dom = Capitel durch Wahl eines katholischen Bischofes und sonst dem Restitutions = Edicte zu accommodiren sucht, bis zum Eingange der päbstlichen Bulle vom 26 Januar 1630, durch welche zum Bischofe ernannt wurde,

51. Franz Wilhelm, Bischof zu Verden und Osnabrük, Domprobst zu Regensburg, Graf zu Wartenburg und Herr zu Wald.

Gewaltsame Herstellung des Katholicismus, und Vertreibung der Geistlichen und Lehrer, mit denen ein großer Theil der Landeseinwohner entweicht.
König Gustav Adolph von Schweden an der Spitze der evangelischen Parthey.
1631 im Herbste Vertreibung des Bischofes mit seiner Geistlichkeit.

Erste schwedische Occupation.

Des Königs von Dänemark zweideutige Politik.
19 Febr. 1635 Vertrag, durch welchen Schweden seinem Sohne das Erzstift Bremen einräumt, worauf dieser auch das Stift Verden wieder an sich reißet. Daher

50. Friederich 2. zweite bischöfliche Regierungszeit.

Vorbehalte der Schweden bey Einräumung des Stiftes.
11 Jul. 1636 Plünderung der Stadt Verden durch Kayserliche.
Neutralität des Stiftes.
17 May bis 13 Aug. 1638 Occupation durch Kayserliche.
6 Januar 1644 Eroberung des Stiftes durch Schweden nach Ausbruch des schwedisch dänischen Krieges.
13 August 1645 Friederichs abermalige Resignation in dem zu Brömsebro zwischen Schweden und seinem Vater geschlossenen Frieden.

Zweite schwedische Occupation.

Kayserliche Brandschatzungen.
8 Februar 1647 Satisfactions = Vertrag zwischen Schweden und dem Kayser.
Hexen=Processe in der Stadt Verden vor dem Dom=Capitel und dem Magistrate.
Schwedische Donationen der Güter des Bisthumes.
14 October 1648 Saecularisation des Bisthumes zugleich mit dem Erzbisthume Bremen durch den sogenannten westphälischen Frieden, in welchem beide als Herzogthümer von Schweden fallen.

Die beiden letzen Bischöfe überleben die Saecularisation.

Friederich bestieg 1648 den Königsthron von Dänemark und starb 1670. Franz Wilhelm starb als Cardinal und Bischof von Regensburg 14 November 1661.

Übersicht der Geschichte des mit dem Herzogthume Bremen in Provincial=Verbindung stehenden Herzogthumes Verden:

A unter schwedischer Herrschaft 1648 bis 1719. — 71 Jahre.

Königin Christine bis 6 Juny 1654.

Auflösung des Dom=Capitels u. der geistlichen Verfassung
Gänzliche Verschenkung der Einkünfte der Bischöfe, des Dom=Capitels und anderer Stiftungen.

1649 und 1651 königl. Resolutionen zu vorläufiger Feststellung der Rechte, Privilegien u. s. w. der Stände und Unterthanen.
1651 Organisation der Structur des Domes durch Überweisung der quarta der donirten Capitelgüter.
1652 Instruction für die den Herzogthümern vorgesetzte Regierung.

König Carl 10., st. 23 Febr. 1660.

July 1654 Invasion des Kriegsvolkes der Stadt Bremen.
1657, dänischer Angriff. — Aushebung des 6ten Mannes.

König Carl 11., st. 15 April 1697.

1662 Commission zu Abhelf der Landesbeschwerden in Stokholm, wozu sämtliche Stände Abgeordnete deputiren.
20 May 1663 königl. Resolutionen darüber und in ihnen Gleichstellung der Privilegien der Verdenschen Stände mit denen des Herzogthumes Bremen.
19 July 1667 Combination der Norder- und Süderstadt Verden.
16 September 1675 Münstersche Occupation, beendigt 14 Jan. 1680 nach Abschluß des Nimwegschen Friedens.
26 Jan. 1679 wurden durch den Celler Separat-Frieden abgetreten a. der zum Amte Verden gehörige jenseits der Aller belegene District (das jetzige Hoyaische Amt Westen) und b. sämmtliche im Lüneburgschen zustehende ehemalige geistliche Güter, Rechte u. s. w.
1680 f. Reduction sämmtlicher Donationen.
1685 neue Organisation der Structur des Domes.
1692 beschwerliche Erläuterung der Privilegien der Stände. — 1692 Commissions Receß.

König Carl 12., st. 11 December 1718.

Verpfändung der Domainen und Structur-Güter zur Bestreitung der Kosten seiner fortwährenden Kriege.
Seit July 1712 Occupation der Herzogthümer durch Dänemark, geschmälert durch eine mit dem schwedischen Gouverneur verabredete Postirung Braunschweig-Lüneburgscher Truppen, welche das ganze Herzogthum Verden mit einschließet.

1715 Dänemark verkauft die Eroberung an Chur-Hannover, welches dieselbe sofort seinen Staaten einverleibt (meistentheils wird daher schon das Jahr 1715 als Termin des Erwerbes der Herzogthümer angenommen).

Königin Ulrike Eleonore.

9 Nov. 1719 Frieden, durch welchen auch sie ihre Rechte auf die Herzogthümer an Chur-Hannover verkauft.

B seit 1719 als Provinz des Churfürstenthumes und jetzigen Königreiches Hannover, bis auf die neueste Zeit.

König Georg 1., st. 11 Juny 1727.

Anordnung der Verhältnisse zum Churfürstenthume (zum Theile schon seit 1715) und Rechte der weiblichen Linie der landesherrlichen Familie auf die Herzogthümer. Herstellung der landständischen Privilegien u. s. w. Einlösung der Pfandschaften.

11 Dec. 1722 Organisation eines besonderen Schatz-Collegii für das Herzogthum Verden, aufgelöset 1 Dec. 1725.

König Georg 2., st. 25 October 1760.

25 August 1757 bis 21 Februar 1758 französische Occupation während des siebenjährigen Krieges.

König Georg 3., st. 29 Januar 1820.

1768 Anlage des Verdener Gesundbrunnens.

Juny 1803 bis in den Sommer 1813 französische Occupation, unterbrochen im Herbste 1805 durch alliirte Armeen und vom Januar bis October 1806 durch Preußische Besitznahme.

1810. 14 Januar Einverleibung in das Königreich Westphalen.

— 13 December Reunion mit dem französischen Kayserreiche.

1813 gegen Ostern Tettenborn und Kosaken.

— am stillen Freitage Streifzug des Prinzen Reuß mit französischen Truppen, welcher die Allerbrücke abbrennen läßet.

26 October 1814 Königreich Hannover und erste Organisation der Stände-Versammlung.
1817 f. Claussirung der Heerstraßen um Verden durch freiwillige gemeinschaftliche Anstrengungen der Bürger und benachbarten Landbewohner.
31 October } 1817 { Saecular-Feier der Reformation.
1 November } 1817 { Einführungstermin des neuen Steuer-Systems. Verden seitdem Sitz einer Steuer-Direction, später auch einer Zoll-Direction.
7 December 1819 neue Verfassungs-Urkunde der zweiten allgemeinen Stände-Versammlung in zwey Kammern.

König Georg 4., st. 26 Juny 1830.

12 October 1822 neue Organisation der inneren Verwaltung des Königreiches, durch Anordnung von Landdrosteyen u. s. w.
1826 Organisation kirchlicher Inspectionen in den Herzogthümern.
1 Januar 1828 Einführungs-Termin der allgemeinen Proceß-Ordnung.
1829. f. Restauration des Domes in Verden.
— — Bau der neuen Cavallerie-Caserne.

König Wilhelm 4.

Anhang 11.

Das Hoyaische Amt Westen als ehemaliger Bestandtheil des Stiftes und Herzogthumes Verden, namentlich des Amtes Verden, bis 1680.

Der Separat-Frieden, welchen Frankreich am 25 Januar alten Stiles 1679 mit den Herzögen von Braunschweig Lüneburg in Celle abschloß und in welchem es zugleich den Frieden mit Schweden vermittelte, bezeichnete im ersten Separat-Artikel einem vom Herzogthume Verden an die Herzöge abzutretenden Bezirk folgendergestalt:

> La prevoté ou Vogtey de Dowern, et tout le trait ou coin de terre, qui est entre les rivieres de Weser et Aller, confinant avec les terres de la serenissime maison, et appartenant au duché de Verden, et ce qui y est contenu, avec tous les domaines, forests et revenus. Auquel district pourtant il ne sera point basty de forteresse, ni estably de nouveaux peages par leurs Altesses et leurs successeurs. Ce qui s'entend saufs les droits, possessions et proprietés de la ville de Verden, gentilshommes et autres particuliers, qui ont des biens dans le dit district.

Nach Abschluß des allgemeinen Nimwegenschen Friedens, welcher die Münstersche Occupation beendigte, kam diese Abtretung am 3 Februar 1680 zur Vollziehung. Seitdem bildet die Aller die Gränze des Herzogthumes Verden. Auf die in ihr neben der Stadt Verden belegene Insel dehnten die herzoglichen Commissare ebenfalls die Förmlichkeit einer Besitznahme aus, deren Folgen die Stadt jedoch, da die Insel ihr Eigenthum ist und unter ihrer Jurisdation stehet, abwandte und der Hauptstrom 1) wurde als alleinige Gränze anerkannt.

1) Er wurde nemlich erst seit 1730 durch allmählig getroffene Vorkehrungen, zu besserer Benutzung der Schiffarth, in das näher an der Stadt gelegene Flußbett gezwängt.

Nach einer andern Bestimmung des nemlichen Friedens umfassete die Abtretung zugleich sämmtliche in ihr belegene im Jahre 1648 saecularisirte Güter, ohne Rücksicht auf die seitdem geschehene Verwendung derselben. Dieser Verlust traf mehrerentheils sämmtliche Donatare und namentlich die Familie des Grafen von Königsmark, welche das Amt Verden als Lehn besaß. Inzwischen leistete die neue Landesherrschaft in einzelnen Fällen billige Entschädigungen und insbesondere dehnte sie diese Bestimmung auf den größesten Theil derjenigen Güter und Einkünfte nicht aus, welche der Structur und einzelnen geistlichen Stellen in Verden überwiesen worden waren 2).

Der abgetretene Bezirk bestand (wie auch schon die obigen Worte des Friedensschlusses anzeigen) aus zwey Theilen. Die Vogtey Dörverden 3), die Kirchspiele Dörverden und Westen begreifend, verwaltete einige Zweige der Gerichtsbarkeit in dem unten angegebenen Umfange unabhängig vom Amte Verden, zu dessen unmittelbaren Bestandtheilen dagegen die jenseits der Aller belegenen in der Andreaskirche und im Dome zu Verden eingepfarreten Dörfer gehörten. Zu beiden Theilen gehörte, bis kurz vor der Abtretung, an verschiedenen Punkten, ein geringer Strich des linken Weser-Ufers und an denselben auch die Gerichtsbarkeit über das ganze Weser-Strombett nach Verden 4).

Aus dieser Abtretung bildete die neue Landesherrschaft das Amt Westen 5), welches der Grafschaft Hoya einverleibt wurde.

---

2) Die von Napoleon für den Herzog von Dalmatien auf die Domainen des Amtes Westen angewiesene Dotation betrug jährlich 16000 Franken.

3) Das Wort **prevoté**, welches der Friedenschluß selbst durch Vogtey erklärt, findet man sehr oft durch Probstey übersetzt z. B. in Pütters historischer Entwickelung der teutschen Staatsverfassung Th. 2. S. 291. Auch ist der Name Dörverden gewöhnlich entstellet, sogar schon im Friedenschlusse.

4) Im §. 6. des 1575 mit dem Grafen von Hoya abgeschlossenen Vertrages heißet es: Mit dem Gerichte uf dem Weser-Strom soll es also gehalten werden, wo der Strom auf beiden Seiten Verdisch oder Hoyaisch ist, derselbige Herr soll es so weit zu richten haben, wo es aber uf einer Seite Verdisch und uf der andern Seite Hoyaisch ist, soll ein jeder richten, was auf seiner halben geschieht.— Diese Stelle ist, wie überhaupt der ganze Vertrag, nicht ganz richtig im A. u. N. B. 6. S. 126 abgedruckt.

5) Es ist schon einigemale in Antrag gekommen, dasselbe wieder aufzuheben, indem der Wohnsitz der Beamten für die Unterthanen überall, besonders bey Überschwemmungen der Aller und Weser,

über dessen ältere der Verdensche Geschichte angehörende Verhältnisse mögen hier folgende nähere Angaben Platz finden.

I. Der unmittelbar zum Amte Verden gehörig gewesene Bezirk.

Derselbe bestand, wie schon erwähnt, aus den nach Verden bey dem Dome und der Andreas-Kirche eingepfarreten Dörfern. Von der Weser bey Ride bis zum Waneberger See schied ihn die Landwehr der Stadt Verden von der Vogtey Dörverden. Zwischen diesen Puncten war ein Verhak angelegt, dessen Eingänge bey Stedebergen und Ride mit wohlbefestigten Thürmen versehen waren. Die Stadt hatte die Vertheidigung und Unterhaltung dieser Anlage in den alten Zeiten übernommen, in denen sie gegen die Gewaltthaten einzelner Adelicher und bey den früheren kleinlichen Fehden von Nutzen seyn konnte. Daher stand nicht bloß diese Anlage sondern auch der dahin führende Aller-Deich unter alleiniger Botmäßigkeit der Stadt. Folge dieses Schutzes durch die Landwehr war, daß die von den Bürgern und Eingesessenen der Stadt in dem geschützten Districte besessenen unbebaueten meyerpflichtigen Hufen nicht mit Diensten und Unpflichten belegt und nicht zum Landschutze herbeygezogen werden konnten 6). — Ihren Nutzen verlor die Anlage allmählig seit dem sechszehnten Jahrhundert, doch besitzt die Stadt noch jetzt den größesten Theil des zu Äckern und Wiesen umgeschaffenen Verhaks und die letzten Spuren des Thurmes bey Stedebergen (an seiner Stelle befindet sich jetzt das Wirthshaus die Landwehr genannt) gingen erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts unter.

a. Pfarrdörfer der Andreas-Kirche.

1. Barnstädt, zehntpflichtig dem Collegiat-Stifte 7).

Es liegt an der Aller so nahe bey Westen, daß es seit einigen Jahren dahin eingepfarret worden ist. — Zwey

ausserordentlich ungünstig ist. Daher waren auch die zwischen diesen Flüssen belegenen nach Verden eingepfarreten Dörfer zum Canton Verden geschlagen in westphälischer Zeit mit Ausnahme von Barnstedt und in französischer mit Ausnahme von Barnstedt und Ahnebergen.

6) Diesen Vorzug bezeugte Bischof Georg, als er 1566 dem Rathe Doctor Johann von Holle eine Hufe vor Doelbergen verlieh.

7) Der Zehntbesitz ist im Nachfolgenden angegeben, wie er 1648 bey Saecularisation des Bisthumes statt fand.

Hufen daselbst schenkte Bischof Tammo zu seiner Memorie. — Den mit der Herrschaft Westen erkauften Hof legte B. Yso der Stelle des Domküsters bey, Chr. S. 74. — B. Gerhard 1. befreiete einen Hof von der Vogtey, Chr. 83. — Zu seiner und derer von Honstedt Memorie schenkte Heinrich Schele 8), Proconsul in Verden, einen Meyerzins von zwey Molt Hafer, Necr. 5 März.

2. Ahnebergen, früher auch Anneberg oder Ohnebergen genannt. Der Zehnte gehörte zur Option, d. h. zu einer derjenigen acht Domherren-Praebenden, welche, wenn sie erledigt wurden, nach dem Dienstalter jedes Domherren mit der von ihm besessenen Praebende umgetauscht werden konnten.

3. Wanebergen. Der Zehnte gehörte ebenfalls zur Option. Über das angesehene Geschlecht, welches von Besitzungen in diesem Dorfe seinen Namen führte, s. einige Nachrichten in der Regierung der Bischöfe Yso und Gerhard 1.

Steno von Bugen vermachte zu seiner Memorie eine Hufe daselbst, welche die Geistlichkeit später nicht mehr besaß, Necr. 3 Aug. — Zu dem Vermögen, welches Gerd Scatle und seine Frau 1367 der Johannis-Kirche in Verden schenkten, gehörte eine Hufe in W. — 1405 kaufte das Dom-Capitel von Eygerd von Bordeslohe einen Meyer für 165 Mark Bremer Währung und B. Conrad 3. gab die Lehnwaare, die er daran hatte, unter der Bedingung auf, daß sie bey einem Wiederverkaufe hergestellet würde, Chr. 115. Vielleicht waren es Beyträge zu diesem Kaufgelde, welche mehrere im Necrolog aufgeführte Memorien-Gelder aus W. begründeten.

Die neben W. gelegene Reimers-Weide war ein vom Domprobste relevirendes Lehn und über dieselbe herrschte, wegen verschiedener Lehnbriefe, ein langjähriger Zwist zwischen der Familie von Mandelslo und den Honstetten, welcher 1477 dahin beygelegt wurde, daß Bartold von Mandelslo, Cordes Sohn, die Weide behielt, dagegen an Diederich von Honstedt, Herrmanns Sohn, und an Diederich von Honstedt, Cordes Sohn, 30 Goldgulden bezahlte, auch einige rückständige Zinsen verabfolgen ließ.

4. Stedebergen. Der Zehnte gehörte zur Option.

Die adeliche Familie gleiches Namens scheint in Verden ausgestorben zu seyn, doch erhielt sich ihr adeliches, landtagsfähiges, erst in neueren Zeiten distrahirtes Gut.

---

8) Vermuthlich derjenige, welcher 1354 vorkommt, s. unten Großen-Hutbergen.

Gotfried von Werpe (s. die Regierung des B. Daniel) kaufte die Vogtey eines Hofes in St. von Herrmann Clüver, Chr. 96.— B. Bartold verlieh 1470 eineu Hof dem Hans Koch um treuer Dienste willen auf Lebenszeit, versetzte einen andern Hof 1471 an Nicolaus von Mandelslo und verschrieb 1477 dem Herrmann Stedebergen, Bürgermeister in Verden, zum Leibgedinge 14 Molt Roggen auf 3 Höfe in St., Chr. 145. 146.

5. Ride in älteren Zeiten Rige. Zehnten Option.

Zu den Schenkungen des B. Hartwig gehörte das Gut Ride. — Nach dem reg. bon. war das Dom-Capitel mit den Bischöfen über den Besitz der dasigen Meyerhöfe in Zwist. Einen derselben versetzte B. Bartold 1486 mit dem Zehnten von Helvesiek (im Amte Rotenburg) an Herrmann Schutte für 250 Goldgulden, Chr. 149. In dem Necrolog kommen dieser Meyerhof und Zehnten in Verbindung mit einander mehrmals vor. — In R. befindet sich ein landtagsfähiges Gut.

6. Doelbergen. Der Zehnte, welchen das Dom-Capitel 1262 von B. Gerhard für 70 Mark Silber, Bremer Gewicht, kaufte (Chr. 82) gehörte ebenfalls zur Option.

Von einem Hofe daselbst, welcher der Werderhof heißet, wurden Memoriengelder für Heinrich de Monte (von Wanebergen) und den Archidiacon in Modestorf Johann von Bücken berichtigt, Necr. 16 Jan. 11 Aug. — Neben demselben liegt der Südhof, welchen B. Bartold 1471 an Nicolaus von Mandelslo versetzte und B. Christoph 1557 als ein zum Stiftshofe gehöriges Gut seinem Amtmann Johann Jäger schenkte, Chr. 216. Dieser Hof kommt unter seinem eigenen Namen im reg. bon. und in älteren Schatzregistern vor. Er ist landtagsfähig.

7. Der Hönisch. Nach dem reg. bon. (wo er Honesche d. h. hohe Esch oder das hohe Feld heißet) bestand er aus einem bischöflichen Hof und aus einem Meyerhofe. Als letzterer einging, wurde aus beiden ein Domanial-Vorwerk gebildet, welches in der Mitte des vorigen Jahrhnnderts aufgehoben wurde. Einen Theil des Grund und Bodens nahm die Norderstadt Verden in Erbenzins und auf einem andern wurden die beiden jetzigen Neubauer-Dörfer, der große und der kleine Hönisch angelegt. Die Windmühle in dem ersteren gehörte ursprünglich zum adelichen Gute in Stedebergen.

b. Pfarrdörfer des Domes.

1. Großen-Hutbergen, bis 1648 Südhutbergen genannt, zehntpflichtig dem Bischofe.

Die vicaria Johannis an der Johannis-Kirche in Verden erhielt daselbst eine Hufe mit einer Wiese durch den Vicar Gerhard Staphorst, welcher sie 1354 für 13 Mark von den Gebrüdern Schele, Ditmar Domherr in Minden, Heinrich, Arnold und Herrmann, Söhnen des Bürgers in Verden Herrmann Schele erkauft hatte und seiner Vicarey beylegte. — Die vicaria Gertrudis an der nemlichen Kirche erhielt daselbst 1453 einen andern Hof durch Schenkung der Witwe Rundeshorn. — Bischof Christoph lösete einen Hof für 100 Goldgulden 1510 wieder ein, Chr. 156.

2. Nesehof. Ein einstelliger Hof, welcher wohl aus dem Alodio Nese entsprang, welches ein Graf Esicus dem Dom-Capitel schenkte, Necr. 27 July, denn letzteres allein bezog den Meyerzins mit jährlich 19 Molt Hafer.

3. Kleinen-Hutbergen, bis 1648 Nordhutbergen genannt, war an die Bischöfe zehntpflichtig. — Von der um das Jahr 1660 wieder aufgehobenen Schantze, welche die Schweden neben demselben zu Beherrschung der Weser-Schiffarth anlegten und welche besonders 1654 viel Ungemach veranlassete, heißet noch jetzt ein Strich der Feldmark, am Einflusse der Aller in die Weser belegen, die Schantze.

Die Gränzen des zum Amte Verden gehörigen neben diesen letzten Dörfern belegenen Striches des linken Weser-Ufers wurden gegen das Amt Hoya in einem Gränzprotocolle v. J. 1663 folgendergestalt bezeichnet: sie gingen von der Weser auf den Oister Querdeich, den Querdeich entlang, jenseits Kuhlenkamps Campe in den Winkel, die Heerstraße zur linken Hand hinaus, bis an den Schnedestein, welcher zugleich das Amt Hoya gegen das Amt Thedinghausen begränze. Zur Erläuternng wird der Vorfall erwähnt: daß vor wenigen Jahre ein auf zwey Jahre aus dem Amte Hoya verwiesener Einwohner von Oiste sich mehrerentheils auf seinem Acker zwischen dem Querdeiche und der Hude aufgehalten und sich solchergestalt ausserhalb des Amtes Hoya im Amte Verden befunden habe. In dem nemlicheu Gränzprotocoll sind die Gränzen des Amtes Verden gegen das Amt Thedinghausen wohl deshalb nicht angegeben, weil

letzteres, zum Herzogthume Bremen gehörend, ebenfalls unter schwedischer Landesherrschaft stand und es schon die Absicht seyn mochte diesen jenseits der Weser gelegenen District des Amtes Verden mit dem Amte Thedinghausen zu combiniren, wie noch vor dem Celler Frieden geschah. Daher ist er jetzt in dem Westenschen Antheile des Amtes Thedinghausen, welches im nemlichen Frieden abgetreten wurde, mitbegriffen.

Zunächst hatten es wohl Veränderungen im Laufe der Weser 9) veranlasset, daß dieser Fluß hier nicht Gränze des Verdenschen geblieben war und spätere Erwerbungen mochten hinzu gekommen seyn. Hier gehörten zum Amte Verden und sind ebenfalls im Dome eingepfarret;

4. Ritzenbergen, zehntpflichtig an die vicaria Antonii der Johannis-Kirche in Verden. — Die daselbst belegenen bischöflichen Höfe und Güter verpfändete B. Johann 3. 1458 für 20 Goldgulden an Ratke Klenke, Burgmann zu Thedinghausen, Chr. 138.

5. Amendorf, zehntpflichtig an das Dom-Capitel.

Das hier ansässige adeliche Geschlecht gleiches Namens gehörte zu den Erzbischöflich Bremenschen Burgmännern auf Thedinghausen und stand im 13 und 14 Jahrhundert in großem Ansehen.

Nach dem reg. bon. bestritt das Dom-Capitel den Bischöfen zwey der vier vogthaftigen Höfe, welche sie daselbst besaßen. —

Ausserdem standen folgende an diese beiden Dörfer gränzenden Örter (wenn sie nicht theilweise vielleicht noch innerhalb der Verdenschen Gränze lagen) mit Verden in Verbindung.

1. Winkel war zehntpflichtig an das Dom-Capitel.

2. Zu Reder oder Reher befanden sich (schon nach dem registro bonorum) zwey vogthaftige Höfe. Vielleicht ist einer derselben derjenige Hof in Reden, welchen der Canonicus des Collegiat-Stiftes Albrecht von Wolde zu seiner Memorie vermacht hatte, Necr. 22 October.

9) 1576 ward bey einem durch Deputirte des Dom-Capitels beygelegten Streite der Dörfer Amendorf und Ritzenbergen über ihre Feldmark angegeben „und gehet die alte Weser, so nun fast zugelandet, um die Ritzenberger Feldmark her vor dem Inscher Holze". Nicht unwahrscheinlich ist daher die Faristina, welche nach der Stiftungs-Urkunde Gränzpunkt auf dem rechten Weser-Ufer war, jetzt auf dem linken Weser-Ufer zu suchen und sie stehet vielleicht nicht mit Unrecht in der Gegend des jetzigen Warste auf der Charte des Bisthumes Verden, welche Schloepke seiner Chronik von Bardowik beyfügte.

3. Inschen jetzt Intschede. Der Besitz zweyer vogthaftiger Höfe war (nach dem reg. bon.) zwischen den Bischöfen und dem Dom-Capitel streitig. Darauf vermachte der Knappe (armiger) Diederich Amendorp [er kommt in einer Urkunde v. 1335 bey Scheid vom Adel S. 480 vor) die Einkünfte eines Hofes zu seiner Memorie, Necr. 9 März und zu gleichem Zwecke schenkte der Domherr und Archidiacon zu Hitfeld Dethard von Lübbeke 1457 einen andern Hof, Chr. 137. — Es war wohl in Beziehung auf jene ersteren Höfe, daß B. Johann 3. mit dem Grafen Otto von Hoya 1452 einen Vergleich über den Zehnten von Intschede abschloß. Rathlef Gesch. der Grafsch. Hoya und Diepholz Th. 1. S. 78. 79.

4. Hiddestorf. Aus dem von B. Bruno 1. daselbst geschenkten Allodium scheinet der Hof entsprungen zu seyn, welchen Gotfried von Werpe einlösete, Chr. 96 und welchen das Dom-Capitel später einigemale versetzte, Chr. 139. 149. 150. — Der Zehnte gehörte (nach dem reg. bon.) zu den Einkünften des Archidiaconen in Hitfeld und kommt darauf unter den Zehnten vor, mit welchen B. Daniel die Herzöge von Lüneburg belehnte, Chr. 100.

5. In Oiste besaß das Dom-Capitel einige Höfe, welche auch schon früher vorkommen, Chr. 96. Necr. 6. 16 May, 24 Juny.

6. Hude an der Weser gegen Großen-Hutbergen über belegen 1557 verehrte B. Christoph diesem zum Stiftshofe gehörigen Hof seinen Amtmann Johann Jäger, Chr. 216. Nach dem reg. bon. war er an den Archidiacon in Hitfeld zehntpfichtig gewesen und entrichtete schon damals einen allein aus Butter bestehenden Meyerzins, dessen Maße durch zwey Schilling ausgedrückt wird.

Daß alle diese Höfe zugleich zu den schatzpflichtigen Höfen des Amtes Verden gehörten, beweisen Schatzregister von 1548 und 1600 und daß dieses Amt über sie in älteren Zeiten auch vogteiliche Gerechtsame ausübte, ist wohl kaum zu bezweifeln, ob und in wie weit es aber diese und andere Arten der Gerichtsbarkeit bis zur Abtretung an das Amt Thedinghausen beybehalten hatte, ist wohl nicht mehr auszumitteln.

II. Das vormalige Gericht Dörverden.

Bis zu der seit 1648 allmählig erfolgenden und durch Errichtung des Amtes Westen 1680 vollendeten Auflösung umfassete der Gerichtsbezirk des Gerichtes oder der Vogtey Dörverden die beiden ganzen Kirchspiele Dörverden und We-

sten, namentlich auch die dahin eingepfarreten Hoyaischen und Lüneburgschen Dörfer. Dieses Verhältniß war, in so ferne sie zwischen der Aller und Weser liegen, ohne Zweifel ein Überbleibsel früherer ausgedehnterer Gränzen des Bisthumes und beweiset, in Verbindung mit andern unten vorkommenden Umständen, wie sehr unbestimmt dieselben hier in älteren Zeiten gewesen seyn müssen. Dazu legte schon die Stiftungs-Urkunde den Grund, indem sie die Gränzlinie, ohne Bezeichnung näherer Berührungs-Puncte, von der Aller zur Weser zog (Camperebrok et sic trans Aleram in Wirraham.)

Zur Bestätigung der bey der Regierung des Bischofes Rudolph I. aufgestelleten Behauptung, daß schon während derselben das Regal des Blutbannes auf die Bischöfe übergegangen sey, als die bürgerliche mit der niederen peinlichen Gerichtsbarkeit in den Besitz des Adels kam, dienen die späteren Verhältnisse des Gerichtes Dörverden, in welchem der Adel seine Gerechtsame noch nach Jahrhunderten fortsetzte, obgleich Bischof Conrad I. auch hier 1298 die Gogräfschaft erworben hatte. Muthmaßlich hatte sich schon der erste Graf von Hoya zu Rudolphs I. Zeiten an die Spitze des hiesigen Adels gestellet und mit demselben gemeinschaftlich die bürgerliche Gerichtsbarkeit erworben, denn die späteren Grafen behaupteten, das Gericht Dörverden wäre ein Zubehör ihrer Grafschaft. Überdem nahm das Dom-Capitel an der Verwaltung des Gerichtes Theil und deshalb ist es kein Wunder, daß dieses nicht sobald in den Besitz der Bischöfe kam. Letzteren wurde jedoch die höhere peinliche Gerichtsbarkeit nicht bestritten und schwerlich würden sie dieselbe haben erwerben können, wenn sich die Gelegenheit dazu erst nach Rudolphs I. Zeit darbot und noch weniger würden die Grafen u. s. w. sie sich haben später entwinden lassen.

Im sechszehnten Jahrhundert gingen inzwischen die Gerechtsame der Erberen (wie sich die Inhaber des Gerichtes nannten) ein und der Grund davon lag wohl hauptsächlich in der bedrängten Lage, in welcher sich die Grafen von Hoya zu Anfange desselben befanden, indem sich die Herzöge von Braunscheig Lüneburg, von denen Bischof Christoph abstammete, schon in die eroberte Grafschaft getheilet hatten. Daher erschienen die Grafen nicht, als Bischof Christoph im November 1521 ein Gericht zu Dörverden hielt, um dessen Verhältnisse auszumitteln, Chronik S. 159. Als Erberen, die zugleich Gerichtsherren wären, traten auf: 1. das Dom-

Capitel durch den Domdechant Heineke von Mandelslo, den Senior Bartold von Landesbergen und die Domherren Arp von Have und Diederich von Mandelslo, 2. der Adel durch Alverich, Hinrich und Werner Behr, Gerd von Alden mit seinem Sohne Johann, Albert von Stafhorst, Hinrich Schlepegrell, Hinrich Klenke und Michael Vogt aus Hoya. Das Amt des Richters versah Eiler Rademacher und das seines Beysitzers Reinke Weyland. Der Domdechant eröffnete die Verhandlung mit der Bemerkung: daß von Altersher jährlich auf kleinen Fastel-Abend, auf S. Viti und am Donnerstage nach Severi Gericht gehalten würde und daß es den Erbexen vorher angezeigt werden müsse, wenn ausserdem ein besonderes Gericht gehalten werden solle. Darauf wurde die Frage vorgelegt: wem das Land und die Gohe darin zuständig wäre? Johann Lohmann (Namens der Gerichtsuntersassen) erwiederte: die Gohe und das Gericht wäre niemand zuständig als den Erbexen. Thomas Hornemann, Schreiber vom Stiftshofe in Verden, wurde dadurch zu der Frage veranlasset: welche Rechte der Bischof darin habe? welche die Gohe durch Johann Lohmann dahin beantwortete: der Bischof sey oberster Landesherr und höchster Holzgrefe, strafe deshalb Todtschläger, Kirchenräuber, Ketzer und alle Verbrechen, die an den Hals gingen, andere Gewaltthaten aber, Blutrönn von Todschlag, Dunschläge, Scheltworte u. s. w. gehörten vor das Gericht und die Brüche davon den Erbexen und der Gohe. Zugleich erklärte Lohmann auf einige an ihn gerichtete Fragen der Erbexen: daß derjenige, welcher bey dem Vogte und dem Schreiber ausser Gericht klage, dem Gegner seinen Schaden zu erstatten schuldig sey und daß das Gericht aus den Erbexen, die sich dazu einfänden, und aus den von ihnen zuzuziehenden Personen bestehe.

Bischof Christoph war mit dieser Befugniß der Erbexen nicht einverstanden, versprach jedoch in einem mit dem Dom-Capitel und den Landständen 1531 abgeschlossenen Vergleiche: das Gericht zu Dörverden betreffend, solle man die Erbexen allemal dazu fordern, auch darin geschehen, was sich gebühren wolle, Chr. 169. Dennoch machte er dem Dom-Capitel 1539 den Vorwurf, es habe einen Eingriff in das Gericht zu Dörverden gemacht, welchen es durch die Behauptung ablehnte: daß er sich darin ein mehreres angemaßet hätte, als ihm gebühre, Chr. 178. 179. Darauf muß ihn dennoch die Unterdrückung der Gerechtsame der Erbexen gelungen seyn.

Graf Jost (Jobst, Jodocus) von Hoya hatte zwar mitlerweile seine landesherrlichen Verhältnisse durch abgeschlossene Verträge leidlich hergestellet, doch hinderten ihn seine zerrütteten Finanzen 10) die Herstellung seiner Ansprüche auf das Gericht Dörverden, nach Jahre langer Unterbrechung des Besitzes, durch ein kostspilliges Verfahren bey den Reichsgerichten zu betreiben und später wurde sein Sohn Otto in das Dom-Capitel aufgenommen. Dieser aber erneuerte die Ansprüche, weil er sich als Probst des Collegiat-Stiftes bey der Wahl des Coadjutor und nachherigen Bischofes Eberhard hintangesetzt glaubte 11) und legte mit seinem Bruder Erich, als Eberhard in dem Gerichte etliche Zuschläge hatte niederreissen und einziehen lassen, für sich und Namens der gemeinen Erberen 1567 eine Protestation ein, in welcher sie angaben: daß das Gericht Dörverden nicht dem Stifte Verden, sondern ihnen den Grafen als obersten Erberen, von wegen ihres Hauses Hoya und den gemeinen Erberen insgesammt zustehe und wenn obiger Eingriff in ihren Gerichtszwang nicht unterbliebe, so würde sie niemand verargen, wenn sie die ihnen zugelassene Nothdurft wiederum an und vor die Hand nähmen. Zugleich theilten sie diese Protestation dem Dom-Capitel mit, um sie bey B. Eberhard zu unterstützen und forderten eine ausdrückliche Erklärung, ob es das Recht und die Gerechtigkeit der sämmtlichen Erberen mit vertheidigen helfen wolle oder nicht.

Gleichzeitig waren die Gränzen der Gerichtsbarkeit und die damit zusammenhängenden Gränzen des Stiftes mit dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg streitig geworden. Dieser verglich sich aber, als Obmänner 1575 erkannt hatten, daß

10) Das Dom-Capitel lieh ihm unter andern 1533 zweytausend Mark und es sollte sich, wenn die Verzinsung mit 100 Mark nicht pünktlich erfolge, in den Besitz seiner Meyer-Einkünfte von einem nicht näher bezeichneten Bauhofe, von einem Hofe in Stedorf, von einem in Varste, von einem in Barme und von noch anderen Meyerhöfen in Varste setzen. Auch versprach er, diese Schuld erforderlichen Falles denjenigen 15000 Gulden einzuverleiben, die er in Gemäßheit eines mit dem Herzoge von Braunschweig abgeschlossenen Vertrages, auf seine Güter im Amte Hoya anleihen dürfe. Das Dom-Capitel besaß dieses Capital noch 1648.

11) Auch ein Graf Wolfgang von Hoya bewarb sich früher, nach dem Tode des B. Christoph, um das Bisthum, aber, da er die Wahl schon vorher bestimmt sah, so entfernte er sich vor derselben, obgleich er die Stelle eines Domprobst bekleidete, welche nach ihm nicht wieder besetzt wurde.

seine in Bedeldorf, Hülsing und Horst wohnenden Unterthanen ferner zum Gerichte in Dörverden gehen müßten, mit Bischof Eberhard 1581 dahin: daß seine genannte Unterthanen in Dörverden neben andern Gerichtsleuten Recht finden, Brüche und Strafe einbringen, auch selbst gestraft werden sollten, — daß den Bischöfen eine concurrente peinliche Jurisdiction über dieselben dergestalt zustehe, daß die Prävention entscheide und es den Bischöfen frey stehe eine Gerichtsstätte auf der drey Dörfer Feldmarken anzulegen, oder den Verbrecher abführen zu lassen, — und daß jetzt dem Herzoge die fürstliche Hoheit, Folge und Schatzung in jenen drey Dörfern, mit Ausnahme zweyer Häuser in Hülsingen, vorbehalten werde, weil sie nunmehr in die Lüneburgsche Landschnede eingezogen, mithin Lüneburgisch wären 12).

Auch zwischen dem Grafen Otto und dem Bischofe Eberhard entschied ein Obmann 1575: das Gericht zu Dörverden, höhest und siedest, solle der Bischof haben und es sollten zu solchen Gerichten gehen, alle die von Alters dahin gegangen wären, vermeinten aber der Graf und die Geschlechte von Adel, daß sie das bürgerliche oder Untergericht von Alters gehabt, so sollten sie solches mit Recht suchen und ausführen. — Graf Otto hielt sich an diese Entscheidung nicht gebunden und überdem machte er auf Hoheitsrechte über Hülsingen oder dessen Feldmark Anspruch, welche ihm der Herzog und der Bischof durch ihren Vertrag von 1581 eigenmächtig zu entziehen schienen. Daraus entsprang ein Vorfall, welcher seinen leicht aufzuregenden leidenschaftlichen Ärger in so hohem Grade erweckte, daß dadurch sein Lebensende beschleunigt wurde. Diesen Vorfall erzählt der Zeitgenosse Andreas von Mandelslo folgendergestalt 13):

Am 17 Februar 1782 ließ Bischof Eberhard in der Hülsinger Feldmark einen Galgen aufrichten, um am Dienstage 20 Februar das Todesurtheil an einem Diebe vollziehen zu

12) Diese Bestimmungen anerkannte Bischof Eberhard, wie er dem Herzoge 30 Juny 1580 schrieb, nur um nachbarlicher Freundschaft willen, denn er glaubte den Beweis, daß das Stift dadurch sehr verkürzt wurde, durch einen mitübersendeten leider nicht mehr vorhandenen Extract der Urkunde, durch welche Bischof Conrad die Gogräffschaften 1298 von Herzog Albrecht erworben hatte, führen zu können.

13) Er ist oben ausführlicher, als der unmittelbare Zweck erfordert, nacherzählt, weil es noch so sehr an Zeugnissen von Zeitgenossen über den Tod Ottos und die denselben begleitenden Umstände fehlt.

lassen. An dem vorhergehenden Montag ließ Graf Otto diesen Galgen niederreißen und zerstören und munsterte am 22 Februar zu Hoya seine Bauern, in der Absicht, den Dieb, wenn Eberhard einen neuen Galgen bauen und die Hinrichtung vollziehen lasse, durch einen Büttel abnehmen und in der Küche des Stiftshofes zu Westen aufhängen zu lassen. Bey der Musterung ward er krank, legte sich zu Bette und starb am Sonntage esto mihi, 25 Februar, Abends kurz nach 11 Uhr. Die Glockenschläge dieser Stunde hatte er noch laut gezählt, war aber gleich darauf sprachlos geworden und aus diesem Jammerthale geschieden. Schon am folgenden Tage, Montag den 26 Februar, besetzte Herzog Wilhelm von Lüneburg, Hoya und Nienburg, auch Herzog Erich säumte nicht lange und nahm die Stolzenau ein. Dieser Graf Otto ist in Unwillen gestorben mit den Mindenschen und Verdenschen 14), auch mit den Leuten und Beamten des Herzoges Erich. Er ist darauf balsamiret, Donnerstags nach invocavit, 8 März, von der Hoya geführet worden, nach Nienburg in das Thor gegen die Drakenburg, vor dem Schlosse über auf den Vorwerkshof, von wo ihn die Schüler und Prädicanten geholet und in die Kirche getragen haben. Ihm ist allezeit nachgefolget einer von Sulingen, der hat ihm nachgetragen Schild und Helm. Nach der Predigt ist er vor das Gewölbe getragen, das samtne Tuch abgenommen und der von Sulingen hat den Schild und Helm auf den Sarg geleget und gesagt: dieser Leich ist der letzte von den Wolgebornen Grafen und Herrn von der Hoya, da liegt seyn Schild und Helm, der liebe Gott sey seiner Seele gnädig und barmherzig. Damit ist er in das Gewölbe zu seinen Eltern und Brüdern gesetzt worden. —

Graf Otto war der letzte seines Stammes und die zwischen ihm und dem Bischofe Eberhard obwaltenden Streitigkeiten wurden bald beygelegt, als Herzog Wilhelm, bey Theilung der Grafschaft, zu seinem Theile auch das an das Stift Verden gränzende Amt Hoya erhielt. Darauf begab sich Bischof Eberhard am 19 Januar 1586 persönlich nach Dörverden, um das Gericht von Neuem zu organisiren. In dem darüber aufgenommenen Actenstücke wurden zum Gerichtsbezirke gerechnet, als in Westen eingepfarret und im

14) Zu den Streitpunkten mit diesen gehörte auch die vielbesprochene krumme Grafschaft, über die das Nähere bey der Regierung des Bischofes Johann 3. vorkommen wird.

Lüneburgschen belegen: 1. Bedeldorf, zwey Häuser (dieser nachher eingegangene Ort lag an einer Grund, in welcher ein Bach von der nicht mehr vorhandenen Dove-Mühle in die Aller lief und ein Theil der Feldflur bey Donnerhorst führet noch von ihm den Namen) 2. Hülsing, jetzt Hülsen, zwanzig Häuser, von denen nur zwey, nach dem Vertrage von 1581, unter Verdenscher Landeshoheit standen und blieben und 3 Horst, jetzt Donnerhorst zwey Häuser, — und als in Dörverden eingepfarret und im Hoyaischen belegen, 4. Dienshop, drey Häuser, 5. Obern-Boyen vier Häuser und 6. Niedern-Boyen ein Haus.

Der von den Bischöfen ernannte Vogt hatte das Gericht an den drey bereits oben erwähnten gewöhnlichen Gerichtstagen regelmäßig abzuhalten und überdem ausserordentlich, so oft die vorkommenden Sachen es erforderten. Ungewöhnliche Fälle durfte er an den Amtmann in Verden (von dem zugleich die bischöflichen Domainen und die Landesabgaben im Gerichte verwaltet und erhoben wurden) und an die bischöfliche Regierung, welche zugleich die peinliche Gerichtsbarkeit ausübten, verweisen.

In diesen Verhältnissen übte ein Vogt die bürgerliche Gerichtsbarkeit noch nach der Saecularisation des Bisthumes in den Jahren 1651 und 1652 aus. Während einer darauf folgenden mehrjährigen Unterbrechung und Verwaltung des Gerichtes von dem Amte Verden gingen die Hoyaischen Dörfer zum Amte Hoya und die Lüneburgschen zum Amte Rethen über, auch ließ der Drost Thomas von Gerstenberg, als Donatar des Stiftshofes zu Westen, die Bewohner von Westen nicht mehr zum Gerichte nach Dörverden gehen, bey welchem er deshalb eine Protestation einlegte.

a. Kirchspiel Dörverden.

1. Dörverden. Der Zehnte fiel in das corpus praebendarum. Der Sage nach hat es davon den Namen, das man durch Verden (Dör Verden) müsse, um hinzugelangen. — Eine Kirche, von der die zu Westen ein Filial gewesen seyn soll, befand sich daselbst unstreitig schon in sehr alten Zeiten. Bey der Kirchen-Visitation von 1585 wurde angegeben, daß sie ein bischöfliches Tafellehn ausmache und die Pfarrstelle vom Dombechanten verliehen werde. — In D. besaßen die Grafen von Hoya, mit bischöflicher Bewilligung, eine Zollstette, welche das Umfahren des Zolles in Hoya verhindern sollte.

Daher wurde im §. 7. des Recesses von 1575 festgesetzt: es solle von den Gütern, welche die Grafschaft Hoya nicht berühren, kein Zoll genommen werden. — Nach dem §. 3. des nemlichen Recesses sollte das Kirchspiel Dörverden die Schipse behalten und nichts davon zu geben schuldig seyn. Das also genannte Holz und Moor war lange ein streitiger Gränzpunkt zwischen der Grafschaft Hoya und dem Stifte gewesen, namentlich hatten die Hoyaischen 1557 in der Schipse Gewalt gethan und den armen Leuten ihren Torf wieder eingeschlagen, weshalb Bischof Christoph, das Dom-Capitel und die Stadt Verden in einer darüber gehaltenen Berathung beschlossen, bey den Hayaischen auf eine Besichtigung anzutragen, Chr. 211. — Nochmals wurde 1608 zwischen D. und dem Hoyaischen Dorfe Hassel ein Streit wegen des Torfstiches verglichen, Chr. 229.

2. Gestefeld. Zehnten Option.

Gotfried von Werpe kaufte daselbst einen Hof sammt den Leuten von Adolph Vogts Erben, Chr. 96 — einen andern Hof kaufte das Dom-Capitel 1577 von Christoph von der Kedenburg.

3. Stedorf früher immer Stederdorf. Z. Dom-Capitel.

Zu den von Bischof Ditmar 2. geschenkten Gütern gehörten sechs Höfe daselbst. — B. Yso erwarb zwey Höfe mit der Herrschaft Westen. — 1262 versetzte das Dom-Capitel seine dasigen Güter an den Abt zu Loccum, Chr. 82. — 1457 vermachte Domprobst Herbord von Mandelslo zur Stiftung einer täglichen Messe einen Hof, den er von dem Grafen Otto dem älteren und dessen Sohne Otto von Hoya und Bruchhausen erkauft hatte, A. u. N. B. 5. S. 129. — Auf die Einkünfte des nemlichen Hofes stiftete Werner von Azel, Probst in Bardowik, die Feier der Octava Epiphanie in duplicibus, Necr. 13 Januar. — Einen freien Hof erwarben Bischof Christoph und das Dom-Capitel 1545 von den Brüdern Behr, denen sie dafür einen freyen Hof in Ober-Bugen abtraten, Vogel Geschl. Gesch. der Herren Behr Urk. nro. 103. S. 104 f.

4. Barme, zehntpflichtig an das Collegiat-Stift.

1401 versetzte Bischof Conrad 3. mit Bewilligung des Dom-Capitels, den Zehnten daselbst mit Gericht nnd Recht und aller Zubehör, Chr. 114. Durch Erstattung des Pfandschillings an die hier genannten Pfandbesitzer mag darauf das Collegiat-Stift in den Besitz des Zehntens gekommen seyn

und an dasselbe vertauschte darauf Bischof Heinrich 1415 einen Hof daselbst gegen einen Hof in Adelstorpe (?), Chr. 119.

5. Drübber früher Trübber, zehntpflichtig an das Weitzenamt. Vielleicht ist dieses die curia Drutter, welche B. Richbert schenkte. Gotfried von Werpe lösete fünf Hufen Landes gelegen im Drübber und Buer Felde von Bloks Witwe, Chr. 96.

6. Lohof. Den Zehnten bezog der Scholasticus, doch hatte er davon mehrere Memorien-Gelder zu berichtigen. — Decuria Lohof stiftete Domprobst Mandelslo 3 marc. reditus, Billerbek Urkunden St. 1. S. 34. — Der Besitzer des Hofes entzog sich allmählig der Verdenschen Landeshoheit, denn 1653 wurde zwar behauptet: aus den Contributions-Registern wäre genügsam zu beweisen, daß der Hof in unstreitiger Verdenscher Hoch- und Botmäßigkeit belegen wäre und daher die Contribution ferner abzutragen habe, — doch wird er in den kurz darauf erfolgten Zehntverpachtungen als im Amte Hoya liegend aufgeführt.

7. Dienshop, unbestritten Hoyaisch, stand dennoch, wie oben erwähnt, unter Jurisdiction des Gerichtes Dörverden. — Auf der Gränze waren hier noch Jübber und Hassel zehntpflichtig an das Collegiatstift. Jübber ward sogar im Recesse von 1575 zum Stifte Verden gerechnet, aber die Hoyaschen behaupteten, dieses wäre ein Schreibfehler u. Drübber gemeint.

8. Obern-Boyen zehntpflichtig dem Collegiat-Stifte und

9. Niedern-Boyen zehntpflichtig ad corpus praebendarum, neben Dörverden jenseits der Weser belegen, wurden zwar, wie oben erwähnt, von Bischof Eberhard für Hoyaisch gehalten, doch in der ersten schwedischen Zeit wiederum zum Herzogthume Verden gerechnet. Beide Örter standen wenigstens unter dem Gerichte Dörverden und waren an das Amt Verden schatzpflichtig. Letzteres war auch der Fall mit zwey schon im reg. bon. vorkommenden vogthaftigen Höfen im benachbarten Dalhusen und mit einem Meyerhofe in Magelsen, welchen B. Yso mit der Herrschaft Westen erworben hatte. Vielleicht rührten alle diese Rechte und Besitzungen jenseits der Weser von dieser Herrschaft her und sie mögen den zur Grafschaft Bruchhausen gehörigen Theil derselben gebildet haben.

b. Kirchspiel Westen.

Von dem Orte Westen führte eine Familie ihren Namen, von der in einer Urkunde des Bischofes Tammo 1) Heinrich

1) Schloepken Chronik von Bardowik S. 223.

von Westen, Arnold sein Bruder und deren Vaterbruder Arnold genannt werden. Von dem freyen Adel des Landes (die Dienstmänner des Bisthumes fanden nach demselben ihren Platz) nahm niemand weiter an Abfassung derselben Theil und sie ragten unter demselben hervor, durch ausgedehnten Güterbesitz und durch festere Lage ihrer Burg an der Aller, südöstlich von Verden, auf der Gränze des Stiftes. Wie viel früher schon ihre Familie echt ritterlich d. h. Pflichten der Humanität einigermaßen gegen Ebenbürtige anerkennend, alle übrige Verhältnisse der Raubgier unterordnend, sich entwickelt und darauf geblühet oder vielmehr gehauset haben möge, ist unbekannt. Zuletzt waren es Heinrich von Westen und dessen Sohn Heinrich (nach den Urkunden, die Chroniken nennen ihn Otto) von deren Plünderungen und Eingriffen das Stift viel litt, mit denen aber glücklicherweise das männliche Geschlecht des Hauptstammes der Familie erlosch. Mit den beiden Töchtern des jüngeren Heinrich, Algise verehelicht mit Werner von Hagen (ab indagine) und Alena verehelicht mit Diederich von Diepenau (einem im Bisthume Hildesheim ansässigen Edelmanne) trat Bischof Yso in Unterhandlungen und kaufte von ihnen die väterliche Herrschaft. Leider ist der Hauptvertrag nicht mehr vorhanden, sondern dessen Inhalt nur aus den wahrscheinlich weniger vollständigen Urkunden der Güterübergabe 2) anzuführen. — Vor Heinrich dem Herzoge von Sachsen und Pfalzgrafen am Rheine als Reichsvicar übergaben am 7 November 1219 in der Kirche S. Blasii zu Braunschweig jene Erbinnen, mit Zustimmung ihrer Ehemänner und ihrer Mutter Oda, ihre väterlichen Güter dem Bischofe Yso als nunmehriges Besitzthum der Verdenschen der Jungfrau Maria und der heiligen Cecilie geweiheten Kirche, namentlich Algisa ihren Antheil, bestehend aus allem Besitze in Westen und aus einem Hofe in Barnstedt und Alena den ihrigen, ohne ihn näher zu bezeichnen. Beide entsagten zugleich den Lehngütern, welche ihr Vater und Grosvater vom Bisthume besessen hatten, insbesondre dem Zehnten von Westen, dem Theile des Zehntens von Sibudiswerder (?), welchen der Grosvater sich angeeignet und zwey Hufen in Stedorf, welche Bartold Wenkstern als Verdenscher Vogt (advocatus) besessen hatte. — Um die

2) Abgedruckt in Orig. guelf. t. 3. p. 672 seq. u. 675.

Übergabe der zu der Herrschaft gehörigen in der Grafschaft Bruchhausen belegenen Pertinenzien zu vollziehen, ward im nächsten Jahre, 1220, nach Landesgebrauch ein Freygeding (placitum) gehalten, welches, unter Vorsitz des Grafen Ludolph von Bruchhausen, von den Grafen Heinrich von Hoya und Heinrich von Oldenburg und mehreren Adelichen (unter andern auch von Gerhard und Frieverich von Amendorf) besetzt war. Von den hier durch die obengenannten Erbinnen abgetretenen Besitzungen wird bloß Nite (?), als der Ort wo das Freygeding gehalten wurde, genannt und (in der Chronik S. 74) ein Meyerhof in Magelsen. Ein großer Theil der zur Herrschaft gehörigen Güter ward von Yso ohne Zweifel zur Dotation des von ihm gestifteten Collegiat-Stiftes verwendet.

In der Grabschrift des Bischofes Yso fand dieser wichtige Erwerb mit Recht Erwähnung und sie gibt den Kaufpreis auf mehr als 800 Mark an. Ausser den Erbinnen waren ohne Zweifel auch noch Seitenlinien der Familie wegen der Lehne abzufinden und es mag wohl eine derselben bey dieser Gelegenheit in die Dienstmannschaft des Stiftes aufgenommen seyn, denn ein Wolfhard von Westen ward vom Dom-Capitel im Jahre 1432 aus derselben entlassen und zahlte dafür 200 Mark Lübisch, wofür ihm das Dom-Capitel überdem eine jährliche Leibrente von 20 Mark verschrieb (Chronik S. 131) worauf er aus dem Stifte 3) wegzog. Er sah sich zu diesem Entschlusse dadurch veranlasset, daß er in die Gefangenschaft derer von Bordeslo zu Wölpe gefallen gewesen war und daß er selbst und das Dom-Capitel um seine Befreiung bey der Stadt Lüneburg, welche in dieser Zeit über das Schloß Wölpe gebot, vergeblich nachgesucht hatten. Erst nach Berichtigung eines schweren Lösegeldes erlangte er seine Freiheit und sann nun auf Rache gegen die Stadt Lüneburg, mit welcher aber das Dom-Capitel um seinentwillen nicht in Unfrieden gerathen wollte. Darauf richtete er erst 1442 einen Absagebrief 4) an Lüne-

3) Er mag wohl auf der Gränze desselben zwischen der Aller und Weser auf derjenigen Burg gewohnt haben, welche in den Gränzverhandlungen von 1575 folgendergestalt beyläufig erwähnt wird „wir seyn wieder durch Beddeldorf gezogen auf die Dovenmole den olden Diek entlang auf den olden Wall, dar eher Zeiten ein Burck gelegen, wo die Schipfe angeit u. s. w."

4) Abgedruckt bey Scheid vom Adel S. 465. nro. 129. c.

burg und erklärte dieser Stadt seine Feinschaft wegen des gegen ihn stattgefundenen Verfahrens wider Ehre und Recht, indem die von Bordeslo weder mit ihm noch mit seinen Herren in Feindschaft gestanden hätten, wogegen er seine Ehre durch diesen Absagebrief verwahre, wenn jetzt er und die seinigen der Stadt und den ihrigen Schaden zufügten.

Der bischöfliche Stiftshof in Westen, wie das ehemalige Schloß der von Bischof Yso erkauften Herrschaft genannt wurde, wird in der Chronik erst wieder wegen der mit demselben vorgenommenen Verpfändungen erwähnt. Bischof Johann 3. versetzte ihn 1450 für 200 reinsche Goldgulden, Chr. 136, Bischof Bartold für eine gleiche Summe 1471 und 1475 an Diederich von Mandelslo, Chr. 145. 146, und Bischof Christoph 1526 an Michael von Mandelslo auf zehn Jahre fur 900 vollwichtige Goldgulden, Chr. 161. Nach Ablauf dieser Zeit muß der Versatz erneuert seyn, denn zu den vielen Gewaltthaten des Bischofes Christoph gehörte 1540 auch die, daß er das Haus Westen, auf welches Michael von Mandelslo einen Pfandschilling von 1500 Goldgulden vorgestreckt hatte, mit allem Hausgeräthe und vorräthigem auf der Kirche liegenden Korne an seinen Hofmarschalk Hinrich von Salza, der sich eigenmächtig in Besitz setzte, verschenkte, worauf Mandelslo seinen Schaden auf 8000 Goldgulden berechnete, Chr. 181, von dessen Ersatze keine Nachricht vorhanden ist. In den Pfandbesitz kam aber Michael von Mandelslo widerum, denn Bischof Christoph versprach 1545 Hinrich Behren, ihm des Stifts Hof, nach des ersteren Tode, vor andern um den Pfandschilling einzuthun, Vogels Geschl. Gesch. Urk. № 102. S. 104. Darauf war jedoch Christoph von Eitzen im Besitze, als Kriegsknechte den Stiftshof 1557 ausplünderten, Chr. 209. Den von diesem vorgeschossenen Pfandschilling von 1600 rheinischen Goldgulden erstattete Bischof Georg, kurz nach dem Antritte seiner Regierung, angeblich durch ein gleiches Anlehn von den Brüdern Heinrich und Wilhelm Dux, denen er dafür am 27 März 1559 das volle Eigenthum überließ. Als solches nannte er in der darüber ausgestelleten Urkunde »unsern und unsers Verdenschen Stifts Hof und Dorf zu Westen in unserer Vogtey zu Verden gelegen, zwey Meyerhöfe zu Otersen und die Bischofswiese in der Oterser Ahe gegen Westen über gelegen mit Gerechtigkeit u. s. w.«. Letztere Pertinenzien werden nicht zugleich mit der Herrschaft erworben,

sondern dem Stiftshofe erst später beygelegt seyn, so wie andere davon abgekommen waren.

Genannte Brüder Dux waren 5) natürliche Kinder, welche Bischof Georg mit einem anmuthigen Mädchen niedriger Herkunft, Namens Ottilie Lorima, gebürtig aus der Gegend von Strasburg, erzeugt und denen er zugleich von einer Burg im Cöllnischen den Namen von Ehrstein beygelegt hatte. So wie Georg der Mutter, bis zu ihrem Tode, mit Achtung und Liebe zugethan geblieben war, so suchte er auch die Zukunft seiner Söhne sicher zu stellen und er ließ sich von seinem Nachfolger Eberhard, bey dessen Coadjutor-Wahl, die Aufrechthaltung jenes Verkaufes versprechen 6). Wegen nicht erwirkter Zustimmung des Dom-Capitels hatten inzwischen die Brüder Dux von Ehrstein selbst kein großes Vertrauen auf dessen Gültigkeit, indem sie schon bey Lebzeiten ihres Vaters 1560, und später nochmals mit dem Dom-Capitel einen Vertrag über diejenigen Summen abschlossen, welche ihnen bey der Wiedereinlösung des Stiftshofes für die Anlage nothwendiger Gebäude zu erstatten wären.

Nachdem Heinrich Dux von Ehrstein im niederländischen Kriege gefallen war 7), kam sein Bruder Wilhelm Dux von Ehrstein in einem unglücklichen Duelle ums Leben. Er war, als die Verdenschen und Lüneburgschen Abgeordneten die Landesgränzen regulirten, mit ersteren am 21 September 1575 in Otersen zum Nachtlager eingekehrt und gerieth im Kruge daselbst mit Herbord von Holle in Streit. Diesen besänftigten ihre Gefährten mit vieler Mühe, auf wiederholte Herausforderung Wilhelms Dux kam es aber am andern Morgen zu einem Zweykampfe, in welchem er eine Stichwunde erhielt, an welcher er kurz darauf starb.

Nach den Gebrüdern Dux von Ehrstein, welche auch Erben des Mobiliar-Nachlasses von Georg gewesen waren, kam die Familie des Eitel Heinrich von Kirchberg, welcher von dem Herzoge Heinrich, dem Bruder des Bischofes Georg, aus seiner romantischen Liebesverbindung mit Eva von Trott herstammete 8), in den Besitz von Westen. Inzwischen mag

5) Nach der Erzählung des Zeitgenossen Elard von der Hude.

6) A. u. N. B. 11. S. 69. — Die weiteren Angaben von den Brüdern Dux beruhen auf handschriftlichen Nachrichten des Zeitgenossen Andreas von Mandelslo.

7) Rethmeiers Br. Lüneb. Chr. S. 864 not. 9.

8) Pfeffingers Historie B. 1. S. 612.

sie, da der Tod des Wilhelm Dux ungeahndet blieb, weil Herbord von Holle 9) und Bischof Eberhard Brüderkinder waren, wohl mißtrauisch geworden seyn und sie ließ sich mit dem Dom-Capitel in Unterhandlungen über den Abstand des Hauses und Hofes zu Westen ein. Zu denselben ordnete Herzog Julius von Braunschweig für Eitel Heinrich und Carl Heinrich von Kirchbergen folgende Räthe ab: Franz von Crammen, Heinrich von Luden Hauptmann im Stifte Halberstadt, M. Valentin Vesebeke Vice-Canzler und zwey Secretaire. Sie erhielten um Ostern 1579 in Verden als Abstandssumme den angeblichen Pfandschilling von 1600 Goldgulden, 300 Goldgulden ältere Baukosten und 400 Thaler für die Bauten der Gebrüder Dux.

Das Dom-Capitel kam durch Auszahlung dieser Summen in den Besitz von Westen und schloß darauf mit dem Bischofe Philipp Sigismund einen Vertrag über die dasige Jurisdiction, in welchem es die hohe landesfürstliche Obrigkeit und das Halsgericht über den Stiftshof uud das Dorf Westen auch dessen Holz- und Feldmarken als den Bischöfen zuständig anerkannte. Dagegen sollten der erste Angriff in peinlichen Sachen dem Dom-Capitel oder dem Besitzer und Inhaber des Stiftshofes gebühren, die Ablieferung der Deliquenten nur auch der Gränze der Westenschen Holz- und Feldmarken erfolgen und alle Bruch- und Wrogen-Sachen dem Dom-Capitel oder dem Besitzer des Stiftshofes verbleiben, im übrigen sollten aber die Bewohner von Westen nach wie vor nach Dörverden vor Gericht gehen und der Prediger die Gerichtstage daselbst, nach altem Gebrauch, von der Kanzel bekannt machen.

Als das Bisthum 1648 saecularisirt wurde, besaß Anton Günther von Harling Westen. Er war durch Bischof Friederich, wegen einer Capitalschuld des Dom-Capitels von 2000 Thaler, auf welche mehrjährige Zinsen rückständig waren, immittirt. Dadurch ließ sich Königin Christine nicht hindern, dasselbe 1649 an ihren Factor in Hamburg, Heinrich Löschhorn, zu verschenken, welcher es 1653 mit königlicher Bewilligung an den Capitain und nachherigen Drost

9) Er ward 1577 in der Gegend von Eutin auf der Jagd durch Detlev von Sehestedt erschossen, welchen darauf Conrad von Holle 1579 erstach. A. u. N. B. 11. S. 35. 36. Kobbe Geschichte und Landesbeschreibung Th. 2. S. 276 not. **)

auf Thedinghausen Thomas von Gerstenberg verkaufte. Nach dem Celler Frieden erstattete die neue Landesherrschaft diesem das Kaufgeld und das Dorf Westen wurde herrschaftlich, zugleich auch Sitz des Amtes für die neuacquirirte Gegend. —

Das Kirchspiel Westen bilden, ausser dem erst in neueren Zeiten beygelegten Dorfe Barnstedt:

1. das Dorf Westen selbst, dessen Zehnten und zinspflichtige Bewohner zum Stiftshofe gehörten, welcher überdem in der Feldmark bedeutende Ländereyen besaß. — Die Feldmark ward unbillig erweitert, als die Aller 1572 durch die Oterser Ahe brach. Nach einem Vertrage, welchen Eitel Heinrich von Kirchberg 1577 mit Abgeordneten des Dom-Capitels abschloß, erhielt Westen den ganzen alten Allerstrom, obgleich Otersen das neue Strombett einbüßete und seine Ahe durchschnitten sah.

Daß die Herren von Westen wenigstens schon eine Capelle gehabt haben werden, ist wohl anzunehmen. Bey der Kirchen-Visitation von 1585 wurde angegeben, die Kirche gehöre zu den Tafelgütern der Bischöfe, welche die Pfarrstelle besetzten und wäre eigentlich nur ein Filial von Dörverden.

2. Nocke, zehntpflichtig **ad corpus praebendarum.**

3. Hiddinghausen kommt, ausser in den älteren Verdenschen Schatzregistern, nicht weiter vor.

4. Hülsen sonst Hülsingen. Nach dem bereits oben erwähnten mit Herzog Wilhelm 1581 abgeschlossenen Vertrage standen nur zwey Höfe, welche an das Collegiat-Stift und an die Kirche in Westen meyerpflichtig waren, unter Verdenscher Landeshoheit und gehörten bis in die neuesten Zeiten zum Amte Westen. — Der übrige größere Theil von Hülsen, so wie auch

5. das ehemalige Bedeldorf und

6. Horst waren, Inhalts des nemlichen Vertrages, Lüneburgisch und standen nur im Betreff der Jurisdiction mit Verden und namentlich mit dem Gerichte Dörverden in Verbindung.

Anhang 111.

Nachrichten von den in der Stadt Verden hingerichteten Hexen und Zauberern, nebst Auszügen aus einigen gegen solche verhandelten Criminal-Acten.

Die Versicherung, daß nachfolgende Angaben und Erzählungen mit größester Treue aus den noch vorhandenen Acten gezogen sind, mögte nicht überflüssig seyn, indem gewiß mancher Leser zu dem Zweifel geneigt seyn wird, ob der Glaube an die Macht des Teufels je auf solche Abwege habe führen können, daß schon der Vorwurf einer mit demselben angeknüpften Gemeinschaft zum Tode führte und daß zum Beweise derselben (selbst wenn wirkliche Verbrechen vorlagen, die man insbesondre der Mitwirkung des Teufels zuschrieb) vorgebliche Hexen-Tänze, Bloksbergs-Fahrthen u. s. w. dienten, für welche man Zeugnisse und Eingeständnisse durch Torturen bis auf den Tod herbeyzuschaffen wußte, ohne nur im mindesten dabey die Vorschriften der blutigen peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kayser Carls 5. zu beachten.

In dem von der alten Stadt Verden mit dem Bischofe Philipp Sigismund vor dem Reichs-Cammergerichte von 1604 bis 1608 geführten Processe über Criminal-Jurisdiction werden folgende Criminal-Fälle gegen Hexen und Zauberer erwähnt: Harteke Diekhof und seine Hausfrau Elisabeth wurden 1517 wegen Hexerey eingezogen, aber auf Verwendung des Bischofes Christoph begnadigt. — Johann Hende der Kuhhirte wurde 1555 als Zauberer mit dem Tode durch langsames Feuer (durch Schmoken) bestraft. — Durch gewöhnlichen Feuertod (durch Brennen) wurden kurz nachher hingerichtet

die Stöversche mit ihrer Tochter, die Bungsche und die Ruttersche und 1561 Johann Heinemann und Heinrich Stelpermann. — Catharine Panning und Mette, des von Leuneburg Hausfrau, wurden 1564 peinlich befragt, auf dem Markte verurtheilt und mit Hilperich Timmermanns in ein Feuer geworfen. Letztere war am nemlichen Tage im Süderende 1) vor Gericht gestellet und es hatten die zu dem Behufe aufgeforderten Land und Leute das Urtheil gegen sie gesprochen. — Becke Pipers, auch Strehwide genannt, bekannte 1574 in der Tortur Zauberey (daß sie sich von Gott zum Teufel gewandt und mit diesem, der ihr Buhle gewesen, Gemeinschaft gehalten habe), sie wurde aber auf Vorbitte ihrer Freunde nicht am Leben, sondern mit Verweisung und an Gelde gestraft. — Die Hoyarsche und Joachim von Mollen, der Kiker genannt, wurden 1585 torquirt und gebrannt. Bischof Eberhard hatte gegen sie zur Untersuchung aufgefordert, weil andere Hexen, welche im Süderende, wegen eines um Fastnacht aufgeführten Hexentanzes, in Untersuchung waren, auf sie bekannt hatten.

Folgende Nachrichten sind unmittelbar aus den darüber noch jetzt vorhandenen Actenstücken genommen:

Die Botsak war seit vielen Jahren der Zauberey halber bey männiglich so sehr berüchtigt und so oft öffentlich für eine Zauberin ausgeschrien worden, daß der Pastor M. Caspar Krüger sich veranlasset sah, sie im Beichtstuhle von solchem unchristlichen Leben und Wandel abzumahnen. Daraus entstand, bey ihrem Läugnen, eine gegenseitige Feindschaft und, da der Pastor eine ihn kurz darauf befallende Krankheit ihren Hexenkünsten zuschrieb, so geriethen sie zuletzt in eine Schlägerey, nach welcher sie von beiden Seiten auf eine Untersuchung antrugen. Von derselben ist nur noch ein diese Umstände erwähnendes Schreiben vorhanden, durch welches der Magistrat im Januar 1605, unter Vorlegung der Acten, die Facultät in Helmstedt um Belehrung zur weiteren Procedur ersuchte. —

Wübbeke Twitemeyer, aus Stedebergen gebürtig, wurde am 7 September 1606 Sonntags Abends 10 Uhr in dem

1) Daselbst waren 1532 vier Weiber verbrannt, welche viel Wunders getrieben mit Tanzen um den Galgen, mit dem Teufel zu buhlen, den Mägden die Kinder abzutreiben und sonst. Die Chr. 170 machet sie namhaft und führt bis 1617 kein weiteres Beyspiel an.

Keller unterm Kornhause 2) vor einem vollständig besetzten peinlichen Gerichte torquirt und sie bekannte: sie habe das Zaubern von Becke Louwen, Heinrich Louwen Hausfrau, gelernt, welche auf Seggerden Hofe vor zehn Jahren bey der Hermelingschen gewesen wäre, mit der sie die Teufeley gehabt hätte. Einen an ihrem Arme befindlichen Schaden (der für ein Stigma gehalten wurde) habe sie bekommen, als sie ihres Vaters Tochter noch eine gute Zeit gewesen und die Pferde sie einst überlaufen hätten. — In einer am 11 September fortgesetzten Tortur bekannte sie umständlicher: Anneke Louwen in der Stadt habe ihr vor 5 oder 6 Jahren das Wicken und Böten gelehrt, welches Teufeley wäre. Dabey wäre sie nicht auf die gelbe Stube gekommen, wo sie Bücher gehabt hätten. Auch habe ihr Mann sie mit List dazu vermocht, dasselbe vor wohl 20 Jahren bey der Botsak zu lernen, wie gegen Pfingsten zur Tageszeit geschehen sey. Ihr Buhle heiße Rolef Bock, habe braune Kleider angehabt und wäre in eines Menschen Kleidung zu ihr gekommen. Derselbe habe ihr einen Spitzgroschen geschenkt, der sich in ein Sch . . . verwandelt hätte. Sie hätte ihm als Gegengeschenk einen Nesedok (Taschentuch) gegeben und er zum erstenmale bey der Wiesche begehrt bey ihr zu liegen, er wäre aber so kalt gewesen wie Eis, da sie mit ihm gebuhlet. Von der Botsak habe sie in der Johannis-Kirche für einen halben Groten eine Salbe in Papier erhalten, welche, an den Stallbaum geschmiert, das Vieh krank mache und tödte. Auf solche Art habe sie ihrem Vater zwey Schweine und eine Kuh sterben lassen, weil sie nicht erhalten können, was ihr gebühre. Ebenfalls habe sie in einem Hause zu Hutbergen, mit dessen Bewohnern sie nicht gut gestanden, ein jähriges Kalb sterben lassen und noch an einem andern Orte zwey Kälber. — In einem am folgenden Tage vorgenommenen gütlichen Verhör bestätigte sie die Wahrheit dieser Angaben und bemerkte: was sie auf Betrieb ihres Mannes von der Botsakschen gelernt, sey zumalen wenig gewesen. —

Anneke Dankers bekannte am 23 September 1606 in der Tortur: Ilsabe Louwen habe ihr das Zaubern gelehrt, aber nicht redlich, weil sie in Unfrieden gerathen wären. Sie habe drey Tritte verwendt (quer) herumtreten und sagen

2) Es lag auf den Piepenbrink und wurde verkauft als die Stadt es unnöthig hielt, sich ferner mit der Aufbewahrung von Magazin-Vorräthen zu befassen.

müssen: ich entsage dir Herr Gott mit allem deinem Wesen und diene nun dem Teufel. Ihr Buhle heiße Peter, habe einen rothen Strauß aufgehabt und ihr einen Thaler gegeben, an dessen Stelle, da sie ihn wiederkriegen wollen, ein Sch... gelegen hätte. Sie habe ihm dagegen einen silbernen Löffel, den sie als Hochzeitsgeschenk besessen, geschenkt und als er auf Verlangen bey ihr gelegen, wäre er kalt gewesen als Eis. Ein von ihm erhaltenes schwarzes Kraut stehe in einem Topfe hinter einem Schranke in ihrem Hause. Nach Anführung einiger Fälle, in denen sie Kühe habe krank werden und sterben lassen, bezweifelt sie, ob der Teufel ihr den Topf, den sie hinter dem Schranke eingescharret, gelassen. Mit einer von demselben erhaltenen schwarzen Salbe habe sie ihren ganzen Körper beschmieren müssen. Den Tanzplatz haben sie in ihrem Saathofe gehalten, wohin sie, gleich Anneke Louwe, auf einer greisen Kuh geritten wäre und wo der Teufel auf einer Fiddel gespielt hätte. Ihre dann folgenden Aussagen in Betreff von Hexen-Compagnien sind durchstrichen, doch erhellet, daß sie viele Frauen namhaft gemacht hatte, die am vergangenen Maytage auf der Blumenwiese einen Hexentanz gehalten hätten. — Obgleich hierauf die Bemerkung folgt, sie habe ausser der Pein bekannt: der Topf müsse sich finden, wenn der Teufel ihn nicht geholt habe, sie wolle bey ihrer Aussage bleiben und nimmermehr Theil an Gott haben, wenn sie einen andern Lehrmeister gehabt als Ilse Louwen, so schließet dennoch das Actenstück mit dem bedenklichen Notabene: als sie sich aufgerichtet (sie muß folglich noch nicht von der Folterbank entlassen gewesen seyn) hat sie alles negiret und rotunde gesagt, sie wäre keine Zaubersche. — Nach den Bemerkungen auf dem Rande des Protocolles räumte sie indessen zwey Tage später in einem gütlichen Verhöre wieder ein: sie habe Gott entsagt und sich dem Teufel ergeben, von diesem einen Thaler erhalten und in dessen Stelle einen Sch . . . gefunden, dem Teufel nicht mehr dienen wollen, daher den Topf seit einiger Zeit nicht wieder finden können und dem Teufel überhaupt schon mehr als zu viel zu Willen gethan und begehre nichts mehr, als daß Gott sie wieder zu Gnaden annehme. —

Von dem weiteren Schicksale dieser drey Frauenspersonen und von dem durch sie zuverlässig gegen Becke, Anna und Ilse Louwen veranlasseten Verfahren, hat sich keine Nachricht erhalten, doch werden sie einem durch Tortur herbey-

geführten gewaltsamen Tode oder der Hinrichtung schwerlich entgangen seyn.

Weit und breit berüchtigt ward Verden durch die im Jahre 1617 vor dem Dom-Capitel geführten (von der Chronik S. 230 nur kurz erwähnten) Hexen-Processe, mit denen es folgende Bewandniß hatte:

Eines Steinhauers und Bürgers der Süderstadt Tochter, Margarethe Sievers, noch nicht volle 16 Jahre alt, gebärdete sich im Januar 1616 mit Worten und Werken, als wäre sie vom Teufel leibhaftig besessen. Die Prediger der Stadt ließen sie durch ihre Eltern wiederholt in die Kirche vor den Altar führen, wo sie in Gegenwart vielen Volkes mit ihr beteten und durch einen Schulmeister mit dessen Schülern die Litaney und andere geistliche Psalme singen ließen. Am Ende schien es, als wäre der Teufel von ihr gewichen und sie selbst hielt sich davon überzeugt. Sie verschwand aber im Monate August und ihre eigne Eltern, die keine Spur von ihr ausfinden konnten, glaubten, der Teufel habe sie leibhaftig hinweggeführt. Sie zeigten dieses dem Dom-Capitel am 14 September an und denuntiirten von ihr überdem wunderseltsame Sachen, insbesondre, daß sie in ihrer Jugend auf Anstiften etlicher Hexen, mit dem Teufel ein pactum gemachet und unterschiedliche male erneuert hätte. — Als sie sich im Januar 1617 wieder einfand, war eine peinliche Untersuchung die unausbleibliche Folge und sie räumte in derselben die Wahrheit der Anklagen ihrer Eltern ein. Ein von den Predigern der Stadt darüber gefordertes Gutachten schloß mit den Worten: und achten wir das, was das Mägdlein bekannt hat, nach unser Einfalt und Meinung für ein Zauberwerk. Auch das Dom-Capitel fand in allen Umständen, da das Mädchen nicht leibhaftig vom Teufel besessen wäre, Beweise von Zauberey und legte die Acten der Facultät in Helmstedt zum Spruche vor. Diese urtheilte unterm 10 Februar 1617: daß Margarethe Sievers wegen ihrer Jugend und anderer Umstände (daß sie mit ihrer Zauberey noch niemand Schaden zugefüget, wie die Chronik angibt) mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu richten und dann ihr Körper zu verbrennen sey.

In der vorhergegangenen Untersuchung hatte sie mehrere Weiber der Zauberey beschuldigt, von denen vier eingezogen waren, die das Mißgeschick hatten, in der mit ihnen ange-

stelleten Wasserprobe nicht unterzugehen, worin man, trotz ihres Läugnens, eine Bestätigung der Anklage fand. Überdem starben dieselben eines Todes, der voraussetzen ließ, der Teufel habe ihnen den Hals gebrochen. Als nemlich Mette Ottenberg am 10 Febuar, Hibbel Bremer am 4 März und Margarethe von Ahlden am 12 März im Gefängnisse todt gefunden wurden, gründeten drey als Kunstverständige zugezogene Barbiere diesen Ausspruch auf den Umstand: daß sich deren Nacken und Hals vorn und hinten und von einer Seite zur andern habe biegen und bewegen lassen und daß sie die Knochen im Nacken nicht wohl hätten greifen und fühlen können, — und als Adelheid Oheman am 12 März in der Tortur unter den Händen des Scharfrichters schon beym gewaltsamen Auskleiden todt blieb, so überzeugte dieser die gegenwärtigen Richter augenscheinlich, daß ihr der Teufel den Hals gebrochen habe. Eine fünfte Angeklagte, Anna Schwerdtfeger (deren ganzes Verbrechen nach Angabe der Chronik, darin bestehen sollte, daß sie ihrem unehelichen Sohne von 10 Jahren und einem 7jährigen Knaben aus Dörverden die Zauberey gelehrt habe) hatte sich durch Flucht gerettet und entging den gegen sie angestelleten Nachforschungen.

Durch die unglückliche Todesart jener vier Weiber (deren Leichen unter dem Galgen eingescharret wurden) erlangte Margarethe Sievers eine desto größere Glaubwürdigkeit und das Dom-Capitel ergriff strenge Maßregeln, damit niemand mit ihr Gespräche führe und sie in Sachen die Zauberey betreffend als Orakel nicht consulirt wurde. Inzwischen hatte sie, nach dem Eingange ihres Todesurtheiles, schon förmlich gerichtlich mehrere vornehme adeliche Personen (unter denen die Gebrüder Friese die hauptsächlichsten gewesen zu seyn scheinen) angeklagt: einer fürstlichen Person (muthmaßlich dem damaligen Bischofe Philip Sigismund) einen Löffel und Forket vom Golde abgezaubert, darauf bey ihren Zaubertänzen gebraucht und endlich für 30 Thaler verkauft zu haben. Das Dom-Capitel hielt diese Anklage für hinlänglich begründet, um sie in die für die Anklägerin entworfene Urgicht aufzunehmen, ohne jedoch die Namen der Angeklagten zu erwähnen. Margarethe Sievers rief aber diese laut aus, als ihr die Urgicht im öffentlichen Halsgerichte vorgelesen wurde. Dasselbe wurde am 21 März geheget und darauf das Todesurtheil an ihr vor dem neuen Thore vollzogen.

Wäre nicht der Dieb, welcher Löffel und Forket gestohlen, letzteres an einen Goldschmidt in Bremen verkauft und den Löffel noch in Besitz hatte, entdeckt und bestraft worden, so hätte die Beschuldigung der Sievers, welche offenbar nur den Zweck hatte, ihr Leben dadurch zu fristen, für die betheiligten adelichen vornehmen Personen von den verderblichsten Folgen werden müssen. Jetzt traten sie gegen das Dom-Capitel heftig auf und erwirkten **citationem ex lege diffamari** gegen jedermann, der sich der auf die Aussage der Sievers gegründeten Diffamation schuldig gemachet, insbesondre aber gegen das Dom-Capitel. Darüber verbreiteten sie in Stadt und Stift Verden und in benachbarten Städten und Ländern eine Druckschrift, in welcher zugleich die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens gegen die Sievers und deren Glanbwürdigkeit in ihren übrigen Anklagen, die so traurige Folgen gehabt hatten, angefochten wurde. Hierauf ließ das Dom-Capital 1618 eine Apologie drucken, welche (wie auch der ausführliche Titel erwähnt) ausschließlich den Zweck hatte, die ausgesprengte Behauptung zu widerlegen, als solle mit dem wider die justificirte Margarethe Sievers und andere Hexen verübten Processe nichtig nnd unverantwortlich procediret und verfahren seyn. Sie schließet mit einem rechtfertigenden Gutachten der Juristen-Facultät in Wittenberg, welche zugleich erklärte: daß das Dom-Capitel von den Personen, die Margarethe Sievers bey Verlesung der Urgicht öffentlich genannt habe, mit Recht nicht wegen Injurien belangt werden könne. — Dennoch ward **sententia impositionis silentii** erkannt und auf der Canzley der Stadt Verden publiciret und öffentlich ausgesprochen.

Aus der Apologie ist ein interessanter Auszug 3), mit wörtlicher Beyfügung der wichtigsten Actenstücke, im Neuen Vaterl. Archive 1824 Hft. 4. S. 291 f. enthalten. Die in ihr mit Stillschweigen übergangene Veranlassung erzählt ein rechtliches Bedenken der Rinteler Facultät vom 5 August 1648, um in den nachfolgenden Hexenprocesse einen naheliegenden auffallenden Beweis von der Unglaubwürdigkeit hingerichteter Hexen zu geben. Der Anwald der diffamirten adelichen Personen war damals Mitglied der Facultät.

3) Der in denselben S. 303 genannte Willichius von der Hoya war bischöflicher Amtmann des Stiftshofes in Verden (1628 ward er Bürgermeister der Stadt) mithin ist von keinem in Hoya angestelleten Beamten die Rede, wie mißverstanden werden könnte.

(Die üble Rolle, welche die drey Barbiere als einzige legale medicinische Behörde in diesem Hexenprocesse spielten, hatte wohl zunächst die gute Folge, daß ein Landphysicat errichtet und vom Dom-Capitel und der Stadt dem Doctor Andreas Adamius am 9 September 1617 und, als dieser sich nach Bremen begab, dem Doctor Gebhard Hurlebusch am 21 December 1618 auf fünf Jahre übertragen wurde, worauf dasselbe fortbestand. Zugleich wurde eine Apotheke angelegt, welche das Dom-Capitel administriren ließ. Sie ward nach 1648 gegen eine Schuld des aufgelöseten Dom-Capitels abgetreten und darauf von der Stadt erkauft, welche sie administriren ließ und durch Verpachtung benutzte, bis sie dieselbe am 4 July 1815 für 16700 Thaler verkaufte. Als Contrast zu diesem Preise verdient wohl erwähnt zu werden, daß die Stadt bereits im Jahre 1583 einen Versuch, eine Apotheke einzurichten, auf ein Jahr genehmigt hatte, daß aber dieser Versuch damals ganz mißrieth.)

Eine Zeitlang mußte obiger Vorfall mit Margarethe Sievers den Muth zu Hexenverfolgungen abkühlen und dann traten Kriegsereignisse ein, die keinen Gedanken daran aufkommen ließen. Als aber Schweden das Stift schon eine Zeitlang ziemlich ruhig besaß und der am 8 Februar 1647 mit dem Kayser abgeschlossene Satisfactions-Vertrag die Fortdauer des Besitzes sicherte, da trat eine in ihrem Ursprunge und in ihren Folgen bey weitem beklagenswerthere Hexenverfolgung ein, als Margarethe Sievers veranlasset gehabt hatte.

Triebfeder derselben war der Magister Hinrich Rimphof, der seit 1638 erster Prediger am Dome und seit 1642 zugleich Superintendent war. Er witterte allenthalben Hexen und erhielt die ganze Gegend durch sein unablässiges Schelten und Eifern gegen die in Verden vorhanden seyn sollenden Hexen in Bewegung. Johann Seifert, ein schwedischer Feldprediger, suchte durch eine 1647 in Bremen gedruckte deutsche Übersetzung der Schrift: Cautio criminalis oder de processibus contra sagas, die Gemüther zu besänftigen, veranlassete aber Rimphof zu einer heftigen im nemlichen Jahre zu Rinteln gedruckten Gegenschrift, welche den Titel führte: Der Drachenkönig d. i. Wahrhaftige, deutliche, christliche und hochnothwendige Beschreibung des grausamen und hochvermaledeieten Hexen- und Zauberteufels u. s. w. Zugleich hatte

diese Schrift Rimphofs 4) den Zweck, den von ihm aufgeregten Eifer bey einer im März 1647 auf Angabe eines nur neunjährigen Kindes begonnenen Hexenverfolgung nicht erkalten zu lassen, womit es ihm nur zu gut glückte.

Anna Garbers, so hieß das nur neun Jahre alte Kind, war veranlasset worden, bey dem Dom-Capitel anzuzeigen: ihre Grosmutter Warneke habe sie zum Laster der Zauberey verführt und sie habe mehrere namhaft gemachte Personen auf Hexentänzen gesehen. Erstes Opfer dieser Anzeige war die unglückliche Grosmutter, mit der schon am 29 März eine Tortur wiederholt wurde, während welcher sie ihren Geist aufgab. Die übrigen Angeklagten verflochten folgende Personen in die Untersuchung: die hochbejahrte Wehland und deren Grostochter Hille, die gleich ihnen unter Jurisdiction des Dom-Capitels standen, ferner den Rathmann Franz Panning einen Bruder der ebengenannten Wehland, die Ehefrau des Bürgermeister Wolpmann eine Tochter ebenderselben und die Ehefrau des Rathmann Wulf. Gegen die drey letzten wurde vom Magistrate verfahren, worüber die Acten noch vollständig vorhanden sind, auf denen folgende Nachrichten beruhen.

Als das Dom-Capitel die Untersuchung, auf die Angabe der neunjährigen Anna Garbers, eröffnete, wurde gleichzeitig in der Stadt in dem Brunnen bey des Bürgermeister Cordes Hause ein angeblich unnatürlicher Giftstoff gefunden. Was die bey dem Dom-Capitel verhafteten Hexen von demselben und sonst gegen Bürger der Stadt aussagten, ward dem Magistrate erst auf wiederholtes dringendes Ansuchen mitgetheilt und bestand aus folgenden, so viel als möglich, wörtlich beybehaltenen Angaben:

1. Margarethe Bögen sagte aus: die Wolpmann und die Wulf gehöreten auch mit unter deren Compagnie und deren Buhle heiße auch Rahepantze Rundvoet. Die Wolpmann wäre von ihr vor drey Jahren in Garbers Stalle, vor 1½ Jahren in Loeken Hofe und verflossenen Sommer auf der Blumenwiese mit auf dem Tanze gesehen. Man solle dieselbe auf das Wasser werfen, so würde sich ausweisen, ob sie gelogen. Auch wäre die Wolpmann, wie die Schwarter behaupte, ebenfalls eine Capiteinsche. — Franz

4) Ausführlichere Nachricht über ihn im A. u. N. B. 5. S. 40 f. Es ist mir bis jetzt nicht gelungen von beiden obenerwähnten Schriften ein Exemplar aufzuspüren.

Panning wäre vor $^{3}/_{4}$ Jahren mit auf der Blumenwiese gewesen, hätte auf einem greisen Ziegenbock gesessen und mit seiner Buhlin Anna Sophie Rundvoet getanzet. Nachmals wäre er mit derselben auch nach dem Borstel gewesen und habe dabey auf einem schwarzen Pferde mit weißem Fuße, auf dem er auch einstmal nach dem Bloksberge geritten, gesessen. Man solle ihn auf das Wasser werfen, so würde man sehen, ob sie recht geredet. Ausser ihr wäre auch die Wolpmann in Borstel gegenwärtig gewesen. — Die Wulf hätte es vermuthlich von ihrer deshalb berüchtigten Mutter gelernt und es wohl 26 Jahre und länger gekonnt. Sie habe dieselbe oft auf dem Tanze und auch zweimal auf dem Bloksberge gesehen.

2. Catharine Schlez oder Schwarter war auf ihr inständiges Bitten auf das Wasser geworfen gewesen und bekannte in der nachfolgenden Tortur: sie wäre eine offenbare Hexe, berichtet dabey, von wem, wo und mit welchen Umständen sie die Kunst gelernet und daß, als sie auf dem Steinwege das letztemal getanzet, ihrer 12 beysammen gewesen wären und unter diesen die Wolpmann.

3. Gebbeken Harden bekannte in der Tortur, wie sie es gelernet und sie habe auf dem letzten Tanze hinter Loeken Hause die Wolpmann und die Wulf gesehen. Ob dieselben Böses gethan, wisse sie nicht.

4. Elisabeth Bietenteufels bekannte: als Hexen wären mit ihr auf dem Tanze gewesen die Wolpmann, die Wulf und Franz Panning, zwischen Dauelsen und Halsmühlen, auf der Blumenwiese und auf dem Wege nach Borstel. Pannning wäre von den Reichen große Ehre angethan und Rittmeister genannt, auch als solcher stattlich mondirt gewesen.

5. Gesche Rönneke bekannte in der Tortur, mehrmals mit Franz Panning, der als Rittmeister ein schwarzes Pferd geritten, einen Hut mit weißen und schwarzen Federn getragen und ein schwarzes Samtkleid angehabt, auf dem Tanze an namhaft gemachten Örtern gewesen zu seyn. — In der Fortsetzung des Verhöres bekannte sie am folgenden Tage freiwillig: die Wolpmann wäre so gewiß eine Hexe als die Sonne schiene und habe es schon vor 30 Jahren von ihrer Mutter gelernt. Auf deren Bitte, des Scheines wegen fleißig in die Kirche zu gehen und niemand zu offenbaren, daß sie tanzten und Hexen wären, habe sie erwiedert, das solle keine Noth haben, denn damit wäre es um ihren Hals

zu thun. Auch wisse sie aus deren Eingeständnisse, daß sie etlichen Bürgern Pferde, Kühe und Schafe habe sterben lassen.

6. Ilse Ditmars sagte in der Tortur aus: das in dem Brunnen bey des Bürgermeister Johann Cordes Hause gefundene Gift wäre von ihr hineingeworfen, aber von der Simpars aus Franz Pannings Hause geholt. Aus demselben sollten lauter Würmer und nach dem Genusse des Wassers die Menschen krank, sinnlos (absinnig wie die Acte saget) und toll werden. — Am folgenden Tage räumte sie die Wahrheit dieser Angabe gütlich ein und fügte hinzu: sie wäre mit Franz Panning, der Rittmeister wäre und einem schwarzen Hengst reite, und mit der Wolpmann mehreremale auf dem Tanze gewesen. Die Schwarter, deren Buhle Franz Morian heiße, wäre die rechte Fahnenführerin und habe es ihr gelehrt, sie aber wieder mehreren namhaft gemachten Frauen, unter andern der Ehefrau des Baumgarten, deren Buhle Hans Dupe heiße.

7. Anna Simpar gestand während der peinlichen Frage und nachher in Güte, daß über den Gebrauch des von Ilse Ditmars in den Brunnen geworfenen Giftes zwey Tage zuvor mit Franz Panning Abrede getroffen sey und sagte ferner aus: sie wäre zugegen gewesen, als es Panning vor länger als 30 Jahren von seiner Schwester gelehrt wäre. Er habe sich in einer Kammer in einem gezogenen Kreise auf dem Rücken kreuzförmig niedergelegt, Gott, alle seine Heiligen, sein Wort, Himmel und Erde, Sonne, Mond und Sterne, Laub und Gras verschworen, dem Teufel zugeschworen und gelobt, er wolle keinem Christenmenschen Gutes thun. In gleicher Art habe Pannings Tochter, deren Buhle Hans Hinrich heiße und dem Sohne der Wulf gleiche, es nach dem Tode ihrer Mutter von der Wulf in deren Stalle gelernt, wobey die Wolpmann zugegen gewesen. — Die Wulf habe Diederich Stegen zwey Pferde und sogar ihre eigenen zwey säugenden Kinder, denen sie, wie sie gesagt hätte, etwas vor den Mund gestrichen, sterben lassen. — Die Wolpmann habe ihr bekannt, wie sie dem Sohne eines Töpfers etwas über den Weg gestreuet hätte, der, als er darüber gegangen, krank geworden und nach einer halbjährigen Lähmung gestorben wäre, auch habe dieselbe eine Frau auf dem Armenhause, die nicht mehr für sie spinnen wollen, vergiftet. — Mehrmals wären sie zusammen auf dem Tanze gewesen.

8. Catherine Meyer oder Schnitker bekannte in und außerhalb der Tortur: an der Verabredung, Gift, welches aus Pannings Hause geholt wäre, in den Brunnen zu werfen, um das Wasser zu vergiften, habe sie Theil, sie habe aber wegen ihrer Arbeiten nicht abwarten können, daß es hineingeworfen wäre. Ihr Rittmeister Panning, der ein schwarzes Pferd reite, habe darum gewußt. Mit ihm wäre sie oft auf dem Tanze gewesen, so wie auch mit seiner Tochter Hille, die kürzlich, ohne Rücksicht auf die Fastenzeit, in Garbers Stalle mit dem Teufel Hochzeit gehalten hätte. Unter die nemliche Compagnie gehöre die Wolpmann und auch die Wulf. —

So lauteten die Beschuldigungen, aufgenommen von dem Gerichte des Dom-Capitels und bekräftigt durch die in die Protocolle aufgenommene Betheurung der Weiber, daß sie auf die Wahrheit ihrer Aussagen leben und sterben wollten. Später waren dieselben nochmals einzeln bei allem, was dem Menschen heilig ist, aufgefordert, zu bekennen, ob sie aus Haß, Feindschaft oder wegen der Pein die Unwahrheit geredet und sie hatten die ihnen vorgelesenen Aussagen nochmals bestätigt. Zum Theile hatten sie auch das heilige Abendmahl genommen, welches ihnen zur ewigen Verdamniß gereichen solle, wenn sie unwahr geredet.

Schon im März sah Panning das ihn und seine Familie bedrohende Schicksal voraus. Er bezeigte sich ungestüm gegen Abgeordnete des Magistrates, die mit ihm über die Nothwendigkeit, gegen Hexen einen Proceß zu eröffnen, conferiren sollten, und äusserte, als das Dom-Capitel um die Mittheilungen ersucht werden sollte, Magistratspersonen und deren Frauen würde man, im Falle einer Beschuldigung, doch wohl gegen Caution die Haft erlassen. Dadurch erregte er bey seinen Collegen und Richtern nur Verdacht gegen seine Unschuld, von welchem sie ihn durch ihr Stillschweigen überzeugten und als er am 30 Juny mit der Wolpmann und der Wulf eine schriftliche Protestation einbrachte: mit der That wider sie nicht zu verfahren, sondern sie in den Rechten zu hören, wenn sie, wie das Gerücht ginge, von etlichen leichtfertigen Weibern beklaft wären, auf dem Hexentanze gesehen zu seyn, — erklärte der Magistrat am 5 July: sie würden es schon gewahr werden, wenn in puncto inquisitionis etwas vorgenommen werden solle. Als diese Erklärung, nachdem die Mittheilungen vom Dom-Capitel endlich erfolgt

waren, einging, verbündeten sich die Angeschuldigten am nemlichen Abend mit ihren Familien, dem ihnen drohenden Sturme gemeinschaftlich Trotz zu bieten, um nicht durch Flucht gerechten Verdacht und ein stillschweigendes Bekenntniß der Schuld auf sich zu laden. Die Wulf flüchtete aber, auf dringendes Anhalten ihrer Freunde, mit dem nächsten frühen Morgen und da der Magistrat ein gleiches von Panning und von der vor Kummer bettlägerigen Wolpmann besorgte, so beschloß er deren Verhaftung, die sofort 6 July 1647 ausgeführt wurde.

Bey der Wichtigkeit des Falles holte der Magistrat von einigen Juristen-Facultäten Gutachten ein, die die Rechtmäßigkeit seines Vorfahrens und die Nothwendigkeit der ferneren Untersuchung bezeugten. Er setzte dieselben den bey den schwedischen Behörden über ihre Verhaftung angebrachten Beschwerden der Verhafteten entgegen. Zugleich erhielt er von der Bürgerschaft durch sämmtliche Vierziger eine Aufforderung: gegen die Personen, welche sich durch einen Bund dem Teufel ergeben und des Christenthumes verziehen hätten und welche, gleich dem Teufel, Gottes und aller Christenmenschen absagte Feinde geworden, ohne Ansehen der Person zu verfahren.

Während der dadurch veranlasseten Verzögerung des weiteren Verfahrens ereilte das Schicksal die Anklägerinnen.

Zu denselben gehörte, ausser den obengenannten eine gewisse Gesche Nordende, welche ebenfalls bey dem Magistrate in Untersuchung war und die Wolpmann einer Theilnahme an Teufelstänzen beschuldigte. Sie ward am 30 July vor ein öffentliches peinliches Halsgericht gestellet. Die Urgicht machte als ihre früher in und ausserhalb der Tortur gestandenen Verbrechen namhaft: ihren Abfall und Verläugnung der Dreifaltigkeit, die getriebene Vermischung mit dem leibigen Teufel, wie auch dessen Anbeten durch das Hexen-Vater-Unser (den Acten nach das gewöhnliche Vater-Unser rückwärts gelesen) und den Mißbrauch des heiligen Nachtmahles zu Beschädigung des Viehes. Auch die Beschuldigung gegen die Wolpmann war darin, aber ohne deren Namen zu nennen, aufgenommen. Nach Verlesung der Urgicht sprach die Unglückliche den Wunsch aus: es möge den Reichen das nemliche widerfahren, was ihr widerführe, und darauf ward das von der Facultät in Rinteln ausgesprochene Todesurtheil an ihr durch Feuer vollzogen.

Von den bey dem Dom-Capitel verhafteten Weibern waren Catharine Schnitker, Gebbeke Harden und Catharine Schwarters in Gefängniß und Tortur todt geblieben. Ilse Ditmars, Anne Simpar und Gesche Rönneken (von der Todesart der übrigen ist keine Nachricht vorhanden, doch beziehen sich die Acten mehrmals auf zehn justificirte Weiber als Zeuginnen) wurden am 4 August vor ein peinliches Halsgericht gestellet und durch Feuer hingerichtet. Auf dem Wege zum Richtplatze stießen sie leichtfertige Flüche und Reden aus und verschmäheten die an sie gerichteten Trostreden. Von Anne Simpar war namentlich auch bekannt, daß sie gegen das Volk und den sie begleitenden Geistlichen ihre durch Tortur erpresseten Aussagen für unwahr erklärt hatte, darin lag aber der trostlose Beweis, daß sie lieber der Hinrichtung entgegenging, als daß sie sich durch Ableugnung der Urgicht einer längeren Untersuchung und wiederholten Torturen, die doch nur mit einem langsamen qualvolleren Tode endigen konnten, ausgesetzt hätte.

Durch die Tortur zu widersinnigen Geständnissen gezwungen und auf dieselben, wenn die Tortur nicht schon früher den Tod nach sich zog, schimpflich durch Feuer hingerichtet zu werden, war nach diesen Vorgängen die Aussicht, welche sich für die Wolpmann und Franz Panning eröffnete und welcher sich die Wulf entzogen hatte. Gleich dieser hatten sich auch viele andere Personen, gegen welche Denuntiationen ruchtbar geworden waren, geflüchtet.

Daß weder Alter und Stand, noch ihre bisherigen ausgezeichneten Verhältnisse von einigem mildernden Einflusse bey ihren Richtern seyn würden, davon überzeugten sich die Gefangenen sehr bald. Sollte man auch die Behauptung der Wolpmann, ein Magistratsmitglied habe ihr in den ersten Tagen ihres trostlosen Gefängnisses mit Verachtung in das Gesicht gespien, bezweifeln wollen, so konnten sie sich doch mit Recht über manche andere unzeitige Härte beschweren. Den Anverwandten war es versagt für ihre Beköstigung unmittelbar zu sorgen und mit ihnen Unterredungen, ausser in Gegenwart von Magistratspersonen, zu führen, und kostbare Wächter hatten gemessenen Befehl, jeden Besuch selbst den von Rechtsbeiständen zurückzuweisen.

Franz Panning war 25 Februar 1592 angesehenen Eltern in Walsrode geboren, hatte in Verden bey seinem Schwager dem Bürgermeister Woldeke Wehland die Kaufmannschaft

erlernet, sich darauf etablirt und von seiner verstorbenen Frau neun Kinder am Leben. In den Magistrat war er 1630 als Rathmann aufgenommen und er hatte sich in den verflossenen wilden Kriegszeiten zu vielen Geschäften tüchtig bezeigt. Sein erstes Verhör fand am 10 August statt und er erklärte sich über die gegen ihn aufgesetzten Anklage-Artikel dahin: es wäre in geistlichen und weltlichen Rechten verboten Zauberey zu treiben, oder deren Verdacht auf sich zu laden, er wäre jedoch dieses Verbrechens nicht schuldig. Seine Nachbarin, die Wulf, mit der er große Freundschaft (nach dem Artikel fast wider alle Ehrbarkeit) gehalten, könne er nicht für unschuldig erkennen, da sie geflüchtet wäre, auch möchten seine Verwandtinnen, nemlich seine Schwester, die Wehland, und deren Tochter, die Wolpmann, als berüchtigte Zauberinnen vielleicht nicht ohne Grund eingezogen seyn. Daß die bey dem Dom-Capitel verhörten Zauberinnen gegen ihn die einzeln vorgelegten Beschuldigungen vorgebracht hätten, könne wahr seyn, aber die Beschuldigungen selbst (daß er Hexenrittmeister wäre, seine Theilnahme an Teufelstänzen, an der Vergiftung des Brunnens u. s. w.) erklärte er jede einzeln für unwahr und ob jene auf die Wahrheit der Beschuldigungen gestorben wären, lasse er dahin gestellet seyn, wenigstens wären sie dann nicht selig gestorben. Das in dem Brunnen gefundene angebliche Gift hielt er übrigens ebenfalls nicht für natürlich.

Catharine Wolpmann, eine Tochter des Bürgermeisters Wodeke Wehland, 1603 geboren, 1620 verheirathet, hatte sechs Kinder am Leben. Mit ihrem Ehemanne, dem Bürgermeister Wolpmann, war sie, wie derselbe sich ausdrückte, zu Dignität und Ehre gelangt. Sie ward erst am 24 August verhöret und erklärte auf die Anklage-Artikel: mit der in göttlichen und weltlichen Rechten verbotenen Zauberey habe sie nichts zu thun und daraus, daß ihre Mutter, wie sie wohl gehöret, der Zauberey beschuldigt und deswegen eingezogen wäre, folge nicht, daß sie keiner andern Natur und Qualität als ihre Mutter wäre. Über die Aussagen und die Glaubwürdigkeit der bey dem Dom-Capitel in Untersuchung gewesenen Zauberinnen und der Gesche Nordende erklärte sie sich wie Panning und räumte zu den letzten Artikeln ein: sie habe ihren Ehemann gebeten und bitten lassen, er möge, weil ihre Bewachung allein schon über 49 Thaler gekostet hätte, sie auch länger nicht sitzen könne,

ihren unschuldigen Leib nur der Obrigkeit hingeben und sie, wenn sie zur Marter geführt würde, von den Superintendenten begleiten lassen.

Die Fortsetzung der Untersuchung beschäftigte sich mit der Bekanntschaft, die die Beschuldigten mit den Zeuginnen gehabt, mit der Ängstlichkeit, die die Wolpmann über deren vermuthliche Aussagen geäussert haben sollte und mit ähnlichen Nebenumständen und ward bald unterbrochen.

Alle Bemühungen der Familie, den Angeschuldigten die Freiheit während der Dauer der Untersuchung gegen Caution zu verschaffen, blieben vergeblich. Vielfältige Vorschreiben liefen dafür von allen Seiten, selbst von den schwedischen Legaten in Osnabrük, an das Dom-Capitel in Betreff der Wehland und ihrer Grostochter und an den Magistrat ein, die aber die Zulässigkeit dieses Gesuches bestimmt verneinten. Namentlich führte das Dom-Capitel in einem Antwortschreiben vom 4 October als Grund an: daß die Bürgerschaft, als die Gefangenen sich der gewiß erfolgenden Relaxation berühmt hätten, sehr schwierig und betrübt geworden wäre, daß die Verwandten der justificirten Hexen sich darüber höchlich beschwert hätten, das Ministerium es ungerne sehe und daß es nicht nur zum großen Despect gereichen auch davon gar sinistre würde geurtheilt werden, sondern daß es auch die ausgewichenen und entlaufenen Weiber wieder herbeyziehen und groß Ärgerniß machen würde, zumal da eventualiter schon auf die Tortur erkannt wäre.

Zugleich ward das Verfahren des Magistrates nur um desto heftiger als nichtig bey den provisorischen schwedischen Behörden angefochten, welche zur Untersuchung der Beschwerden eine eigne Commission niedersetzten. Den Befehlen derselben, die Acten auszuhändigen, leistete der Magistrat erst Folge, als zuletzt eine angedrohete Strafe von 1000 Goldgulden vollzogen werden sollte und als ein eingeholtes Facultäts-Gutachten zur Nachgiebigkeit rieth.

Um eine Entscheidung zu motiviren legte die Commission die sämmtlichen Acten der Juristen-Facultät in Rinteln zum Gutachten vor, welches unterm 5 August 1648 dahin erfolgte: daß bey der Verhaftung an und für sich, wegen Mangels an Indicien und bey dem ferneren Verfahren, wegen der vor dem Verhöre nicht stattgefundenen Mittheilung der Anklage-Artikel, null und nichtig verfahren und die Commission wohl befugt wäre, die ganze Sache in Untersuchung zu ziehen.

Dagegen bestätigten andere juristische Facultäten, an die der Magistrat sich wendete, die Gesetzlichkeit seines Verfahrens und überdem lagen in dem Rinteler Gutachten die auffallendsten Beweise der Partheilichkeit, indem es zugleich auch schon Entschädigungs-Ansprüche für gesetzlich erklärte, von denen noch gar keine Rede war. Der Magistrat bat daher 30 November 1648 (nachdem das Bisthum kurz zuvor saecularisirt und der Crone Schweden definitiv übergeben war) in einem unmittelbar an die Königin gerichteten Memorial um Aufhebung der Commission und erhielt, nach eingekommenem Berichte, unterm 16 Februar 1649 eine Resolution, welche alle Inquisition und Proceß in diesem Hexenunwesen einzustellen gebot und den auf freien Fuß zu stellenden Gefangenen jegliche Klage, Attentat und Molestirung wegen des bisher stattgehabten Verfahrens verbot. Als Grund dieser Abolition ward angegeben, weil diese und dergleichen weitaussehende Processe allerhand Gefährlichkeiten und schädliche consequentien mit sich führen und aus denen an andern Orten fürgelaufenen Exempeln mehr als genugsam kundbar und am Tage ist, daß man sich in dergleichen Sachen je länger je mehr vertiefet und in einen inextricabeln Labyrinth setzet.

Hiegegen supplicirte der Magistrat in einem auch sonstigen desideria der Stadt enthaltenden Memorial vom 6 May 1649 und er fand es hauptsächlich schimpflich, Panning wieder im Rathe aufzunehmen »denn solch eine Person wäre in ehrlichen Ämtern und unverläumten Rathstühlen nicht zu dulden, zumal solches der ganzen Stadt bey den Benachbarten schimpflich und verkleinerlich seyn und ein wunderlich Regiment abgeben, ja perpetuas rixas und bey der Nachbarschaft Mord und Todschlag nach sich ziehen würde, wenn solcher böser Mensch und Christ und verdächtiger Zauberer eine Stelle in der alten Stadt wohlbestalten und bisher gottlob unverläumten Rathscollegio bekleiden solle«.

Lächeln muß es erregen, daß die zur Begründung dieser Ansicht angeführten vielen Autoritäten und Gesetzstellen mit den Worten anfangen: dignitas siquidem senatoria clarissima est. L. 11. C. de Senatoribus.

In einer Resolution vom 18 September 1649 ward darauf die Fortsetzung des Processes zwar bewilligt, doch wollte

die Königin während seiner Dauer, einen Beysitzer im Magistrate ernennen und Panning sollte, bis zur Beendigung, nicht als Mitglied des Magistrates angesehen werden. Diese Remotion und die Besorgniß vor den Folgen eines Eingriffes in die Jurisdictions-Rechte des Magistrates durch den Beysitzer machten die Fortsetzung des Processes nicht räthlich, wobey sich auch Panning beruhigte.

Vernünftigerweise Weise hätte, unter allen gegen Panning gerichteten Anklagepunkten, nur allein die im März 1647 stattgefundene angebliche Vergiftung des Brunnens, welche drey Frauenspersonen, unter Einräumung ihrer Theilnahme an diesem Verbrechen, bezeugten, die richterliche Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen sollen. Damals galt sie für ein so wenig in Betracht zu ziehende Nebensache, daß darüber nur eine erst 20 April 1648 ausgestelletes Zeugniß und Gutachten des Doctor der Philosophie und Medicin Stiftsphysicus Busmann zu den Acten kam, welcher den angeblichen Giftstoff folgendergestalt beurtheilte und beschrieb: dem Verstande, der Wissenschaft und den Kräften der Menschen wäre es zu hoch, Ungeziefer irgend einer Art nach Gefallen zu erschaffen, der Satan aber, der tausendmal mehr Künste und Witz habe, als jemals ein ein Mensch erdenken oder begreifen könne, könne solches gar leicht aus natürlichen Ursachen (utpote peritissimus rerum naturalium) ins Werk führen, wenn ihm die Macht vom allerhöchsten Gott nicht benommen wird. Daß nun die Würmchen, die ohngefähr vor einem Jahre in dem Brunnen bey des Bürgermeister Cords Hause gefunden worden, natürlicher Weise nicht gewachsen, sondern daß etwas Übernatürliches mit dabey gewesen, erhelle daraus, daß die Materie, aus der sie entsprossen, unbekannt wäre und aus derselben in und ausser dem Wasser binnen kurzer Zeit und an einem kalten Orte Würmer geworden wären, da, nach der Behauptung der Physiker, Insecten ohne einen gewissen Grad Wärme aus faulen Stoffen nicht entspringen könnten. Der Teufel müsse daher die erforderliche Wärme auf unbegreifliche Art haben einwirken lassen, um Würmer in dem Brunnen zu erzeugen. Die Materie ist röthlich und so anzusehen gewesen, als wenn gekäuetes grobes Roggenbrod mit Blut oder sonst weniger Röthe vermischt würde. Ohngefähr der vierte Theil derselben ist, als er sie gesehen, uoch nicht in Würmer verwandelt ge-

wesen, aber von Stunde zu Stunde, wie ihm berichtet worden, immer lebendiger geworden und gegen Abend in lauter Würmer verwandelt. Dieser sind unzählig viel gewesen, gar klein, einen kleinen Nadelkopf dick, ihrer drey bis vier zusammengenommen von der Länge einer Daumensbreite, röthlich von Farbe, spitzig an beiden Enden.

Diese Beschreibung wird niemand zweifelhaft lassen, daß das vermeintliche corpus delicti aus einer dem Froschleiche ähnlichen wahrscheinlich ganz unschädlichen Brut von Wasserinsekten bestand, bey deren Erzeugung so wenig der Teufel als irgend ein Mensch seine Hand im Spiele hatte.

Alle gegen die Wolpmann gerichtete Beschuldigungen von Vergiftung entsprangen, ohne Zweifel, in ähnlicher Art aus plötzlichen unerwarteten Krankheiten und Todesfällen, die nur der Teufel, nach dem Glauben der Zeit, durch seine Werkzeuge veranlasset haben konnte, worauf es dem Publico überlassen blieb, Verdachts-Gründe gegen einzelne Individuen zu entwikeln, wofür dann durch Tortur (deren grausame Anwendung aus obigen Beyspielen zur Genüge erhellet) Zeugnisse und Eingeständnisse erzwungen wurden, welche einzig und allein den Beweis einer mit dem Teufel angeknüpften Gemeinschaft bezweckten.

Über die Beweiskraft der Zeugnisse von Hexentänzen, welche dazu hauptsächlich dienten, äusserten sich, im Laufe der Untersuchung, folgende verschiedene Ansichten. Die Rinteler Facultät erklärte in einem Gutachten vom 16 July 1647: daß auf die Angabe etlicher justificirter Weiber, andere Personen auf Teufelstänzen gesehen zu haben, mit Verhaftung und Tortur nicht zu verfahren wäre, denn wenn gleich viele Theologen, Juristen, Mediciner und Philosophen der Meinung wären, daß bey solchen Teufelstänzen eine körperliche Gegenwart der denuntiirten Personen statt finde, so wären doch andere der bewährten Meinung, daß der Teufel auch unschuldige Personen praesentiren und vorstellen könne und daß dergleichen Vorbildung durch somnia nnd andere des Teufels Wirkung zu geschehen pflege. Gegen Panning und die Wolpmann wurde jedoch in der Anklage der Grundsatz aufgestellet: daß der liebe Gott dem Teufel die Macht nicht verliehen haben könne, unschuldige Menschen auf dem Hexentanze erscheinen zu lassen, — wogegen jene behaupte-

ten: daß alle Hexen- und Teufelstänze somnia und Werke der Einbildung wären, welche der Teufel als ein abgesagter Feind der Menschheit hervor bringe. Diesen beiden Ansichten widersprach die Rinteler Facultät in einem andern Gutachten vom 5 August 1648 und sie forderte besondere Vorsicht und vorhergehende andere Beweise, durch welche die Hexentänze erst Gewicht erhielten, auf deren Beschaffenheit dann sorgfältig inquirirt werden müsse. Davon führt sie folgendes Beyspiel an, welches eines ihrer Mitglieder als Director des peinlichen Gerichtes dreyer Ämter des Stiftes Minden erlebt hatte. Es war eine Hexe dergestalt von ihrer Lehrmeisterin und von andern, denen sie es weiter gelehrt, convincirt gewesen, daß daran keinesweges zu zweifeln war und sie ihre Übelthat ohne Tortur bekannte. Auf Befragen hatte sie über die Beschaffenheit der Hexentänze folgende Auskunft gegeben: um Mitternacht führen sie auf den Tanz, blieben daselbst, bis der Teufel durch Pfeifen ein Zeichen gäbe, auf welches sie sich augenblicklich entfernten. Bis dahin tripudirten, tanzten, äßen und tränken sie. Wein, Bier und Essen, welches an Ort und Stelle bereitet werde, bringe der Teufel mit. Es wäre als wenn man sich auf einem Jahrmarkte befinde, einige kenne man, andere aber nicht. Sie habe ihr Geschäft als Wäscherin der Schüsseln gehabt, welche blank gewesen aber verschwunden wären, sobald sie darüber gestrichen hätte. Am folgenden Tage wäre sie wohl an dem nemlichen Orte gewesen, habe aber an dem Grase nichts verbrannt und zertreten, auch keine Knochen gefunden und was sie gegessen und getrunken habe nicht geschmeckt wie andere Speise, sie wäre auch nicht satt davon geworden.

Trotz ihrer Überzeugung von der Wirklichkeit solcher Phantasiegebilde, die sich bey manchen Schwächlingen, bey dem festen Glauben an die Gewalt des Teufels und an die Möglichkeit eines mit ihm anzuknüpfenden Umganges, in lebhaften Träumen als wahr darstellen mochten, gab sich die Rinteler Facnltät im Allgemeinen den Anschein einer dem Zeitalter vorgeeilten vernünftigeren Einsicht und sie machte es dem Magistrate zum Vorwurfe, daß er dem Verfahren die ihrer übermäßigen Härte wegen verwerflichen Ansichten und Grundsätze italienischer Philosophen und Rechtslehrer zum Grunde gelegt habe. Er widerlegte aber diesen Vorwurf durch eingeholte rechtliche Bedenken und Deductionen.

In den vielen zu den Acten gekommenen Schreiben der schwedischen Behörden und Staatsdiener ist es auffallend vermieden, irgend eine Meinung über Hexenwesen und Zauberey zu äussern, obgleich die Königin sich schon des Ausdruckes Hexenunwesen bediente.

Wie wenig die Beendigung des Processes gegen Panning und die Wolpmann dem Magistrate zu der Genugthuung diente, wie er sie sich wünschte, siehet man aus seinem Benehmen gegen die Wulf. Sie war am 6 July 1647, durch nachgesandte Boten zur Eile aufgefordert, noch über Bremen und Delmenhorst hinaus gepflüchtet und, nach längerem Aufenthalte in Esens nach Bremen zurückgekehrt, dessen Magistrat ihr sicheres Geleite versprach. Dieser lehnte daher einen Antrag auf ihre Auslieferung am 7 April 1648 mit den Worten ab: er könne das derselben wieder ohnziemliche Gewalt bewilligte Geleit noch zur Zeit nicht aufheben. — Als die Resolution der Königin vom 16 Februar 1649 den Proceß gegen Panning und die Wolpmann niederschlug, bemühete sich Wulf um eine Ausdehnung derselben auf seine Frau, wobey er unaufgefordert versprach, das was geschehen wäre nimmermehr vindiciren zu wollen und die Regierung befahl dem Magistrate am 7 April, die Wulf nach ihrer Rückkehr bey Poen von 100 Goldgulden unangetastet zu lassen. Unter Stillschweigen von diesem Befehle trug der Magistrat noch am 23 December bey der Juristen-Facultät in Helmstedt auf ein Gutachten an: ob nicht die sich wieder einschleichende Wulf, welche der Bürgerschaft zum großen Ärgerniß, Schmerz und Herzeleid vor Augen schwebe, zu verhaften und, wenn sie nicht in Güte bekenne, dem Scharfrichter vorzustellen und von demselben liederlich anzugreifen sey. Das Gutachten vom 7 Januar 1650 fiel allerdings für die Verhaftung aus, doch sollte sie erst vernommen und ihr Benehmen dabey fleißig notiret werden, ehe weiter erginge was Rechtens. Da nun der im Antrage liegende Wunsch die Tortur vollziehen zu lassen, ehe ein Hinderniß von den Oberbehörden einträte, unerfüllet blieb, so stand auch hier der Magistrat vom weiterem Verfahren ab.

Erst mit dem Tode der Hauptpersonen erloschen Unwillen und Zwietracht, die während des Processes, unter den ersten Familien der Stadt so viel Nahrung gefunden hatten, daß

daraus manche Unthaten hervorgingen, die nur wegen der mit Eifer betriebenen Hauptangelegenheit weniger beachtet wurden.

Seitdem fanden keine Hexenprocesse weiter statt und nach einigen Jahren blieb das Gesuch einer Bürgerfrau sie auf das Wasser zu werfen, um die Meinung ihrer Verwandten, als wäre sie eine Hexe, zu widerlegen, unberücksichtigt.

Einen Vorwurf, daß Verden sich durch widersinnige Hexenverfolgungen ausgezeichnet habe, können obige Erzählungen nicht begründen, denn theils fanden sie in ähnlicher Art in den meisten Gegenden Deutschlands noch bey weitem länger statt und theils ward nichts Bedeutendes ohne eingeholte Gutachten mehrerer juristischer Facultäten vorgenommen, auf welche jener Vorwurf zurückfallen müßte.

Inhalt.

	S.
Vorrede	III
Einleitende Bemerkungen über die Chroniken u. s. w.	V
Die aeltere Geschichte des Bisthumes.	
Erstes Buch von 781 bis 1300	1
Nachträgliche Bemerkungen	146
Zweites Buch von 1300 bis 1470	163
Nachträgliche Bemerkungen	263
I. Anhang. Übersicht der neuern Geschichte des Bisthumes und Herzogthumes . . .	275
II. Das Hoyaische Amt Westen als ehemaliger Bestandtheil des Stiftes u. Herzogthumes	283
III. Nachrichten von den in der Stadt Verden hingerichteten Hexen u. s. w. . . .	305

Druckfehler.

S. 8. Z. 10. Augen st. Aagen
9. — 24. Bisthum st. Bisthchum
26. — 27. Siepe st. Sinze
— — 28. Boister st. Brister
29. letzte Zeile letztes auf die folgende Seite übergehende Wort „vernünftig" st. unvernünftig
31. Z. 1. N. 9. Repgow st. Rezgowe
33. — 10. 850 st. 959.
43. — 3. N. 2 ist das Wort „bey" das erstemal zu streichen.
44. — 5. Character st. Caracter
47. — 8. Herpo st. Herzo
48. — 1. Geleitsbann st. Geleitsbaum
84. — 26. ist das Wort „und" einmal zu streichen.
91. — 8. N. 12. jetzt st. ihr
95. — 2. N. 19. pheodo st. pherdo
99. — 1. N. 1. Iso st. Yso
105. — 6. des Pf. st. der Pf.
111. — 14. Character st. Caracter
135. — 9. übertraf st. übertrafen
142. — 8. fernen st. fernern
167. — 4. N. 10. Medingen st. Wedingen
175. — 13. erhielt st. enthielt
— — 19. Camin st. Camm
176. — 3. den st. dem
180. — 23. ist das Wort „aber" zu streichen.
190. — 22. Leveste st. Beveste
192. — 17. sichernde st. sichere
199. — 3. N. 8. Statensis st. Stadensis
217. — 22. vorgeschlagen st. vorgeschagen
219. — 12. mancherley st. macherley
— — 14. Es st. Er.
223. — 16. Custatz st. Custetz
— — 21. dem st. den
232. — 17. 14 August st. 24 A.
240. — 28. Einritte st. Eintritte
248. — 7. allen st. allem
251. — 2. N. 42. Concile st. Conciele
253. — 19. Deputirte st. Diputirte
— — 25. Interessenten st. Inntereſſenten
270. — 14. denselben st. derselben
273. — 5. dem st. den
277. — 16. Stadt st. Gtadt
— — 24. Publication st. Pullication
279. — 22. an st. von
282. — 3. Chaussirung st. Claussirung
283. — 29. Jurisdiction st. Jurisdation
285. — 21. Landschatze st. Landschutze
290. — 24. diesen st. diesem
307. — 20. einen st. ein
— — 22. Wäsche st. Wiesche
317. — 13. Verfahrens st. Vorfahrens
320. — 2. dem st. den
— — 28. provisorischen st. prorisorischen

ihren unschuldigen Leib nur der Obrigkeit hingeben und sie, wenn sie zur Marter geführt würde, von den Superintendenten begleiten lassen.

Die Fortsetzung der Untersuchung beschäftigte sich mit der Bekanntschaft, die die Beschuldigten mit den Zeuginnen gehabt, mit der Ängstlichkeit, die die Wolpmann über deren vermuthliche Aussagen geäussert haben sollte und mit ähnlichen Nebenumständen und ward bald unterbrochen.

Alle Bemühungen der Familie, den Angeschuldigten die Freiheit während der Dauer der Untersuchung gegen Caution zu verschaffen, blieben vergeblich. Vielfältige Vorschreiben liefen dafür von allen Seiten, selbst von den schwedischen Legaten in Osnabrük, an das Dom-Capitel in Betreff der Wehland und ihrer Grostochter und an den Magistrat ein, die aber die Zulässigkeit dieses Gesuches bestimmt verneinten. Namentlich führte das Dom-Capitel in einem Antwortschreiben vom 4 October als Grund an: daß die Bürgerschaft, als die Gefangenen sich der gewiß erfolgenden Relaxation berühmt hätten, sehr schwierig und betrübt geworden wäre, daß die Verwandten der justificirten Hexen sich darüber höchlich beschwert hätten, das Ministerium es ungerne sehe und daß es nicht nur zum großen Despect gereichen auch davon gar sinistre würde geurtheilt werden, sondern daß es auch die ausgewichenen und entlaufenen Weiber wieder herbeyziehen und groß Ärgerniß machen würde, zumal da eventualiter schon auf die Tortur erkannt wäre.

Zugleich ward das Verfahren des Magistrates nur um desto heftiger als nichtig bey den provisorischen schwedischen Behörden angefochten, welche zur Untersuchung der Beschwerden eine eigne Commission niedersetzten. Den Befehlen derselben, die Acten auszuhändigen, leistete der Magistrat erst Folge, als zuletzt eine angedrohete Strafe von 1000 Goldgulden vollzogen werden sollte und als ein eingeholtes Facultäts-Gutachten zur Nachgiebigkeit rieth.

Um eine Entscheidung zu motiviren legte die Commission die sämmtlichen Acten der Juristen-Facultät in Rinteln zum Gutachten vor, welches unterm 5 August 1648 dahin erfolgte: daß bey der Verhaftung an und für sich, wegen Mangels an Indicien und bey dem ferneren Verfahren, wegen der vor dem Verhöre nicht stattgefundenen Mittheilung der Anklage-Artikel, null und nichtig verfahren und die Commission wohl befugt wäre, die ganze Sache in Untersuchung zu ziehen.

Dagegen bestätigten andere juristische Facultäten, an die der Magistrat sich wendete, die Gesetzlichkeit seines Verfahrens und überdem lagen in dem Rinteler Gutachten die auffallendsten Beweise der Partheilichkeit, indem es zugleich auch schon Entschädigungs-Ansprüche für gesetzlich erklärte, von denen noch gar keine Rede war. Der Magistrat bat daher 30 November 1648 (nachdem das Bisthum kurz zuvor saecularisirt und der Crone Schweden definitiv übergeben war) in einem unmittelbar an die Königin gerichteten Memorial um Aufhebung der Commission und erhielt, nach eingekommenem Berichte, unterm 16 Februar 1649 eine Resolution, welche alle Inquisition und Proceß in diesem Hexenunwesen einzustellen gebot und den auf freien Fuß zu stellenden Gefangenen jegliche Klage, Attentat und Molestirung wegen des bisher stattgehabten Verfahrens verbot. Als Grund dieser Abolition ward angegeben, weil diese und dergleichen weitaussehende Processe allerhand Gefährlichkeiten und schädliche consequentien mit sich führen und aus denen an andern Orten fürgelaufenen Exempeln mehr als genugsam kundbar und am Tage ist, daß man sich in dergleichen Sachen je länger je mehr vertiefet und in einen inextricabeln Labyrinth setzet.

Hiegegen supplicirte der Magistrat in einem auch sonstigen desideria der Stadt enthaltenden Memorial vom 6 May 1649 und er fand es hauptsächlich schimpflich, Panning wieder im Rathe aufzunehmen »denn solch eine Person wäre in ehrlichen Ämtern und unverläumten Rathstühlen nicht zu dulden, zumal solches der ganzen Stadt bey den Benachbarten schimpflich und verkleinerlich seyn und ein wunderlich Regiment abgeben, ja perpetuas rixas und bey der Nachbarschaft Mord und Todschlag nach sich ziehen würde, wenn solcher böser Mensch und Christ und verdächtiger Zauberer eine Stelle in der alten Stadt wohlbestalten und bisher gottlob unverläumten Rathscollegio bekleiden solle«.

Lächeln muß es erregen, daß die zur Begründung dieser Ansicht angeführten vielen Autoritäten und Gesetzstellen mit den Worten anfangen: dignitas siquidem senatoria clarissima est. L. 11. C. de Senatoribus.

In einer Resolution vom 18 September 1649 ward darauf die Fortsetzung des Processes zwar bewilligt, doch wollte

die Königin während seiner Dauer, einen Beysitzer im Magistrate ernennen und Panning sollte, bis zur Beendigung, nicht als Mitglied des Magistrates angesehen werden. Diese Remotion und die Besorgniß vor den Folgen eines Eingriffes in die Jurisdictions-Rechte des Magistrates durch den Beysitzer machten die Fortsetzung des Processes nicht räthlich, wobey sich auch Panning beruhigte.

Vernünftigerweise Weise hätte, unter allen gegen Panning gerichteten Anklagepunkten, nur allein die im März 1647 stattgefundene angebliche Vergiftung des Brunnens, welche drey Frauenspersonen, unter Einräumung ihrer Theilnahme an diesem Verbrechen, bezeugten, die richterliche Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen sollen. Damals galt sie für ein so wenig in Betracht zu ziehende Nebensache, daß darüber nur eine erst 20 April 1648 ausgestelletes Zeugniß und Gutachten des Doctor der Philosophie und Medicin Stiftsphysicus Busmann zu den Acten kam, welcher den angeblichen Giftstoff folgendergestalt beurtheilte und beschrieb: dem Verstande, der Wissenschaft und den Kräften der Menschen wäre es zu hoch, Ungeziefer irgend einer Art nach Gefallen zu erschaffen, der Satan aber, der tausendmal mehr Künste und Witz habe, als jemals ein ein Mensch erdenken oder begreifen könne, könne solches gar leicht aus natürlichen Ursachen (utpote peritissimus rerum naturalium) ins Werk führen, wenn ihm die Macht vom allerhöchsten Gott nicht benommen wird. Daß nun die Würmchen, die ohngefähr vor einem Jahre in dem Brunnen bey des Bürgermeister Cords Hause gefunden worden, natürlicher Weise nicht gewachsen, sondern daß etwas Übernatürliches mit dabey gewesen, erhelle daraus, daß die Materie, aus der sie entsprossen, unbekannt wäre und aus derselben in und ausser dem Wasser binnen kurzer Zeit und an einem kalten Orte Würmer geworden wären, da, nach der Behauptung der Physiker, Insecten ohne einen gewissen Grad Wärme aus faulen Stoffen nicht entspringen könnten. Der Teufel müsse daher die erforderliche Wärme auf unbegreifliche Art haben einwirken lassen, um Würmer in dem Brunnen zu erzeugen. Die Materie ist röthlich und so anzusehen gewesen, als wenn gekäuetes grobes Roggenbrod mit Blut oder sonst weniger Röthe vermischt würde. Ohngefähr der vierte Theil derselben ist, als er sie gesehen, uoch nicht in Würmer verwandelt ge-

wesen, aber von Stunde zu Stunde, wie ihm berichtet worden, immer lebendiger geworden und gegen Abend in lauter Würmer verwandelt. Dieser sind unzählig viel gewesen, gar klein, einen kleinen Nadelkopf dick, ihrer drey bis vier zusammengenommen von der Länge einer Daumensbreite, röthlich von Farbe, spitzig an beiden Enden.

Diese Beschreibung wird niemand zweifelhaft lassen, daß das vermeintliche corpus delicti aus einer dem Froschleiche ähnlichen wahrscheinlich ganz unschädlichen Brut von Wasserinsekten bestand, bey deren Erzeugung so wenig der Teufel als irgend ein Mensch seine Hand im Spiele hatte.

Alle gegen die Wolpmann gerichtete Beschuldigungen von Vergiftung entsprangen, ohne Zweifel, in ähnlicher Art aus plötzlichen unerwarteten Krankheiten und Todesfällen, die nur der Teufel, nach dem Glauben der Zeit, durch seine Werkzeuge veranlasset haben konnte, worauf es dem Publico überlassen blieb, Verdachts-Gründe gegen einzelne Individuen zu entwikeln, wofür dann durch Tortur (deren grausame Anwendung aus obigen Beyspielen zur Genüge erhellet) Zeugnisse und Eingeständnisse erzwungen wurden, welche einzig und allein den Beweis einer mit dem Teufel angeknüpften Gemeinschaft bezweckten.

Über die Beweiskraft der Zeugnisse von Hexentänzen, welche dazu hauptsächlich dienten, äusserten sich, im Laufe der Untersuchung, folgende verschiedene Ansichten. Die Rinteler Facultät erklärte in einem Gutachten vom 16 July 1647: daß auf die Angabe etlicher justificirter Weiber, andere Personen auf Teufelstänzen gesehen zu haben, mit Verhaftung und Tortur nicht zu verfahren wäre, denn wenn gleich viele Theologen, Juristen, Mediciner und Philosophen der Meinung wären, daß bey solchen Teufelstänzen eine körperliche Gegenwart der denuntiirten Personen statt finde, so wären doch andere der bewährten Meinung, daß der Teufel auch unschuldige Personen praesentiren und vorstellen könne und daß dergleichen Vorbildung durch somnia nnd andere des Teufels Wirkung zu geschehen pflege. Gegen Panning und die Wolpmann wurde jedoch in der Anklage der Grundsatz aufgestellet: daß der liebe Gott dem Teufel die Macht nicht verliehen haben könne, unschuldige Menschen auf dem Hexentanze erscheinen zu lassen, — wogegen jene behaupte-

ten: daß alle Hexen- und Teufelstänze somnia und Werke der Einbildung wären, welche der Teufel als ein abgesagter Feind der Menschheit hervor bringe. Diesen beiden Ansichten widersprach die Rinteler Facultät in einem andern Gutachten vom 5 August 1648 und sie forderte besondere Vorsicht und vorhergehende andere Beweise, durch welche die Hexentänze erst Gewicht erhielten, auf deren Beschaffenheit dann sorgfältig inquirirt werden müsse. Davon führt sie folgendes Beyspiel an, welches eines ihrer Mitglieder als Director des peinlichen Gerichtes dreyer Ämter des Stiftes Minden erlebt hatte. Es war eine Hexe dergestalt von ihrer Lehrmeisterin und von andern, denen sie es weiter gelehrt, convincirt gewesen, daß daran keinesweges zu zweifeln war und sie ihre Übelthat ohne Tortur bekannte. Auf Befragen hatte sie über die Beschaffenheit der Hexentänze folgende Auskunft gegeben: um Mitternacht führen sie auf den Tanz, blieben daselbst, bis der Teufel durch Pfeifen ein Zeichen gäbe, auf welches sie sich augenblicklich entfernten. Bis dahin tripudirten, tanzten, äßen und tränken sie. Wein, Bier und Essen, welches an Ort und Stelle bereitet werde, bringe der Teufel mit. Es wäre als wenn man sich auf einem Jahrmarkte befinde, einige kenne man, andere aber nicht. Sie habe ihr Geschäft als Wäscherin der Schüsseln gehabt, welche blank gewesen aber verschwunden wären, sobald sie darüber gestrichen hätte. Am folgenden Tage wäre sie wohl an dem nemlichen Orte gewesen, habe aber an dem Grase nichts verbrannt und zertreten, auch keine Knochen gefunden und was sie gegessen und getrunken habe nicht geschmeckt wie andere Speise, sie wäre auch nicht satt davon geworden.

Trotz ihrer Überzeugung von der Wirklichkeit solcher Phantasiegebilde, die sich bey manchen Schwächlingen, bey dem festen Glauben an die Gewalt des Teufels und an die Möglichkeit eines mit ihm anzuknüpfenden Umganges, in lebhaften Träumen als wahr darstellen mochten, gab sich die Rinteler Facultät im Allgemeinen den Anschein einer dem Zeitalter vorgeeilten vernünftigeren Einsicht und sie machte es dem Magistrate zum Vorwurfe, daß er dem Verfahren die ihrer übermäßigen Härte wegen verwerflichen Ansichten und Grundsätze italienischer Philosophen und Rechtslehrer zum Grunde gelegt habe. Er widerlegte aber diesen Vorwurf durch eingeholte rechtliche Bedenken und Deductionen.

In den vielen zu den Acten gekommenen Schreiben der schwedischen Behörden und Staatsdiener ist es auffallend vermieden, irgend eine Meinung über Hexenwesen und Zauberey zu äussern, obgleich die Königin sich schon des Ausdruckes Hexenunwesen bediente.

Wie wenig die Beendigung des Processes gegen Panning und die Wolpmann dem Magistrate zu der Genugthuung diente, wie er sie sich wünschte, siehet man aus seinem Benehmen gegen die Wulf. Sie war am 6 July 1647, durch nachgesandte Boten zur Eile aufgefordert, noch über Bremen und Delmenhorst hinaus geflüchtet und, nach längerem Aufenthalte in Esens nach Bremen zurückgekehrt, dessen Magistrat ihr sicheres Geleite versprach. Dieser lehnte daher einen Antrag auf ihre Auslieferung am 7 April 1648 mit den Worten ab: er könne das derselben wieder ohnziemliche Gewalt bewilligte Geleit noch zur Zeit nicht aufheben. — Als die Resolution der Königin vom 16 Februar 1649 den Proceß gegen Panning und die Wolpmann niederschlug, bemühete sich Wulf um eine Ausdehnung derselben auf seine Frau, wobey er unaufgefordert versprach, das was geschehen wäre nimmermehr vindiciren zu wollen und die Regierung befahl dem Magistrate am 7 April, die Wulf nach ihrer Rückkehr bey Poen von 100 Goldgulden unangetastet zu lassen. Unter Stillschweigen von diesem Befehle trug der Magistrat noch am 23 December bey der Juristen-Facultät in Helmstedt auf ein Gutachten an: ob nicht die sich wieder einschleichende Wulf, welche der Bürgerschaft zum großen Ärgerniß, Schmerz und Herzeleid vor Augen schwebe, zu verhaften und, wenn sie nicht in Güte bekenne, dem Scharfrichter vorzustellen und von demselben liederlich anzugreifen sey. Das Gutachten vom 7 Januar 1650 fiel allerdings für die Verhaftung aus, doch sollte sie erst vernommen und ihr Benehmen dabey fleißig notiret werden, ehe weiter erginge was Rechtens. Da nun der im Antrage liegende Wunsch die Tortur vollziehen zu lassen, ehe ein Hinderniß von den Oberbehörden einträte, unerfüllet blieb, so stand auch hier der Magistrat vom weiterem Verfahren ab.

Erst mit dem Tode der Hauptpersonen erloschen Unwillen und Zwietracht, die während des Processes, unter den ersten Familien der Stadt so viel Nahrung gefunden hatten, daß

daraus manche Unthaten hervorgingen, die nur wegen der mit Eifer betriebenen Hauptangelegenheit weniger beachtet wurden.

Seitdem fanden keine Hexenprocesse weiter statt und nach einigen Jahren blieb das Gesuch einer Bürgerfrau sie auf das Wasser zu werfen, um die Meinung ihrer Verwandten, als wäre sie eine Hexe, zu widerlegen, unberücksichtigt.

Einen Vorwurf, daß Verden sich durch widersinnige Hexenverfolgungen ausgezeichnet habe, können obige Erzählungen nicht begründen, denn theils fanden sie in ähnlicher Art in den meisten Gegenden Deutschlands noch bey weitem länger statt und theils ward nichts Bedeutendes ohne eingeholte Gutachten mehrerer juristischer Facultäten vorgenommen, auf welche jener Vorwurf zurückfallen müßte.

Inhalt.

	S.
Vorrede	III
Einleitende Bemerkungen über die Chroniken u. s. w.	V
Die aeltere Geschichte des Bisthumes.	
Erstes Buch von 781 bis 1300	1
Nachträgliche Bemerkungen	146
Zweites Buch von 1300 bis 1470	163
Nachträgliche Bemerkungen	263
I. Anhang. Übersicht der neuern Geschichte des Bisthumes und Herzogthumes . . .	275
II. Das Hoyaische Amt Westen als ehemaliger Bestandtheil des Stiftes u. Herzogthumes	283
III. Nachrichten von den in der Stadt Verden hingerichteten Hexen u. s. w. . . .	305

Druckfehler.

S. 8. Z. 10. Augen st. Aagen
9. — 24. Bisthum st. Bisthchum
26. — 27. Siepe st. Sinze
— — 28. Boister st. Brister
29. letzte Zeile letztes auf die folgende Seite übergehende Wort „vernünftig" st. unvernünftig
31. Z. 1. N. 9. Repgow st. Rezgowe
33. — 10. 850 st. 959.
43. — 3. N. 2 ist das Wort „bey" das erstemal zu streichen.
44. — 5. Character st. Caracter
47. — 8. Herpo st. Herzo
48. — 1. Geleitsbann st. Geleitsbaum
84. — 26. ist das Wort „und" einmal zu streichen.
91. — 8. N. 12. jetzt st. ihr
95. — 2. N. 19. pheodo st. pherdo
99. — 1. N. 1. Iso st. Yso
105. — 6. des Pf. st. der Pf.
111. — 14. Character st. Caracter
135. — 9. übertraf st. übertrafen
142. — 8. fernen st. fernern
167. — 4. N. 10. Medingen st. Wedingen
175. — 13. erhielt st. enthielt
— — 19. Camin st. Camm
176. — 3. den st. dem
180. — 23. ist das Wort „aber" zu streichen.
190. — 22. Leveste st. Beveste
192. — 17. sichernde st. sichere
199. — 3. N. 8. Statensis st. Stadensis
217. — 22. vorgeschlagen st. vorgeschagen
219. — 12. mancherley st. macherley
— — 14. Es st. Er.
223. — 16. Custatz st. Custetz
— — 21. dem st. den
232. — 17. 14 August st. 24 A.
240. — 28. Einritte st. Eintritte
248. — 7. allen st. allem
251. — 2. N. 42. Concile st. Conciele
253. — 19. Deputirte st. Diputirte
— — 25. Interessenten st. Inntereſſenten
270. — 14. denselben st. derselben
273. — 5. dem st. den
277. — 16. Stadt st. Gtadt
— — 24. Publication st. Pullication
279. — 22. an st. von
282. — 3. Chaussirung st. Claussirung
283. — 29. Jurisdiction st. Jurisdation
285. — 21. Landschatze st. Landschutze
290. — 24. diesen st. diesem
307. — 20. einen st. ein
— — 22. Wäsche st. Wiesche
317. — 13. Verfahrens st. Vorfahrens
320. — 2. dem st. den
— — 28. provisorischen st. prorisorischen

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfannkuche, Christoph Gottlieb,

Die aeltere und neuere Geschichte des vormaligen Bisthums Verden

Bd.: 1

Verden 1830

H.eccl. 861 d-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10026772-2